DIE DRITTWIDERSPRUCHSKLAGE IM VERFAHREN VOR DEM GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

RALF D. BECKER

1970

DIE DRITTWIDERSPRUCHSKLAGE
IM VERFAHREN VOR DEM
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Inauguraldissertation
zur Erlangung des akademischen Grades eines
Doktors des Rechts der Rechts- und Wirtschafts-
wissenschaftlichen Fakultät der Universität des
Saarlandes

Saarbrücken 1970

Vorgelegt von

Amtsgerichtsrat Ralf D. Becker
Saarbrücken

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Tag der mündlichen Prüfung: 16. Juli 1970

Erstberichterstatter : Prof. Dr. B. Aubin

Zweitberichterstatter: Prof. Dr. G. Lüke

Dekan : Prof. Dr. H. Hax

Inhaltsverzeichnis

Seite

Literaturverzeichnis X

Abkürzungsverzeichnis XXI

Einleitung 2

Allgemeiner Teil

A. Die Regelung der Drittwiderspruchsklage

I. Die Entwicklung und die heutige Regelung in den Mitgliedstaaten 9

1. Italien 9

2. Französischer Rechtskreis 12
a) Frankreich - b) Belgien - c) Luxemburg

3. Niederlande 16

II. Die Regelung im Recht der EGKS vor dem Inkrafttreten der Römischen Verträge 17

III. Die Regelung im geltenden Gemeinschaftsrecht 18

1. Verwandtschaft mit der Regelung in den nationalen Rechtsordnungen 19

2. Unterschiede im Wortlaut der 3 Satzungen 23
a) Der Name des Instituts - b) Übersetzungsfehler - c) Parteifähigkeit - d) Rechtsbeeinträchtigung

Seite

3. Das Verhältnis Satzung - Verfahrensordnung 26

B. Der Sinn der Drittwiderspruchsklage

I. Die Berechtigung der Drittwiderspruchsklage 29

1. Urteilswirkungen gegenüber Dritten 3o
a) Rechtskraftwirkung - b) Präklusionswirkung - c) Gestaltungswirkung - d) Tatbestandswirkung - e) Reflexwirkungen

2. Mängel bei der Aufklärung des Sachverhaltes 37
a) Verfahrensgrundsätze (allgemeines) - b) Verfügungs- und Untersuchungsgrundsatz im Verfahren vor dem Gerichtshof - c) Grenzen der Aufklärungsmöglichkeit

3. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs 43
a) Begriff und Tragweite - b) Rechtliches Gehör des Dritten

II. Die Notwendigkeit der Drittwiderspruchsklage 47

1. Drittwiderspruchsklage und absolute Rechtskraft 47

2. Drittwiderspruchsklage und relative Rechtskraft 49

3. Verhältnis von Drittwiderspruchsklage zu ähnlichen Instituten 53
a) Rechtsmittel - b) Wiederaufnahme des Verfahrens und Anfechtungsklage - c) Nebenintervention - d) § 771 ZPO

Seite

III. Das Ziel der Drittwiderspruchsklage 58

1. Änderung des Urteils 58

2. Aussetzung der Vollstreckung 59

3. Klageänderung 6o

Besonderer Teil

Einleitung : Der Gang des Verfahrens 63

1. Abschnitt : Die Klage 65

A. Allgemeine Sachurteilsvoraussetzungen

1. Die Zuständigkeit des Gerichtshofs 65

2. Die Ordnungsmäßigkeit der Klage 66
a) Allgemeines - b) Klageantrag

3. Beteiligtenfähigkeit 72

4. Die Beteiligten 72
a) Die Beklagten - b) Der Kläger -
c) Der Nebenintervenient

B. Urteil

I. Vorliegen eines Urteils 77

II. Definition des Begriffes Urteil 79

1. Form - 2. Verhältnis von Form und Inhalt -
3. Urteil und urteilsähnliche Entscheidung

Seite

III. Einzelfälle in der Verfahrensordnung 84
1. Art. 38 § 7 - 2. Art. 5o § 1 und Art. 61 - 3. Art. 67 - 4. Art. 69 § 4 - 5. Art. 69 § 5 und Art. 78 - 6. Art. 91 - 7. Art. 1o3

IV. Restriktive Auslegung des Begriffs Urteil 87

1. Allgemeines 87

2. Rechtskräftige Urteile und Wiederaufnahme des Hauptverfahrens 9o

3. Klageabweisende Urteile 91

4. Objektives Verfahren als Gegenstand des Hauptprozesses 94

a) Allgemeinverbindliche Maßnahmen der Organe - b) Urteilsauslegung - c) Vorabentscheidung

5. Versäumnisurteile 99

a) Rechtskräftiges und nicht engefochtenes Versäumnisurteil - b) Widerspruch des Beklagten

6. Prozeßurteile 1o1

7. Zwischenurteile nach Art. 91 VerfO 1o2

8. Schiedsurteile 1o3

V. Andere Entscheidungen des Gerichtshofs 1o4

1. Beschlüsse 1o5

a) Prozeßleitende Verfügungen - b) Art. 35 § 1 und Art. 93 § 3 VerfO - c) Einstweilige Aussetzung des Vollzugs

Seite

und einstweilige Anordnungen -
d) Verfahrensabschließende Beschlüsse

2. Gutachten 1o9

VI. Gerichtliche Vergleiche 1o9

C. Klagebefugnis 11o

§ 1 Beteiligung und Möglichkeit der Beteiligung am Hauptverfahren 112

I. Beteiligung 113

1. Parteien 113

2. Nebenintervenient 115
a) Wesen der Streithilfe - b) Voraussetzungen - c) Interventions- und Klagebefugnis - d) Verhältnis von Streithilfe und Drittwiderspruchsklage

3. Andere Beteiligte des Hauptverfahrens 123

II. Möglichkeit der Beteiligung am Hauptverfahren 126

1. Rechtssicherheit und Belange des Dritten 127

2. Unmöglichkeit der Teilnahme am Hauptverfahren 129
a) Tatsächliche Unmöglichkeit -
b) Rechtliche Unmöglichkeit

Seite

§ 2 Beeinträchtigung der Rechte 134

I. Der Begriff Recht 136

1. Subjektive Rechte 136

2. Interessen 138
a) Art. der Interessen - b) Berechtigte Interessen - c) Rechtlich geschützte Interessen

II. Recht i.S. der Drittwiderspruchsklage 14o

1. Recht und Betroffensein 141

2. Regelung in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten 142
a) Französischer Rechtskreis - b) Italien - c) Niederlande

3. Ergebnis 145

4. Rechtsschutz gewährende Normen 149

III. Verhältnis der Klagebefugnis zum Rechtsschutzbedürfnis 151

1. Rechtsschutzbedürfnis in den nationalen Rechtsordnungen 152
a) Deutschland - b) Französischer Rechtskreis - c) Italien - c) Niederlande

2. Unterschiede zur Klagebefugnis 155

3. Rechtsschutzbedürfnis bei der Drittwiderspruchsklage 155

Seite

IV. Das Betroffensein der Rechte 158

V. Kausalität zwischen Urteil und Betroffensein 161

D. Begründetheit der Klage 162

1. Sachbefugnis 163

2. Unrichtigkeit des Urteils 164

a) Unrichtigkeit des Tatbestandes 165
aa) Mögliche Fehler eines Urteils -
bb) Fehler i.S. der Drittwiderspruchsklage

b) Mängel des Tatbestandes und der Subsumtion 17o

3. Zusammenfassung 171

2. Abschnitt : Die Wirkungen des Urteils

A. Mögliche Entscheidungen 172

B. Stattgebendes Widerspruchsurteil 173

I. Die Änderung 174

1. Inhalt der Änderung 174

2. Umfang der Änderung 175

3. Zeitpunkt der Änderung 177

Seite

II. Die Gestaltungswirkung des Widerspruchsurteils 178

1. Die materielle Rechtskraft des Ersturteils

2. Die Präklusionswirkung des Ersturteils 182

3. Die Gestaltungswirkung des Ersturteils 183

4. Die Tatbestandswirkung des Ersturteils 183

5. Vollstreckung und Vollstreckbarkeit des Ersturteils 186

III. Die Rechtskraftwirkung des Widerspruchsurteils 187

1. Die materiell-objektive Rechtskraftwirkung 187

a) Der Streitgegenstand im Anfechtungsprozeß - b) Der Streitgegenstand im Drittwiderspruchsverfahren

2. Die subjektiven Grenzen der Rechtskraft 193

IV. Die Kostenlast 197

V. Rechtsbehelfe 198

C. Klageabweisendes Widerspruchsurteil 2oo

I. Prozeßurteil 2o1

Seite

II. Sachurteil 201

1. Objektive Rechtskraft 201

2. Subjektive Rechtskraft 203

3. Folgen der Abweisung 204

4. Rechtsbehelfe 205

Schluß : Zusammenfassung und Kritik 206

Anhang : Texte

LITERATURVERZEICHNIS

ALESSI, Renato	Sistema istituzionale del diritto amministrativo italiano, 2ª ed., Milano, 1958
ANDRIOLI, Virgilio	Rassegna di giurisprudenza sul codice di procedura civile, Milano, 1954
ders.	Lezioni di diritto processuale civile, 2ª ed., Napoli, 1961
APPLETON, Jean	Traité élémentaire du contentieux administratif, Paris, 1927
AUBY, J.M. et DRAGO, R.	Traité de contentieux administratif, 3 Bde., Paris, 1962
BAUMBACH, Adolf / LAUTERBACH, Wolfgang	Kommentar zur ZPO, München u. Berlin, 26. Aufl. 1961 (27. Aufl. 1963)
BARTHOLOMEYCZIK, Horst	Die Kunst der Gesetzesauslegung 2. Aufl., Frankfurt, 1960
BECKER, Peter	Der Einfluß des französischen Verwaltungsrechts auf den Rechtsschutz der Europäischen Gemeinschaften, Hamburg, 1963
BERTHELEMY, H.	Traité élémentaire de droit administratif, 12e éd., Paris, 1930
BETTERMANN, Karl August	Wesen und Streitgegenstand der verwaltungsgerichtlichen Anfechtungsklage, in: DVBl. 1953, 163 ff.
BRÄNDEL, Claus	Zur Bindungswirkung rechtswidriger Entscheidungen der EWG-Kommission in: AWD 1965, 301 ff.

BRAUN, Hans Peter	Prozeßhindernde Einreden und Zwischenstreit im Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Diss. Saarbrücken, 1964
BREITNER, Franz	Der Gerichtshof der Montangemeinschaft und seine Anrufung bei fehlerhaften Organakten, Hamburg, 1954
BUTTGENBACH, André	Manuel de droit administratif, Bruxelles, 1959
CALAMANDREI, Piero	Istituzioni di diritto processuale civile, Padova, 1943
CAMMEO, Federico	Corso di diritto amministrativo Padova, 1960
CARNELUTTI, Francesco	Sistema del diritto processuale civile, 3 Bde., Padova, 1938
CHAUDET, Jean-Pierre	Les principes généraux de la procédure administrative contentieuse, Paris, 1967
COLIN, Ambroise / CAPITANT, Henri	Traité de droit civil, Paris, 1957/59
COOPS, J.A.H.	Grondtrekken van het Nederlandsch Burgerlijk Procesrecht, V. Druk, Zwolle, 1947
CORNU, Gérard et FOYER, Jean	Procédure civile, Paris, 1958
COSTA, Sergio	L'intervento in causa, Torino, 1953
CREMERS, W.A.M.	Wetboek von Burgerlijke Regtsvordering, 2. druk, Arnhem, 1952
CREMIEUX, Louis	Traité élémentaire de procédure civile, Paris, 1956
CUCHE, Paul et VINCENT, Jean	Précis de procédure civile et commerciale, Paris, 13 éd., 1963

DÄUBLER, Wolfgang	Erweiterung des Rechtsschutzes gegen EWG-Verordnungen durch Drittwiderspruchsklage, in: AWD 1966, Nr. 9, S. 172
DEBBASCH, Charles	Procédure administrative contentieuse et procédure civile, Paris, 1962
DEGENHARDT, Franz-Josef	Auslegung und Berichtigung von Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, Stuttgart-Bruxelles, 1969
DELVAUX, Louis	La Cour de Justice de la CECA, Paris, 1956
DUCROCQ, Th.	Cours de droit administratif, 7e éd., Paris, 1897
DUEZ, Paul / DEBEYRE, Guy	Traité de droit administratif, Paris. 1952 (1955)
DURAND, Claude	Les rapports entre les Juridictions administratives et judiciaires, Paris, 1956
EHLE, Dietrich	Nichtigkeitsklage privater Personen nach dem EWG-Vertrag in: NJW 1963, 2193 (2195)
ders.	Klage- und Prozeßrecht des EWG-Vertrages mit Entscheidungssammlung, Herne - Berlin, 1966
EKELÖF, Per Olaf	Das rechtliche Interesse als Interventionsgrund in: Festschrift für Hedemann, Jena (1938), 206 ff.
ENGISCH, Karl	Einführung in das juristische Denken, Stuttgart, 1956
ENNECCERUS, Ludwig - NIPPERDEY, Hans Carl	Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 15. Aufl., Tübingen, 1959
EYERMANN, Erich / FRÖHLER, Ludwig	Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar, 3. Aufl., München u. Berlin, 1962

FABBRINI, Giovanni	L'opposizione ordinaria del terzo nel sistema dei mezzi di impugnazione, Milano, 1968
FELD, Werner	The Court of European Communities New dimensions in international adjudication, The Hague, 1964
FORSTHOFF, Ernst	Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 1. Band, Allgemeiner Teil, 9. Aufl., München u. Berlin, 1966
GABOLDE, Christian	Traité pratique de la procédure administrative contentieuse, Paris, 1960
GARSONNET, E. / CEZAR-BRU, Charles	Traité théorique et pratique de procédure civile, 6 Bde., 2e éd., 1898-1904
GASPARRI, Pietro	Corso di diritto amministrativo, Padova, 1955/60
GEORGIN, Charles	Cours de droit administratif, Paris, 1956
GEIGER, Willi	Gesetz über das Bundes-verfassungsgericht, Kommentar, Berlin-Frankfurt a.M., 1952
GLASSON, E./ TISSIER, Albert	Précis théorique et pratique de procédure civile, 2 Bde., 2e éd., Paris, 1908
GLEISS, Alfred / KLEINMANN, Werner	Die Drittwiderspruchsklage gegen Entscheidungen des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, in: NJW 1966, 278ff.
dies.	Gestaltungsrecht des Europäischen Gerichtshofes bei Nichtig-erklärung einer Verordnung, in: NJW 1966, 1591 ff.
GRIOLET, Gaston et VERGE, Charles	Nouveau code de procédure civile, Jurisprudence générale Dalloz, codes annotés, Paris, 1913

von der GROEBEN, Hans von BOECKH, Hans	Handbuch für Europäische Wirtschaft, Baden-Baden - Bonn, 1966
GUICCIARDI, Enrico	La giustizia amministrativa, 3ª ed., Padova, 1954
GUTSCHE, Martin	Die Bindungswirkung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs, Göttingen, 1967
HARIOU, Maurice	Précis élémentaire de droit administratif, 4e éd., Paris, 1938
HEURTE, André	La tierce opposition en droit administratif, Recueil Dalloz 1955, "chroniques", S. 67 ff.
HUGENHOLTZ, W.	Hoofdlijnen van nederlands burgerlijk procesrecht, 8. druk, Leiden, 1958
JAPIOT, René	Traité élémentaire de procédure civile et commerciale, Paris, 1916
JANSEN, Paul	Freiwillige Gerichtsbarkeit, Handkommentar, Berlin,1962
KEIDEL, Fritz	Kommentar zum FGG, 8. Aufl., München u. Berlin, 1963
KLINGER, Hans	Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar, Göttingen, 1960
KOEHLER, Alexander	Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar, Berlin u. Frankfurt a.M., 1960
KRITTER, Jean	La tierce opposition en droit administratif, thèse, Paris, 1935

LABORDE/LACOSTE, M.	Cours élémentaire de procédure civile et voies d'exécution, 3e éd., Paris, 1956
de LAUBADERE, André	Traité élémentaire de droit administratif, 3e éd., Paris, 1963
ders.	Manuel de droit administratif, 7e éd., Paris, 1963
LANDI, Guido / POTENZA, Guiseppe	Manuale di diritto amministrativo, Milano, 1960
LAURENT, Jean-Charles	Principes de droit judiciaire, Paris, 1962
LENOAN, Hervé	La procédure devant le Conseil d'Etat, Paris, 1954
LETOURNEUR, M. et MERIC, J.	Conseil d'Etat et jurisdiction administrative, Paris, 1955
LIEBMANN, Enrico Tullio	Manuale di diritto processuale civile, Milano, 1957
LIPARI, F. G.	Caratteri e presupposti dell'opposizione di terzo, Rivista di diritto processuale civile, 1926, 21 ff.
LÜKE, Gerhard	Verfahrensgrundsätze im Verwaltungsprozeß, JuS 1961, 41 ff.
ders.	Der Streitgegenstand im Verwaltungsprozeß, JuS 1967, 1 ff.
ders.	Die Abgrenzung der Klagebefugnis im Verwaltungsprozeß, in: AöR, 84. Band (45. Band der Neuen Folge), S. 185 ff.
LUGO, Andrea	Manuale di diritto processuale civile, IIIa ed., Milano, 1961

MATHIJSEN, Pierre	Le droit de la CECA La Haye, 1958
MEJEAN, Charles	La procédure devant le Conseil de préfecture, Paris, 1949
MENGER Christian-Friedrich	Das System des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes, Tübingen, 1954
MICHELI, Gian Antonio	Corso di diritto processuale civile, 2 Bde., Milano, 1960
MIELE, Giovanni	Principi di diritto amministrativo, 2ª ed., Padova, 1953
MIGLIAZZA, Alessandro	La Corte di Giustizia delle Comunità Europee, Milano, 1961
MOREL, René	Traité élémentaire de procédure civile, 2e éd., Paris, 1949
MÜLLER, Hanswerner	Verfahrensbeteiligte in der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, in: NJW 1954, 868
NIESE, Werner	Über den Streitgegenstand der Anfechtungs- und Vornahmeklage im Verwaltungsprozeß in: JZ 1952, 353 ff.
d'ONOFRIO, Paolo	Commento al codice di procedura civile, IIIª ed., Torino, 1953
PARISOT, Daniel / JOUFFRET, Alfred	Manuel de procédure civile, 6e éd., Paris, 1958
PEISER, Gustave	Recours en cassation en droit administratif français, Paris, 1958

REDENTI, Enrico	Diritto processuale civile, Milano, 1957
van REEPINGHEN, Charles/ ORIANNE, Paul	La procédure devant la Cour de Justice des Communautés européennes, Bruxelles - Paris, 1961
de RICHEMONT, Jean	La Cour de Justice Paris, 1954
RIETZ, Walter	Die Vorabentscheidung im Recht der Europäischen Gemeinschaften, Diss., Saarbrücken, 1962
RIVERO, Jean	Droit administratif, 2e éd., Paris, 1962
ROCCO, Ugo	Trattato di diritto processuale civile, Torino, 1957-64
ROLAND, Henri	Chose jugée et tierce opposition, Paris, 1958
ROLLAND, Louis	Précis de droit administratif, 11e éd., Paris, 1957
ROSENBERG, Leo	Lehrbuch des deutschen Zivilprozesses, 9. Aufl., Berlin-München, 1961
ders.	Die Präklusionswirkung von Urteilen, in: SJZ 1950, Spalte 313 ff.
ROTH, Georg	Die Klagebefugnis im Verwaltungsprozeß der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Diss., Mainz, 1956
ROUVIERE, Jacques	Les jurisdictions administratives et le recours en cassation, Paris, 1958

SANDULLI, Aldo	Manuale di diritto amministrativo, 3ª ed., Napoli, 1955
SATTA, Salvatore	Diritto processuale civile, IVª ed., Padova, 1954
von SEUFFERT, Lothar / WALSMANN, Hans	Zivilprozeßordnung, Kommentar, München 1932/33
SOLUS, Henri et PERROT, Roger	Droit judiciaire privé, Paris, 1961
SOLUS, Henri	Cours de droit judiciaire privé, Paris, 1959/6o
SCHLEGELBERGER, Franz	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Kommentar, Köln u. Berlin, 1956
SCHÖNKE, Adolf / SCHRÖDER, Horst / NIESE, Werner	Lehrbuch des Zivilprozeßrechts, Karlsruhe, 1956
SCHULTZENSTEIN, M.	Das Beschwerderecht in Vormundschaftssachen nach dem Reichsgesetz über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in: ZZP (1899), 189 ff.
SCHUNCK, E. / de CLERCK, H.	Verwaltungsgerichtsordnung, Siegburg, 1961
SCHWEIKERT, Klaus-Dieter	Die subjektiven Grenzen der materiellen Rechtskraft französischer Zivilurteile unter vergleichender Heranziehung des deutschen Rechts, Diss. München, 1967
STECKHAN, Rainer	Kartelle und zwischenstaatlicher Handel, Stuttgart-Bruxelles, 1967

STEIN, Friedrich / JONAS, Martin / SCHÖNKE, Adolf / POHLE, Rudolf	Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 19. Aufl., Tübingen, 1964
STEINDORFF, Ernst	Die Nichtigkeitsklage, Frankfurt, 1952
TOMUSCHAT, Christian	Die gerichtliche Vorabentscheidung nach den Verträgen über die Europäischen Gemeinschaften, Köln-Berlin, 1964
ULE, Carl Hermann	Verwaltungsprozeßrecht, ein Studienbuch, 4. Aufl., Köln, Berlin, München u. Bonn, 1966
ULMER, Peter	Der Unternehmensbegriff im Vertrag der EGKS Heidelberg, 196o
VALENTINE, D. G.	The Court of Justice of the European Communities, Vol. I, London, 1965
VEDEL, Georges	Droit administratif, 2e éd., Paris, 1961
VEDEL, M.	Cours de droit administratif, Paris, 1955/56
WALINE, Marcel	Traité élémentaire de droit administratif, 9e éd., Paris, 1963
WALL, Edward H.	The Court of Justice of the European Communities, London, 1966
WIECZOREK, Bernhard	Kommentar zur ZPO, Berlin, 1957
WIERSMA, Klaas	Het rechtsmiddel verzet van derden, Leiden, 1852

WOHLFAHRT/EVERLING/ GLAESNER/SPRUNG	Die europäische Wirtschaftsgemeinschaft, Kommentar zum Vertrag, Berlin u. Frankfurt a.M., 196o
ZANOBINI, Guido	Corso di diritto amministrativo, 6 Bde., 7ª ed., Milano, 1954-1959
ZANZUCCHI, Marco Tullio	Diritto processuale civile, 4 Bde., 5. Aufl., Milano, 1946-1962
ZEUNER, Albrecht	Der Anspruch auf rechtliches Gehör, in: Festschrift für Nipperdey zum 70. Geburtstag, Band I, S. 1013 ff.
ZÖLLER, Richard	Kommentar zur ZPO, 9. Aufl., München, 1958

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
aaO.	am angegebenen Ort
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts (Band - alte und neue Folge - und Seite)
App.	Corte d'Appello
Art.	Artikel
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters (Jahrgang und Seite)
Bde.	Bände
Bem.	Bemerkung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896
BGH	Bundesgerichtshof
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
Cass.	Cour de Cassation oder Corte du Cassazione
C.E.	Entscheidungen des Conseil d'Etat, Recueil Sirey (Datum der Entscheidung, Kläger und Seite des Entscheidungsbandes)

c.p.c.	code de procédure civile oder codice di procedura civile
c.p.c.fr.	code de procédure civile vom 14. April 1806 mit Ergänzungen
c.p.c.it.	Codice di procedura civile gemäß regio decreto vom 28.Oktober 1940
d.h.	das heißt
Diss.	Dissertation
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Jahrgang und Seite)
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt (Jahrgang und Seite)
E	Entscheidung in amtlicher Sammlung
EAG	Europäische Atomgemeinschaft
EAG-S	Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Atomgemeinschaft vom 17. April 1957
EAG-V	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) vom 25. März 1957
éd. - ed.	édition - edizione
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGKS-S	Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs vom 18. April 1951
EGKS-V	Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951
EOVG	Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte für das Land Nordrhein-Westfalen sowie für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein (Band u. Seite)

EuGH	Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (Band und Seite)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWG-S	Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 17. April 1957
EWG-V	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957
f.; ff.;	folgender; folgende
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898
Foro it.	Il Foro italiano, Raccolta generale di giurisprudenza (Jahrgang, Teil und Seite)
Foro it. Rep.	Repertorio generale annuale de Il Foro italiano (Jahrgang, Stichwort und Nummer)
GA	Generalanwalt
Gaz.Pal.	La Gazette du Palais, Supplément au Journal judiciaire quotidien (Datum der Entscheidung, Jahrgang und Seite des Bandes)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949
i.a.	im allgemeinen
i.V.	in Verbindung
JuS	Juristische Schulung (Jahrgang und Seite)
JW	Juristische Wochenschrift (Jahrgang, Seite und Nummer)
JZ	Juristenzeitung (Jahrgang und Seite)

lit.	Buchstabe
LVG	Landesverwaltungsgericht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Jahrgang und Seite)
Nr.	Nummer
OVG	Oberverwaltungsgericht
r.	regio
Rdnr.	Randnummer
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (Band und Seite)
Römische Verträge	EAG- und EWG-V
s.	siehe
S.	Seite
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung (Jahrgang und Spalte)
Sp.	Spalte
StGB	Strafgesetzbuch vom 15.Mai 1871
Trib.	Tribunale
u.U.	unter Umständen
vgl.	vergleiche
VerfO	Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 3. März 1959
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960
WBR	Wetboek van Burgerlijke Regtsvordering
z.B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß (Band und Seite)

Einleitung

Die Drittwiderspruchsklage im Recht der Europäischen Gemeinschaften[1] ist etwas grundsätzlich anderes als die Drittwiderspruchsklage des § 771 ZPO, mit der sie im wesentlichen nur den Namen gemeinsam hat. Ziel der Drittwiderspruchsklage des § 771 ist die Aufhebung einzelner Maßnahmen der Zwangsvollstreckung; die Drittwiderspruchsklage des Europäischen Rechts zielt auf die Änderung rechtskräftiger Urteile ab[2]. Jene hat ihre Berechtigung, weil Rechte Dritter im Zuge der Zwangsvollstreckung, diese, weil Rechte Dritter durch den Urteilsspruch berührt werden können. Der typische Ablauf eines Verfahrens der Nichtigkeits- bzw. Untätigkeitsklage vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mag dies verdeutlichen.

Rat und Kommission[3] als Organe der Europäischen Gemeinschaften[4] haben die Möglichkeit, mit Hilfe von Verordnungen rechtsverbindliche Normen zu erlassen und Anordnungen zu treffen[5]. In bestimmten Fällen sind sie hierzu auch verpflichtet. Diejenigen Personen, die von den Maßnahmen der Gemeinschaftsorgane betroffen werden, können vor dem Gerichtshof Klage erheben und Aufhebung der

---

1) Art. 36 EGKS-S; Art. 39 EWG-S; Art. 40 EAG-S; Art.97 VerfO; vgl. die Texte im Anhang dieser Arbeit.

2) Art. 97 § 3 I VerfO.

3) Vgl. den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, ABl. vom 13.7.1967, Nr. 152/2 ff.

4) Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, Europäische Atomgemeinschaft.

5) Art. 14 EGKS-V; Art. 189 EWG-V; Art. 161 EAG-V.

Maßnahmen begehren[1]. Ebenso können Personen, die von der Untätigkeit der Gemeinschaftsorgane betroffen werden, Klage auf Feststellung erheben, daß die Untätigkeit eine Vertragsverletzung darstellt[2]. Erachtet der Gerichtshof die Maßnahme für rechtswidrig, so hebt er sie auf[3]; sieht er in der Untätigkeit einer Behörde eine Vertragsverletzung, so trifft er eine entsprechende Feststellung, und die Behörde wird kraft Gesetzes zum Handeln verpflichtet[4]. Die Entscheidung ergeht in Form eines Urteils[5].

Der erfolgreiche Kläger hat die Zustimmung aller, die ebenfalls an der Aufhebung der Maßnahme oder am Tätigwerden des Organs interessiert sind. Andererseits gibt es Personen, die im Gegenteil daran interessiert sind, daß die Maßnahme aufrechterhalten bleibt oder die Gemeinschaftsorgane nicht tätig werden. Dieser Personenkreis wird durch das Urteil des Gerichtshofes betroffen und sucht nach einer Möglichkeit, nunmehr das Urteil zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen. Daneben gibt es Personen, die nur an einer teilweisen Änderung des Zustandes interessiert sind, der durch das Urteil geschaffen wurde.

Oftmals empfindet man es als unbillig, daß sich diese Personen mit dem Urteil des Gerichtshofes abfinden sollen.

---

1) Art. 33 EGKS-V; Art. 173 EWG-V; Art. 146 EAG-V.

2) Art. 175 EWG-V; Art. 148 EAG-V; anders nach dem EGKS-Vertrag: Gemäß Art. 35 III wird die Untätigkeit als Ablehnung fingiert, und es ist gegen diesen fiktiven Verwaltungsakt Nichtigkeitsklage möglich; vgl. de Richemont, Nr. 264/2).

3) So ausdrücklich Art. 174 I EWG-V und Art. 147 I EAG-V.

4) Art. 176 EWG-V; Art. 149 EAG-V; entsprechend: Art. 34 EGKS-V.

5) Art. 63 ff. VerfO.

Zu denken ist an Fälle, in denen das Urteil für die Betroffenen nicht nur unangenehm ist, sondern unmittelbar auf Grund der Urteilswirkungen[1] in deren Rechtssphäre eingreift. Dann müßten die Betroffenen schwere Nachteile hinnehmen, obgleich sie mit dem Prozeß nichts zu tun hatten.

Nachteile muß zwar auch die unterlegene Partei in Kauf nehmen, aber sie hatte wenigstens die Möglichkeit, dem Richter Tatsachen, Beweismittel und Rechtsansichten vorzutragen. Diese Möglichkeit haben Außenstehende häufig nicht, sei es, daß sie von der Existenz des Prozesses nichts wissen, oder, daß es ihnen die Rechtsordnung verwehrt, ihre Argumente dem Richter zur Kenntnis zu bringen. Besonders ungerecht erscheint dies, wenn es wahrscheinlich ist, daß der Richter bei Kenntnis dieser Argumente anders entschieden hätte.

In dieser Situation verhilft dem Dritten also die Widerspruchsklage dazu, seine Argumente dem Gerichtshof vorzutragen. Bei Gründung der Montanunion und später der Wirtschafts- und Atomgemeinschaft hat man auf entsprechende Institute des nationalen Rechts zurückgegriffen, und zwar auf die "tierce opposition" des französischen Rechtskreises[2], die "opposizione di terzo" des italienischen Rechts[3] und den "verzet door derden" des niederländischen Rechts[4]. Im deutschen Recht ist ein derartiger Behelf unbekannt[5].

---

1) Etwa infolge der Gestaltungswirkung des Urteils.

2) Art. 474 c.p.c.; Art. 55 des Gesetzes vom 22. Juli 1889; Art. 79 der Ordonnance vom 31. Juli 1945; vgl. S. 13 f.

3) Art. 4o4 c.p.c.; Art. 93 r.decreto vom 13. August 1933; vgl. S. 1o f.

4) Art. 376 WBR; vgl. S. 16.

5) zu Lösungsversuchen im deutschen Recht vgl. S.21o f.

Die Drittwiderspruchsklage des Gemeinschaftsrechts hat bisher nur in zwei Verfahren Bedeutung erlangt[1]. In beiden Fällen war der Gerichtshof als Verwaltungsgericht in der Art nationaler Verwaltungsgerichte tätig geworden. Die "verwaltungsgerichtliche" Tätigkeit des Gerichtshofs steht, wie ein Blick in die Entscheidungssammlung zeigt, eindeutig im Vordergrund. Die Aufgaben des Gerichtshofs und damit der Anwendungsbereich der Drittwiderspruchsklage gehen jedoch weiter. Dem Gerichtshof können staats- und verfassungsrechtliche Klagen, solche mit völkerrechtlichem Einschlag, Klagen der Bediensteten der Gemeinschaften gegen ihren Arbeitgeber und zivilrechtliche Klagen zur Entscheidung vorgelegt werden. Grundsätzlich richten sich Verfahren, Urteil und Rechtsbehelfe nach der Verfahrensordnung des Gerichtshofs, und zwar ohne Unterschied, auf welcher Ebene der Rechtsprechung der Gerichtshof tätig geworden ist. Daher ist grundsätzlich auch auf allen Ebenen die Drittwiderspruchsklage statthaft, und wenn sich Einschränkungen bei der Zulässigkeit ergeben, so sind hierfür andere Gründe maßgebend.

Die Drittwiderspruchsklage des Gemeinschaftsrechts hat keine detaillierte Regelung erfahren. Die einschlägigen Bestimmungen haben den Charakter von Rahmenvorschriften. Die Schöpfer der Gemeinschaftsverträge haben wohl bewußt die weitere Ausgestaltung den Institutionen der Gemeinschaft überlassen.

Die Drittwiderspruchsklage ist jedoch insoweit kein Ausnahmefall. Die Rechtsordnung der Europäischen Gemeinschaften hat keine lange Tradition, und die Gründungsverträge schaffen meist nur Regelungen in großen Zügen. Für

---

1) verbundene Sachen 42 u. 49/59 = EuGH VIII, 289 ff.
und verbundene Sachen 9 u. 12/60 = EuGH VIII, 347 ff.

das materielle Gemeinschaftsrecht sind durch Rat und Kommission auf vielen Gebieten detaillierte Regelungen getroffen worden; das Verfahrensrecht des Gerichtshofs ist von dieser Entwicklung jedoch nicht erfaßt worden. Daher müssen Gerichtshof und Lehre bei der Auslegung und Lückenfüllung von Verfahrensrecht weitgehend die Aufgaben eines Gesetzgebers mitübernehmen. Die Lösungen des Einzelfalles sollen nach Durchdenken der Problematik nicht nur plausibel und praktikabel[1], sondern auch für möglichst viele weitere Fälle Ausgangspunkt einer Entscheidung sein.

Der Gerichtshof bedient sich bei der Rechtsfindung sämtlicher Erkenntnishilfen und Interpretationsmittel, die vom nationalen Recht her bekannt sind. Einen weit grösseren Anwendungsbereich als im nationalen Recht erfährt die rechtsvergleichende Methode[2]. Stellt man die Rezeption eines Instituts aus einer einzelnen nationalen Rechtsordnung fest[3], so werden die Lösungen dieser Rechtsordnung häufig übertragbar sein; zumindest nimmt die rezipierte Rechtsordnung eine Vorrangstellung bei Auslegung und Lückenfüllung ein[4]. In einer ähnlich günstigen Lage befinden wir uns, wenn die Regelung eines Instituts in den Rechtsordnungen sämtlicher Mitgliedstaaten übereinstimmt.[5] Die Drittwiderspruchsklage ist allerdings in Deutschland unbekannt; ihre Regelung im Europäischen Recht stimmt auch mit keiner der übrigen

---

1) Ähnlich spricht Degenhardt von der Zweckmäßigkeit als dem entscheidenden Gewicht bei einem komplexen Zusammenspiel von Auslegungsmitteln und -kriterien (S. 24).

2) vgl. Degenhardt, S. 2o ff.

3) hierzu Steckhan, S. 25 f.

4) ähnlich Tomuschat, S. 16.

5) vgl. hierzu Degenhardt, S. 21.

Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten vollständig überein[1]. Die nationalen Rechtsordnungen ihrerseits weisen erhebliche Unterschiede in der Regelung und im Anwendungsbereich auf[2]. Dennoch eröffnet die Rechtsvergleichung auch hier große Möglichkeiten, sei es, daß die Drittwiderspruchsklage an den entsprechenden Instituten der Mitgliedstaaten gemessen oder zu ähnlichen Regelungen und Instituten[3] der Mitgliedstaaten in Beziehung gebracht wird[4].

Hingegen treten die klassischen Auslegungshilfen[5] gegenüber dem nationalen Recht zurück[6]. Nur selten werden sich aus dem Wortlaut einer Bestimmung des Gemeinschaftsrechts eindeutige Schlüsse ziehen lassen; dies liegt schon in der Vielsprachigkeit begründet. Immerhin läßt sich dem Wortlaut der Bestimmungen über die Drittwiderspruchsklage entnehmen, daß dieser Rechtsbehelf keinen Vorläufer in § 771 ZPO hat und daß er auch nicht den normalen Rechtsmitteln der nationalen Rechtsordnungen nahesteht. Erkenntnisse aus der Stellung einer Norm im System und aus dem Willen der Schöpfer der Gemeinschaftsverträge scheiden weitgehend aus, da die Regelungen zu pauschal sind und kaum Vorarbeiten veröffentlicht wurden[7]. Negativ wird man aus dem Fehlen normaler Rechtsmittel allerdings schließen dürfen,

---

1) Vgl. S. 19 ff.

2) Vgl. S.9 ff.und zu einem ähnlichen Problem bei der Vorabentscheidung Tomuschat, S. 21 f.

3) Als ähnliche Institute bieten sich Nebenintervention, Beiladung, Wiederaufnahme des Verfahrens und Anfechtungs- bzw. Nichtigkeitsklage an.

4) Vgl. Steckhan, S. 22 f.; Tomuschat, S. 23; Degenhardt, S. 22 f.

5) grammatische, systematische, historische und teleologische Methode; vgl. hierzu Engisch, S. 73 ff.

6) Vgl. Degenhardt, S. 19 f. mit Nachweisen.

7) Der Spaak-Bericht und die Zusammenstellung von Neri-Sperl erwähnen die Drittwiderspruchsklage überhaupt nicht.

daß die Drittwiderspruchsklage nicht als Ersatz für Berufung, Revision oder Kassation vorgesehen ist[1] und daß sie nicht dazu dienen soll, mit Hilfe des Dritten eine an sich nicht vorgesehene Überprüfung des angefochtenen Urteils zu ermöglichen[2]. Die historische Interpretation schließlich kann nur im Verhältnis von Art. 73 der Verfahrensordnung von 1953 zu Art. 97 der heute geltenden Verfahrensordnung ansetzen. Jedoch ist die teilweise abweichende Regelung nur an zwei Stellen für die Auslegung interessant.[3]

---

1) ähnlich Ehle, Anm. 3 zu Art. 39 EWG-S.

2) Vgl. hierzu S. 165ff.

3) Vgl. S. 26 und S. 162f.

Allgemeiner Teil

A. Die Regelung der Drittwiderspruchsklage

I. Die Entwicklung und die heutige Regelung in den Mitgliedstaaten

1. Italien

Vorstufen der Drittwiderspruchsklage finden sich schon im römischen Recht. In Italien[1] entwickelte sich die Klage aus zwei Rechtsbehelfen, nämlich erstens dem "prohibere" der Lex Saepe (D.42.1. De re iudicata. 63), zweitens der "appellatio tertii" (D.49.1. De appellationibus et relationibus. 4).

Den Rechtsbehelf des "prohibere" konnte derjenige einlegen, der erfuhr, daß andere über etwas stritten, dessen Geltendmachung oder Verteidigung ihm zunächst zustand[2]; mit Hilfe des "prohibere" versuchte der Dritte ein Urteil zwischen den Parteien zu verhindern, dessen Feststellung ihm schaden konnte. - Das Recht der "appellatio" wurde von der römischen Jurisprudenz Dritten gewährt, die an der Nichtverurteilung eines anderen interessiert waren: "Alio condamnato is cuius interest appellare potest". Wenn der Dritte irgendeinen Nachteil infolge der Verurteilung erlitten hatte, konnte er in denjenigen Fällen Berufung einlegen, in denen die Berufung für die Prozeßpartei zulässig war, und er wurde dann selbst Partei.

---

1) Das Folgende ist im wesentlichen eine Wiedergabe der Gedanken Lipari's, aaO., S. 21 ff. und Zanzucchi's, Band II, S. 342; vgl. dagegen Fabbrini, der die Meinung vertritt, die italienische Regelungvon 1865 sei aus dem c.p.c.fr. übernommen worden (S. 10 ff.).

2) "de ea re cuius actio vel defensio primum sibi competit".

Das Institut des "prohibere" machte später einem besonderen Rechtsbehelf Platz, der "denegatio actionis"; auch mit deren Hilfe versuchte der Dritte zu verhindern, daß es zu einer Entscheidung unter den Prozeßparteien kam, die rechtskräftig werden konnte.

Für die Fälle, in denen aber ein Urteil bereits ergangen war, bedurfte es eines Mittels, welches verhindern sollte, daß das unter den Parteien ergangene Urteil dem Dritten einen Nachteil brachte. So entstand ein neuer Rechtsbehelf, "ne sententia praejudicet",der die alte "denegatio" des römischen Rechts schließlich verdrängte.

Im italienischen gemeinen Rechte kam es zu einer Fusion der "appellatio tertii" mit diesem neuen Rechtsbehelf. Von dort aus gelangte die "opposizione di terzo" in den alten "codice di procedura civile" von 1865. Art. 510 lautete:

> Un terzo può fare opposizione a sentenza pronunziata tra altre persone, quando pregiudichi i suoi diritti.

Die Bedeutung der Drittwiderspruchsklage liegt heute im wesentlichen auf zivilprozessualem Gebiet. In anderen Rechtsbereichen ist sie kaum bekannt. Art. 404 c.p.c. hat folgenden Wortlaut:

> Un terzo puo fare opposizione contro la sentenza passata in giudicata o communque esecutiva pronunciata tra altre persone quando pregiudica i suoi diritti.
>
> Gli aventi causa e i creditori di una delle parti possono fare opposizione alla sentenza, quando è l'effetto di dolo o di collusione.

Der zweite Absatz ist für die weitere Betrachtung nicht interessant. Er erleichtert einem bestimmten Personen-

kreis (Rechtsnachfolger und Gläubiger) unter der besonderen Voraussetzung des arglistigen Zusammenwirkens der Parteien den Widerspruch gegen das Urteil. Der erste Absatz jedoch trägt die beiden Merkmale, die bei allen Regelungen der Drittwiderspruchsklage zutage treten: Der Widerspruch muß sich gegen ein Urteil richten, das die Rechte des Dritten beeinträchtigt.

Im öffentlichen Recht gibt es die Drittwiderspruchsklage im Verfahren vor dem Corte dei Conti (Rechnungshof). Der Corte dei Conti ist vor allem zuständig für Klagen der Verwaltung gegen Beamte und Angestellte wegen Schäden, welche diese der Verwaltung in Ausübung ihrer Ämter und Tätigkeiten zugefügt haben; ferner hinsichtlich der Ruhegehälter und schließlich für Streitigkeiten, welche das Anstellungsverhältnis seines Personals betreffen[1]. Grundlage der Drittwiderspruchsklage ist Art. 93 des Decrets vom 13.8.1933 (Nr. 1038), der in vollem Umfang auf Art. 404 ff. c.p.c. verweist.

Hingegen gibt es in Italien keine Drittwiderspruchsklage gegen Urteile des Consiglio di Stato, der eine allgemeine Zuständigkeit für öffentlich-rechtliche Klagen besitzt[2]. Auch fehlt die Drittwiderspruchsklage in den Verfahren vor den übrigen Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Beim Corte dei Conti handelt es sich im wesentlichen um Klagen, in denen über Geldansprüche entschieden wird, nicht dagegen um solche, mit denen das Handeln der Verwaltung auf seine Rechtsmäßigkeit hin untersucht wird. Deshalb kann man sagen, daß das italienische Recht für den eigentlichen Verwaltungsprozeß keine Drittwiderspruchsklage kennt.

---

1) Art. 13 r. decreto 12 agosto 1934, Nr. 1214; Landi/Potenza, S. 707 f.

2) Art. 26 r. decreto 26 giugno 1924, Nr. 1054; Landi/Potenza, S. 626 f.

2. Französischer Rechtskreis

a) Frankreich[1)]

Die juristische Praxis des französischen Rechts kannte vor dem 16. Jahrhundert noch keine eigenständige "tierce opposition". Dritte verfügten nicht über eigene Rechtsbehelfe, sondern bedienten sich - wie die Parteien - des "appel", der "opposition" oder der "requête civile". Eine erste Neuerung brachte eine Ordonnance Franz I. vom August 1539[2)]. Sie spaltete die einfache "opposition" auf, indem sie unterschiedliche Sanktionen androhte, einerseits für die Parteien, andererseits für Dritte, die ein Urteil unbegründet angegriffen hatten. Einen Fortschritt in der Entwicklung bedeutete die Ordonnance Karls IX. vom Februar 1566[3)]. In ihr ist von einer "opposition formée par autres personnes" die Rede und zwar bei Urteilen, welche die Aufgabe einer Erbschaft zum Gegenstand haben. Diese Personen werden dem "condamné" gegenübergestellt. Zweck der Vorschrift war es, Dritten keinen Nachteil aus der Vollstreckung des Urteils zuzufügen. Der Durchbruch der "tierce opposition" erfolgte mit der Zivilprozeß-Ordonnance Ludwigs XIV. vom April 1667. Danach konnte "opposition" gegen Urteile einlegen, wer weder Partei noch "appelé" war. Später konnte sich jeder dieses Rechtsbehelfs bedienen, wenn er weder Partei noch vertreten war, hätte "appelé" werden müssen und einen Nachteil erlitten hatte. Die "opposition" war weitgehend zulässig, sogar gegen Strafurteile.

---

1) Das Folgende nach Roland, S. 11-3o; Kritter, S. 7-1o.

2) Nach dem Ort ihrer Ausfertigung "Ordonnance de Villers-Cotterets" genannt.

3) Nach dem Ort ihrer Ausfertigung "Ordonnance de Moulins" genannt.

Der Rechtsbehelf gelangte für das Zivilprozeßrecht in die Art. 474 ff. des "code de procédure civile" von 1806. Art. 474 lautet:

> "Toute partie peut former tierce opposition à un jugement qui préjudicie à ses droits, et lors duquel, ni elle ni ceux qu'elle représente n'ont été appelés."

Der Ausdruck "partie" in Art. 474 c.p.c. ist nicht wörtlich zu nehmen, da Kläger eben gerade nicht die Partei des Hauptverfahrens sein kann[1].

Für den Verwaltungsprozeß gibt es in Frankreich die Drittwiderspruchsklage im Verfahren vor den "tribunaux administratifs" (untere Verwaltungsgerichte) und vor dem Conseil d'Etat (Staatsrat, hier in seiner Eigenschaft als oberstes Verwaltungsgericht). Die "tribunaux administratifs" sind Gerichte des "droit commun", d.h. sie sind zuständig für alle öffentlich-rechtlichen Klagen, die nicht durch Gesetz einer besonderen Gerichtsbarkeit zugewiesen sind[2]. Der Conseil d'Etat wird als erst- und letztinstanzliches Gericht tätig, erstinstanzlich nur ausnahmsweise, letztinstanzlich als Berufungs- und Kassationsgericht gegen Urteile der unteren Gerichte[3].

Für die "tribunaux administratifs" gilt Art. 55 des Gesetzes vom 22.7.1889 in der Fassung von 1959 :

> "Toute personne peut former tierce opposition à un jugement qui préjudicie à ses droits, dès

---

1) Cuche et Vincent, Nr. 451/2; Cornu et Foyer, S.490 B).

2) Art. 2 I Décret Nr. 53-934 v. 30. September 1953; Waline, Nr. 240; de Laubadère, Traité Nr. 765.

3) Art. 32 der Ordonnance Nr. 45-1708 v. 31.Juli 1945; Art. 2 II und III des Décret v. 30.9.1953.

> lors que ni elle ni ceux qu'elle représente n'ont été régulièrement appelés ou présents dans l'instance ayant aboutie à ce jugement."

Grundlage des Verfahrens vor dem Conseil d'Etat ist Art. 79 der Ordonnance vom 31.7.1945:

> Ceux qui veulent s'opposer à des décisions du Conseil d'Etat rendues en matière contentieuse et lors desquelles ni eux ni ceux qu'ils représentent n'ont été appelés, ne peuvent former leur opposition que par requête en la forme ordinaire ...".

Obwohl der Wortlaut nicht die Voraussetzung "Rechtsbeeinträchtigung" enthält, wird im Hinblick auf Art. 474 c.p.c. bzw. Art. 55 des Gesetzes von 1889 eine Rechtsbeeinträchtigung als Prozeßvoraussetzung gefordert[1]. An Art. 79 wird besonders deutlich, daß der Widerspruch in der Form der Klage (requête) erhoben werden muß.

Die herrschende Meinung des 19. Jahrhunderts hielt die Drittwiderspruchsklage nur gegen diejenigen Urteile des Conseil d'Etat für zulässig, die ein Verfahren der "pleine juridiction" abgeschlossen hatten[2]. Dagegen waren Urteile in Anfechtungssachen nicht mit diesem Rechtsbehelf anfechtbar. Eine Wendung brachte das Urteil des Conseil d'Etat aus dem Jahre 1912[3]. Seither sind auch Urteile, welche die Anfechtung eines Verwaltungsaktes zum Gegenstand haben, mit der Drittwiderspruchsklage angreifbar. Zurückhaltend ist die Rechtsprechung allerdings gegenüber Urteilen, welche über die Gültigkeit von allgemeinverbindlichen Entscheidungen der Behörden befinden.

---

1) So die Rechtsprechung des CE seit dem Urteil vom 29.11.1912 - Boussuge - Recueil, S. 1128.

2) Hierzu und zum folgenden vgl. Auby/Drago, Nr. 1429, und Debbasch, Nr. 150.

3) Vgl. oben Fußnote 1

b) Belgien

Belgien hatte ursprünglich die französische Zivilprozeßordnung übernommen. Seit 1.1o.1967 ist das belgische Zivilprozeßrecht jedoch in einem neuen "code judiciaire" geregelt. Art. 1122 I lautet:

> "Toute personne qui n'a point été dûment appelée ou n'est pas intervenue à la cause en la même qualité, peut former tierce opposition à la décision, même provisoire, qui préjudicie à ses droits ...".

Für das belgische öffentliche Recht ist Art. 48 des Arrêté vom 23.8.1948 "déterminant la procédure devant la section d'administration du Conseil d'Etat" maßgebend:

> "Peut former tierce opposition quiconque veut s'opposer à un arrêt qui préjudicie à ses droits et auquel ni lui ni ceux qu'il représente n'ont été partie.
>
> N'est pas recevable à former tierce opposition celui qui s'est abstenu d'intervenir volontairement dans l'affaire, alors qu'il en avait connaissance."

Im Gegensatz zum französischen Verwaltungsrecht tritt uns hier in Absatz 2 die Einschränkung entgegen, daß Drittwiderspruchsklage nur für denjenigen zugelassen wird, der nicht freiwillig intervenieren konnte. Art. 48 ist die einzige Vorschrift in den nationalen Rechtsordnungen, welche eine entsprechende Prozeßvoraussetzung kennt[1].

---

1) Vgl. hierzu GA Roemer, EuGH VIII, 384 f.

c) Luxemburg

Für den luxemburgischen Zivilprozeß gilt, da Luxemburg den französischen "code de procédure civile" übernommen hat, Art. 474 dieses Gesetzes. Im Verwaltungsprozeß vor dem Conseil d'Etat entspricht Art. 4o des "Règlement de procédure en matière contentieuse" fast wörtlich dem Art. 79 der französischen Ordonnance vom 31.7.1945.

3. Niederlande[1)]

In den Niederlanden verhielt man sich zunächst ablehnend gegenüber der Drittwiderspruchsklage. Man war sich nicht einig darüber, ob dieses Institut notwendig und nützlich sei. Bei den Beratungen von 1827 war eine Mehrheit gegen die Einführung. Zehn Jahre später hat man sich dann doch entschlossen, die Drittwiderspruchsklage in die Prozeßordnung aufzunehmen. Der niederländische Gesetzgeber griff auf die französische Regelung zurück, die er weiter verbesserte und ausgestaltete.

Art. 376 WBR besagt:

> "Derden zijn bevoegd zich te verzetten tegen een vonnis, hetwelke hunne regten benadeelt, indien zij noch in persoon, noch wetiglijk vertegenwoordigd, of indien zij welke zij vertegenwoordigen, in het regtsgeding niet zijn geroepen of door voeging of tusschenkomst gene partij zijn geweest."

---

1) Das Folgende nach Wiersma, S. 3o ff.

II. Die Regelung im Recht der EGKS vor dem Inkrafttreten der Römischen Verträge

Die zeitlich früheste Regelung einer Drittwiderspruchsklage im Recht der Europäischen Gemeinschaften ist Art. 36 EGKS-Satzung. Diese Regelung war sehr pauschal und glich eher einem Programmsatz. Zum Drittwiderspruch sollten natürliche und juristische Personen sowie Organe der Gemeinschaft befugt sein; der Widerspruch richtete sich gegen Urteile, die erlassen wurden, ohne daß die genannten Personen oder Organe "appelées" waren. Dieser Wortlaut[1] deutet darauf hin, daß das Institut dem französischen Recht entlehnt war, wenn auch nicht übersehen werden darf, daß die Drittwiderspruchsklage anderer nationaler Rechtsordnungen ähnliche Merkmale aufweist[2]. Der Hinweise in Art. 36 EGKS-Satzung auf "les cas et ... les conditions qui seront déterminés par le règlement de procédure" war zunächst ohne Bedeutung. Erst am 4.3.1953 wurde die Verfahrensordnung des Gerichtshofs der EGKS im Amtsblatt verkündet, die in Art. 73 eine eingehendere Regelung der Drittwiderspruchsklage enthielt.

Eine Neuerung gegenüber der Satzung war es, daß die Verfahrensordnung in vier verbindlichen Amtssprachen abgefaßt wurde[3]. Art. 73 § 1 scheint zunächst nur den Wortlaut des Art. 36 EGKS-Satzung zu wiederholen; er bringt aber dann als neues Merkmal die Rechtsbeeinträchtigung, so daß damit eine weitere Annäherung an die Regelung in den nationalen Rechtsordnungen erfolgte. Aus § 2 des Art. 73 wird deutlich, daß der Drittwiderspruch in Form einer

---

1) Nach Art. 100 EGKS-V, der zusammen mit der Satzung verkündet wurde, ist nur der französische Text verbindlich.

2) Vgl. S. 19ff.

3) Art. 86 VerfO von 1953.

Klage geltend zu machen war. § 4 spricht zum ersten Mal die Folgen einer erfolgreichen Drittwiderspruchsklage aus.

Art. 73 hat keine praktische Bedeutung erlangt. Solange diese Bestimmung galt, ist beim Gerichtshof keine Drittwiderspruchsklage anhängig geworden.

III. Die Regelung im geltenden Gemeinschaftsrecht

Das Inkrafttreten der Römischen Verträge im Jahre 1957 hat Art. 36 EGKS-Satzung unberührt gelassen und auch zunächst nichts an Art. 73 der Verfahrensordnung von 1953 geändert. Wirtschafts- und Atomgemeinschaft erhielten je eine eigene - allerdings übereinstimmende - Regelung in Art. 39 EWG- bzw. Art. 4o EAG-Satzung. Beide Vorschriften enthalten im Gegensatz zu Art. 36 EGKS-Satzung das Merkmal der Rechtsbeeinträchtigung und gewähren ausdrücklich auch den Mitgliedstaaten ein Klagerecht. Französischer und italienischer Wortlaut weisen ferner auf eine - damals noch zu schaffende - Verfahrensordnung hin. Diese wurde am 3.3.1959 erlassen[1]. Sie hat die Verfahrensordnung von 1953 abgelöst und gilt einheitlich für alle drei Gemeinschaften. Art. 97 VerfO macht in § 1 lit. c) dem Kläger zur Auflage, in der Klageschrift die Gründe anzugeben, aus denen er nicht in der Lage war, sich am Hauptverfahren zu beteiligen. Soll diese Angabe irgendwelche Konsequenzen haben, so kann Art. 97 § 1 lit. c) nur so verstanden werden, daß der Kläger, der keine stichhaltigen Gründe für sein Fernbleiben im Hauptverfahren angeben kann, nicht befugt ist,

---

1) Die VerfO wurde vom Gerichtshof nach einstimmiger Genehmigung der Räte der drei Gemeinschaften erlassen.

Drittwiderspruchsklage zu erheben[1]. § 1 Abs. 2 und Abs. 3 bringen ebenfalls Neuerungen gegenüber Art. 73 VerfO von 1953; die Klage muß gegen sämtliche Parteien des Hauptverfahrens gerichtet und innerhalb von zwei Monaten erhoben werden, nachdem sie im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurde.

1. Verwandtschaft mit der Regelung in den nationalen Rechtsordnungen

Die Frage, ob die Drittwiderspruchsklage des Gemeinschaftsrechts nach Vorbildern aus den nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gestaltet wurde, läßt sich ohne weiteres bejahen. Diejenigen Vertreter der Mitgliedstaaten, die das Institut aus ihrer eigenen Rechtsordnung her kannten, müssen den Eindruck gehabt haben, daß das Verfahren vor dem Gerichtshof ein entsprechendes Institut bereithalten muß, damit ein ausreichender Rechtsschutz gewährleistet ist. Dagegen läßt sich auch bei näherer Untersuchung nicht nachweisen, daß das Institut aus einer bestimmten Rechtsordnung rezipiert wurde.

Gemeinsam ist allen nationalen Vergleichsrechtsordnungen, welche die Drittwiderspruchsklage kennen, daß sich die Klage gegen ein Urteil richtet. Dieses Urteil muß - abgesehen von der Ausnahmevorschrift des Art. 4o4 Abs. 2 codice di procedura civile - ein Recht eines außenstehenden Dritten beeinträchtigt haben. Gemeinsam ist ferner, daß der Drittkläger nicht am Hauptverfahren beteiligt gewesen sein darf, wobei lediglich der Kreis der Beteiligten verschieden weit gefaßt ist.

---

1) EuGH VIII, 318; 370; GA Roemer, EuGH VIII, 329 f.; 384 f.; von der Groeben/Boeckh/Wolf, Anm. 1 zu Art. 39 EWG-S; ähnlich Valentine, S. 84.

Neben diesen Übereinstimmungen kennt das Recht der Europäischen Gemeinschaften Merkmale, die nur in einzelnen nationalen Rechtsordnungen vorkommen. Daß die Drittwiderspruchsklage gegen alle Parteien des Hauptverfahrens und nicht nur gegen die obsiegende Partei zu richten ist, hat nur der niederländische Gesetzgeber normiert[1]. In Italien stehen Rechtsprechung und Lehre auf demselben Standpunkt[2], während die Meinung in Frankreich nicht einheitlich ist[3]. Für das Recht nach der Verfahrensordnung von 1953 vertrat de Richemont die Ansicht, daß nur die obsiegende Partei verklagt werde[4]. - Das belgische Verwaltungsrecht allein hat die Zulässigkeitsvoraussetzung "Unmöglichkeit der freiwilligen Intervention". Art. 48 des Arrêté von 1948 spricht von

> " ... qui s'est abstenu d'intervenir volontairement dans l'affaire, alors qu'il en avait connaissance,"

und zeigt damit Ähnlichkeit zu Art. 97 § 1 I lit. c) VerfO, wo es heißt:

> "indiquer les raisons pour lesquelles le tiers opposant n'a pu participer au litige principal".

Art. 97 VerfO hat einen Vorläufer in Art. 4o5 c.p.c.; dieser erklärt diejenigen Bestimmungen für anwendbar, welche für die Form der Klageerhebung im allgemeinen gelten.

---

1) Art. 377 Satz 2 WBR; neuerdings auch der belgische Gesetzgeber in Art. 1125 I code judiciaire.

2) Vgl. Zanzucchi, S. 348; Andrioli, Rassegna, Anm. 3 zu Art. 4o5 c.p.c.it. mit Nachweisen; Fabbrini, S. 9.

3) derselben Meinung wie in Italien Cornu-Foyer, S. 49o; anders Glasson/Tissier, Nr. 1o4o, die es lediglich für ratsam halten, beide Parteien zu verklagen; wieder anders Garsonnet/Cézar-Bru, § 2447, die der Ansicht sind, es sei unnütz und nicht notwendig, auch die unterlegene Partei des Hauptverfahrens zu verklagen.

4) Nr. 228.

Außerdem verpflichtet er den Kläger, das angefochtene Urteil in der Klageschrift anzugeben[1].

In anderen Fällen wiederum haben die Schöpfer der Gemeinschaftsverträge Regelungen aus den nationalen Rechtsordnungen nicht übernommen. Art. 479 code de procédure civile und Art. 408 codice di procedura civile bestimmen, daß der unterlegene Drittkläger eine Geldbuße zahlen muß.

Eine entsprechende Regelung fehlt im geltenden Gemeinschaftsrecht.-Nach französischem Recht hat ein Dritter am Hauptverfahren nicht teilgenommen, wenn

> "ni elle ni ceux qu'elle représente n'ont été régulièrement appelés ou représentés dans l'instance ..."[2].

Der französische Wortlaut der Satzungen und der Verfahrensordnung spricht von "appelé" und "participer", während das Merkmal "représenté" nicht übernommen ist.

Wenn trotzdem der Eindruck entsteht, daß die Drittwiderspruchsklage am ehesten aus dem französischen Rechtskreis rezipiert sein könnte[3], so hat dies drei Gründe: Erstens kennt nur der französische Rechtskreis eine Drittwiderspruchsklage im Verwaltungsrecht - und die Tätigkeit des Europäischen Gerichtshofs liegt in erster Linie auf verwaltungsrechtlichem Gebiet; zweitens ist auffällig, daß sich manche andere Regelung des Gemeinschaftsrechts am französischen Recht orientiert hat[4]; und drittens kannte

---

1) Ebenso Art. 97 § 1 I lit. a) VerfO.
2) Art. 55 des Gesetzes vom 22.7.1889; vgl. S. 13 f.
3) Vgl. Ehle, Anm. 1 zu Art. 39 EWG-S.
4) Vgl. z.B. Art. 173 EWG-V.

bereits der EGKS-Vertrag eine Drittwiderspruchsklage - und für ihn ist nur der französische Text verbindlich[1]. Der erstgenannte Grund ist zwar beachtlich, kann aber allein den Gedanken der Rezeption nicht tragen. Der zweite Grund kann deshalb nicht durchgreifen, weil die Regelung der Drittwiderspruchsklage im Gegensatz zu derjenigen des Art. 173 EWG-Vertrag zu sehr vom französischen Recht abweicht. Was den dritten Punkt angeht, so ist zu beachten, daß die Verfahrensordnung von 1953 im Gegensatz zur EGKS-Satzung bereits in allen vier offiziellen Sprachen veröffentlicht wurde[2]. Außerdem bestehen zwischen Art. 97 heutiger Verfahrensordnung und Art. 73 der früheren Verfahrensordnung erhebliche Unterschiede. Um nur einige Beispiele aufzuzeigen: § 1 II des Art. 97 schreibt vor, daß die Klage gegen alle Parteien des Hauptverfahrens zu richten sei - eine Bestimmung, die in Art. 73 noch fehlte. Nach Art. 97 § 3 I heißt es:

> "Wird der Klage stattgegeben, so ist das angefochtene Urteil entsprechend zu ändern",

während Art. 73 § 4 noch bestimmte:

> "Wird der Drittwiderspruchsklage stattgegeben, so ist das angefochtene Urteil insofern abzuändern, als es die Rechte des Dritten beeinträchtigt."

Dieser Passus ist seinerseits im französischen Recht unbekannt; er gleicht vielmehr Art. 38o WBR, wo es heißt:

> "... wordt het vonnis ... alleen in zoo vere verbetered als het de regten van derden heeft benadeelt."

---

1) Art. 1oo EGKS-V.

2) Vgl. Art. 86 dieser Verfahrensordnung.

Von einer Rezeption aus dem französischen Rechtskreis oder überhaupt einer einzigen nationalen Rechtsordnung kann man also nach dieser Untersuchung nicht sprechen. Aus allen fünf Vergleichsrechtsordnungen sind Bestimmungen übernommen worden, keine von ihnen hat aber allein als Vorbild gedient.

2. Unterschiede im deutschen Wortlaut der drei Satzungen

a) Der Name des Instituts

Der Name des Instituts ist nicht einheitlich. Während es in Art. 36 EGKS-Satzung "Einspruch" heißt, wird das Institut in den übrigen Artikeln "Drittwiderspruch" bzw. "Drittwiderspruchsklage" genannt. Drittwiderspruch ist dabei die Bezeichnung des materiellen Rechtsbehelfes, Drittwiderspruchsklage diejenige des verfahrensrechtlichen Instituts.

Dieser Unterschied ist indessen auf die ungenaue Übersetzung des Wortes "tierce opposition" zurückzuführen. Es war notwendig, einen Begriff für ein in Deutschland bis dahin unbekanntes Institut zu finden. Zunächst entschied man sich für "Einspruch", hat aber später "Einspruch" durch den Ausdruck "Drittwiderspruch"[1] ersetzt. In allen Fällen spricht der französische Text von "tierce opposition". Da nur dieser Text für alle Gemeinschaftsverträge verbindlich ist[2], hat man davon auszugehen,

---

1) Hierdurch ist allerdings für den deutschen Juristen die Gefahr geschaffen worden, die Drittwiderspruchsklage des Verfahrens vor dem EuGH mit derjenigen des § 771 ZPO gleichzusetzen.

2) Art. 100 EGKS-V.

daß in jedem Falle derselbe Begriff mit dem Wort verbunden wird. Auch in der italienischen bzw. holländischen Fassung findet sich immer dieselbe Bezeichnung: "opposizione di terzo" bzw. "verzet door derden".

b) Übersetzungsfehler

Gemäß Art. 36 EGKS-Satzung[1)] kann die Drittwiderspruchsklage von Dritten erhoben werden, auch wenn sie nicht am Streit beteiligt waren. Das bedeutet, anders ausgedrückt: In erster Linie kann Drittwiderspruchsklage einlegen, wer am Streit beteiligt war; aber auch, wer nicht beteiligt war, ist hierzu berechtigt.

Dieser Wortlaut widerspricht jedoch eindeutig dem Text der Art. 39 EWG-Satzung und Art. 4o EAG-Satzung sowie des Art. 97 VerfO. Nach den genannten Bestimmungen muß das Urteil in einem Rechtsstreit erlassen worden sein, an dem der Dritte gerade nicht teilgenommen hat; nach Art. 97 VerfO muß der Dritte sogar angeben, warum er nicht in der Lage war teilzunehmen.

Es handelt sich indessen um einen Übersetzungsfehler. Die französische Fassung lautet an der betreffenden Stelle: "... contre les arrêts rendus sans qu'elles (les personnes ..) aient été appelées." "Sans que" heißt zu deutsch jedoch nicht "auch wenn", sondern "ohne daß". Richtig übersetzt heißt es also: "gegen Urteile, die erlassen wurden, ohne daß sie (die Personen ...) zum Rechtsstreit geladen worden sind" bzw. "ohne daß sie am Rechtsstreit teilgenommen haben". Somit stimmt der richtig übersetzte deutsche Wortlaut des Art. 36 EGKS-Vertrag mit den verwandten Bestimmungen der anderen Verträge überein.

---

1) in der amtlichen deutschen Übersetzung.

Auch die italienische und die holländische Übersetzung weisen insoweit keine Unterschiede auf.

c) Parteifähigkeit

Nach Art. 36 EGKS-Satzung können natürliche und juristische Personen sowie die Organe der EGKS Drittwiderspruchsklage erheben, nach Art. 39 EWG-Satzung und Art. 4o EAG-Satzung darüberhinaus auch Mitgliedstaaten. Sind also die Mitgliedstaaten der Montanunion nicht zur Drittwiderspruchsklage zugelassen?

Eine allgemeine Befugnis, Klage zu erheben, besteht für Mitgliedstaaten der Montanunion gem. Art. 33, 37, 38 und 89 EGKS-Vertrag. Da Art. 36 EGKS-Satzung die speziellere Norm ist, könnte er eine Einschränkung des Klagerechts beinhalten. Andererseits sind die Staaten aber juristische Personen (personne morale, persona giuridica), und juristische Personen sind ohne Ausnahme befugt, Drittwiderspruchsklage zu erheben. Die Erwähnung der Mitgliedstaaten in Art. 39 EWG- und Art. 4o EAG-Satzung dient daher nur der Verdeutlichung und ist rechtlich von keiner Bedeutung[1].

Der Gerichtshof hatte in der verbundenen Sache 9 und 12/6o [2] über eine Drittwiderspruchsklage des Königreichs Belgien im Rahmen des EGKS-Vertrages zu entscheiden. Es hat die Frage, ob ein Mitgliedstaat klagen kann, nicht berührt und somit stillschweigend bejaht.

---

1) Wall, S. 284.

2) EuGH VIII, 352 ff.

d) Rechtsbeeinträchtigung

Nach Art. 39 EWG- bzw. Art. 4o EAG-Satzung wird die Drittwiderspruchsklage gegen solche Urteile gewährt, welche die Rechte des Dritten beeinträchtigen. In Art. 36 EGKS-Satzung fehlt diese Voraussetzung.

Nach Art. 73 § 1 der Verfahrensordnung vom 4.3.1953 konnte im Rahmen des Art. 36 EGKS-Satzung Drittwiderspruch nur erheben, wessen Rechte durch das Urteil beeinträchtigt waren. Als die Verfahrensordnung nach Inkrafttreten der Römischen Verträge geändert wurde, fiel diese Bestimmung weg. Der Art. 36 EGKS-Satzung blieb dagegen unverändert. Dennoch folgt daraus nicht, daß nach geltendem Recht in Montansachen eine Rechtsbeeinträchtigung entbehrlich wäre. Art. 36 EGKS-Satzung verweist ebenso wie die verwandten Bestimmungen der Römischen Verträge auf die Verfahrensordnung, wenn er besagt, daß Einspruch "in den von der Verfahrensordnung bestimmten Fällen unter den dort vorgesehenen Voraussetzungen" statthaft sei. Nach Art. 97 § 1 lit. b) muß der Dritte aber angeben, in welchen Punkten das Urteil seine Rechte beeinträchtigt. Daher ist auch in Montanangelegenheiten die Drittwiderspruchsklage nur zulässig, wenn das Urteil des Gerichtshofes die Rechte des Drittklägers beeinträchtigt hat[1].

3. Verhältnis Satzung - Verfahrensordnung

Es ist weiterhin notwendig, das Verhältnis von Art. 97 VerfO zu den entsprechenden Artikeln der drei Satzungen zu klären. Die Satzungen sind Bestandteile der von den

---

1) EuGH VIII, 351, 2. Leitsatz.

Mitgliedstaaten abgeschlossenen Verträge. Sie sind in je einem besonderen Protokoll[1] festgelegt, während die Verfahrensordnung vom Gerichtshof mit Zustimmung der Räte erlassen wurde[2].

Um die Frage der Normenkonkurrenz ging unter anderem der Streit in den verbundenen Rechtssachen 42 und 49/59 vor dem Gerichtshof[3]. Die Klägerin hatte den Standpunkt vertreten, durch Art. 97 VerfO habe sich an der grundlegenden Bestimmung des Art. 36 EGKS-Satzung nichts geändert. Danach könne ihr das Rechtsmittel der Drittwiderspruchsklage aber nur abgeschnitten werden, wenn sie im Sinne von Art. 36 am Hauptverfahren teilgenommen habe. Da dies nicht geschehen sei, dürfe man ihr auch nicht entgegenhalten, sie habe ja, wie es Art. 97 § 1 a VerfO vorsehe, zumindest am Hauptverfahren teilnehmen können.

Die Klägerin berief sich also ausdrücklich nur auf Art. 36 EGKS-Satzung und widersprach einer Prüfung der Beteiligung am Hauptverfahren unter dem Gesichtspunkt des Art. 97 § 1 c VerfO, der für sie ungünstig war. Denkbar sind auch folgende Fälle: Die Klägerin widerspricht ausdrücklich der Anwendung des Art. 97, weil sie die Zweimonatsfrist hat verstreichen lassen, nur gegen eine Partei des Hauptverfahrens klagen will oder die Beeinträchtigung eines Rechts nicht vortragen kann. Alle diese Merkmale fehlen nämlich in Art. 36 EGKS-Satzung[4], der größte Teil davon auch in Art. 39 EWG- und Art. 40 EAG-Satzung.

---

1) Grundlagen sind Art. 45 EGKS-V, Art. 188 I EWG-V und Art. 16o I EAG-V.

2) Vgl. Art. 2o III und 44 EGKS-S, Art. 188 II EWG-V und 44 EWG-S sowie Art. 16o II EAG-V und 45 EAG-S.

3) EuGH VIII, 289 ff.; ähnlich in den verbundenen Sachen 9 und 12/6o EuGH VIII, 347 ff.

4) Vgl. Wall, S. 284.

Der Gerichtshof hat - mit Zustimmung der Räte - die Verfahrensordnung auf Grund von Ermächtigungen in den Verträgen erlassen[1]. In Art. 97 VerfO hat der Gerichtshof von seiner Befugnis Gebrauch gemacht, die Drittwiderspruchsklage und deren Klagevoraussetzungen näher zu regeln. Die Ermächtigung in Art. 36 EGKS-Satzung, Art. 39 EWG-Satzung und Art. 4o EAG-Satzung ist weit gefaßt. Die vom Gerichtshof in Art. 97 VerfO getroffene Regelung darf jedoch den Bestimmungen der Satzungen nicht widersprechen. Der Gerichtshof durfte demnach jede Regelung treffen, die einerseits die Befugnis zur Drittwiderspruchsklage nicht völlig ausschloß, andererseits nicht im Widerspruch zu den Voraussetzungen stand, welche die Satzungen aufstellen. Einzelne Tatbestandsmerkmale innerhalb dieser Grenzen enger oder weiter zu fassen, wurde dem Ermessen des Gerichtshofs anheimgestellt[2].

Die Regelung des Art. 79 VerfO hält sich innerhalb dieser Grenzen. Art. 97 ist somit eine Ergänzung der entsprechenden Artikel in den Satzungen. Um die Klagebefugnis bejahen zu können, hat der Gerichtshof die Voraussetzungen des Art. 36 EGKS-Satzung und des Art. 97 VerfO zu prüfen[3]. Da es sich hierbei um Prozeßvoraussetzungen handelt, also um die Zulässigkeit der Klage, ist die Anwendung des Art. 97 VerfO ebenso wie diejenige des Art. 36 EGKS-Satzung der Verfügungsmacht der Parteien entzogen.

---

1) Art. 188 EWG-V; Art. 16o EAG-V.

2) Im Ergebnis ebenso EuGH VIII, 317 f. und 37o f.; GA Roemer, EuGH VIII, 329 f. und 384 f.; van Reepinghen/Orianne, Nr. 98.

3) Entsprechendes gilt bei EWG und EAG; vgl. auch van Reepinghen/Orianne, Nr. 98.

B. Der Sinn der Drittwiderspruchsklage

Das Verfahrensrecht der Europäischen Gemeinschaften kennt also eine einzige Drittwiderspruchsklage, die an vier Stellen eine Regelung gefunden hat. Die Vertragstexte erlauben indessen nur einen kleinen Einblick in das Wesen der Drittwiderspruchsklage. Aus dem Namen lassen sich drei Bestandteile herauslesen: Widerspruch, Dritter, Klage. Grundlage ist ein Widerspruch gegen ein Urteil, also die Erklärung, daß man mit einer gerichtlichen Entscheidung nicht einverstanden ist. Widersprechen darf ein Dritter, d.h. eine Person, die am Hauptverfahren, das mit dem angefochtenen Urteil endete, nicht beteiligt war und sich nicht beteiligen konnte. Der Widerspruch ist in die Form einer Klage gekleidet; der Dritte muß also den Gerichtshof zur Entscheidung anrufen und ein bestimmtes Begehren vortragen, das in einem Antrag seinen konkreten Niederschlag gefunden hat[1]. In der Klageschrift sind die Gründe anzugeben, aus denen der Dritte nicht in der Lage war, sich am Hauptverfahren zu beteiligen; ferner diejenigen Punkte, in denen das Urteil die Rechte des Dritten beeinträchtigt. Mehr sagen die Vertragstexte über Sinn und Zweck der Drittwiderspruchsklage nicht aus.

I. Die Berechtigung der Drittwiderspruchsklage

Drei Erscheinungen des Rechts bilden die Keimzelle für die Drittwiderspruchsklage und geben dieser ihre Daseinsberechtigung.

---

1) Vgl. Art. 19 EWG-S.

(1.) Ein Urteil kann die Belange Dritter beeinträchtigen. Dies ist eine Folge der verschiedenen Wirkungen des Urteils, die nicht immer auf die Parteien des Rechtsstreits beschränkt sind (Rechtskraftwirkung, Präklusionswirkung, Gestaltungswirkung, Tatbestandswirkung, Reflexwirkung).

(2.) Während sich die Parteien mit einer Beeinträchtigung ihrer Rechtssphäre im allgemeinen abfinden müssen, weil sie Gelegenheit hatten, alles für sie Nützliche dem Gericht vorzutragen, kann man am Prozeß Unbeteiligten eine Hinnahme der Beeinträchtigung nicht einfach zumuten; denn die Parteien nehmen nicht die Interessen Dritter wahr, so daß für Dritte günstige Tatsachen nicht immer zur Kenntnis des Gerichts kommen.

(3.) Wird aber jemand durch eine gerichtliche Entscheidung nachteilig betroffen, obwohl das Gericht ihn nicht gehört hat, so ist der Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt.

1. Urteilswirkungen gegenüber Dritten

Voraussetzung dafür, daß eine Drittwiderspruchsklage sinnvoll ist, muß also die Beeinträchtigung der Rechtssphäre einer am Prozeß unbeteiligten Person durch ein Urteil sein. Es fragt sich aber, ob ein Urteil überhaupt geeignet ist, Beeinträchtigungen dieser Personen hervorzurufen.

Ein Prozeß dient u.a. der Klärung von materiellen Rechtsverhältnissen. Er endet mit der Entscheidung darüber, was rechtens ist oder was rechtens sein soll.

Um zu dieser Entscheidung zu kommen, muß der Richter einen gegebenen Sachverhalt unter den Tatbestand bestimmter Normen subsumiert haben[1]. Die in diesen Normen enthaltene Rechtsfolge wird Teil der Entscheidungsformel des Urteils. Wie die Subsumtion auch ausfällt, eine der Parteien ist notwendigerweise nachteilig betroffen.

Dagegen richtet sich das Urteil niemals unmittelbar gegen andere Personen als den Kläger - im Falle der Abweisung - und den Beklagten - im Falle der Verurteilung. Ausgeschlossen ist damit ein Leistungsbefehl an einen Dritten oder die Gestaltung eines materiellen Rechtsverhältnisses eines Dritten. Aus dem Grundsatz "ne ultra petita" folgt, daß das Gericht Leistungsbefehle gegen einen Dritten nicht erlassen darf. Hat der Kläger etwas dergleichen beantragt, fehlt es an der Passivlegitimation des Beklagten, und die Klage ist aus diesem Grund abzuweisen. Sollte das Gericht dennoch eine dahingehende Entscheidung erlassen haben, liegt ein nichtiges Urteil vor[2]; denn es widerspricht dem geltenden Prozeßrecht, eine andere Person als den Beklagten zu verurteilen[3].

Möglich ist dagegen, daß im Urteil enthaltene Feststellungen - im weitesten Sinne des Wortes - Dritte in ihren Rechts- und Interessensphären berühren. Daß diese

---

1) Vgl. hierzu Rosenberg, § 13o I.

2) Nichtige Urteile können zwar formelle, aber keine materielle Rechtskraft erlangen; vgl. Thomas-Putzo, Anm. III 2 vor § 3oo; vgl. S. 99

3) Der Dritte hat in diesem - gewiß sehrseltenen - Fall die Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit des Urteils; vgl. Thomas-Putzo, Anm. 2 e vor § 3oo ZPO.

Feststellungen über den Bereich der Hauptparteien hinausgreifen und Dritte erreichen können, ist eine Folge der Urteilswirkungen.

Welche Wirkungen die Urteile des Gerichtshofes haben, wird nur bruchstückhaft in den Verträgen, Satzungen und der Verfahrensordnung gesagt. Es gibt Bestimmungen, welche die Kommission oder einen Mitgliedstaat verpflichten, Maßnahmen im Rahmen eines Urteils zu ergreifen[1], ferner Vorschriften über die Vollstreckbarkeit[2] und die Rechtskraft bzw. Unabänderlichkeit[3] von Urteilen. Indessen sind die Grundsätze über Wirkungen, die im nationalen Recht der Mitgliedstaaten Urteilen zugeschrieben werden, auch auf Urteile im Verfahren vor dem Gerichtshof anwendbar[4]. Die Urteile des Gerichtshofs sind demnach materieller Rechtskraft fähig[5], je nach ihrem Inhalt können sie Gestaltungsiwrkung[6] oder Tatbestandswirkung[7] haben. Auch Präklusionswirkungen können vorkommen[8] [9].

---

1) Art. 34 I 2; 37 IV EGKS-V; Art. 171; 176 I EWG-V; Art. 149 EAG-V.

2) Art. 44 EGKS-V; Art. 187 EWG-V; Art. 159 EAG-V; Art. 94 § 3, 1 VerfO.

3) Art. 65 VerfO.

4) Gutsche, S. 221.

5) Gutsche, S. 29 f.

6) vgl. Gutsche, S. 63 ff.

7) vgl. Gutsche, S. 45 ff.

8) s. z.B. Art. 41 EWG-S, wonach der Wiederaufnahmekläger mit dem Vortrag von Tatsachen ausgeschlossen ist, die ihm vor Verkündung des Urteils bekannt waren.

9) Zu einer weiteren Urteilswirkung, der Interventionswirkung, vgl. Gutsche, S. 44 f.; es erübrigt sich, näher hierauf einzugehen, da von der Interventionswirkung nur Streithelfer erfaßt werden (vgl. z.B. § 68 ZPO), die in keinem Fall Drittwiderspruchsklage erheben würfen; s. hierzu S. 115 ff.

a) Rechtskraftwirkung

Die materielle Rechtskraft hat die Maßgeblichkeit des Urteils zum Gegenstand. Die Entscheidung über den Streitgegenstand des mit dem Urteil abschließenden Verfahrens soll für die Zukunft bindend sein; den von der Rechtskraft betroffenen Personen ist es verwehrt, denselben Streitgegenstand erneut dem Gericht zur sachlichen Entscheidung vorzulegen oder zumindest eine abweichende Entscheidung zu verlangen[1]. Hat das Urteil absolute Rechtskraftwirkung[2], so erstreckt sich diese Ausschlußwirkung auf alle Personen, die an der Änderung oder der erneuten Bestätigung der Entscheidung interessiert sind. Hat das Urteil nur relative Rechtskraftwirkung[3], so ist dasselbe Klagebegehren nur den am Rechtsstreit Beteiligten und möglicherweise solchen Personen verwehrt, die durch ein enges rechtliches Band mit den Prozeßbeteiligten und dem Streitgegenstand verbunden sind[4]. In diesem Fall werden Dritte, die an der Entscheidung interessiert sind, nur von den tatsächlichen Auswirkungen des Urteils betroffen.

b) Präklusionswirkung[5]

Wie die Rechtskraftwirkung, so hat auch die Präklusionswirkung Ausschlußcharakter. Jedoch geht es hier nicht darum, daß dem Gericht derselbe Streitgegenstand wie im

---

1) Allgemeine Meinung; vgl. Thomas-Putzo, Anm. 4 a zu § 322 ZPO; Roland, S. 84 ff. mit weiteren Hinweisen; Wiersma, S. 135 f.

2) Entsprechend der Terminologie im französischen Recht - "autorité absolue de la chose jugée"; vgl. statt aller Auby/Drago, Nr. 1209 f.; man spricht auch von "erga omnes" Wirkung.

3) oder "inter partes" Wirkung.

4) z.B. Rechtsnachfolger.

5) Nach Rosenberg SJZ 1950, Spalte 313 ff.; Thomas-Putzo, Anm. 7 zu § 322 ZPO.

früheren Verfahren vorgelegt wird. Präklusion bedeutet vielmehr, daß die von der Rechtskraft betroffenen Personen mit dem Vorbringen neuer Behauptungen, Beweismittel und Beweiseinreden ausgeschlossen sind; und zwar sind sie in allen Prozessen damit ausgeschlossen, in denen dieselbe Frage zu entscheiden ist, die auch Gegenstand des Vorprozesses war. Daraus folgt, daß eine vom Vorprozeß abweichende rechtliche Beurteilung dieser Frage nicht möglich ist, dort vorgebrachte Tatsachen nicht abweichend festgestellt werden können und mit damals vorhandenen, aber nicht vorgebrachten Tatsachen das Gegenteil der damals entschiedenen Frage nicht erreicht werden kann.

c) Gestaltungswirkung

Die Gestaltungswirkung ist nur bei sogenannten Gestaltungsurteilen möglich. Kennzeichnend für diese Art von Urteilen ist es, daß mit Eintritt der formellen Rechtskraft durch den in der Entscheidung enthaltenen Befehl Rechtsverhältnisse gestaltet, d.h. geändert oder aufgehoben (vernichtet) werden[1]. Die so gestalteten Verhältnisse sind von jedermann zu beachten, sie sind für jedermann bindend, also für Parteien, Dritte, Behörden und Gerichte[2]. Erst eine neue Gestaltung durch die hierzu Befugten ändert etwas an der Beachtlichkeit der alten Gestaltung. Dritte können betroffen sein, weil ihre Rechtspositionen, die mit dem gestalteten Rechtsverhältnis untrennbar zusammenhängen, mitgestaltet werden;

---

1) Eyermann-Fröhler, Rdnr. 2 zu § 42 VwGO; Thomas-Putzo, Anm. II 3 vor § 325 ZPO; Rosenberg § 87 I 1; Wiersma, S. 182; Duez et Debeyre, Nr. 592; Waline, Nr. 911.

2) Schunck-De Clerck, Anm. 4 a zu § 121 VwGO; Rosenberg § 87 I 3; Eyermann-Fröhler, Rdnr. 11 zu § 121 VwGO.

die Belange Dritter können aber auch dadurch verletzt sein, daß der Dritte aus der ehemals günstigen Rechtsposition keinen Nutzen mehr ziehen kann.

d) Tatbestandswirkung

Während die genannten Wirkungen an den Inhalt der Entscheidung anknüpfen, leitet die Tatbestandswirkung ihre Tragweite von der Existenz einer bestimmten Entscheidung ab. Von Tatbestandswirkung spricht man immer dann, wenn das Urteil Tatbestandsmerkmal einer Norm ist, die bei der Entscheidung Anwendung findet[1]. Das Gericht oder die Behörde, welche die Entscheidung fällen, sind an die einmal getroffene Feststellung gebunden und dürfen ihre eigene Ansicht nicht verwerten[2]. Das erkennende Gericht darf nicht prüfen, ob die frühere Entscheidung richtig oder falsch war; es muß sie so übernehmen und seiner Entscheidung zugrunde legen, wie sie ist[3].

Wenn das Urteil nicht Gesetzeskraft hat, wird die Tatbestandswirkung meist nur für eine oder beide Parteien in einem späteren Rechtsstreit aktuell. Jedoch kann ein Urteil, das die Kommission zum Handeln und zur Beachtung der Grundsätze dieses Urteils zwingt[4], weitreichende Bedeutung haben.

---

1) Thomas-Putzo, Anm. 1 zu § 322 ZPO; Rosenberg § 146 II 3; Eyermann-Fröhler, Rdnr. 7 zu § 108 VwGO.

2) Vgl. Eyermann-Fröhler, Rdnr. 7 zu § 108 VwGO.

3) Vgl. E des Preußischen Oberverwaltungsgerichts, Kurzausgabe, Gruppe XII, S. 14 f.

4) Vgl. Art. 34 I 2 EGKS-V; Art. 176 I EWG-V; Art. 149 I EAG-V.

e) Reflexwirkungen

Jedes Urteil kann daneben Wirkungen erzeugen und Folgen haben, die der Richter nicht vorausgesehen oder die er vorausgesehen, aber bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigt hat und auch nicht zu berücksichtigen brauchte. Diese Wirkungen zu erzeugen, ist also nicht Zweck eines Urteils; vielmehr sind diese Wirkungen ungewollte Nebenfolge. Man bezeichnet sie als Reflexwirkungen[1]. Eine rechtliche Beschwer entfällt hier, die Nachteile des Dritten sind wirtschaftlicher oder ideeller Natur, oft besteht auch nur die Gefahr eines Nachteils[2].

2. Mängel bei der Aufklärung des Sachverhalts

Die Drittwirkung von Urteilen läßt sich in keinem Fall vermeiden, bisweilen ist sie sogar eine Folge, die vom Gesetzgeber bewußt in Kauf genommen wird. Für den Dritten ist sie zwar immer unangenehm, muß aber von ihm ebenso wie von der unterlegenen Partei hingenommen werden, wenn das Urteil sachlich richtig ist. Voraussetzung für ein richtiges Urteil ist, daß dem Gerichtshof der richtige Sachverhalt zur Entscheidung vorgelegen hat. Die

---

1) Wiersma, S. 115 u. 2oo ff.; Costa, S. 214.

2) Beispiele: Die Vollstreckbarkeit eines Urteils gegen den Schuldner greift in wirtschaftliche Belange anderer Gläubiger ein, wenn dem Schuldner alles Pfändbare gepfändet wird; die Verurteilung des Schuldners zur Zahlung einer großen Summe gefährdet die Ansprüche anderer Gläubiger; die Feststellung im Urteil, daß die Zession zwischen Kläger und D nichtig sei, hat Rückwirkungen auf das Rechtsverhältnis dieser beiden Personen; Feststellungen im Tatbestand in Beziehung auf Dritte können falsch sein und dem Dritten wirtschaftlichen oder moralischen Schaden zufügen.

Frage der Drittwirkung von Urteilen würde viel an Bedeutung verlieren, wenn das Gericht die Möglichkeit hätte, die materielle Wahrheit zu erforschen.

Die Möglichkeiten des Gerichtes, den Sachverhalt unabhängig vom Vortrag der Parteien zu ermitteln, sind jedoch beschränkt. Ein Sachverhalt braucht nämlich im allgemeinen nur insoweit dem Gericht bekannt zu werden, als er für die Entscheidung notwendig ist. Jeder Sachverhalt ist ein komplexes Gebilde von Ereignissen, die in der Vergangenheit liegen. Das Hauptgeschehen vereinigt um sich viele Vor-, Neben- und Nachereignisse. Den Richter interessiert nur dasjenige, was er für seine Entscheidung braucht; von Anfang an lenkt er daher den Prozeßstoff in eine bestimmte Richtung; Überflüssiges scheidet er von Wichtigem.

a) Verfahrensgrundsätze für den Gang des Prozesses

Der Umfang dessen, was der Richter tun kann und kennen muß, ist je nach der Prozeßart verschieden. Schon die Einleitung eines Prozesses hängt von der Verfahrensart ab. Der Strafprozeß wird durch eine eigens hierfür geschaffene Behörde, die Staatsanwaltschaft[1] in Gang gebracht[2], die zur Anklage verpflichtet ist, wenn sie strafbare Handlungen festgestellt hat[3]. Dagegen liegt es beim Verwaltungs- und Zivilverfahren in der Hand des Privatmannes, ob er ein Verfahren eröffnen will (Dispositionsmaxime). Er kann Klage oder Widerklage erheben, den

---

1) Ministère public - pubblico ministero - openbaar ministerie.

2) Offizialmaxime.

3) So etwa § 152 StGB; Legalitätsprinzip.

Prozeß durch Klagerücknahme, Vergleich oder Anerkenntnis beenden und den Streitgegenstand erweitern oder einengen[1]. Im allgemeinen ist der Richter an die Prozeßhandlungen der Partei gebunden.

Auch was die Kenntnis des Richters angeht und die Art, wie er an den Tatsachenstoff herankommt, unterscheiden sich die genannten Prozeßarten. Im Strafprozeß kann das Gericht über alles Aufklärung verlangen, was ihm wichtig erscheint. Als aufklärendes Organ steht ihm die Staatsanwaltschaft zur Verfügung, die schon von sich aus Nachforschungen angestellt hat. Im Verwaltungsprozeß und den übrigen Verfahren mit öffentlichem Interesse kann und muß das Gericht von sich aus nachforschen, um den wahren Sachverhalt kennenzulernen[2]. Aber es fehlt hier die unterstützende Behörde, so daß das Gericht auf die Rechts- und Amtshilfe angewiesen ist. Eine Grenze bildet das Klagebegehren; nur Tatsachen, die einen neuen Streitgegenstand begründen würden, dürfen den Richter nicht interessieren. Im übrigen aber darf das Gericht selbst neue Tatsachen in den Prozeß einbringen, unter den Parteien Unstreitiges ignorieren oder hierüber Beweis erheben, Beweisanträge der Parteien ablehnen oder eigene Beweismittel verwenden und Außenstehende beiladen (Untersuchungsgrundsatz). - Im Zivilprozeß hingegen ist der Richter an das Vorbringen der Parteien gebunden. Unstreitiges muß er als gegeben hinnehmen, Streitfragen mit denjenigen Zeugen zu klären versuchen, welche die Parteien ihm angeben; Außenstehende darf er nicht von sich aus in das Verfahren hineinziehen (Verhandlungsgrundsatz)[3].

---

1) Vgl. Lüke, JuS 1961, 42; Thomas-Putzo, Einleitung zur ZPO, Anm. I 1.

2) § 86 I VwGO; vgl. hierzu Lüke, JuS 1961, 43; Thomas-Putzo, Einleitung Anm. I 2 zur ZPO.

3) Thomas-Putzo, Einleitung zur ZPO, Anm. I 1.

Die angeführten Grundsätze gelten nicht absolut, sondern nur überwiegend; sie sind für die jeweilige Prozeßart charakteristisch. Mehr oder weniger starke Durchbrechungen sind überall zu finden.

b) Speziell im Verfahren vor dem Gerichtshof

Das Verfahren vor dem Gerichtshof wird vom Verfügungsgrundsatz beherrscht. Der Prozeß beginnt mit Klageerhebung durch ein Gemeinschaftsorgan, einen Mitgliedstaat, eine Privatperson oder ein Unternehmen. Eine Klageeinleitungsbehörde besteht nicht; es liegt bei den Interessierten, Klage zu erheben oder davon Abstand zu nehmen[1]. Der Kläger kann den Prozeß beenden, indem er die Klage zurücknimmt oder auf die Geltendmachung seiner Ansprüche verzichtet. Der Beklagte kann den Anspruch anerkennen, beide Parteien können den Rechtsstreit durch einen Vergleich beenden[2]. - Durchbrochen ist der Verfügungsgrundsatz in Art. 77 II VerfO[3].

Nicht so eindeutig ist die Lage im Bereich der Tatsachenfeststellung. Die Verfahrensordnung kennt den Abschnitt schriftliches Verfahren[4] und daneben den Abschnitt Be-

---

1) Art. 33 ff. EGKS-V; Art. 169 ff. EWG-V; Art. 141 ff. EAG-V.

2) Art. 69 § 4, 78; Art. 77 I VerfO.

3) Nach Art. 77 II hat bei Nichtigkeits- und Untätigkeitsklagen die Einigung der Parteien über streitige Fragen und die Erklärung, auf die geltendgemachten Ansprüche zu verzichten, keine prozeßbeendigende Wirkung. Daraus folgt, daß bei diesen Klagen prozessualer Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis unzulässig sind, nicht dagegen Klagerücknahme; vgl. von der Groeben/Boeckh/Wolf, Anm. 2 zu Art. 77 VerfO.

4) Die Verfahrensgrundsätze für das schriftliche Verfahren gelten insoweit auch für die mündliche Verhandlung, die sich an die Beweisaufnahme anschließt; vgl. Art. 57 VerfO: Die mündliche Verhandlung dient der Ergänzung und Abrundung des Verfahrens.

weisverfahren[1]. Der Kläger hat in der Klageschrift alle Klagegründe vorzutragen, der Beklagte in der Klageerwiderung alle Einwendungen und Einreden. Die Parteien können je einmal erwidern, aber neuer Tatsachenvortrag wird vom Gerichtshof nur berücksichtigt, wenn sich dadurch die Klagegründe bzw. die Einwendungen nicht verändern oder dies zwar der Fall ist, aber das verspätete Vorbringen entschuldbar ist[2]. Der Gerichtshof selbst stellt keine eigenen Nachforschungen nach anderen Tatsachen an[3]. Für den Tatsachenvortrag gilt somit die Verhandlungsmaxime.

Anders liegt es im Beweisverfahren. Nach Art. 45 VerfO bezeichnet der Gerichtshof die zu beweisenden Tatsachen. Nicht die Streitigkeit einer Tatsache ist somit entscheidend, sondern die Meinung des Gerichts, daß eine bestimmte Tatsache des Beweises bedarf[4]. Ähnlich verhält es sich mit den Beweismitteln. Der Gerichtshof kann z.B. von Amts wegen die Beweismittel bestimmen, Zeugenvernehmung anordnen, in der mündlichen Verhandlung eine Beweisaufnahme sowie die Wiederholung und Erweiterung einer früheren Beweisaufnahme verfügen, von den Parteien die Vorlage aller Urkunden verlangen, Gutachten einholen und Personen mit Untersuchungen betrauen[5]. Die Parteien haben ein Antragsrecht, der Gerichtshof ist jedoch an diese Anträge nicht gebunden[6].

---

1) Art. 45 ff. VerfO.

2) Art. 42 § 2 VerfO; von der Groeben/Boeckh/Wolf, Anm. 2 zu Art. 42 VerfO; ähnlich van Reepinghen/Orianne, Nr. 36.

3) Abgesehen von Nachprüfungen über Sachurteilsvoraussetzungen oder zu Formerfordernissen; s. hierzu von der Groeben/Boeckh/Wolf, Anm. 2 zu Art. 42 VerfO.

4) Vgl. van Reepinghen/Orianne, Nr. 37.

5) Art. 45 § 1; 47 § 1 I; 6o VerfO; Art. 24 EGKS-S; 21 EWG-S; 22 EAG-S; 49 § 1 VerfO; Art. 25 EGKS-S.

6) von der Groeben/Boeckh/Wolf, Anm. 2 zu Art. 47 VerfO.

Für das Beweisverfahren gilt also der Untersuchungsgrundsatz, gemildert durch das Recht der Parteien, eigene Vorschläge zu Beweisfragen machen zu dürfen. Hierdurch wird der Verhandlungsgrundsatz stark eingeschränkt; denn über den Umweg der Amtsermittlung im Beweisverfahren hat der Gerichtshof die Möglichkeit, an neue Tatsachen heranzukommen. Infolgedessen wird man sagen können, daß das Verfahren vor dem Gerichtshof in seiner Gesamtheit mehr vom Untersuchungsgrundsatz als von der Verhandlungsmaxime beherrscht wird.

c) Die Grenzen der Aufklärungsmöglichkeit

Die Geltung der genannten Verfahrensgrundsätze hat Rückwirkungen für die Erforschung der objektiven Wahrheit. Da die Parteien Inhalt und Umfang ihres Rechtsschutzbegehrens selbst bestimmen, ist auch der Tatsachenvortrag von Anfang an auf eine bestimmte Richtung hin zugeschnitten. Schon dadurch wird möglicherweise ein Teil des Tatsachenstoffes der Kenntnis des Gerichtshofes entzogen.

Die größte Gefahr für die objektive Wahrheit liegt jedoch in der Geltung der Verhandlungsmaxime. Diese Gefahr wird im deutschen Zivilprozeß dadurch gemildert, daß die Parteien eine Wahrheitspflicht trifft[1]. Eine entsprechende Vorschrift fehlt zwar im Verfahren vor dem Gerichtshof; sie würde aber auch nur dem arglistigen Verhalten der Parteien vorbeugen[2]. Dagegen hindert sie

---

1) § 138 I ZPO; hinzu kommt die richterliche Mitwirkungspflicht des § 139 ZPO an der vollständigen Aufklärung des Sachverhaltes, die eine starke Einschränkung des Verhandlungsgrundsatzes mit sich bringt.

2) Vgl. Thomas-Putzo, Anm. 1 b zu § 138 ZPO; Rosenberg, § 61 VII 4.

die Parteien nicht daran, grundsätzlich nur diejenigen Tatsachen vorzutragen, welche die von ihnen gestellten Anträge zu unterstützen geeignet sind. Kläger und Beklagter haben keine Veranlassung, bei ihren Behauptungen auf die Rechte anderer Rücksicht zu nehmen; denn sie verfolgen im allgemeinen nur eigene Interessen. So kann es vorkommen, daß die Parteien sich verabreden, Tatsachen und Ereignisse, die für beide Teile ungünstig sind, zu verschweigen[1]. Oder die Parteien tragen, ohne sich zu verabreden, Tatsachen nicht vor, die sie für belanglos halten. Oder eine Tatsache wird nicht bestritten, da sie für die betroffene Partei günstig ist. Die Entscheidung ergeht in diesen Fällen ohne Würdigung der unterdrückten Tatsachen; deren Berücksichtigung könnte jedoch den Inhalt der Entscheidung beeinflussen.

Die Möglichkeiten, welche die Untersuchungsmaxime eröffnet, bieten andererseits keine Gewähr dafür, daß das Gericht immer den wahren Sachverhalt erfährt. Anders als im Strafprozeß hat der Richter keine Behörde, die ihm bei Erforschung der Wahrheit hilft und deren Aufgabe es wäre, in jedem Verfahren den wirklichen Sachverhalt zu erkunden. Somit ist der Richter in erster Linie doch auf den Vortrag der Parteien angewiesen, und er wird im allgemeinen die angebotenen Beweise zur Grundlage seiner Entscheidung machen. Er hat keine Möglichkeit und keine Zeit, nunmehr Nachforschungen anzustellen, bis er jede Einzelheit gefunden hat. Allein ein berechtigter Zweifel an der Richtigkeit des Vortrags wird ihn veranlassen, in einer bestimmten Richtung von sich aus Erkundungen einzuziehen und neue Beweise zu erheben. Für die

---

1) Dies darf allerdings nicht in der Absicht geschehen, Dritte hierdurch zu schädigen; Thomas-Putzo, Anm. 2 d aa zu § 138 ZPO.

Belange Dritter in einem Prozeß vor dem Gerichtshof ergibt sich daraus folgendes: Trotz Untersuchungsgrundsatz im Beweisverfahren kann eine für die Entscheidung erhebliche Tatsache unbewiesen bleiben, deren Beweis die Entscheidung zugunsten des Dritten beeinflussen könnte. Auf Grund der Verhandlungsmaxime können leicht für die Interessen des Dritten günstige entscheidungserhebliche Tatsachen ganz außer Betracht bleiben, da sie nicht zur Kenntnis des Gerichtshofs gelangen. Schließlich kann es auch die Geltung des Verfügungsgrundsatzes mit sich bringen, daß der Tatsachenvortrag eingeschränkt ist, weil z.B. der Beklagte einen Anspruch anerkennt oder eine Widerklage nicht erhebt.

3. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs

Der Untersuchungsgrundsatz bringt den Tatbestand eines Urteils zwar der objektiven Wahrheit näher; aber auch mit seiner Hilfe lassen sich Mängel bei der Aufklärung des wahren Sachverhaltes nicht vollständig beseitigen. Es besteht daher selbst in Verfahren mit Inquisitionsmaxime die Gefahr, daß Dritte von den Wirkungen eines Urteils betroffen werden, bloß weil wichtige Tatsachen und Beweismittel bei der Entscheidung des Gerichtes ausser Betracht geblieben sind. Kennt der Dritte diese Tatsachen und Beweismittel, hatte er aber keine Gelegenheit, sie dem Gericht vorzutragen, so kann der Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt sein.

a) Begriff und Tragweite

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs besagt, daß niemand mit einer gerichtlichen Entscheidung belastet werden darf, wenn ihm nicht wenigstens die Möglichkeit ge-

geben wurde, sich vor Gericht zu äußern[1]. Er bedeutet dagegen nicht, daß der Betreffende sich tatsächlich geäußert hat. Wird von der Möglichkeit des rechtlichen Gehörs kein Gebrauch gemacht, so ist der Grundsatz nicht verletzt[2]. Daher kann ein ordnungsgemäß geladener Beklagter, der nicht erscheint, durch Versäumnisurteil, ein abwesender Angeklagter zu einer Strafe verurteilt werden[3]. In Deutschland ist der Anspruch auf rechtliches Gehör ein in der Verfassung verbrieftes Recht[4]. Er findet sich in den einzelnen Prozeßordnungen verstreut wieder[5].

Auch in Frankreich, Belgien und Luxemburg gehört der Anspruch auf rechtliches Gehör zu den tragenden Grundsätzen des Prozeßrechts. Sowohl im Zivilprozeß als auch im öffentlich-rechtlichen Verfahren gilt, daß den Streitenden Gelegenheit gegeben werden muß, ihre Rechte frei und vollständig geltend zu machen[6]. Voraussetzung hierfür ist, daß die Parteien von jeder Prozeßhandlung und

---

1) Zeuner, aaO., S. 1o21; Baumbach-Lauterbach, Grundzüge, 4 vor § 128 ZPO. Dem Anspruch auf rechtliches Gehör steht der Anspruch auf gerichtliches Gehör gegenüber. Dieser besagt, daß jedermann einen Anspruch darauf hat, daß seine Sache von einem unabhängigen Gericht angenommen und innerhalb einer angemessenen Frist sachlich behandelt wird; so in etwa Art. 6 I der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten; vgl. Zeuner, aaO., S. 1o17.

2) Baumbach-Lauterbach, Grundzüge, 4 vor § 128 ZPO.

3) Zeuner, aaO., S. 1o21.

4) Art. 1o3 I GG.

5) z.B. §§ 551 Nr. 5 und 579 III ZPO.

6) C.E. 28.1.1937 - Disch-Vitus - Rec.S. 129; 3o.1.1942 - Digennard-Rec. S. 33; Auby-Drago, Nr. 9o1; Peiser, S. 327 f.; Gabolde, Nr. 4o7; für Luxemburg: Art. 4 des "règlement de procédure en matière contentieuse devant le Conseil d'Etat".

jedem Vorbringen in Kenntnis gesetzt werden. Die Parteien haben das Recht der Akteneinsicht und können verlangen, vom Richter persönlich gehört zu werden. Dieser darf nur nach dem in der Verhandlung Vorgetragenen und den vorgelegten Dokumenten entscheiden[1].

Ohne Beachtung dieser Grundsätze kann man nicht von einem streitigen Verfahren sprechen. Der streitige Charakter des Prozesses ist von allen Verfahrensregeln der wichtigste. Nach Ansicht des Conseil d'Etat gilt er ausnahmslos für alle Zweige der Verwaltungsrechtsprechung, gleichgültig, ob ein Gesetz ihn ausdrücklich nennt oder nicht[1].

Das italienische Recht hat den Grundsatz des rechtlichen Gehörs z.B. in Art. lol c.p.c. verankert. Danach kann ein Richter über eine Klage nicht entscheiden, wenn die Partei, gegen welche sie gerichtet ist, nicht richtig geladen und daher nicht erschienen ist. Ferner darf das Gericht Ausführungen einer Partei, die sich auf am Prozeß nicht Beteiligte beziehen, nicht in Betracht ziehen, da insoweit der Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens verletzt wäre[2].

Auch die Verfahrensordnung des Gerichtshofes trägt dem Anspruch auf rechtliches Gehör Rechnung. Ein schriftliches (Art. 37-44) und ein sich anschließendes mündliches Verfahren (Art. 55-62) geben den Parteien Gelegenheit, ihre Anträge zu stellen und diese zu begründen, indem sie das Geschehen vortragen, ihre Rechtsansichten darlegen und Beweismittel angeben. Im Laufe des mündli-

---

1) Peiser, aaO.

2) Andrioli (Rassegna), § 11 zu Art. lol c.p.c.it.

chen Verfahrens dürfen sie ihren Vortrag ergänzen und auf Befragen des Richters Auskünfte geben. Obgleich die Verfahrensordnung nicht ausdrücklich das rechtliche Gehör als Voraussetzung für ein reguläres Verfahren erwähnt, gilt dieser Grundsatz im Verfahren vor dem Gerichtshof, da es sich um ein in allen Mitgliedstaaten anerkanntes Institut handelt.

b) Rechtliches Gehör des Dritten

Die genannten Vorschriften befassen sich durchweg mit dem Recht der Parteien, vor Gericht gehört zu werden. Im allgemeinen ist Gehör vor Gericht auch nur für den Beklagten wichtigt, der vom Kläger angegriffen und für den Kläger, der durch die Verteidigung und den Gegenangriff des Beklagten betroffen wird; denn regelmäßig erschöpfen sich die Wirkungen eines Urteils im Verhältnis der Parteien zueinander, d.h. entweder hat ein Urteil nur "inter partes" Wirkung, so daß Außenstehende nicht rechtlich betroffen werden, oder es hat "erga omnes" Wirkung, aber Dritte sind an der Sache nicht interessiert. Es gibt jedoch Fälle, in denen eine nachteilige Drittwirkung des Urteils zu beobachten ist. Hat in einem solchen Fall der Dritte nicht die Möglichkeit gehabt, sich vor Gericht zu äußern, d.h. seine Rechte zu verteidigen, so entsteht im Zeitpunkt des Urteilserlasses die gleiche Lage wie bei der Partei, die nicht gehört wurde. Auch Dritte können demnach einen Anspruch auf rechtliches Gehör haben[1].

---

1) Vgl. hierzu den vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fall, abgedruckt in NJW 1967, 492 und die Besprechung hierzu in JuS 1967, 232; weitere Fälle bei Gleiss-Kleinmann, NJW 1966, 279; ferner Zeuner, aaO., S. 1037 ff.

Die Gründe, die den Dritten am Vortrag seines Begehrens gehindert haben, können tatsächlicher und rechtlicher Natur gewesen sein. Entweder hatte er keine Kenntnis vom Prozeß oder aber die gesetzlichen Bestimmungen erlaubten ihm nicht, in das Verfahren einzugreifen. Rechtliches Gehör hatte indessen derjenige Dritte, welcher im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften alles vortragen konnte, was ihm geeignet erschien, die Verletzung seiner Rechte zu verhindern. Diese Gelegenheit können der Zeuge, der Haupt- und Nebenintervenient, der Streitverkündete und der Beigeladene gehabt haben. Die Verfahrensordnung des Gerichtshofes kennt nur den Zeugen (Art. 55 ff.) und den Nebenintervenienten, so daß die Gefahr der Beeinträchtigung Dritter wegen fehlenden rechtlichen Gehörs verhältnismäßig groß zu sein scheint.

II. Die Notwendigkeit der Drittwiderspruchsklage

Fassen wir zusammen! Dritte können von Urteilswirkungen betroffen werden. Dieser Umstand wird teils in Kauf genommen, in anderen Fällen läßt sich die Beeinträchtigung nicht vermeiden; denn dem Gericht sind bei der Aufklärung des Sachverhalts Grenzen gesetzt. Mit der Idee der Gerechtigkeit sind derartige Beeinträchtigungen dann nicht vereinbar, wenn dem Dritten kein rechtliches Gehör gewährt wurde.

1. Drittwiderspruchsklage und absolute Rechtskraft

Befindet sich der Dritte in dieser Situation, so eröffnet ihm die Widerspruchsklage den Weg, sich nachträglich rechtliches Gehör zu verschaffen. In Rechtsordnun-

gen, die - wie die französische, belgische und luxemburgische - Nichtigkeitsurteilen im Verwaltungsprozeß "autorité absolue de la chose jugée"[1] beimessen, wird die Widerspruchsklage als notwendiger[2] Rechtsbehelf angesehen[3]. Sie stellt für den Dritten die einzige Möglichkeit dar, seinen Anspruch auf rechtliches Gehör durchzusetzen.

Dieser Ansicht kann man allerdings nur insoweit zustimmen, als es sich um Dritte handelt, die sich nicht im Verlaufe des Hauptverfahrens rechtliches Gehör verschaffen konnten. Da das französische Verwaltungsprozeßrecht keine Beiladung kennt[4], scheint dies häufig möglich zu sein. Mit der Intervention allein ist wenig geholfen. Wenn der Dritte keine Kenntnis vom Hauptverfahren hat, kann er nicht beitreten. Das Gericht seinerseits ist nicht verpflichtet, auf eine Teilnahme des Dritten hinzuwirken, und nicht berechtigt, ohne dessen Teilnahme eine Entscheidung zu verweigern, selbst wenn es die drohende Beeinträchtigung des Dritten voraussieht.

Nicht notwendig ist die Drittwiderspruchsklage dagegen für solche Personen, die hätten intervenieren können. Auch sie dürfen sich nach französischem Recht allerdings dieses Rechtsbehelfs bedienen, selbst wenn sie in Kenntnis des Prozesses dem Rechtsstreit nicht beigetreten sind[5].

---

1) Statt aller: Auby/Drago, Nr. 1209 f.

2) Auby/Drago, Nr. 1429.

3) Ebenso im italienischen Privatrecht bei Urteilen, die absolute Rechtskraftwirkungen erzeugen (in Statussachen und bei Feststellung der Unrichtigkeit einer Urkunde); so Satta, aaO., S. 409; Lugo, § 170.

4) Die "intervention forcée", die auch im Verwaltungsprozeß möglich ist, entspricht der Streitverkündung, da Kläger oder Beklagter den Dritten zum Beitritt auffordern müssen; vgl. Auby/Drago, Nr. 775.

5) Vgl. hierzu S. 127.

Für das deutsche und italienische Verwaltungsrecht treffen diese Überlegungen nicht zu. Im deutschen Verwaltungsprozeß erwachsen Gestaltungsurteile regelmäßig nur zwischen den Parteien in Rechtskraft; außerdem gibt es hier das Institut der notwendigen Beiladung. - Nach italienischem Recht haben Urteile, die der Anfechtungsklage stattgeben, zwar Rechtskraftwirkung gegenüber allen, die an der Klageabweisung interessiert waren; Voraussetzung ist allerdings, daß diesen Personen die Anfechtungsklage angezeigt wurde. Ansonsten erzeugt das Urteil ihnen gegenüber keine Rechtskraftwirkung[1]. Es entsteht damit eine ähnliche Situation wie bei der notwendigen Beiladung. Hier wird das stattgebende Urteil sogar allen gegenüber als materiell unwirksam angesehen, da es keine Gestaltungswirkung haben kann[2].

2. Drittwiderspruchsklage und relative Rechtskraft

Wir haben gesehen, daß es berechtigt und notwendig war, bei Urteilen mit absoluter Rechtskraftwirkung Dritten die Möglichkeit der Anfechtung zu geben. Der Dritte kann in anderer Weise als mittels der Drittwiderspruchsklage seine Rechte nicht geltend machen, weil ihm der Weg zu einer eigenen Klage infolge der Rechtskraftwirkung versperrt ist. Die Drittwiderspruchsklage ist damit einerseits ein notwendiger Rechtsbehelf für den Dritten, andererseits der Gerechtigkeit zu dienen bestimmt.

Nun kennen aber alle Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten - mit Ausnahme der deutschen - eine Drittwiderspruchs-

---

1) Landi/Potenza, S. 694.

2) Redeker-von Oertzen, Rdnr. 22 ff. zu § 65 VwGO; Eyermann-Fröhler, Rdnr. 39 zu § 65; Klinger, S. 333.

klage gegen zivilgerichtliche Urteile. Auch im Zivilprozeß sind im allgemeinen Dritte nicht beteiligt, erhalten also kein rechtliches Gehör. Ein rechtlicher Nachteil kann ihnen aber i.a. daraus nicht entstehen; denn diese Urteile erzeugen Rechtskraftwirkung regelmäßig nur unter den Parteien.[1] Einen tatsächlichen Nachteil[2] kann der Dritte mit einer eigenen, neuen Klage abwenden, da ja die Rechtskraft des Urteils ihn nicht daran hindert. Warum wird dem Dritten aber neben der Klagemöglichkeit ein weiteres Institut in die Hand gegeben, wenn die Gründe, die bei Urteilen mit "erga omnes" Wirkung maßgebend waren, hier nicht stichhaltig sind?

Die Drittwiderspruchsklage ist nur dann bei "inter partes" Urteilen kein überflüssiges, sondern ein nützliches Institut[3], wenn der Dritte mit ihr mehr oder auf günstigere Art etwas erreichen kann als mit einer normalen Klage. Ausgangspunkt der Überlegungen bildet der Umstand, daß der Dritte im Wege der normalen Klage entweder gegen den Kläger oder den Beklagten des Vorprozesses klagen muß. Wenn A gegen B ein zusprechendes Urteil auf Herausgabe einer Sache erlangt hat, wird der wahre

---

1) Anders verhält es sich nur bei Urteilen, die außer gegenüber den Parteien auch gegenüber bestimmten Dritten in Rechtskraft erwachsen - etwa gegenüber dem Erben und Rechtsnachfolger. Sie befinden sich in derselben Lage wie Dritte, die von der absoluten Rechtskraftwirkung eines Urteils betroffen werden. Für diese Personen gilt das auf S. 48 Gesagte entsprechend.

2) Etwa infolge einer Leistung vom Schuldner an den Gläubiger oder infolge Vollstreckung; vgl. hierzu Fabbrini, S. 117 ff.

3) Nach Fabbrini (S. 123 f.) ist sie sogar ein notwendiges Institut, da allein mit ihrer Hilfe die Verwirklichung des Urteils des Hauptverfahrens verhindert werden kann.

Eigentümer D also gegen A klagen, falls das Urteil vollstreckt ist, und gegen B, falls B noch im Besitz der Sache ist. Erhält D ein Urteil gegen A, so hat dies keine Rechtskraftwirkung gegenüber B, so daß dieser seinerseits gegen D auf Herausgabe klagen könnte. Um diesen unliebsamen Konsequenzen zu entgehen, wäre an eine Klage des D gegen A und B als Streitgenossen zu denken, die Rechtskraftwirkung zwischen A, B und D erzeugen würde. Es ist jedoch zweifelhaft, ob A und B Streitgenossen sein können, da Streitgenossenschaft ein rechtliches Band der Gemeinsamkeit unter den Genossen erfordert[1], das beim Kläger und beim Beklagten des Vorprozesses jedoch nicht gegeben ist. Hier beseitigt die Drittwiderspruchsklage jeglichen Zweifel; sie eröffnet den Rechtsweg gegen A und B, denn zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen gehört, daß die Klage gegen alle Parteien des Vorprozesses zu richten ist[2]. Ein Urteil hat damit Rechtskraft zwischen A, B und D, so daß der Rechtsfrieden unter diesen Personen gesichert ist. Der Dritte hat also mit der Drittwiderspruchsklage mehr erreicht, als er mit einer normalen Klage hätte erreichen können.

Ein zweiter Gesichtspunkt berührt die Dauer des neuen Verfahrens. Den D kommt es darauf an, möglichst schnell zu seinem Recht zu gelangen, da ein Urteil in der Welt ist, welches dem A erlaubt, zu vollstrecken. Denn ein Urteil, das der Klage des D stattgibt, ist wertlos, wenn beim Schuldner nichts mehr vorhanden ist. Es dürfte dem Dritten in vielen Fällen schwierig sein, die Einstellung der Vollstreckung des Urteils A gegen B im Wege der einstweiligen Verfügung zu erreichen, sofern es ihm

---

1) So z.B. §§ 59 ff. ZPO.

2) Art. 97 § 1 II VerfO.

schwerfällt, sein Recht glaubhaft zu machen[1]. Es ist aber auch fraglich, ob der Dritte überhaupt eine einstweilige Verfügung erlangen kann, nach der dem siegreichen Kläger die Vollstreckung des Urteils gegen den Beklagten untersagt wird[2]. Die Drittwiderspruchsklage bietet indessen eine einfache Möglichkeit, daß die Vollstreckung des Urteils auf Antrag des Dritten hin ausgesetzt wird[3]. Wiederum erlangt der Dritte also mehr als im normalen Verfahren[4].

Ein weiterer Vorteil der Drittwiderspruchsklage zeigt sich, wenn Kläger und Beklagter des Vorprozesses verschiedene Gerichtsstände haben. Eine neue Klage des Dritten müßte in vielen Fällen wegen der örtlichen Zuständigkeit bei einem Gericht anhängig gemacht werden, das mit dem Vorprozeß nicht befaßt war. Eine verschiedene Bewertung gleicher Tatsachen wäre nicht ausgeschlossen. Diese Gefahr wird mit Hilfe der Drittwiderspruchsklage beseitigt; die Klage ist immer bei demjenigen Gericht einzulegen, welches das angefochtene Urteil erlassen hat[5]. Der Richter kennt also die Sache vom Vorprozeß her und kann auf Grund dieser Kenntnis beschleunigt über die Klage des Dritten entscheiden. Der Dritte ist somit mehr gesichert, als wenn er auf eine normale Klage angewiesen wäre.

---

1) Vgl. § 920 II ZPO.

2) Nach deutschem Recht ist dies nicht möglich; vgl. Baumbach-Lauterbach, Anm. 3 zu § 938 ZPO.

3) Art. 97 § 2, Art. 83 ff. VerfO; ähnlich Art. 407, 273 c.p.c.it.

4) Vgl. zu diesem Punkt: Fabbrini, S. 120 ff.

5) Art. 405 I c.p.c.it.; dieser Vorteil entfällt allerdings im Verfahren nach dem Recht der Gemeinschaften, da diese nur ein Gericht besitzen.

Die Drittwiderspruchsklage ist demnach auch im Zivilprozeß kein überflüssiges Rechtsinstitut. Zwar ist ihre Bedeutung geringer als in Verfahren, die mit absolut wirkenden Urteilen enden; auch würde ihre Versagung zu weniger schwerwiegenden Eingriffen in die Rechtsstellung des Dritten führen als bei jenem Verfahren. Aber, wenn man insoweit die Drittwiderspruchsklage auch nicht als notwendiges Rechtsmittel betrachten kann, so ist sie immerhin ein nützliches Institut, das zu einer gerechten Lösung eines Streites beitragen soll.

3. Verhältnis von Drittwiderspruchsklage zu ähnlichen Instituten

Bei dem Versuch, einen geeigneten Rechtsbehelf für den Dritten zu finden, mußte der Gesetzgeber in den nationalen Rechtsordnungen in Erwägung ziehen, ob nicht etwa einer der bestehenden Rechtsbehelfe ausreicht. Daß er auf keinen von ihnen zurückgriff, hat indessen seine Berechtigung.

a) Die Rechtsmittel gegen noch nicht rechtskräftige Urteile (Berufung, Revision, Kassation) sollen hier außer Betracht bleiben. Sie sind nur in Rechtsordnungen möglich, die einen Instanzenzug kennen und daher im Hinblick auf die Ausgestaltung des Verfahrens vor dem Gerichtshof uninteressant.

b) Wiederaufnahme des Verfahrens und Anfechtungsklage

Es bleiben indessen zwei andere Rechtsbehelfe, die sich gegen den Bestand von hoheitlichen Maßnahmen richten. Betrachtet man das Urteil als Entscheidung des Gerichts,

stellt man also den Entscheidungscharakter in den Vordergrund, so gewinnt der Rechtsbehelf des Dritten Ähnlichkeit mit der Wiederaufnahme des Verfahrens. Lenkt man dagegen den Blick mehr auf das Gericht als Hoheitsträger, stellt man also die hoheitliche Maßnahme eines Urteils in den Vordergrund, so führt dies zu einem Vergleich mit der Anfechtungsklage. So sehr beide Rechtsbehelfe den Belangen des Dritten entgegenkommen, ihre Voraussetzungen sind zu verschieden, um sie dem Dritten zur Wahrung seiner Rechte gegenüber Urteilen in die Hand zu geben.

aa) Mit der Wiederaufnahme des Verfahrens wird ein rechtskräftiges Urteil angefochten. Dieses Urteil hatte eine Beeinträchtigung der Rechte einer Person herbeigeführt. Die Wiederaufnahme ist nur zulässig, wenn Tatsachen von entscheidender Bedeutung bekannt werden[1].

Insoweit ähneln sich Wiederaufnahme und Drittwiderspruchsklage[2]. Die Wiederaufnahme ist jedoch den Parteien des Verfahrens vorbehalten. Aus diesem Umstand ergeben sich Unterschiede, die es rechtfertigen, dem Dritten den Behelf der Wiederaufnahme zu versagen.

Der Kläger des Wiederaufnahmeverfahrens braucht seine Klagebefugnis nicht darzulegen. Als Beteiligter des Hauptverfahrens wird er notwendigerweise von den Wirkungen des Urteils betroffen. Seine Klagebefugnis ergibt sich aus der formellen Stellung als Partei. - Den am

---

1) Vgl. Art. 41 EWG-Satzung.

2) Vgl. die Überschrift des 6. Kapitels der VerfO, wonach diese beiden Institute - und nur sie - "außerordentliche Rechtsbehelfe" sind.

Prozeß Unbeteiligten fehlt diese Eigenschaft. Will man ihnen einen ähnlichen Rechtsbehelf geben, so muß man verlangen, daß sie sich in einer ähnlichen Lage befinden wie die unterlegene Partei des Hauptverfahrens. Andernfalls wird der Rechtsbehelf zur Popularklage. Dritte müssen demnach ihre Klagebefugnis darlegen und notfalls beweisen. Der Rechtsbehelf des Dritten weist also eine Zulässigkeitsvoraussetzung auf, die bei der Wiederaufnahme des Verfahrens entbehrlich ist.

bb) Die Anfechtungsklage richtet sich gegen hoheitliche Akte der Verwaltungsbehörden[1]. Das Urteil ist ein Hoheitsakt. Doch kann man weder Urteil und Verwaltungsakt, noch Gericht und Verwaltungsbehörde gleichsetzen. Das Urteil ist eine Entscheidung, die der materiellen Rechtskraft fähig ist; daraus folgt, daß es der Rechtssicherheit und dem Rechtsfrieden zu dienen bestimmt ist und nur in Ausnahmefällen keinen Bestand haben soll. Der Verwaltungsakt trifft eine Regelung, der eine so weitgehende Bestandskraft nicht zukommt; denn der belastende Verwaltungsakt, zu dem allein hier die Parallele zu ziehen ist, kann im allgemeinen jederzeit widerrufen oder zurückgenommen werden und verliert damit seine Wirkungen[2]. Die Verwaltungsbehörde entscheidet nach Gesichtspunkten der Recht- und Zweckmäßigkeit; sie hat dabei die Interessen der Allgemeinheit gegenüber dem Einzelnen zu vertreten, ihre Beamten sind weisungsgebunden. Das Gericht entscheidet nur nach Gesichtspunkten der Rechtmäßigkeit und sucht dabei nach einem gerechten Ausgleich der Interessen, ohne einer Partei den Vorzug zu geben. Seine Repräsentanten, die Richter, sind an

---

1) Vgl. z.B. § 42 VwGO.

2) Vgl. Redeker-von Oertzen, Rdnr. 62 ff. zu § 42 VwGO.

keine Weisungen gebunden, sondern nur dem Gesetz unterworfen[1]. Die genannten Unterschiede zeigen, daß es nicht möglich war, dem Dritten die Anfechtungsklage gegen Urteile zu gewähren.

c) Nebenintervention

Auch auf das Institut der Nebenintervention konnte der Gesetzgeber nicht zurückgreifen. Mit Hilfe der Nebenintervention können Dritte einem anhängigen Verfahren beitreten; nach Beendigung des Prozesses ist dieser Rechtsbehelf nicht mehr gegeben[2]. Zwar hätte der Gesetzgeber die Streithilfe so gestalten können, daß sie auch gegen rechtskräftige Urteile zulässig wäre; er hätte damit jedoch das Wesen dieses Instituts völlig verändert.

d) Eine völlige Veränderung wäre auch eingetreten, wenn man auf § 771 ZPO zurückgegriffen hätte[3]. Ihrem Wesen nach ist die Drittwiderspruchsklage des § 771 ZPO der Rechtsbehelf eines Dritten gegen die Zwangsvollstreckung in Gegenstände, an denen der Dritte ein Eigentumsrecht oder ein anderes Recht hat, welches bewirkt, daß der Gegenstand nicht zum Vermögen des Schuldners gehört[4]. Daraus ergeben sich folgende Unterschiede zur Drittwiderspruchsklage des Europäischen Rechts:

---

1) Vgl. hierzu Forsthoff, S. 5 f.

2) Baumbach-Lauterbach, Anm. 2 A zu § 66 ZPO.

3) Ähnliche Regelungen bestehen auch in anderen Mitgliedstaaten: Frankreich Art. 608 I c.p.c.; Italien Art. 619 c.p.c.; Niederlande Art. 538 und 456 I WBR.

4) Rosenberg, § 185 III 2; Thomas-Putzo, Anm. 6 zu § 771.

(1) Gegenstand des Widerspruchs ist hier ein Urteil oder - anders ausgedrückt - der im Urteil verkörperte Ausspruch des Richters. Bei § 771 ZPO und ähnlichen Vorschriften ist Widerspruchsgegenstand eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung, nämlich die Pfändung mit ihrer einschneidenden Wirkung, der Beschlagnahme[1]; nicht dagegen das Urteil, auf Grund dessen die Pfändung erfolgt, auch nicht die Vollstreckungsklausel[2]. Urteil und Klausel sind zwar Voraussetzungen für die Pfändung, sie werden jedoch von dem Streit um die Wirksamkeit der Pfändung nicht berührt.

(2) Dritter i.S. der Widerspruchsklage des Gemeinschaftsrechts ist jeder, der am Hauptverfahren weder als Partei noch als Streithelfer beteiligt war[3]. Dritter i.S. des § 771 ZPO ist dagegen jeder, der nicht Vollstreckungsschuldner[4] ist. Dritter kann hier sowohl jeder am Prozeß Unbeteiligte als auch der Streithelfer sein, ja sogar die im Prozeß unterlegene Partei, wenn sie getrennte Vermögensmassen verwaltet[5].

---

1) Baumbach-Lauterbach, Anm. 3a Übersicht vor § 8o3 ZPO.

2) Antrag und Urteilsformel lauten: Die Zwangsvollstreckung aus dem (Titel) in den (betreffenden) Gegenstand wird für unzulässig erklärt; Thomas-Putzo, Anm. 4 zu § 771 ZPO.

3) Art. 4o EWG-S.

4) Baumbach-Lauterbach, Anm. 3 A zu § 771 ZPO.

5) Baumbach-Lauterbach, Anm. 3 A zu § 771 ZPO; Thomas-Putzo, Anm. 5 b aa zu § 771 ZPO.

III. Das Ziel der Drittwiderspruchsklage

1. Änderung des Urteils

Nach Art. 97 § 3 I VerfO ist das angefochtene Urteil entsprechend zu ändern, wenn der Klage stattgegeben wird. Damit ist zugleich das Ziel der Drittwiderspruchsklage abgesteckt. Der Dritte kann nur eine Änderung verlangen, nicht eine Bestätigung des Urteils mit dem Ziel, daß sich die Rechtskraft des Urteils des Hauptverfahrens nunmehr auch auf ihn erstreckt. Eine derartige Feststellung, die für einen Schadensersatzprozeß des Dritten gegen die unterlegene Partei des Hauptverfahrens von Bedeutung sein könnte, hätte der Dritte dadurch erreichen können, daß er der siegreichen Partei des Hauptverfahrens rechtzeitig beigetreten wäre. - Der Dritte kann ferner nicht Widerspruchsklage zu dem Zweck einlegen, eine Auslegung des Urteils zu erhalten, aus der sich dann vielleicht ergibt, daß das Urteil den Dritten in seinen Rechten beeinträchtigt. Der Dritte muß vielmehr das Risiko einer Klage auf Änderung des Urteils eingehen; im Rahmen der Klagebefugnis oder der Begründetheit der Klage wird dann inzidenter geprüft, ob eine Rechtsbeeinträchtigung vorliegt.

Geändert werden soll das rechtskräftige Urteil. Die Drittwiderspruchsklage richtet sich also gegen den Bestand der richterlichen Entscheidung. Was nicht in Rechtskraft erwächst - entscheidungsunerhebliche Tatsachen und sogenannte "obiter dicta" - kann nicht angefochten werden. Ebensowenig ist es zulässig, mit Hilfe der Drittwiderspruchsklage einzig die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils zu beseitigen[1]. Dies kann

---

1) Heurté, aaO., S. 71; Garsonnet/Cézar-Bru, § 2458; Roland, Nr. 191; Satta, S. 407.

der Dritte nur im Verlauf eines Widerspruchsverfahrens erreichen, und zwar mit einem Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung[1].

Der Dritte kann schließlich nur eine entsprechende Änderung des Urteils begehren. Die Änderung darf nur soweit gehen, als der Dritte ein schutzwürdiges Interesse daran hat. Ist ihm beispielsweise mit der teilweisen Änderung des Urteils gedient, so ist ein weitergehender Antrag auf Änderung der ganzen Entscheidung unzulässig oder unbegründet. Das schutzwürdige Interesse des Dritten endet dort, wo die Beeinträchtigung der Rechte aufhört.

2. Aussetzung der Vollstreckung

Mit dem Klageantrag kann der Dritte einen Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung verbinden. Bis nämlich der Gerichtshof seine Entscheidung erläßt, kann dem Dritten bereits ein Schaden entstanden sein. Der Kläger hat also ein Interesse daran, schon vor Erlaß der Entscheidung gegen die Wirkungen des angegriffenen Urteils geschützt zu sein. Die Erhebung der Widerspruchsklage gewährt dem Dritten nicht diesen Schutz; denn die bei dem Gerichtshof erhobenen Klagen haben keine aufschiebende Wirkung[2]. Das angegriffene Urteil ist demnach vollstreckbar, selbst wenn es mit der Widerspruchsklage angefochten ist[3]. In diesem Fall jedoch kann der Präsident bzw. der Gerichtshof die Vollstreckung bis zur

---

1) Art. 97 § 2 VerfO.

2) Art. 39 I EGKS-V; Art. 185 Satz 1 EWG-V; i.a. auch im EAG-REcht; Art. 157, Satz 1 EAG-V.

3) Ebenso ist die Regelung in den Mitgliedstaaten; vgl. Méjean, S. 262; Gabolde, Nr. 835; Cornu et Foyer, S. 490; Solus, S. 805; Garsonnet et Cézar-Bru, § 2456; für Italien Art. 407 c.p.c.; für die Niederlande Art. 379 WBR.

Entscheidung über die Klage gemäß Art. 97 § 2 Satz 1 VerfO aussetzen. Vorausgesetzt ist, daß der Kläger einen dahingehenden Antrag stellt, die Dringlichkeit der Aussetzung darlegt und deren Notwendigkeit glaubhaft macht[1]. Selbst wenn diese Voraussetzungen vorliegen, bleibt die Entscheidung Ermessenssache. Doch wird dem Antrag im allgemeinen stattgegeben werden, wenn dem Dritten infolge der Vollstreckung ein schwerer irreparabler Schaden[2] droht und die Widerspruchsklage nicht offensichtlich aussichtslos ist.

Der Gerichtshof hat in den verbundenen Sachen 42 und 49/59 einen Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung abgewiesen[3]. Er hat dabei drei mögliche Abweisungsgründe in Betracht gezogen, nämlich (a) offensichtliche Unzulässigkeit bzw. Unbegründetheit der Drittwiderspruchsklage, (b) der Antrag richtet sich auf Aussetzung der Vollstreckung einer Entscheidung der Hohen Behörde und nicht des Urteils oder (c) die Aussetzung ist nicht erforderlich. In dem betreffenden Fall hat der Gerichtshof seine Ablehnung auf die dritte Möglichkeit gestützt[4].

3. Klageänderung

Bisweilen wird der Dritte versuchen, mit der Änderung des angefochtenen Urteils ein weiteres Klagebegehren zu verbinden[5]. Hat er durch das Urteil bereits einen Scha-

---

1) Art. 97 § 2 Satz 2 i.V. mit Art. 83 § 2 VerfO.

2) van Reepinghen/Orianne, Nr. 100.

3) EuGH VIII, 341 ff.

4) aaO., S. 344 f.

5) Auch an den Austausch des alten Streitgegenstandes durch einen neuen ist zu denken.

den erlitten, so ist er versucht, diesen Schaden im Drittwiderspruchsverfahren geltend zu machen. Dieses Ziel ist dem Dritten indessen verwehrt.

Das Drittwiderspruchsverfahren ist eine Fortsetzung des Hauptverfahrens[1] unter Berücksichtigung neuer Gesichtspunkte. Der Streitgegenstand des Iudicium rescissorium bleibt demnach derjenige des Hauptverfahrens[2]. Eine Erweiterung der Klage - etwa um einen Schadensersatzanspruch - bringt einen neuen Streitgegenstand in das Verfahren und stellt damit eine Klageänderung dar. Das Institut der Klageänderung ist zwar in den Verträgen und der Verfahrensordnung nicht geregelt; aus den Art. 41 ff. VerfO ergibt sich jedoch, daß eine Klageänderung nicht zulässig ist.

Die Klageerhebung erfolgt durch Einreichung einer Klageschrift beim Kanzler des Gerichtshofes[3]. Mit der Klageerhebung liegt der Streitgegenstand fest. Zwar kann der Kläger auf die Klagebeantwortung hin eine Erwiderung geben; gemäß Art. 42 I und II VerfO kann er in dieser Erwiderung aber nur neue Tatsachen und Beweismittel benennen[4], dagegen regelmäßig keine neuen Angriffs- und Verteidigungsmittel[5]. Diese Regelung, die

---

1) Ehle, Anm. 9 zu Art. 97 VerfO; von der Groeben/Boeckh/Wolf, Anm. 1 zu Art. 39 EWG-S und Anm. 6 zu Art. 97 VerfO; ähnlich im Wiederaufnahmeverfahren Rosenberg, § 154 II 2.

2) Ebenso für das italienische Recht: Fabbrini, S. 236.

3) Art. 22 I EGKS-S; Art. 19 I EWG- und EAG-S.

4) wohl auch Rechtsansichten vortragen.

5) Die Einschränkungen des Art. 42 § 2 VerfO gelten nur für Klagegründe, nicht für Argumente zur Unterstützung der Klagegründe (bzw. Verteidigungsgründe); so von der Groeben/Boeckh/Wolf, Anm. 2 zu Art. 42 VerfO mit Nachweisen.

der Konzentrationsmaxime entspringt und der Beschleunigung des Verfahrens dienen soll, steht einer Klageänderung grundsätzlich entgegen. Die Vorschriften der Art. 41, 42 VerfO gelten auch für das Drittwiderspruchsverfahren. Eine Klageerweiterung ist demnach auch bei Zustimmung der Beklagten, d.h. der Parteien des Hauptverfahrens, nicht möglich[1].

Dieses Ergebnis wird von Art. 43 VerfO gestützt. Nach dieser Bestimmung kann der Gerichtshof mehrere Rechtssachen verbinden, wenn sie den gleichen Gegenstand betreffen. Bei Iudicium rescissorium und Schadensersatzklage ist dies gerade nicht der Fall. Da somit der Gerichtshof beide Verfahren nicht verbinden kann, ist auch eine Verbindung durch den Kläger im Wege der Klageerweiterung unzulässig.

Aus dem Gesagten folgt: Der Dritte kann mit Hilfe der Widerspruchsklage weder den Streitgegenstand des Hauptverfahrens durch einen neuen Streitgegenstand ersetzen noch einen weiteren Streitgegenstand in das Drittwiderspruchsverfahren einbringen.

---

1) Ebenso von der Groeben/Boeckh/Wolf, Anm. 1 zu Art. 41 VerfO.

Besonderer Teil

Einleitung : Gang des Verfahrens

Einen Prozeß kann man in zwei Abschnitte einteilen. Der erste Abschnitt umfaßt die Prüfung der Zulässigkeit der Klage und endet mit der Bejahung oder Verneinung der Frage, ob ein Urteil in der Sache selbst ergehen darf; die Klage ist zulässig, wenn alle Prozeß- (Sachurteils-) voraussetzungen vorliegen. Der zweite Abschnitt umschließt die Frage nach der Begründetheit. Die Klage ist begründet, wenn der Sachverhalt in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht das Begehren (den Antrag) des Klägers rechtfertigt.

Bei der Drittwiderspruchsklage schließt sich ein dritter Abschnitt an. Wird die Klage vom Gericht für begründet erachtet, so folgt die Verhandlung und Entscheidung über den Streitgegenstand des Hauptverfahrens. Nunmehr hat das Gericht zu befinden, wie das Urteil des Hauptverfahrens zu ändern ist, damit die Rechte des Dritten nicht mehr beeinträchtigt werden.

Die Prüfung des Gerichtshofs umfaßt zunächst die allgemeinen Prozeßvoraussetzungen, also diejenigen, die bei jeder Klage gegeben sein müssen. Eine allgemeingültige Reihenfolge läßt sich nicht aufstellen. Regelmäßig wird die Prüfung mit der Frage beginnen, ob die Zuständigkeit des Gerichtshofs gegeben ist[1]. Es folgt die Ordnungsmäßigkeit der Klage gemäß Art. 97, 37, 38 VerfO; dann die Beteiligten- und Prozeßfähigkeit der Parteien und Streithelfer sowie die richtige Vertretung vor Gericht. Den Schluß bildet die Frage, ob der Kläger ein Rechtsschutzbedürfnis hat.

---

1) Braun, S. 152.

Die besonderen Prozeßvoraussetzungen sind teilweise solche, die in anderen Verfahren unbekannt sind (Vorliegen einen Urteils), teils solche, die für das Verfahren der Drittwiderspruchsklage besonders ausgestaltet sind (Klagebefugnis). Es empfiehlt sich, das Vorliegen eines Urteils oder einer urteilsähnlichen Entscheidung im Anschluß an die Beteiligtenfähigkeit zu untersuchen und daran anschliessend die Klagebefugnis[1]. Innerhalb der Klagebefugnis ist es einfacher festzustellen, ob der Kläger am Hauptverfahren beteiligt war oder sich hätte beteiligen können, als die Frage, ob eines seiner "Rechte" beeinträchtigt ist.

Somit sei folgende Reihenfolge bei der Prüfung der Sachurteilsvoraussetzungen vorgeschlagen[2]:

1. Zuständigkeit des Gerichtshofs
2. Ordnungsmäßigkeit der Klage
3. Beteiligten- und Prozeßfähigkeit; Vertretung
4. Urteil
5. Klagebefugnis
   a) Beteiligung am Hauptverfahren
   b) Beeinträchtigung eines "Rechts"
6. Rechtsschutzbedürfnis

Den Parteien steht ein schriftliches und ein mündliches Verfahren zur Verfügung; in beiden Abschnitten können sie Art und Umfang ihres Rechtsschutzbegehrens dem Gerichtshof

---

1) Insoweit anders Braun, aaO., für Nichtigkeits- und Untätigkeitsklage

2) Ähnlich Braun, aaO.

vortragen. Zwar verweist Art. 97 § 1 VerfO nur auf die Art. 37 und 38 VerfO, welche ausschließlich Vorschriften über die Klageerhebung enthalten; aber auch die übrigen Bestimmungen über den Gang des Verfahrens sind auf die Drittwiderspruchsklage anwendbar[1].

1. Abschnitt : Die Klage

A. Allgemeine Sachurteilsvoraussetzungen

1. Die Zuständigkeit des Gerichtshofs

Der Gerichtshof ist das einzige Organ der Rechtsprechung für die Europäischen Gemeinschaften. Streitigkeiten über die Zuständigkeit in örtlicher oder instanzieller Hinsicht können demnach nicht auftreten. Einzig die Abgrenzung zur Rechtsprechungsbefugnis nationaler Gerichte, also die sachliche Zuständigkeit, ist von Bedeutung.

Für die Drittwiderspruchsklage ist die Frage einfach zu entscheiden: Der Gerichtshof ist für alle Widerspruchsklagen ausschließlich zuständig, die sich gegen ein Urteil richten, das er selbst erlassen hat. Hierbei prüft der Gerichtshof nur, ob das Urteil von ihm stammt, nicht auch, ob die Entscheidung wirklich ein Urteil ist. Letzteres betrifft eine selbständige, besondere Prozeßvoraussetzung.

---

1) Van Reepinghen/Orianne, Nr. 99; de Richemont, Nr.229; von der Groeben/Boeckh/Wolf, Anm. 1 zu Art. 39 EWG-S und Anm. 6 zu Art. 97 VerfO; Ehle, Anm. 9 zu Art. 97 VerfO.

2. Die Ordnungsmäßigkeit der Klage

a) Allgemeines

Die Klage wird durch Einreichung einer Klageschrift erhoben[1]. Diese muß den Anforderungen der Art. 37 und 38 VerfO genügen. Bei der Drittwiderspruchsklage sind ferner die Voraussetzungen des Art. 97 § 1 VerfO zu beachten.

Die Klage muß demgemäß gegen alle Parteien des Hauptverfahrens gerichtet sein[2]. Die Klageschrift soll bereits alles für die Klage Wesentliche enthalten, also die Anträge, das gesamte Tatsachenmaterial und die Beweismittel[3]; ferner die Angabe des angefochtenen Urteils sowie Ausführungen über die Rechtsbeeinträchtigung und die Unmöglichkeit, sich am Hauptverfahren zu beteiligen[4]. Insoweit sind Rechtsausführungen nicht zu vermeiden; sie sind aber auch in anderen Punkten angebracht[5]. Fehlen wesentliche Bestandteile der Klageschrift, so setzt der Kanzler eine Frist, in welcher der Mangel zu beseitigen ist[6].

Das weitere Verfahren weist keine Besonderheiten gegenüber einer normalen Klage auf. Es gelten die Artikel 40 - 62 VerfO.

War das Urteil des Hauptverfahrens im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht, so besteht eine

---

1) Art. 22 EGKS-S; 19 EWG-S und EAG-S.
2) Näheres hierzu S. 73.
3) Art. 38 VerfO.
4) Art. 97 § 1 VerfO.
5) Vgl. Braun, S. 78 ff.
6) Art. 38 § 7 VerfO.

Klagefrist von zwei Monaten seit Veröffentlichung[1]. Andernfalls ist die Klage nicht an eine Frist gebunden. Die Überschreitung der Frist macht die Klage unzulässig[2]. Dagegen ziehen Verstöße gegen die Formvorschriften nicht automatisch die Unzulässigkeit der Klage nach sich. Dies gilt auch für diejenigen Erfordernisse nach Art. 97 § 1 Abs. 1 und 2 VerfO, die nicht in Art. 38 § 7 genannt sind. Schon der Wortlaut des Art. 97 § 1, der eine Ergänzung der allgemeinen Formvorschriften darstellt, zeigt dies; auch der Sinn des Art. 97 spricht dafür; Art. 97 enthält - wie Art. 38 - nichts anderes als Bestimmungen über die Form der Klageschrift. Nach Art. 38 § 7 wird dem Kläger zur Nachholung einzelner Formerfordernisse eine Frist gesetzt. Erst nach fruchtlosem Ablauf der Frist entscheidet der Gerichtshof (nach Anhörung des Generalanwalts), ob die Klage unzulässig ist oder ob auch ohne die Nachholung über den Rechtsstreit zu entscheiden ist[3].

b) Klageantrag

Ziel des Drittklägers ist die Änderung des Urteils, soweit es seine Rechte beeinträchtigt. Dieses Ziel drückt sich im Klageantrag aus. Änderung ist die Aufhebung des Ersturteils, verbunden mit einer erneuten Entscheidung über den Streitgegenstand des Hauptverfahrens[4]. Das erstere ist das "iudicium rescindens", das zweite das "iudicium rescissorium". Zu beiden hat der Kläger einen Sachantrag zu stellen.

---

1) Art. 97 § 1 III VerfO; ansonsten läuft die Frist vom Tag der Kenntniserlangung an (Ehle, Anm. 8 zu Art. 97 VerfO).

2) Van Reepinghen/Orianne, Nr. 98/2.

3) Von der Groeben/Boeckh/Wolf, Anm. 8 zu Art. 38 VerfO.

4) s. S. 173f.

Der Antrag soll das Klagebegehren möglichst genau ausdrücken; denn mit dem Klageantrag gibt der Kläger zu erkennen, in welchem Umfang er Rechtsschutz begehrt[1]. Ein bestimmter Wortlaut ist nicht vorgeschrieben. Für das "iudicium rescindens" genügt es, daß der Kläger die Änderung des Urteils beantragt. Für das "iudicium rescissorium" dagegen gibt es verschiedene Möglichkeiten.

Häufig wird der Dritte den Antrag der im Hauptverfahren unterlegenen Partei stellen. Dies ist regelmäßig bei Urteilen der Fall, die über schlichte Leistungsklagen entschieden haben.

Anders ist die Lage bei der Anfechtung von Gestaltungsurteilen, die im Hauptverfahren ergangen sind. Typischer Fall ist: Eine Entscheidung wird nach erfolgreichem Angriff des Klägers aufgehoben; D, der daran interessiert ist, daß die Entscheidung aufrechterhalten bleibt, erhebt Drittwiderspruchsklage.

Das Ersturteil hatte gestaltende Wirkung. Die Entscheidung der Kommission ist aufgehoben worden und verlor ihren Bestand. Wie erreicht nun der Dritte sein eigentliches Ziel, nämlich eine Entscheidung gleichen oder ähnlichen Inhalts wie die aufgehobene?

Das Verfahren vor dem Gerichtshof kennt keine Verpflichtungsklage in Form einer Vornahmeklage, d.h. eine Klage, auf die hin der Gerichtshof die Kommission oder den Rat zu einem bestimmten Tun verpflichten könnte[2].

---

1) Rosenberg, § 91 II 3.

2) Zulässig sind nur Anfechtungs- und Feststellungsklage (Art. 33 - 35 III EGKS-V; Art. 173 - 175 EWG-V; Art. 146 - 148 EAG-V). Es kann demnach nur begehrt werden: entweder die Aufhebung einer Maßnahme oder die Feststellung, daß das Unterlassen einer Maßnahme eine Vertragsverletzung darstellt; vgl. aber dazu Art. 176 EWG-V.

Der Dritte ist also gehindert, einen entsprechenden Antrag zu stellen, und der Gerichtshof kann keine dahingehende Verurteilung aussprechen. - Ein Wiederaufleben der aufgehobenen Maßnahme ist nicht möglich[1]. Auch kann der Gerichtshof nicht selbst anstelle des Rates oder der Kommission die Maßnahme erlassen. Dies widerspricht dem in den Mitgliedstaaten geltenden Grundsatz der Gewaltenteilung, nach welchem die rechtsprechende Gewalt nicht in die Befugnisse der Verwaltung oder Gesetzgebung eingreifen darf und umgekehrt. Da es sich hierbei um einen in allen Vergleichsrechtsordnungen gültigen allgemeinen Rechtssatz handelt, ist dem Gerichtshof der Erlaß einer Maßnahme, der einem anderen Organ zusteht, verweigert[2].

Die Lösung erfolgt über eine entsprechende Anwendung der Art. 34 I 2 EGKS-Vertrag, Art. 176 I EWG-Vertrag und Art. 149 I EAG-Vertrag. Der Rechtsgedanke, der diesen Vorschriften zugrunde liegt, erfaßt auch den vorliegenden Fall. Er besagt nämlich, daß ein Organ, soweit seine Handlung für nichtig oder das Unterlassen für vertragswidrig erklärt wurde, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergebenden Maßnahmen zu ergreifen hat. Von Gesetzes wegen besteht also eine Verpflichtung des Organs, alles zu tun, was das gerügte Verhalten aus der Welt schaffen kann. Hatte die Kommission den Erlaß einer Entscheidung unterlassen und war dieses Unterlassen für vertragswidrig erklärt worden, so hat die Kommission nunmehr die Entscheidung zu erlassen. Im oben angeführten Fall hatte zwar die Kommission eine Entscheidung erlassen, und diese war aufgehoben worden. Nachdem aber das Aufhebungsurteil selbst aufgehoben ist, steht fest, daß die Entscheidung rechtmäßig war.

---

1) Vgl. S. 183

2) Ebenso Däubler, AWD 1966, 173.

Würde die Kommission untätig bleiben, so würde sie, obwohl zumindest dem Dritten gegenüber eine Verpflichtung zum Erlaß der Entscheidung besteht, den vertragswidrigen Zustand aufrechterhalten. Es wäre unzweckmäßig, den Dritten nach Ablauf der Fristen auf eine Feststellungsklage zu verweisen, die erst nach ihrer erfolgreichen Durchführung die Kommission verpflichten würde, tätig zu werden. Der Dritte hat ein Interesse am Erlaß einer neuen Maßnahme, und nur, weil das Ersturteil das Organ an einem Tätigwerden hindert, erhebt er Widerspruchsklage.

Als Ergebnis ist daher festzuhalten: Richtet sich die Drittwiderspruchsklage gegen ein Gestaltungsurteil, welches eine Maßnahme aufgehoben hatte, so braucht der Kläger nur auf Aufhebung zu klagen und keinen Antrag für das Iudicium rescissorium zu stellen. Dringt er durch, so ist das Organ verpflichtet, unter Berücksichtigung der jetzigen Lage eine inhaltsgleiche Maßnahme durchzuführen.

Ein anderer Hauptfall ist der, daß mit der Widerspruchsklage ein Urteil aufgehoben werden soll, das eine Maßnahme eines Organs bestätigt und damit die Klage im Hauptverfahren abgewiesen hatte. Hier genügt im allgemeinen nicht die Aufhebung des Ersturteils; hinzukommen muß die Aufhebung der Maßnahme selbst, da die Aufhebung des Urteils allein keine rechtsvernichtende Wirkung hinsichtlich der Organhandlung hat. Ebenso verhält es sich, wenn die Unterlassung, eine Maßnahme vorzunehmen, im Hauptverfahren als vertragsgemäß bezeichnet worden ist. Der Aufhebung dieses Urteils muß die Feststellung folgen, daß das Unterlassen rechtswidrig war. Im ersten Fall lautet der Antrag: Die Maßnahme wird für nichtig erklärt[1]; im zweiten

---

1) EuGH I, 36; von der Groeben/Boeckh/Wolf, Anm. 1 zu Art. 174 EWG-V.

Fall: Es wird festgestellt, daß die Untätigkeit vertragswidrig ist[1] bzw. daß die aus dem Schweigen zu entnehmende ablehnende Entscheidung vertragswidrig ist[2].

Will der Dritte nur eine Ergänzung des Urteils erreichen, so könnte man meinen, er brauche die Aufhebung des Urteils nicht zu beantragen. Aus dem unten[3] Gesagten ergibt sich jedoch, daß der Kläger auch in diesem Fall die Aufhebung des Urteils beantragen muß, etwa in der Form: "Unter Abänderung des Urteils ...". - Ist dem Dritten mit der Kürzung des Urteils gedient, so genügt umgekehrt nicht der Antrag, die entsprechenden Teile des Urteils zu beseitigen. Auch hier ist die Änderung des ganzen Urteils zu beantragen. Etwas anderes gilt nur bei Urteilen, die aus mehreren selbständigen Teilen bestehen. Hierunter versteht man Entscheidungen über mehrere selbständige Ansprüche oder mit mehr als zwei Parteien, bei denen die Entscheidung nicht notwendig einheitlich ausfallen muß[4]. Der Kläger braucht in diesen Fällen nur Abänderung desjenigen Teils zu verlangen, der seine Rechte beeinträchtigt.

Der Antrag im "iudicium rescindens" oder derjenige im "rescissorium" kann einmal fehlen. Dann setzt der Kanzler gemäß Art. 38 § 7 VerfO eine Frist zur Nachholung. Läßt der Kläger die Frist verstreichen, so wird der Gerichtshof nur dann die Klage als unzulässig abweisen, wenn auch aus der Begründung der Klage nicht hervorgeht, welches Begehren der Kläger angebracht hat.

---

1) Art. 175, 176 EWG-V; Art. 148, 149 EAG-V.

2) Art. 35 EGKS-V.

3) S. 175

4) Das sind die Fälle der objektiven Klagehäufung und der einfachen Streitgenossenschaft.

3. Beteiligtenfähigkeit

a) Die Beteiligtenfähigkeit gibt Antwort auf die Frage, wer Beteiligter, d.h. Partei oder Streithelfer[1], sein kann. Partei können Mitgliedstaaten, Organe der Gemeinschaften sowie alle natürlichen und juristischen Personen sein[2]; dieselben Personen dürfen auch als Streithelfer dem Prozeß beitreten.[3]

b) Es ist streitig, ob natürliche und juristische Personen einem Mitgliedstaat der Gemeinschaften angehören oder zumindest in einem dieser Staaten einer Tätigkeit nachgehen müssen. Das Problem stellt sich nicht nur bei der Drittwiderspruchsklage, sondern auch bei der Nichtigkeits- und Untätigkeitsklage[4]. Aus den Vertragstexten ergibt sich keine Einschränkung. Sofern man mit einem umfassenden Rechtsschutz gegen Akte der Gemeinschaftsorgane ernst machen will, darf man auch Personen, die außerhalb der Gemeinschaften leben, nicht von der Klage ausschließen[5].

4. Der Begriff Beteiligter weist bei der Drittwiderspruchsklage Besonderheiten auf. Die Frage, wer Partei oder Streithelfer ist, wird von den Satzungen und der Verfahrensordnung nur unvollkommen beantwortet.

---

1) Andere Formen der Beteiligung kennt das Verfahren vor dem Gerichtshof nicht.

2) Art. 36 EGKS-S; Art. 39 EWG-S; Art. 4o EAG-S.

3) Art. 37 EWG-S; Art. 38 EAG-S; Art. 34 EGKS-S.

4) z.B. Art. 173 II, 175 III EWG-V.

5) Ehle, Anm. 16 zu Art. 173 EWG-V; Migliazza, S. 2o1; a.A. Wall, S. 284 f.

a) Die Beklagten

Die Drittwiderspruchsklage ist gegen alle Parteien des Hauptverfahrens zu richten[1]. Andernfalls ist die Klage unzulässig. Auf der Beklagtenseite stehen somit Kläger und Beklagter des Hauptverfahrens.

Aber auch der Nebenintervenient des Hauptverfahrens ist zu verklagen[2]. Es kann dahinstehen, ob der Parteibegriff im Recht der Europäischen Gemeinschaften auch den Streithelfer erfaßt. Dessen Beteiligung am Widerspruchsverfahren ist zumindest deshalb erforderlich, weil der Streithelfer von der Interventionswirkung des Urteils des Hauptverfahrens erfaßt wird[3]. Auch diese Wirkung wird, wie die Rechtskraftwirkung, mit der Änderung des Urteils neu festgelegt. Art. 97 § 1 II VerfO ist somit dahin auszulegen, daß die Drittwiderspruchsklage gegen den Kläger, den Beklagten und den Streithelfer des Hauptverfahrens zu richten ist.

b) Der Kläger

Auf der Klägerseite können eine oder mehrere Personen stehen. Dritte können zusammen eine Widerspruchsklage erheben oder sich einer anhängigen Klage anschließen. Zwar ist die Streitgenossenschaft in den Gemeinschaftsverträgen nirgends erwähnt; da sie aber ein in allen Rechtsordnungen anerkanntes Institut darstellt, ist sie auch im Verfahren vor dem Gerichtshof zulässig[4].

---

1) Art. 97 § 1 II VerfO.

2) Ehle, Anm. 4 zu Art. 97 VerfO; von der Groeben/Boeckh/Wolf, Anm. 3 zu Art. 97 VerfO.

3) Vgl. zur Interventionswirkung S. 32, Fußnote 9.

4) Vgl. die Rechtssache 13/60 EuGH VIII, 176 ff.

c) Der Nebenintervenient

Die Nebenintervention ist im Drittwiderspruchsverfahren grundsätzlich zulässig[1]; denn als Parteiverfahren stellt die Widerspruchsklage keine Besonderheit gegenüber anderen Prozessen dar. Jedoch sind einige Eigenarten zu beachten.

aa) Der Nebenintervenient muß ein rechtliches bzw. ein berechtigtes Interesse am Ausgang der Drittwiderspruchsklage haben. Ein Interesse daran hat in erster Linie die unterlegene Partei des Hauptverfahrens; nämlich das Interesse, daß die Drittwiderspruchsklage erfolgreich ist und über den Gegenstand des Hauptverfahrens so entschieden wird, wie die unterlegene Partei es vordem beantragt hatte. Diese wird also regelmäßig bestrebt sein, dem Drittkläger beizutreten, um dessen Anträge zu unterstützen[2].

Andererseits ist die unterlegene Partei[3] notwendiger Beklagter im Widerspruchsverfahren. Aus prozessualen Gründen[4] wird ihr diese Rolle aufgezwungen, auch wenn sie gerade an der Unterstützung des Klägers ein Interesse hat und nicht an dessen Bekämpfung. Dieser Lage ist dadurch Rechnung getragen, daß die im Hauptverfahren unterlegene Partei nicht verpflichtet ist, Antrag auf Abweisung der Widerspruchsklage zu stellen, sondern

---

1) Von der Groeben/Boeckh/Wolf, Anm. 6 zu Art. 97 VerfO; Ehle, Anm. 9 zu Art. 97 VerfO.

2) Beispiel: Auf die Klage des A hin wird eine Entscheidung der Kommission aufgehoben. D erhebt gegen das Urteil Drittwiderspruchsklage. Die Kommission ist am Erfolg der Drittwiderspruchsklage und der Klageabweisung im Hauptverfahren interessiert.

3) Ebenso der Nebenintervenient.

4) Vgl. S. 5o f. und S. 18o.

die Führung des Prozesses dem Sieger des Hauptverfahrens überlassen kann; immer bleibt sie aber dessen notwendiger Streitgenosse und damit Beklagter. Dann kann sie aber nicht zugleich dem Kläger beitreten; denn es besteht der Grundsatz, daß niemand gleichzeitig auf der Kläger- und der Beklagtenseite auftreten kann[1]. In der verbundenen Rechtssache 42/59 und 49/59 [2] hatte einer der Kläger des Hauptverfahrens den Drittwiderspruchskläger unterstützt. Der Gerichtshof hat keine Stellung hierzu genommen. Formell war es allerdings nicht zu einer Intervention gekommen, so daß der Gerichtshof vielleicht aus diesem Grund die Unterstützung des Widerspruchsklägers stillschweigend zugelassen hat. Auch die übrigen Beteiligten nahmen hierzu keine Stellung.

bb) Drittwidersprichsklage erheben darf nur, wer am Hauptverfahren nicht hat teilnehmen können. Soll man für die Befugnis zur Nebenintervention dieselben Voraussetzungen fordern?

Dies wäre gerechtfertigt, wenn die Gründe, die dem Drittkläger den Widerspruch verwehren, auch hinsichtlich des Streithelfers gelten würden. Der Dritte, der Klage erhebt, setzt ein neues Verfahren in Gang. Bevor der Gerichtshof das Klagebegehren sachlich prüft, hat er zu untersuchen, ob er gerade auf Antrag des Dritten diese Prüfung vornehmen soll. Steht die negative Prozeßvoraussetzung Teilnahme bzw. Teilnahmemöglichkeit des Dritten am Hauptverfahren fest, so spart sich das Gericht eine Untersuchung der sachlichen Fragen. Diese Arbeitsersparnis kommt nicht nur den Richtern, sondern

---

1) Dasselbe gilt für den Nebenintervenienten des Hauptverfahrens.

2) EuGH VIII, 298 f.

auch der Rechtspflege zugute, weil dadurch die Behandlung anderer Prozesse beschleunigt wird. Die Einschränkung der Klagebefugnis kommt schließlich der Rechtssicherheit zugute, weil dadurch der Kreis der anfechtbaren Urteile kleiner wird. Arbeitsersparnis und Rechtssicherheit sind somit letztlich der Grund dafür, die Klagebefugnis bei der Drittwiderspruchsklage einzuschränken.

Der Streithelfer kann keine eigene Drittwiderspruchsklage erheben; er kann nicht einmal durch eigene Anträge die Prozeßdauer verlängern. Er kann höchstens mit Hilfe seiner Angriffs- oder Verteidigungsschriftsätze die Zeit des Richters beanspruchen; insoweit ergänzt er aber nur die Ausführungen der unterstützten Partei. Neue Tatsachen und Rechtsansichten könnte er genausogut der Partei mitteilen und sie durch diese in den Prozeß einführen lassen. Durch die Streithilfe wird also weder die Rechtssicherheit beeinträchtigt, noch der Prozeß verzögert, noch das Gericht mit Mehrarbeit belastet. Daher kann man auf eine besondere Interventionsbefugnis im Verfahren der Drittwiderspruchsklage verzichten[1].

Als Ergebnis ist festzuhalten, daß im Drittwiderspruchsverfahren jeder, der ein rechtliches Interesse am Ausgang des Prozesses hat, Streithelfer sein kann, mit Ausnahme derjenigen Personen, die Partei oder Streithelfer im Hauptverfahren gewesen sind.

---

1) Nicht aber auf allgemeine Voraussetzungen, d.h. das rechtliche oder berechtigte Interesse des Streithelfers am Ausgang des Drittwiderspruchsverfahrens.

B. Urteil

Der Kläger kann Drittwiderspruchsklage nur gegen ein Urteil erheben.

I. Vorliegen eines Urteils

Im Rahmen der Zulässigkeit der Klage kann zweifelhaft sein, ob ein Urteil wirklich vorliegen muß, bevor der Gerichtshof in die Prüfung der Begründetheit eindringt, oder ob es genügt, daß sich aus den vom Kläger vorgebrachten Tatsachen schlüssig ergibt, daß ein Urteil vorliegt. Bei der ersten Alternative muß das Gericht endgültig feststellen, ob die Klage gegen ein Urteil gerichtet ist, bei der zweiten genügt die Feststellung, daß die vom Kläger vorgetragenen Tatsachen - ihre Richtigkeit unterstellt - den Schluß rechtfertigen, es liege ein Urteil vor.

Der Streit hat im deutschen Verwaltungsprozeß hinsichtlich der Voraussetzung "Verwaltungsakt" erhebliche Bedeutung erlangt. Muß das Gericht im Rahmen der Sachurteilsvoraussetzungen endgültig feststellen, ob ein Verwaltungsakt vorliegt, und verneint es diese Frage, so ist die Klage als unzulässig abzuweisen[1]; muß es dagegen nur prüfen, ob die vom Kläger vorgetragenen Tatsachen das Vorliegen eines Verwaltungsaktes rechtfertigen, so erfolgt die Prüfung der Frage, ob ein Verwaltungsakt wirklich vorliegt, erst in der Begründetheit[2]; fällt

---

1) So stillschweigend vorausgesetzt in BVerwGE 14, 323; ausdrücklich Redeker-von Oertzen, Rdnr. 9 zu § 42; Koehler, § 41 X 1 und § 113 B II 1 a; Schunck-De Clerck, S. 190.

2) So Klinger, S. 163; Eyermann-Fröhler, Rdnr. 11 a zu § 42; Lüke, JuS 1961, 44.

sie negativ aus, so ist die Klage als unbegründet abzuweisen. Stößt die Prüfung nicht auf tatsächliche, sondern auf rechtliche Schwierigkeiten (schwierige Subsumtion in Grenzfällen), so kann das Gericht nach einer summarischen Untersuchung die Zulässigkeit bejahen und braucht erst in der Begründetheit eine eingehende Prüfung vorzunehmen[1].

Für die Drittwiderspruchsklage hat dieser Streit nur eine geringe Bedeutung. Hier wird ein Urteil angegriffen; ob ein Urteil vorliegt, ergibt sich im allgemeinen aus dem Namen, den die angefochtene Entscheidung trägt. Dies ist der Unterschied zu den Verwaltungsakten, die nicht als solche bezeichnet werden. "Urteil" ist ein Begriff, der sich nach formalen Gesichtspunkten richtet, "Verwaltungsakt" ein Begriff, der dem materiellen Recht entstammt, schwer zu fassen ist und daher erst nach einer eingehenden Prüfung bejaht werden kann. Ein weiterer Unterschied folgt daraus, daß tatsächliche (Beweis-)Schwierigkeiten bei Urteilen des Gerichtshofs nicht vorkommen können. Da der Kläger das Urteil in seiner Klageschrift genau bezeichnen muß, ist es für den Gerichtshof einfach nachzuschlagen, ob er in dieser Sache in Urteil, und zwar das bezeichnete, erlassen hat.

Schwierigkeiten können dagegen in rechtlicher Hinsicht entstehen. Ob ein Urteil geeignet ist, die Drittwiderspruchsklage auszulösen, ob ein Beschluß oder eine Verfügung ein "Urteil" im Sinne der Drittwiderspruchsklage darstellt, ist meist erst nach eingehender rechtlicher

---

1) So Eyermann-Fröhler, aaO.

Würdigung zu entscheiden. Bilden aber Prozeßvoraussetzungen gleichzeitig Bestandteile der Begründetheit[1], so muß das Gericht in jedem Fall eine eingehende, materiellrechtliche Prüfung vornehmen. Eine rechtliche Prüfung bedeutet indessen bei der Drittwiderspruchsklage schon die Beantwortung der Frage, ob ein Urteil wirklich vorliegt, da ja Beweisschwierigkeiten nicht auftreten können. Daher besteht kein Grund, im Rahmen der Zulässigkeit eine nur summarische Prüfung zu fordern.

II. Definition des Begriffes Urteil

1. Form

Ein Urteil i.S. des Drittwiderspruchsverfahrens der Gemeinschaften ist eine Entscheidung des Gerichtshofs, und nur den Entscheidungen des Gerichtshofs gebührt dieser Name. Es ergeht in einer bestimmten Form, besitzt einen Urteilskopf (Rubrum), der die Feststellung enthält, daß es vom Gerichtshof erlassen ist, den Tag der Verkündung, den Namen des Präsidenten, der mitwirkenden Richter, des Generalanwalts und des Kanzlers, sowie die Bezeichnung der Parteien, Bevollmächtigten, Beistände und Anwälte[2]. Präsident, Richter und Kanzler unterzeichnen das Urteil, das sodann mit einem Siegel versehen wird[3]. Ferner enthält das Urteil eine Urteilsformel einschließlich einer Entscheidung über die Kosten, eine kurze Darstellung des Sachverhaltes, die

---

1) Hierzu Lüke, JuS 1961, 44.

2) Art. 63 VerfO.

3) Art. 64 § 2 VerfO.

Anträge der Parteien, die Entscheidungsgründe und die Feststellung, daß der Generalanwalt gehört wurde[1].

Urteile dürfen erst nach Durchführung eines schriftlichen Verfahrens ergehen, dem sich zumeist eine mündliche Verhandlung anschließt[2]. Sie werden in öffentlicher Sitzung verkündet[3] und erlangen mit dem Tage ihrer Verkündung formelle Rechtskraft[4].

2. Verhältnis von Form und Inhalt

Nicht jede Entscheidung des Gerichtshofs ist ein Urteil. Urteile ergehen nur in bestimmten Fällen; diese Fälle können ausdrücklich in den Satzungen und der Verfahrensordnung vorgesehen sein, außerdem aber vom Inhalt der Entscheidung abhängen. Ein Urteil ergeht im allgemeinen nur, wenn mit der Entscheidung der Prozeß ganz oder zum Teil beendet wird[5].

Form und Inhalt kennzeichnen also ein Urteil. Ein Urteil liegt daher unzweifelhaft vor, wenn der Gerichtshof die Urteilsform gewählt hat und

(a) die Verfahrensordnung für eine bestimmte Entscheidung die Urteilsform vorschreibt[6], z.B. in den Fällen der Art. 94 VerfO (Versäumnisurteil), 97 VerfO (Drittwiderspruchsklage), 1oo VerfO (Wiederaufnahme des Verfahrens) und 1o2 VerfO (Auslegungsverfahren);

---

1) Art. 63 VerfO.

2) Art. 37 ff., 55 ff. VerfO; Ausnahmen: Art. 94, 1o2 VerfO; vgl. auch Art. 67, 91 § 4 VerfO.

3) Art. 64 § 1 VerfO.

4) Art. 65 VerfO.

5) Vgl. von der Groeben/Boeckh/Wolf, Anm. 1 zu Art. 33 EWG-S.

6) Vgl. von der Groeben/Boeckh/Wolf, Anm. 1 zu Art. 33 EWG-S.

(b) die Entscheidung den Prozeß ganz oder teilweise beendet, bzw. einen Teil der endgültigen Entscheidung vorwegnimmt[1] (Vollendurteile, Teilendurteile, Zwischenurteile).

Zweifel entstehen indessen, wenn der Gerichtshof in den Fällen (a) und (b) nicht die Urteilsform gewählt oder wenn er für andere als die unter (a) und (b) behandelten Fälle die Urteilsform gewählt hat.

Hier muß man sich entscheiden, ob man der formellen oder der materiellen Seite den Vorrang gibt. Entweder ist die Form maßgebend, und dann hängt die Entscheidung allein von der äußeren Erscheinung ab, oder aber Inhalt und Gegenstand, also materielle Gesichtspunkte, bestimmen die Entscheidung.

Ohne Bedeutung ist es, daß eine als Urteil erlassene Entscheidung Mängel in der äußeren Form aufweist. Auch eine solche Entscheidung kann Urteil, wenn auch ein fehlerhaftes, sein[2].

Ohne Bedeutung ist ferner die Überschrift, der Name, den das Gericht der Entscheidung gegeben hat. Der Name ist immer nur ein Anhalt für den Charakter der Entscheidung. Der Gerichtshof besitzt nicht die Möglichkeit, den Charakter nach eigenem Ermessen festzulegen und danach einen entsprechenden Namen zu verleihen. Er ist an die Satzungen und die Verfahrenordnung gebunden. Zwar besteht keine strenge Regelung, wie etwa

---

1) Rosenberg § 54 III 1 und § 55 II; Baumbach-Lauterbach, Anm. 2 B vor § 300 ZPO; Zöller, Anm. 1 zu § 300 ZPO; Seuffert-Walsmann, Bem. 2 vor § 300 ZPO; Cuche et Vincent, Nr. 354; Art. 279 II c.p.c.it.

2) Beispiel: Es fehlt die Entscheidungsformel.

in Art. 279 codice di procedura civile, wo für jede Entscheidung abstrakt die Form vorgeschrieben ist; aber die Aufzählung der Verfahrensordnung zeigt, daß auch der Gerichtshof an bestimmte Entscheidungsformen gebunden ist.

Nicht allein maßgebend kann ferner die Tatsache sein, daß vor Erlaß der Entscheidung bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Wie die Art. 94 und 1o2 VerfO zeigen, ergehen Urteile in bestimmten Fällen auch ohne vorherige mündliche Verhandlung. Immerhin ist dies aber nicht die Regel und die mündliche Verhandlung somit ein Indiz dafür, daß die erlassene Entscheidung ein Urteil ist[1].

Ausschlaggebend ist vielmehr der Inhalt der Entscheidung. Unter Inhalt soll hier nicht der Gegenstand des Verfahrens verstanden werden, wie er von den Anträgen und Vorträgen der Parteien umrissen wird und Grundlage des Urteils ist. Denn die Verfahrensordnung läßt erkennen, daß in ein und demselben Verfahren, in welchem ja immer derselbe Gegenstand Verhandlungsgrundlage ist, Beschlüsse wie auch Urteile möglich sind. Inhalt der Entscheidung ist vielmehr Bedeutung der Entscheidung im Hinblick auf die Beendigung des Prozesses[2]. Die strengen Formvorschriften für das Urteil weisen auf die große Bedeutung der Entscheidung hin, das Fehlen solcher Vorschriften für den Beschluß auf die untergeordnete Rolle dieser gerichtlichen Maßnahme. Größte

---

1) Vgl. Schönke-Schröder-Niese, § 7o I 2; Zöller, Anm. 1 vor § 3oo ZPO; Seuffert-Walsmann, Bem. 1 vor § 3oo ZPO; Rosenberg, § 54 III 1.

2) Von der Groeben/Boeckh/Wolf, Anm. 1 zu Art. 33 EWG-S.

Bedeutung hat diejenige Entscheidung, die das Ende des Prozesses herbeiführt, da hier das Gericht seine verbindliche Ansicht mitteilt. Jede Entscheidung, die eine teilweise Vorwegnahme von Punkten des Endurteils ist, die also eine Beendigung eines Teils des Prozesses oder eines Verfahrensabschnittes darstellt, wird daher als Urteil anzusehen sein[1]. Unterstützung findet diese Ansicht, wenn man im deutschen und italienischen Recht den Charakter derjenigen Urteile betrachtet, die keine Vollendurteile sind[2].

Für den Vorrang des Inhaltes der Entscheidung vor der Form spricht auch folgendes: Mit Hilfe der Drittwiderspruchsklage sollen Dritte in der Lage sein, Entscheidungen zu ändern, die in ihre Rechte eingreifen. Der Eingriff ist aber keine Folge der Form; auch Entscheidungen in Beschlußform können eine Beeinträchtigung verursachen. Es ist vielmehr eine Folge des bindenden und maßgeblichen Richterspruchs, in welche Form auch immer dieser Spruch gekleidet ist. Im Sinne der Drittwiderspruchsklage wird der Charakter einer angreifbaren Entscheidung also durch deren Inhalt bestimmt.

3. Urteil und urteilsähnliche Entscheidung

Im Rahmen der Prüfung der Prozeßvoraussetzungen bei der Drittwiderspruchsklage ist demnach allein maßgebend, ob eine Entscheidung Urteilscharakter oder urteilsähnlichen Charakter hat. Man könnte somit den Standpunkt vertreten, es sei gleichgültig, ob die Entscheidungen des Gerichtshofs Urteile im strengen Sinne

---

1) Vgl. Rosenberg, § 54 III und § 55 I 5.

2) Deutschland: §§ 301 ff. ZPO, 109 ff. VwGO; Italien: Art. 279 II Nr. 1; 2; 4; 5 c.p.c.

des Wortes sind oder bloß urteilsähnlichen Charakter haben. Es besteht jedoch ein methodischer Unterschied: Das Ergebnis "Urteil" erzielt man auf dem Wege der Auslegung, das Ergebnis "urteilsähnliche Entscheidung" auf dem Wege der Analogie. Auslegung als erster Schritt auf dem Wege, die Tragweite einer Norm zu erkennen, muß aber der Analogie vorausgehen. Daher darf man den urteilsähnlichen Charakter einer Entscheidung erst untersuchen, wenn man den Urteilscharakter verneint hat.

III Einzelfälle

Zweifelhaft ist der Charakter der Entscheidungen nach den Art. 38 § 7; 50 § 1; 61; 67; 69 § 4; 69 § 5; 78; 91 § 4 und 103 VerfO. Aus dem Wortlaut der Bestimmungen ist nur für Art. 61 (Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung) etwas zu entnehmen,und zwar spricht der Wortlaut für die Form des Beschlusses[1]. Im übrigen aber muß nach anderen Unterscheidungsmerkmalen gesucht werden.

1. Die Entscheidung nach Art. 38 § 7 VerfO beendet das Verfahren, wenn bestimmte Formvorschriften für die Klageschrift nicht eingehalten sind. Schon ein Fehlen der mündlichen Verhandlung deutet darauf hin, daß hier durch Beschluß ein Ende gesetzt wird. Die Entscheidung hat darüberhinaus keine endgültige Bedeutung. Innerhalb der Klagefrist kann der Kläger erneut einen Prozeß beginnen, sofern er nunmehr die Formvorschriften einhält. Die Entscheidung ergeht somit in der Form des Beschlusses[2].

---

1) Französischer Text: ordonner; italienischer Text: ordinare.

2) Von der Groeben/Boeckh/Wolf, Anm. 8 zu Art. 38 VerfO.

2. Art. 5o § 1 VerfO behandelt die Ablehnung von Zeugen und Sachverständigen. Die Entscheidung hierüber gehört in das Gebiet der prozeßleitenden Verfügungen, die nur den Gang, nicht die Entscheidung des Verfahrens betreffen. Dasselbe gilt für Art. 61 VerfO, die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung. Beide Entscheidungen ergehen im Beschlußwege[1].

3. Nach Art. 67 VerfO kann jede Partei die Ergänzung eines Urteils beantragen, wenn der Gerichtshof einzelne Punkte der Anträge oder die Kostenentscheidung übergangen hat. Das Urteil muß somit unvollständig sein. Nur scheinbar hat der Gerichtshof über alles entschieden, in Wahrheit hat er den Prozeß nur zum Teil beendet. Schließt er ihn nunmehr wirklich ab, so bedarf diese Entscheidung der Urteilsform[2].

4. Für die Entscheidung über die Kosten, die infolge einer Klage- oder Antragrücknahme entstehen (Art. 69 § 4 VerfO) bietet sich die Beschlußform an, da keine Sachentscheidung ergeht[3].

5. Nach Art. 69 § 5 VerfO erklärt der Gerichtshof die Hauptsache für erledigt und entscheidet über die Kosten, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt oder beide Parteien eine Erledigungserklärung abgeben; bei Klagerücknahme ordnet er die Streichung der Rechtssache im Register an (Art. 78 VerfO). Da keine Sachentscheidung ergeht, reicht ein Beschluß aus.

---

1) Für Art. 5o VerfO von der Groeben/Boeckh/Wolf, Anm. 3 zu Art. 5o VerfO.

2) Ehle, Anm. 2o zu Art. 63 - 68 VerfO; van Reepinghen/Orianne, Nr. 71; von der Groeben/Boeckh/Wolf, Anm. 1 zu Art. 33 EWG-S; a.A. de Richemont, Nr. 176 (Beschlußform).

3) Vgl. für Deutschland § 92 II VwGO; § 271 III 3 ZPO.

6. Beantragt eine Partei eine Vorabentscheidung über eine prozeßhindernde Einrede oder einen Zwischenstreit, so kann der Gerichtshof hierüber gesondert entscheiden oder die Entscheidung dem Endurteil vorbehalten (Art. 91 §§ 1; 4 VerfO). Entscheidet er vorab, so ist es fraglich, ob dies durch Urteil oder Beschluß geschieht. Das Vorliegen einer prozeßhindernden Einrede hindert den Gerichtshof daran, eine Sachentscheidung zu erlassen. In diesem Fall erläßt er ein Prozeßurteil, das als Endurteil anzusehen ist[1].

Verneint dagegen der Gerichtshof das Vorliegen einer solchen Einrede, so hat dies den Fortgang des Prozesses und die sachliche Prüfung der Anträge zur Folge. Die Entscheidung in diesem Stadium des Prozesses hat also allergrößte Bedeutung im Hinblick auf die Beendigung des Prozesses. Daher ist die Urteilsform angebracht[2].

Das gleiche gilt für den Zwischenstreit. Auch hier lassen die Parteien von ihrem Hauptstreitpunkt ab, um eine für diesen Punkt notwendige Vorfrage zu klären. Die Entscheidung muß wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung in ein Urteil gekleidet werden. Für Urteil spricht auch eine meist vorausgegangene mündliche Verhandlung (Art. 91 § 3 VerfO)[3].

7. Der Gerichtshof allein entscheidet gemäß Art. 103 VerfO über die Gültigkeit und Auslegung von Organhandlungen sowie über die Auslegung des Vertrages im

---

1) Braun, S. 236.

2) Braun, S. 237; von der Groeben/Boeckh/Wolf, Anm.1 zu Art. 33 EWG-S; ebenso: § 275 II ZPO.

3) Vgl. Braun, S. 232; für das deutsche Recht die entsprechende Reglung in §§ 109 VwGO, 303 ZPO; für das französische Recht: Cuche et Vincent, Nr. 354.

Wege der Vorabentscheidung, wenn in einem Prozeß vor einem staatlichen Gericht eine der genannten Fragen streitig ist. Auch diese Fälle gehören unter den Oberbegriff Zwischenstreit, nur daß für diesen Zwischenstreit nicht das staatliche Gericht, sondern der Gerichtshof entscheidungsbefugt ist. Die Bedeutung dieses Streites für den Ausgang des innerstaatlichen Prozesses zwingt zur Annahme, daß ein Urteil ergehen muß. Da es sich jedoch nicht um ein Parteiverfahren, sondern um ein objektives Verfahren handelt, kommen einige der Formvorschriften nicht zur Anwendung. Trotzdem ist die Entscheidung als Urteil anzusehen und so zu bezeichnen[1].

Die Entscheidungen nach Art. 67, 91 § 1 und 4, 91 § 3 und 103 VerfO ergehen somit in Form eines Urteils, diejenigen nach Art. 38 § 7, 50 § 1, 69 § 4 und 69 § 5 VerfO ergehen in Form eines Beschlusses.

IV Restriktive Auslegung des Begriffs Urteil

1. Allgemeines

Nach dem Wortlaut der Artikel kann Drittwiderspruchsklage gegen jede Art von Urteilen (arrêts, sentenze, arresten) erhoben werden. Dieser Wortlaut muß jedoch sinngerecht ausgelegt werden, da für verschiedene Urteilstypen Besonderheiten gelten. Will man die für die Drittwiderspruchsklage geeigneten Urteile von den ungeeigneten trennen[2], so muß man zur Frage zurückkehren, was

---

1) Ebenso Tomuschat, S. 165; unentschieden: Rietz, S. 167.

2) Vgl. hierzu Kritter, S. 10 ff.

mit der Drittwiderspruchsklage erreicht werden soll. Ziel des Klägers ist es, die Beeinträchtigung seiner Rechte zu beseitigen, indem er neue entscheidende Tatsachen vorträgt und so die Grundlage für die Änderung des Urteils liefert. Danach ergeben sich drei Kategorien von Urteilen, gegen die Drittwiderspruchsklage nicht zulässig ist:

(1) Urteile, die generell nicht geeignet sind, in die Rechtssphäre Dritter einzugreifen[1]. Das sind Urteile, die keine Entscheidung in der Hauptsache selbst - über den Streitgegenstand - enthalten. -

(2) Urteile, deren Bestand in Frage gestellt ist, weil eine Partei sie mit Hilfe von Rechtsbehelfen im weitesten Sinne angefochten hat, über die noch nicht entschieden worden ist[2]. Diese Urteile können Dritte zwar beeinträchtigen; für die Dauer des Rechtsmittelverfahrens ist ihre Vollstreckbarkeit aber aussetzbar. Im übrigen ist auch ungewiß, ob die Entscheidung des Ersturteils aufrechterhalten oder abgeändert wird. Zu letzterem kann der Dritte beitragen, indem er interveniert. -

(3) Urteile in Verfahren, bei denen der Sachverhalt so ausführlich vorgetragen wurde, daß auch ein am Verfahren Unbeteiligter keine neuen Tatsachen mehr vorbringen kann. Dies betrifft diejenigen Fälle, in denen der Gerichtshof lediglich die Gültigkeit einer Organhandlung

---

1) Diese Prüfung gehört nicht in die Begründetheit der Klage. Ob bestimmte Urteile generell geeignet sein können, die Rechte Dritter zu beeinträchtigen, ist eine Frage der Zulässigkeit der gewählten Klageart (hier der Drittwiderspruchsklage), also eine Sachurteilsvoraussetzung. Zur Begründetheit der Klage gehört dagegen, ob ein Urteil die Rechte des Klägers wirklich beeinträchtigt hat.

2) Vgl. S. 9o f. und S. 99 ff.

oder ihre Vereinbarkeit mit den Verträgen abstrakt prüft[1] und nicht - wie im normalen Parteiverfahren - einen konkreten Sachverhalt an den Normen des Rechts mißt.

Es ergeben sich keine Besonderheiten für Nicht-(Schein-)Urteile und nichtige Urteile. Scheinurteile haben den Schein der wirksamen Entscheidung für sich, und dieser Schein muß beseitigt werden können[2]. Bei nichtigen Urteilen ist die Entscheidung zwar zu beachten, aber ohne weiteres anfechtbar[3]. Den Parteien steht in beiden Fällen für das Verfahren vor dem Gerichtshof die Wiederaufnahmeklage zu; entsprechend haben Dritte die Möglichkeit, das Scheinurteil und das nichtige Urteil mit der Widerspruchsklage anzugreifen.

Der Hauptanwendungsfall der Drittwiderspruchsklage ist somit die Anfechtung von Sachurteilen. Diese können als Endurteile, Zwischenurteile und Teilurteile ergehen, letztere entweder als Endscheidung über einen Teil der geltendgemachten Ansprüche oder als teilweise Entscheidung über einen einzigen Anspruch. Im folgenden sollen einige Besonderheiten untersucht werden.

---

1) Zu vergleichen mit Normenkontroll- oder objektiven Verfahren.

2) Thomas-Putzo, Vorbem. III 1 vor § 300; so etwa beim noch nicht verkündeten Urteil oder bei einer nicht von einem Gericht gefällten Entscheidung, Baumbach-Lauterbach, Anm. 3 B vor § 300 ZPO.

3) Thomas-Putzo, Vorbem. III 2 e vor § 300; so etwa bei einem unverständlichen Urteil, wenn dem Gericht die Gerichtsbarkeit fehlte oder die im Urteil ausgesprochene Rechtsfolge gesetzlich unzulässig ist, Baumbach-Lauterbach, Anm. 3 C vor § 300 ZPO.

2. Rechtskräftige Urteile und Wiederaufnahme des Hauptverfahrens

Die Endurteile des Gerichtshofs sind regelmäßig mit Verkündung rechtskräftig. Die Drittwiderspruchsklage kann also nicht mit einem Rechtsmittel zusammentreffen, das eine Partei gegen das Urteil eingelegt hat; eine Konkurrenz zwischen dem Hauptverfahren in höherer Instanz und dem Drittwiderspruchsverfahren - wie sie in den nationalen Rechtsordnungen möglich sein kann - ist ausgeschlossen.

Dagegen kann es vorkommen, daß eine Partei das Hauptverfahren wiederaufnimmt und ein Dritter Widerspruchsklage erhebt. Liegt die Wiederaufnahme zeitlich vor der Klage des Dritten, so ist letztere unzulässig. Sobald nämlich der Gerichtshof dem Wiederaufnahmeantrag stattgegeben hat, wird das Hauptverfahren fortgesetzt[1]. Dem Dritten bleibt nur die Möglichkeit der Intervention. - Erfolgt die Wiederaufnahme zeitlich nach der Widerspruchsklage, so ist die Klage auszusetzen. Zunächst hat der Gerichtshof über die Wiederaufnahme zu entscheiden, da an ihr nur zwei Parteien beteiligt sind, bei der Widerspruchsklage aber deren drei. Auch hier muß der Dritte intervenieren, um seinen Standpunkt vor dem Gerichtshof vertreten zu können[2]. Mit Abschluß des Wiederaufnahmeverfahrens erledigt sich auch die Drittwider-

---

1) Art. 1oo § 2 VerfO.

2) Eine Verbindung von Wiederaufnahme- und Drittwiderspruchsverfahren ist nicht möglich. Art. 43 VerfO setzt u.a. voraus, daß zwei Verfahren den gleichen Gegenstand betreffen. Dies ist hier nicht der Fall; denn im Wiederaufnahmeverfahren prüft der Gerichtshof, ob die unterlegene Partei beeinträchtigt ist, im Drittwiderspruchsverfahren prüft er dagegen, ob die Rechte des Dritten nachteilig betroffen sind.

spruchsklage und der Gerichtshof entscheidet nur noch nach Art. 69 § 5 VerfO über die Kosten des Widerspruchsverfahrens[1].

3. Klageabweisende Urteile

Nach dem Text der Satzungen und der Verfahrensordnung macht es keinen Unterschied, ob das angegriffene Urteil der Klage stattgegeben oder sie abgewiesen hat. Nach der Rechtsprechung des Conseil d'Etat sind indessen klageabweisende Urteile nicht mit der Drittwiderspruchsklage anfechtbar[2].

Zur Begründung führt man an, durch die Klageabweisung werde weder ein Rechtsverhältnis gestaltet noch eine Verpflichtung des Beklagten zu einer Gestaltung oder Leistung begründet bzw. aktualisiert. Das Urteil enthalte einzig die Feststellung, daß das angegriffene Rechtsverhältnis in Ordnung sei, weil es mit den Anforderungen des Rechts übereinstimme. Nachteilig wirke sich also nicht das Urteil aus, sondern das Rechtsverhältnis, das dem Verfahren zugrunde gelegen hat - also etwa die Maßnahme einer Behörde. Die Klage des Dritten richte sich eigentlich gegen dieses Rechtsverhältnis; die Aufhebung des Rechtsverhältnisses könne er aber im Wege einer normalen Klage erreichen. Diese stehe ihm immer offen, weil das klageabweisende Urteil ihm gegenüber keine Rechtskraftwirkung habe[3].

---

1) Vgl. über den ähnlichen Fall beim Widerspruch gegen ein Versäumnisurteil S. 99ff.

2) So z.B. C.E. 5.1.1951 - Guiderdoni - Rec. S. 5; 2.3.1956 - Secrétaire d'Etat ... - Rec. S. 134; Debbasch, S. 138.

3) So Auby/Drago, Nr. 1429 mit Nachweisen; für das Gemeinschaftsrecht Däubler, AWD 1966, 173.

Diese Ansicht vermag ich nicht zu übernehmen. Sie trifft weder auf Leistungs- und Feststellungsklagen noch auf Anfechtungsklagen zu. Die herrschende Meinung in Frankreich berücksichtigt zu wenig, daß der Dritte sowohl bei Stattgabe als auch bei Abweisung der Klage von dem Urteilsspruch betroffen sein kann. Wir haben gesehen, daß Urteile generell geeignet sind, Dritte in ihren Rechten zu beeinträchtigen[1]. Dies ist eine Folge davon, daß der Richter eine Norm für einschlägig erklärt und damit die Rechtsfolge der Norm auf den Einzelfall Anwendung findet.

Bei der Klageabweisung hat der Richter die gleiche gedankliche Arbeit geleistet, nur kommt er hier zu dem Ergebnis, daß die Rechtsfolge der Norm nicht eintritt. Ist beim stattgebenden Urteil der Beklagte betroffen, so beim abweisenden der Kläger. Ein Dritter kann in jedem Fall betroffen sein; war er daran interessiert, daß der Beklagte obsiegt, so trifft ihn die Zusprechung der Klage; hat er jedoch auf einen Sieg des Klägers gehofft, so wirkt sich die Klageabweisung nachteiligt für ihn aus.

Ein anderes Ergebnis könnte eintreten, wenn der Richter eine Anfechtungsklage abweist, und in der Tat hat sich die herrschende Meinung in Frankreich an diesem Fall orientiert[2]. Hat das Gericht demgemäß entschieden, so wird der Dritte nunmehr zwar nicht nur von der Maßnahme der Verwaltung berührt, sondern auch von dem Urteil, das die Feststellung enthält, der Verwaltungsakt sei rechtmäßig. Da diese Feststellung aber nur rechtskräf-

---

1) s.o.S. 3o ff.

2) Auby/Drago, aaO.

tige Wirkung unter den Parteien besitzt[1], kann der Dritte einen eigenen Anfechtungsprozeß führen, der mit der Feststellung endet, daß der Verwaltungsakt rechtswidrig ist. Es erscheint demnach überflüssig, dem Dritten in solchen Fällen die Drittwiderspruchsklage zu gewähren. Aber dies betrifft nicht mehr die Frage, ob ein klageabweisendes Urteil geeignet ist, die Rechte eines Dritten zu beeinträchtigen, sondern es ist ein Problem des Rechtsschutzbedürfnisses. Die Beeinträchtigung der Rechte durch das Urteil besteht auch in diesem Fall. Der Richter stellt fest, daß die Maßnahme der Verwaltung - nach dem Sachverhalt, der ihm vorliegt - nicht gegen objektives Recht verstößt; dies hat zur Folge, daß er die Maßnahme nicht aufhebt und damit die Beeinträchtigung des Dritten fortbestehen läßt.

Die herrschende Meinung in Frankreich überzeugt auch nicht, soweit sie die relative Rechtskraftwirkung klageabweisender Urteile heranzieht, um ihr Ergebnis zu begründen. Denn sie läßt die Drittwiderspruchsklage auch gegen stattgebende Urteile zu, die Rechtskraftwirkung nur "inter partes" erzeugen.

Im Rahmen des Gemeinschaftsrechts hat sich GA Roemer gegen die herrschende Meinung in den nationalen Rechtsordnungen gewandt. Er ist der Ansicht, eine Rechtsbeeinträchtigung könne gegeben sein, soweit die Rechtswirkungen des Urteils reichen, die sich nach Tenor und Entscheidungsgründen richteten. Es komme also nur darauf an, ob die behauptete Rechtsverletzung in den die

---

1) Conseil d'Etat 24-7-42, Etablissements français de l'Inde, Rec. S. 228; Auby/Drago, Nr. 1429; Waline, Nr. 910; de Laubadère, Traité, Nr. 933; M. Vedel, S. 799; dagegen Lenoan, S. 272 und 274 ff. unter Berufung auf Weil, S. 32 f.: autorité absolue de la chose jugée.

Ablehnung tragenden Gründen des Urteils gefunden werden könne[1]. Die Drittwiderspruchsklage ist somit auch gegen klageabweisende Urteile des Hauptverfahrens zulässig.

4. Objektives Verfahren als Gegenstand des Hauptprozesses

a) Allgemeinverbindliche Maßnahmen der Organe

Der Streitgegenstand des Hauptverfahrens kann Einfluß auf die Frage haben, ob bestimmte Urteile nicht mit der Drittwiderspruchsklage angreifbar sind. Die Drittwiderspruchsklage war in Frankreich ursprünglich als Rechtsmittel in Parteienstreitigkeiten[2] gedacht, ist aber im französischen Rechtskreis auch auf objektive Verfahren ausgedehnt worden. Sie wurde dann zugelassen, wenn der Gegenstand des Hauptverfahrens eine Einzelmaßnahme, einen Verwaltungsakt im eigentlichen Sinne des Wortes darstellt. Dies ist heute allgemeine Meinung[3]. Streitig ist dagegen, ob Drittwiderspruchsklage auch gegen Urteile zulässig ist, die ein Hauptverfahren beendeten, bei dem der Streit um die Gültigkeit von allgemeinverbindlichen Maßnahmen ging, also besonders von Rechtsverordnungen. Dasselbe Problem besteht auch im Verfahren vor dem Gerichtshof, da hier auch die Wirk-

---

1) EuGH VIII, 389 (b); ähnlich von der Groeben/Boeckh/Wolf, Anm. 1 zu Art. 39 EWG-S; dagegen Däubler, AWD 1966, 173.

2) i.S. der französischen Rechtssprache; hierzu gehören nicht die Anfechtungsklagen (recours en annulation pour excès de pouvoir).

3) Vgl. Auby/Drago, Nr. 1429 mit Nachweisen.

samkeit von Verordnungen, Richtlinien und allgemeinverbindlichen Entscheidungen nachprüfbar ist[1].

Gegen die Zulassung der Widerspruchsklage in solchen Fällen wird folgendes vorgebracht[2]: Zwar werde die Klage des Hauptverfahrens von einem einzelnen erhoben, das Interesse des Klägers an der Rechtsverfolgung trete jedoch hinter das Interesse der Allgemeinheit an der Rechts- und Verfassungsmäßigkeit der Organhandlung zurück. Das Gericht werde daher in diesen Fällen eine sehr sorgfältige Prüfung vornehmen, die eingehender ausfallen muß als in anderen Verfahren. Es werde daher alle Gesichtspunkte untersuchen, unter denen die Maßnahme rechtswidrig sein kann, und sich nicht nur an die Anträge und Ausführungen der Parteien halten. Das Verfahren nähere sich damit mehr einem solchen der abstrakten Normenkontrolle und verliere den Charakter eines Parteiverfahrens. Eine Drittwiderspruchsklage gegen ein Urteil, welches über die Rechtmäßigkeit einer allgemeinverbindlichen Organhandlung befinde, habe keinerlei Aussicht, an diesem Urteil etwas ändern zu können, weil die Vorstellung des Dritten schon berücksichtigt sei oder wegen des Allgemeincharakters der Maßnahmen keine Berücksichtigung verdiene.

Dagegen hat der Conseil d'Etat eine Drittwiderspruchsklage auch dann zugelassen, wenn das Urteil ein Verfahren über einen "acte réglementaire" beendet hatte[3].

---

1) Vgl. Art. 173 EWG-V.

2) Auby/Drago, Nr. 1429.

3) C.E. 23.12.1932 - Fédération des commerçants - Rec. S. 1138; C.E. 6.4.1933 - Sociétés du bazar - Rec. S. 434.

Erforderlich ist nur, daß eine begrenzte und bestimmbare Kategorie Dritter vorhanden ist, die von der Maßnahme betroffen ist[1].

Es handelt sich hier - wie Auby/Drago[2] richtig sagen - um einen Fall eines Normenkontroll- bzw. objektiven Verfahrens. Der Gerichtshof prüft, ob eine Verordnung, Richtlinie oder allgemeinverbindliche Entscheidung mit den Verträgen vereinbar ist. Die Gültigkeit einer dieser Organhandlungen wird an den Normen der Verträge gemessen, welche die höchstrangigen Normen der Europäischen Gemeinschaften sind[3]. Zwar wird auch hier der Gerichtshof nicht von Amts wegen, sondern auf Antrag tätig[4]. Der Sachverhalt aber, den der Kläger vorträgt, dient nur dazu, dessen Klagebefugnis zu prüfen und eine Popularklage auszuschließen[5]. Für die Gültigkeit der Organhandlung ist er ohne Bedeutung. Selbst wenn er unwahr wäre, könnte er auf die Entscheidung über die Hauptsache keinen Einfluß haben. Denn hierüber entscheidet der Gerichtshof, indem er die Organhandlung mit den Normen der Verträge vergleicht. Für diesen Vergleich kann der Kläger aber nur Rechtsansichten vortragen, jedoch keine Tatsachen. Ebenso ergeht es einem Dritten, der sich durch das Urteil in seinen Rechten beeinträchtigt fühlt. Auch er kann zur Begründung seiner Widerspruchsklage keine neuen Tatsachen vorbringen, sondern

---

1) Heurtê, S. 71

2) Nr. 1429.

3) Zusammen mit den in allen Mitgliedstaaten geltenden Rechtsgrundsätzen, vgl. Däubler, AWD 1966, 172.

4) Art. 33 I, II EGKS-V; Art. 173 I, II EWG-V; Art. 146 I, II EAG-V.

5) Vgl. von der Groeben/Boeckh/Mühlenhöver, Anm. 11 zu Art. 173 EWG-V.

nur seine Ansicht darlegen. Dies reicht indessen in keinem Fall aus, eine Drittwiderspruchsklage zu begründen[1]. Daher ist Drittwiderspruchsklage gegen Urteile, welche die Gültigkeit einer allgemeinverbindlichen Organhandlung zum Gegenstand haben, nicht zulässig[2].

b) Urteilsauslegung[3]

Ein weiteres objektives Verfahren ist das Verfahren der Urteilsauslegung[4]. Der Gerichtshof gibt in Zweifelsfällen, die durch den Wortlaut seiner Entscheidung hervorgerufen werden, dem Urteil einen eindeutigen Inhalt. Dieses Auslegungsurteil alleine kann eine Wirkung auf Dritte nicht haben. Möglich ist aber, daß das ursprüngliche Urteil infolge der Auslegung nunmehr nachteilige Wirkungen gegenüber Außenstehenden hat. Dann aber muß dieses Urteil angegriffen werden, und zwar in der Gestalt, die es durch die Auslegung erfahren hat.

Bis zum Erlaß des Auslegungsurteils wird in den meisten Fällen die Zweimonatsfrist des Art. 97 § 1 III VerfO verstrichen sein. Hat das Urteil des Hauptverfahrens infolge der Auslegung einen Inhalt erfahren, der den Dritten in seinen Rechten beeinträchtigt, so läuft die Frist für die Widerspruchsklage neu vom Erlaß des Auslegungsurteils an. Andernfalls wäre der Rechtsschutz des Dritten nicht gewährleistet.

---

1) Hierzu s.S. 167 ff.

2) Ebenso Däubler, AWD 1966, 174 mit eingehender Begründung; Ehle, Anm. 7 zu Art. 39 EWG-S; dagegen Gleiss/Kleinmann, NJW 1966, 28o.

3) Hierzu Degenhardt, S. 25 ff.

4) Art. 37 EGKS-S; Art. 4o EWG-S und Art. 41 EAG-S.

c) Vorabentscheidung

Ein völlig objektives Verfahren ist dasjenige der Vorabentscheidung[1]. Ein innerstaatliches Gericht legt dem Gerichtshof eine Frage vor über die Auslegung der Verträge, über die Gültigkeit und die Auslegung der Organhandlungen oder über die Auslegung der Satzungen der durch den Rat geschaffenen Einrichtungen. Der Gerichtshof gibt seine bindende Ansicht ab, und zwar in der Form eines Urteils[2]. Soweit der Gerichtshof über die Auslegung der Verträge, Satzungen oder allgemeinverbindlichen Organhandlungen entscheidet, hat das Urteil keine Außenwirkungen. Es ist für das innerstaatliche Gericht verbindlich. Erst dieses Urteil kann die Rechte Dritter beeinflussen; die Anfechtbarkeit richtet sich dann aber nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaates.

Soweit der Gerichtshof über die Gültigkeit von Organhandlungen entscheidet, besteht ein Unterschied zwischen Verordnungen und Entscheidungen. Die Vorabentscheidung über die Gültigkeit von Verordnungen entspricht dem Normenkontrollverfahren. Gegen Urteile dieser Verfahren ist Drittwiderspruchsklage nicht zulässig[3]. Anders verhält es sich bei Urteilen über die Gültigkeit von Entscheidungen der Gemeinschaftsorgane. Bei ihnen liegt es nicht anders, als hätte ein Kläger mit Hilfe der Nichtigkeitsklage die Entscheidung angefochten. Denn hierdurch wird die Entscheidung ebenso,

---

1) Art. 41 EGKS-V; Art. 177 EWG-V; Art. 150 EAG-V; vgl. hierzu die Dissertation von Rietz sowie Tomuschat.

2) s. S. 86 f.

3) Vgl. S. 94 ff.

wie wenn ein Nichtigkeitsverfahren stattgefunden hätte, entweder bestätigt oder aufgehoben. Gegen diese Urteile ist daher Drittwiderspruchsklage zulässig[1].

5. Versäumnisurteile

Eine besondere Gruppe innerhalb der Endurteile bilden die Versäumnisurteile[2]. Ihnen ist weder ein vollkommenes schriftliches noch ein mündliches Verfahren vorausgegangen. In ihren Wirkungen unterscheiden sie sich indessen nicht von den übrigen Endurteilen. Daher kann auch gegen Versäumnisurteile grundsätzlich Drittwiderspruchsklage erhoben werden[3].

Dieser Grundsatz gilt mit der Einschränkung, daß das Versäumnisurteil rechtskräftig sein muß; der Beklagte darf also nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils Widerspruch[4] erhoben haben[5]. Legt er dagegen rechtzeitig Widerspruch ein, so ist für die Durchführung des Drittwiderspruchsverfahrens kein Raum.

---

1) Ähnlich Ehle, Anm. 4 zu Art. 39 EWG-S; a.A. anscheinend von der Groeben/Boeckh/Wolf, Anmerkung zu Art. 39 EWG-S; nach ihnen ist die Drittwiderspruchsklage in allen Fällen der Vorabentscheidung zulässig;
unentschieden: Rietz, S. 180; er läßt die Drittwiderspruchsklage zu, kann sich aber kaum Fälle vorstellen, in denen die Rechte Dritter durch eine Vorabentscheidung beeinträchtigt werden.

2) arrêts par défaut - sentenze contumaciali - arresten bij verstek gewezen, Art. 94 VerfO.

3) von der Groeben/Boeckh/Wolf, Anm. 4 zu Art. 94 VerfO; ebenso die französische Rechtsprechung und Lehre, C.E. 21-3-56. Secrétaire d'Etat ..., S. 134, für Urteile nach Art. 9 III loi 22-7-1889; Gabolde, Nr. 832; Auby/Drago Nr. 1436; Garsonnet/Cézar-Bru, § 2440; Glasson Nr. 1042; Morel, Nr. 686.

4) Art. 94 § 4 II VerfO.

5) Ehle, Anm. 4 zu Art. 39 EWG-S.

a) Erhebt der Dritte Klage, nachdem der Beklagte Widerspruch eingelegt hat, so ist die Klage unzulässig. Durch den Widerspruch wird das Hauptverfahren in die Lage zurückversetzt, in der es sich vor Erlaß des Versäumnisurteils befunden hat[1]. Das Versäumnisurteil hat keine prozeßbeendende Wirkung mehr. Die Drittwiderspruchsklage ist aber nicht der geeignete Rechtsbehelf, um in laufende Verfahren einzugreifen; hierfür steht dem Dritten die Nebenintervention zur Verfügung[2]. War dem Dritten an der Aussetzung der Vollstreckbarkeit des Versäumnisurteils gelegen, so kann er die Aussetzung auch mit Hilfe der Nebenintervention erreichen[3]. Im übrigen hat er die gleichen Möglichkeiten, seine Ansicht zur Geltung zu bringen, wie er sie als Widerspruchskläger hätte[4].

b) Erhebt zunächst der Dritte Widerspruchsklage und anschließend der Beklagte noch rechtzeitig Widerspruch, so wird die Widerspruchsklage zwar nicht unzulässig; sie ist jedoch auszusetzen[5]. Auch in diesem Fall wird das Hauptverfahren in die Lage zurückversetzt, in der es sich vor Erlaß des Versäumnisurteils befunden hat. Da aber der Dritte vor dem Beklagten einen Rechtsbehelf eingelegt hat - u.U. war er wegen der Zweimonatsfrist des Art. 97 § 1 II VerfO gezwungen, vor Ablauf der Widerspruchsfrist Klage zu erheben -, ist es ungerechtfertigt, dem Dritten hierdurch Nachteile aufzubürden.

---

1) Vgl. z.B. § 342 ZPO.

2) Vgl. Art. 37 EWG-S.

3) Art. 93 § 2 lit. e) i.V. mit Art. 83 ff. VerfO.

4) Vgl. S. 121 ff.

5) von der Groeben/Boeckh/Wolf, Anm. 4 zu Art. 94 VerfO.

Auch in diesem Fall ist der Dritte allerdings gehalten, dem Hauptverfahren als Streitgenosse beizutreten. Denn wer die Möglichkeit hat, am Hauptverfahren teilzunehmen, hat die einzige und letzte Gelegenheit, seinen Standpunkt dem Gerichtshof mitzuteilen[1]. Dies hat zur Folge, daß das ausgesetzte Drittwiderspruchsverfahren von dem Dritten nach Abschluß des Hauptverfahrens nur wegen der Kosten weiterbetrieben werden kann, gleichgültig, ob das Urteil des Hauptverfahrens ihn in seinen Rechten beeinträchtigt oder nicht. Denn wer Streithelfer gewesen ist, hat das Recht verloren, Drittwiderspruchsklage zu erheben[2]. Das Drittwiderspruchsverfahren hat sich somit erledigt, und der Gerichtshof entscheidet gemäß Art. 69 § 5 VerfO über die Kosten nach freiem Ermessen. Der Dritte trägt danach keine Kosten, wenn das Versäumnisurteil so geändert wurde, wie die Änderung mit der Widerspruchsklage beantragt war.

6. Prozeßurteile

Hauptanwendungsfall der Drittwiderspruchsklage[3] ist die Anfechtung von Urteilen, die eine Entscheidung über die streitbefangene Sache enthalten. Demgegenüber gibt es Urteile, bei denen das Gericht nicht zu einer Entscheidung über die Hauptsache gelangt, weil eine Voraussetzung fehlt, die vor der Prüfung der Hauptsache erfüllt sein muß. Man spricht hier von einem Prozeßurteil[4]. Über die Hauptsache wird weder verhandelt noch entschieden. Das Urteil erlangt keine materielle

---

1) Näheres hierzu s. S. 126ff.
2) Vgl. S. 120 ff.
3) S. 87 ff.
4) Rosenberg, § 129 II 1.

Rechtskraft in der Hauptsache, und der Kläger kann, sofern die Voraussetzung nachholbar ist, erneut über denselben Gegenstand Klage erheben[1]. Aus diesen Gründen ist eine Drittwiderspruchsklage gegen Prozeßurteile unzulässig[2].

7. Zwischenurteile nach Art. 91 VerfO.

Besondere Beachtung verlangen ferner diejenigen Urteile, welche über prozeßhindernde Einreden oder einen Zwischenstreit entscheiden. Sie betreffen nicht unmittelbar die Hauptsache des Prozesses[3]; diese tritt vielmehr für die Dauer des Zwischenstreites in den Hintergrund. Was die Zulässigkeit der Drittwiderspruchsklage gegen diese Entscheidungen angeht, so muß man folgende Unterschiede machen: Der Streit über prozeßhindernde Einreden kann mit der Feststellung enden, daß die Einrede besteht. Dann ist kein Raum mehr für eine Fortsetzung des Prozesses, sofern der Einredetatbestand nicht aus der Welt geschafft werden kann. Das Zwischenurteil ist in seinen Wirkungen einem Prozeßurteil[4] gleichzusetzen, so daß eine Drittwiderspruchsklage hiergegen unzulässig ist.

Endet der Streit dagegen mit der Feststellung, daß die Einrede nicht besteht, so wird das Hauptverfahren fortgesetzt. Das Zwischenurteil[5] dient somit dem Fortgang des Verfahrens, es ist Voraussetzung dafür,

---

1) Rosenberg, § 129 II 3; Baumbach-Lauterbach, Anm.4 zu § 322 ZPO.

2) Vgl. Brändel, AWD 1965, 3o4.

3) Rosenberg, § 55 III.

4) Braun, S. 236.

5) Braun, S. 237.

daß der Gerichtshof in eine sachliche Prüfung der Fragen eintritt. Es ist daher einer prozeßleitenden Verfügung gleichzusetzen und nicht einer bindenden Entscheidung (Teilentscheidung) in der Hauptsache[1]. Es ist kein Fall denkbar, daß durch diese Entscheidung Rechte Dritter beeinträchtigt werden können.

8. Schiedsurteile

Die Drittwiderspruchsklage erscheint ferner zweifelhaft gegen Urteile, die der Gerichtshof als Schiedsgericht erläßt. In den Fällen der Art. 181 EWG-Vertrag und 153 EAG-Vertrag tritt der Gerichtshof aufgrund der Schiedsklausel an die Stelle des nationalen Gerichts, das ohne Vereinbarung zuständig wäre. Er verfährt und entscheidet aber in seiner Funktion als Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften und auf Grundlage der Verfahrensordnung[2]. Insoweit gilt also hinsichtlich der Urteile keine Besonderheit.

Anders liegt es hingegen in den Fällen der Art. 89 II EGKS-, 182 EWG- und 154 EAG-Vertrag. Nach diesen Vorschriften ist der Gerichtshof reines Schiedsgericht. In dieser Funktion verfährt und entscheidet er nicht im Rahmen der allgemeinen Gerichtsbarkeit. Die Verfahrensordnung ist nicht bindend, sondern das Schiedsgericht kann das Verfahren nach eigenem Ermessen bestimmen. Die Regeln der Verfahrensordnung brauchen keine

---

1) Braun, S. 237.

2) Von der Groeben/Boeckh/Mühlenhöver, Anm. 1 zu Art. 181 EWG-V.

Anwendung zu finden[1]. Da sich das ganze Schiedsverfahren außerhalb der normalen Gerichtsbarkeit abspielt, sind auch die Bestimmungen über die Drittwiderspruchsklage nicht anwendbar.

V. Andere Entscheidungen des Gerichtshofs

Das Wort "Urteil" bedurfte also einer restriktiven Interpretation, damit es der Zweckbestimmung der Drittwiderspruchsklage genügte. Aus der Zweckbestimmung erhebt sich andererseits die Frage, ob im Wege der Analogie die Drittwiderspruchsklage auch gegen Beschlüsse und andere Entscheidungen oder zumindest gegen bestimmte Arten von Beschlüssen zulässig ist[2].

Eine analoge Anwendung setzt voraus, daß eine Lücke im Gesetz besteht, deren Schließung als notwendig empfunden wird. Notwendigkeit ist dann gegeben, wenn bei gleicher Interessenlage zweier Fälle das Ergebnis von der maßgebenden Norm auch in demjenigen Fall gedeckt wird, der im Gesetz nicht geregelt ist. Auszugehen ist daher von einem Oberbegriff, der den geregelten wie den nicht geregelten Fall umfaßt[3], bei Urteil und Beschluß also von dem Begriff Entscheidung.

Eine Entscheidung ist der Ausspruch der im einzelnen Fall eingetretenen oder anzuordnenden Rechtsfolge[4].

---

1) Vgl. von der Groeben/Boeckh/Mühlenhöver, Anm. 1 zu Art. 182 EWG-V.

2) Für eine analoge Anwendung in bestimmten Fällen von der Groeben/Boeckh/Wolf, Anm. 1 zu Art. 39 EWG-S.

3) Bartholomeyczik, S. 79 ff.; Engisch, S. 134 ff.

4) Rosenberg, § 54 I; Baumbach-Lauterbach, Anm. 1 A vor § 3oo ZPO; Schönke-Schröder-Niese, § 7o I.

Da sie sowohl das Urteil als auch den Beschluß erfaßt, ist zu fragen, ob man anstelle von "Urteil" in den einschlägigen Artikeln "Entscheidung" als beides umfassenden Oberbegriff lesen kann.

Betrachtet man den Entscheidungscharakter des Urteils, so lassen sich folgende Merkmale bestimmen: Das Urteil ist die wichtigste Entscheidung in einem Prozeß, es beendet entweder das Verfahren im ganzen oder teilweise. Gerade das Merkmal des Abschließenden, des Endgültigen hebt das Urteil von anderen Entscheidungen ab.

Daher ist es nicht gerechtfertigt, Entscheidungen mit Urteil gleichzusetzen, wenn es um die Zulässigkeit der Drittwiderspruchsklage geht. Dagegen ist es richtig, Urteil mit abschließender, endgültiger Entscheidung gleichzustellen[1]. Es ist jedoch fraglich, ob es Entscheidungen dieser Art gibt, die nicht Urteile sind.

1. Beschlüsse

a) Die Verfahrensordnung kennt einmal die sogenannten prozeßleitenden Verfügungen. Dies sind Beschlüsse, die dem Fortgang des Verfahrens dienen[2], als Entscheidungen sind sie von untergeordneter Bedeutung. Hiergegen ist keine Drittwiderspruchsklage zulässig[3].

---

1) Ähnlich Ehle, Anm. 4 zu Art. 39 EWG-S.

2) Art. 43 - 49; 5o § 1; 61 VerfO.

3) Vgl. Art. 279 I c.p.c.it.; dagegen die französische Lehre, welche die prozeßleitenden Verfügungen als "jugements" bezeichnet und hiergegen Drittwiderspruchsklage zuläßt; vgl. Garsonnet/Cézar-Bru, § 244o; Morel, Nr. 686.

b) Ferner gibt es nach der Verfahrensordnung Beschlüsse, durch welche bestimmte Personen von der Teilnahme am Prozeß ausgeschlossen werden können[1]. Auch sie haben für das Ende des Prozesses keine Bedeutung und unterliegen nicht der Anfechtung mittels der Drittwiderspruchsklage.

c) Eine dritte Gruppe von Beschlüssen erfaßt die Aussetzung des Vollzugs von Maßnahmen eines Organs, die Aussetzung der Zwangsvollstreckung von Entscheidungen des Gerichtshofes oder von Maßnahmen anderer Organe sowie die einstweiligen Anordnungen[2]. Diese Beschlüsse stellen nur einstweilige Regelungen dar[3], die in der endgültigen Entscheidung entweder bestätigt oder aufgehoben werden. Der provisorische Charakter deutet eher auf die Unzulässigkeit der Drittwiderspruchsklage hin.

Allerdings besteht die Möglichkeit, daß schon auf Grund einstweiliger Anordnungen oder der Aussetzung des Vollzugs bzw. der Vollstreckung Dritte einen Nachteil erleiden. Für diese Fälle empfiehlt sich indessen eine analoge Anwendung des Art. 87 VerfO. Nach dieser Vorschrift kann auf Antrag einer Partei ein Beschluß nach Art. 83 oder 89 VerfO jederzeit wegen veränderter Umstände abgeändert werden. Veränderte Umstände dürften auch vorliegen, wenn ein Dritter Tatsachen zur Kenntnis des Gerichtshofes bringt, die bisher unbekannt waren. Läßt man den Rechtsbehelf des Art. 87 VerfO für Dritte zu,

---

1) Art. 35 § 1: Anwalt oder Beistand; Art. 93 § 3: Streithelfer.

2) Art. 83, 89 VerfO.

3) Art. 86 § 4 VerfO.

so hat man immerhin einen einfacheren Weg als denjenigen der Drittwiderspruchsklage, um eine Beeinträchtigung Dritter infolge einstweiliger Regelungen aus der Welt zu schaffen[1].

d) Letztlich gibt es Beschlüsse, die ein Verfahren abschließen[2]. Bei der Urteilsberichtigung handelt es sich darum, daß Schreib- und Rechenfehler sowie offenbare Unrichtigkeiten berichtigt werden. Der Beschluß ist eine formelle Ergänzung des Urteils und daher nicht anfechtbar. Die Kostenentscheidung ist im allgemeinen keine selbständige Entscheidung. Schon aus diesem Grunde ist eine selbständige Anfechtung nicht möglich. Eine selbständige Entscheidung ist sie nur bei Klagerücknahme und Erledigung der Hauptsache. Bei Klagerücknahme wird es so angesehen, als habe der Kläger keine Klage erhoben. Die Rechtshängigkeit entfällt rückwirkend, der Kläger kann jederzeit erneut Klage einreichen[3]. Unter diesen Umständen ist eine Drittwirkung nicht denkbar.

Bei Erledigung der Hauptsache ist nach Klageerhebung ein Umstand eingetreten, der das Klagebegehren gegenstandslos gemacht hat[4]. Ist infolge dieses Umstandes ein Dritter beschwert, so steht ihm der normale Klageweg offen; infolge der Erledigung und der darauf ergehenden Kostenentscheidung kann er nicht in seinen Rechten beeinträchtigt sein.

---

1) Für Drittwiderspruchsklage im Falle der Aussetzung der Vollstreckung: Auby/Drago, Nr. 1436.

2) Urteilsberichtigung, Art. 66 § 4; Entscheidung über die Kosten, Art. 69 § 1; über die erstattungsfähigen Kosten, Art. 74 (bei Klagerücknahme Art. 69 § 4 und Art. 78; bei Erledigung der Hauptsache Art. 69 § 5); Entscheidung über die Bewilligung des Armenrechts Art. 76 § 3; Entscheidung nach Art. 1o3 III EAG-V in Verbindung mit Art. 1o4 § 4 VerfO.

3) Baumbach-Lauterbach, Anm. 4 A zu § 271 ZPO.

4) Rosenberg, § 126 I 1 c.

Die Verweigerung des Armenrechts ähnelt zwar im Ergebnis der Klageabweisung, der Kläger kann indessen Klageerhebung erzwingen, indem er den Kostenvorschuß zahlt. Die Gewährung des Armenrechts besagt nichts über den Ausgang des Prozesses, sondern lediglich, daß die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht offensichtlich aussichtslos ist[1]. In beiden Fällen liegen keine Entscheidungen im materiellen Sinn vor.

Ein Beschluß besonderer Art ist in Art. 1o3 III EAG-Vertrag vorgesehen. Schließt ein Mitgliedstaat ein Abkommen[2], das den EAG-Vertrag berührt, und erhebt die Kommission hiergegen Einwendungen, so kann der Staat einen Beschluß des Gerichtshofs darüber beantragen, daß das beabsichtigte Abkommen mit dem Vertrag vereinbar ist. Ein entsprechendes Antragsrecht hat die Kommission nach Art. 1o4 EAG-Vertrag, wenn Personen oder Unternehmen ein derartiges Abkommen treffen. Für Abkommen, welche Staaten, Personen oder Unternehmen vor Inkrafttreten des EAG-Vertrages geschlossen haben, besteht ein Antragsrecht der Kommission nach Art. 1o5 II EAG-Vertrag.

Die Entscheidung des Gerichtshofs ergeht zwar durch Beschluß, ist jedoch eine das Verfahren abschließende Sachenentscheidung. Grundsätzlich kann sie in die Rechte Dritter eingreifen, wie dies auch bei derartigen Urteilen möglich ist. Eine Drittwiderspruchsklage der Betroffenen ist daher nicht ausgeschlossen[3].

---

1) Art. 76 § 3 I 3 VerfO.

2) oder eine Vereinbarung.

3) Von der Groeben/Boeckh/Wolf, Anm. 1 zu Art. 39 EWG-S.

2. Gutachten (Art. 106 VerfO)

Der Gerichtshof kann nach Art. 95 IV EGKS-Vertrag und Art. 228 EWG-Vertrag Gutachten erstellen. Gemäß Art. 95 IV 2 gibt der Gerichtshof seine Stellungnahme zu einer etwa notwendigen Änderung des Montanvertrages ab. Nach Art. 228 kann ein Gutachten des Gerichtshofes über die Frage eingeholt werden, ob ein Abkommen zwischen der EWG und einem oder mehreren Staaten oder einer internationalen Organisation mit dem Vertrag vereinbar ist. In beiden Fällen betreffen die Stellungnahmen des Gerichtshofes wichtige Fragen. Eine abstrakte Drittbeeinträchtigung ist jedoch nicht gegeben, da es sich um rein objektive Verfahren handelt. Für eine Drittwiderspruchsklage gegen Gutachten ist daher kein Raum[1].

VI. Gerichtliche Vergleiche

Letztlich bleibt noch zu untersuchen, ob eine analoge Anwendung der Vorschriften auf gerichtliche Vergleiche möglich ist. Vergleiche sind - nach dem im Verfahren vor dem Gerichtshof geltenden Verfügungsgrundsatz - allgemein zulässig[2]. Nur in Verfahren der Nichtigkeits- und Untätigkeitsklage sind sie kraft der Bestimmung des Art. 77 II VerfO ausgeschlossen. Der Prozeßvergleich wird in der Verfahrensordnung nicht erwähnt. Er ist jedoch nur eine besondere Art des Vergleiches, so daß er auch im Verfahren vor dem Gerichtshof zulässig ist[3].

---

1) a.A. von der Groeben/Boeckh/Wolf, Anm. 1 zu Art. 39 EWG-S.

2) Vgl. Art. 77 I VerfO.

3) Von der Groeben/Boeckh/Wolf, Anm. 1 zu Art. 77 VerfO.

Vergleiche enthalten mehr noch als Urteile die Gefahr der Rechtsbeeinträchtigung Dritter, da sie einer Kontrolle des Gerichts entzogen sind und die Parteien zum Schaden Außenstehender zusammenwirken können. Dennoch ist eine Analogie ausgeschlossen. Der Vergleich ist keine Entscheidung des Gerichts, aber gerade dies ist ein Minimum für die Zulässigkeit der Drittwiderspruchsklage. Somit kommt man in diesem Fall nicht zur Analogie, sondern zum Umkehrschluß: Der Normzweck, der eine gerichtliche Entscheidung verlangt, deckt gerade nicht den nicht geregelten Fall des Vergleiches. Eine Drittwiderspruchsklage gegen gerichtliche Vergleiche ist somit unzulässig[1].

C. Die Klagebefugnis

Wie jeder andere Rechtsbehelf setzt die sachliche Prüfung des Drittwiderspruchs voraus, daß der Kläger ein schutzwürdiges Begehren dem Gerichtshof vorträgt. Ein Begehren ist nur dann schutzwürdig, wenn gerade der Antragsteller und nicht eine andere Person die beantragte Entscheidung verlangen kann. Eine materiell-rechtliche Prüfung des Rechtsschutzbegehrens setzt voraus, daß der Antragsteller befugt ist, gerichtlichen Schutz mittels eines bestimmten Rechtsbehelfs zu verlangen. Diese Befugnis besteht im Zivilprozeß als Prozeßführungsbefugnis, im Verwaltungsprozeß als Klagebefugnis. Beide besagen letztlich dasselbe[2], indem sie nämlich

---

1) Im Ergebnis ähnlich App.Bari, Foro it. Repertorio 1954, Stichwort opposizione di terzo, Nr. 9.

2) Lüke, AöR 84 (45), 201.

Antwort auf die Frage geben, ob gerade der Kläger und nicht ein anderer befugt ist, die dem Gericht vorliegende Klage zu erheben, ob also der Rechtsstreit unter diesen Parteien zum Austrag gebracht werden kann[1].

Von Klagebefugnis spricht man bei all denjenigen Verfahren, welche die Anfechtung der Akte einer Verwaltungsbehörde oder die Rüge der Untätigkeit der Behörde zum Gegenstand haben[2]. Auch bei der Drittwiderspruchsklage ist es - wegen ihrer Ähnlichkeit mit der Anfechtungsklage - angebracht, von einer Klagebefugnis zu sprechen[3].

Die Prozeßführungsbefugnis - und damit auch die Klagebefugnis - ist also das Recht, einen Prozeß als richtige Partei zu führen. Sie steht somit gegenüber einerseits dem Parteibegriff, der zeigt, wer Partei ist, andererseits der Parteifähigkeit, nach welcher sich richtet, wer Partei sein kann, und ferner der Prozeßfähigkeit, die Auskunft darüber gibt, ob jemand den Prozeß selbständig führen kann[4].

Der Richter, welcher die Klagebefugnis nachprüft, muß eine Art Schlüssigkeitsprüfung vornehmen. Diese Prüfung umfaßt allerdings nicht den gesamten Vortrag des Klägers. Vielmehr untersucht der Richter zunächst die

---

1) Rosenberg, § 45 I 1.

2) Vgl. Lüke, AöR 84 (45), 2o1 und 22o.

3) Gegen die Verwendung des Begriffes Klagebefugnis bei der Drittwiderspruchsklage: Roth, S. 82 f., der die Drittwiderspruchsklage ohne nähere Begründung zu den Rechtsmitteln zählt, und die Beschwer beim Rechtsmittel vom Anfechtungsinteresse in den Fällen richterlicher Rechtskontrolle unterscheidet.

4) Rosenberg, § 45 I 1; vgl. auch BGHZ 31, 28o; Baumbach-Lauterbach, Bem. 4 vor § 5o ZPO.

Schlüssigkeit des klägerischen Vortrags nur insoweit, als der Kläger zu beweisen versucht, daß er die richtige Partei ist[1]. Gelingt es dem Kläger, diesen Beweis zu führen, so ist er prozeßführungsberechtigt, mißlingt es ihm, so wird die Klage als unzulässig abgewiesen.

Bei der Drittwiderspruchsklage muß der Kläger zwei Voraussetzungen erfüllen. Er ist befugt, Widerspruchsklage zu erheben, wenn er schlüssig vorträgt, daß er

(1) am Hauptverfahren nicht teilgenommen hat und nicht hat teilnehmen können,

(2) durch das Urteil des Hauptverfahrens in seinen Rechten beeinträchtigt wird.

§ 1 Beteiligung und Möglichkeit der Beteiligung am Hauptverfahren

Nach Art. 36 EGKS-Satzung, Art. 39 EWG-Satzung und Art. 4o EAG-Satzung können Drittwiderspruchsklage diejenigen Personen erheben, welche am Hauptverfahren nicht beteiligt waren. Nach Art. 97 § 1 c VerfO muß die Klage die Gründe enthalten, aus denen der Dritte nicht in der Lage war, sich am Hauptverfahren zu beteiligen.

Die Nichtbeteiligung am Hauptverfahren wird somit zur besonderen Zulässigkeitsvoraussetzung im Rahmen der Klagebefugnis. Alle Personen, die am Hauptverfahren, das mit dem angegriffenen Urteil endete, teilgenommen haben, sind nicht zur Erhebung der Drittwiderspruchsklage befugt. Ihnen werden diejenigen gleichgestellt,

---

1) Lüke, AöR 84 (45), 213 f.

welche am Hauptverfahren hätten teilnehmen können[1]. Beide Kategorien hatten - anders als die Dritten im engeren Sinn - selbst oder unter Mitwirkung anderer die Möglichkeit, Tatsachen, Rechtsansichten und Beweismittel dem Gericht vorzutragen. Damit ist dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs Genüge getan.

I. Beteiligung

1. Parteien

Beteiligter ist jeder, der am Verfahren tatsächlich teilgenommen hat. Beteiligte des Hauptverfahrens sind demnach die Träger des Prozesses, die Parteien, also der (die) Kläger und der (die) Beklagte(n), Kläger ist, wer die Klage einreicht, Beklagter, wer vom Kläger als Gegner in der Klageschrift bezeichnet ist[2]. Es kommt also auf die formale Stellung im Prozeß an, nicht dagegen, ob der Kläger der materiellrechtliche Inhaber des behaupteten Rechts oder der Beklagte der richtige Gegner ist[3]. Wechseln die Personen im Laufe des Prozesses, so ist als Beteiligter jeder anzusehen, der im Verlaufe des Prozesses einmal Kläger oder Beklagter (in formellem Sinne) gewesen ist. - Anders liegt es nur bei Trennung von mehreren Verfahren; hinsichtlich des abgetrennten Verfahrens sind die Parteien des verbliebenen Verfahrens nicht mehr Beteiligte an ersterem[4]. Die Betreffenden waren zwar einmal am Verfahren beteiligt;

---

1) So EuGH VIII, 293 (1. Leitsatz).
2) Rosenberg, § 4o II.
3) Rosenberg, § 39 I 1.
4) Griolet et Vergé, Nr. 299 zu Art. 474.

vom Zeitpunkt der Abtrennung an konnten sie als Partei aber keinen Einfluß auf den Prozeß mehr nehmen, so daß sie nicht mehr als Beteiligte an dem verbliebenen Verfahren anzusehen sind.

Ist nach der Prüfung formaler Punkte nicht eindeutig, wer Kläger oder Beklagter ist, so ist zu untersuchen, in wessen Person bestimmte Wirkungen der Prozeßführung eintreten. Solche Wirkungen sind z.B. die Rechtshängigkeit, Rechtskraft, Kostenlast und Vollstreckbarkeit; denn diese können nur die Parteien treffen[1].

Unerheblich für die Drittwiderspruchsklage ist, daß die Partei im Verhandlungstermin nicht anwesend war und daß sie nicht persönlich anwesend war, sondern durch eine andere Person vertreten wurde[2]. Es genügt, daß einer Person die Ladung am Wohnsitz ordnungsgemäß zugestellt wurde, um sie zum Beklagten zu machen[3]. Auch wenn der Beklagte nicht ordnungsgemäß geladen und nicht anwesend war und trotzdem Versäumnisurteil erging, hat er die Drittwiderspruchsklage, da er am Verfahren nicht teilgenommen hat und auch nicht hat teilnehmen können[4]. Dagegen hat er nicht den Rechtsbehelf des Widerspruchs, da dieser Ladung und Fernbleiben trotz Ladung voraussetzt[5].

---

1) Rosenberg, § 39 I 3.

2) Garsonnet/Cézar-Bru, § 2464; Andrioli, Rassegna,Anm.1 zu Art. 4o4; es sei denn, daß der Vertreter keine Vollmacht hatte; Conseil d'Etat 3.12.1955 - Consorts Demay - Rec. S. 574; Rouvière, S. 167.

3) Griolet et Vergé, Nr. 269 zu Art. 474 c.p.c.

4) Von der Groeben/Boeckh/Wolf, Anm. 1 zu Art. 39 EWG-S; Ehle, Anm. 1o zu Art. 39 EWG-S.

5) So z.B. Art. 38 EWG-S.

2. Nebenintervenient

Beteiligte sind ferner die Streithelfer, also Personen, die einer Partei zur Unterstützung beitreten, ohne Streitgenossen zu werden[1]. Es genügt, daß der Intervenient an einem gerichtlichen Vorverfahren teilgenommen hat[2], nicht dagegen, daß er seine Intervention nur in Aussicht gestellt hat und dann im Prozeß doch nicht aufgetreten ist[3].

Es erscheint fraglich, ob jeder Person, die als Streithelfer am Prozeß teilgenommen hat, die Drittwiderspruchsklage verwehrt ist. Denn die Nebenintervention ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Streithelfer konnte nur gewesen sein, wer durch Beschluß des Gerichtshofes zugelassen war[4]. Die Zulassung hängt davon ab, ob der Antragsteller ein "berechtigtes" Interesse am Ausgang des Hauptverfahrens nachweisen kann[5]. Ist er einmal zugelassen, so beschränken sich seine Möglichkeiten auf die Unterstützung der Anträge einer Partei bzw. auf Bekämpfung der Anträge der Gegenpartei.[6]

---

1) Baumbach-Lauterbach, Anm. 1 vor § 64 ZPO. Auf die Streitfrage, ob der Streithelfer Hauptpartei wird (so das französische und italienische Recht) oder ob er nur Nebenpartei wird (so das deutsche Recht), braucht nicht eingegangen zu werden; jedenfalls ist der Nebenintervenient Beteiligter.

2) Tribunale di Genova, Rivista di diritto processuale civile 1949, II, S. 265 f.

3) Cassazione, Foro it., Rep., 1949, Stichwort "opposizione di terzo", Nr. 13.

4) Art. 93 § 3 Satz 2 VerfO.

5) Art. 34 I EGKS-S; Art. 37 II EWG-S; Art. 38 II EAG-S; Art. 93 § 2 d VerfO; es ist streitig, ob es sich um ein berechtigtes oder um ein rechtliches Interesse handeln muß; vgl. S. 116 f.

6) Art. 34 II EGKS-S; Art. 37 III EWG-S; Art. 38 III EAG-S; Art. 92 § 2 e VerfO.

a) Das Wesen der Streithilfe

Das Wesen der Intervention besteht nach deutschem Recht in der Hilfe einer Partei durch den Streithelfer, der für die unterstützte Partei günstige Tatsachen oder Rechtsansichten vorträgt und erfolgversprechende Beweismittel anbietet. Intervention zum Zwecke der Hilfe allein ist allerdings nicht möglich; die Hilfe muß nicht nur von einem Helfenwollen, sondern auch von einem eigenen berechtigten Interesse des Helfers getragen sein. Der Wille zur Unterstützung einer Partei und das eigene rechtliche Interesse am Ausgang des Rechtsstreits bestimmen daher die Zulässigkeit der Nebenintervention[1].

Mit Hilfe der Nebenintervention wird eine gerechte Entscheidung wahrscheinlicher. Indem der Streithelfer neue Tatsachen und Beweismittel vorbringt, trägt er zur Erforschung der materiellen Wahrheit bei und verringert damit Darlegungs- und Beweisschwierigkeiten. Eine gerechte Entscheidung soll jedoch nicht nur für Kläger und Beklagten, sondern auch gegenüber dem Intervenienten gefunden werden. Dieser erhält daher die Möglichkeit, sich zu äußern und den Urteilsspruch so zu beeinflussen, daß die Entscheidung ihm gegenüber nicht nachteilig wirkt.

b) Voraussetzungen der Nebenintervention

Das Wort "berechtigtes Interesse" hat in den Europäischen Verträgen nicht unbedingt die Bedeutung, die ihm im deutschen Recht zukommt. Es kann auch damit etwas

---

1) Vgl. Baumbach-Lauterbach, Anm. 2 B und C zu § 66 ZPO.

gemeint sein, was man mit "rechtlichem Interesse" im Sinne des deutschen Rechts gleichsetzen kann[1]. Der Streit kann indessen dahinstehen, da beide Möglichkeiten zum selben Ergebnis führen.

Nach deutschem Recht kann jemand gemäß § 66 I ZPO einer Partei zum Zwecke ihrer Unterstützung beitreten, wenn er ein rechtliches Interesse daran hat, daß in einem zwischen anderen Personen anhängigen Rechtsstreit die eine Partei obsiege. Es muß sich um ein rechtliches Interesse handeln, ein berechtigtes Interesse genügt nicht[2]. Rechtlich in diesem Sinne ist nur, was sich auf Rechtsverhältnisse bezieht, also auf die durch eine Rechtsnorm geregelten Verhältnisse einer Person zu anderen Personen oder zu Sachen[3]. Daß der Dritte ein rechtliches Interesse am Ausgang des Rechtsstreites hat, soll bedeuten, daß seine Rechtslage durch einen bestimmten Ausgang des Rechtsstreites unmittelbar nachteilig verändert werden kann[4]. Das Recht zur Nebenintervention setzt daher voraus, daß der Dritte für den Fall des Obsiegens einer Partei im Rechtsstreit von einer für ihn nachteiligen Rechtswirkung getroffen wird, ohne daß das Urteil wenigstens unter gewissen Umständen eine solche nachteilige Rechtswirkung herbeiführt[5]. Die Hauptfälle des Interventionsinteresses sind demnach:[6]

---

1) Vgl. einerseits von der Groeben/Boeckh/Wölf, Bem.2 zu Art. 37 EWG-S; andererseits Ehle, Anm. 13 zu Art. 37 EWG-S.

2) Baumbach-Lauterbach, Anm. 2 C zu § 66 ZPO; Rosenberg, § 46 II 2.

3) Schultzenstein, ZZP 25, 223; ähnlich Stein-Jonas-Schönke, Anm. III zu § 66 ZPO.

4) Ekelöf, S. 206; ähnlich RGZ 23, 343; 111, 238; JW 1936, 2134 Nr. 5; Rosenberg, § 46 II 2.

5) Ekelöf, aaO.

6) nach Stein-Jonas-Schönke, § 66, Bem. IV.

a) Das Urteil würde über die Parteien hinaus auch für und gegen den Dritten Rechtskraft haben, über dessen Recht oder über dessen Pflicht würde also eine bindende Feststellung im Urteil erfolgen;

b) das Urteil würde, auch ohne dem Dritten gegenüber rechtskräftig zu sein, gegen sein Vermögen Vollstreckbarkeit erlangen;

c) das Urteil würde Tatbestandsmerkmal einer Regreßanspruchsnorm gegen den Dritten sein;

d) die Vollstreckung des Urteils würde in die rechtlichen Verhältnisse des Dritten zu anderen Personen eingreifen.

Nach deutschem Recht genügt also kein berechtigtes und somit auch kein wirtschaftliches Interesse am Ausgang des Rechtsstreites[1]. Daher hat der Gläubiger kein Recht zur Nebenintervention in einem vermögensrechtlichen Prozeß seines Schuldners, selbst wenn ein bestimmter Ausgang desselben die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zur Folge hätte[2]. Auch dem Aktionär oder Gesellschafter einer GmbH ist die Nebenintervention verwehrt[3].

Hierin unterscheidet sich das deutsche Recht vom italienischen. Gemäß Art. 1o5 II c.p.c. kann jeder intervenieren, wenn er ein eigenes Interesse hat. Neben einem rechtlichen Interesse reicht auch ein tatsächliches aus, das immer besteht, wenn die Entscheidung des

---

1) Ekelöf, aaO.; Baumbach-Lauterbach, aaO.; Rosenberg, aaO., RGZ 111, 238.

2) Ekelöf, aaO.

3) RGZ 83, 184; RG JW 1927, 1389 Nr. 4.

Rechtsstreites ein "quid facti" der Beeinflussung auf die Beziehungen zwischen Dritten und unterstützter Partei darstellt, sei diese Beeinflussung auch nur wirtschaftlicher oder moralischer Art[1]. Daher kann in Italien der Gläubiger bei Prozessen seines Schuldners intervenieren, wenn die Gefahr besteht, daß der Schuldner für den Fall des Unterliegens verarmen würde.

Das deutsche Recht stellt demnach die strengeren Anforderungen an die Nebenintervention. Selbst wenn man diese strengeren Anforderungen zugrunde legt, kann der Streithelfer mit der Drittwiderspruchsklage nicht mehr erreichen, als er schon mit der Nebenintervention erreicht hat[2]. Denn erstens ist das "berechtigte Interesse", das der Streithelfer an der Intervention haben muß, kein Weniger gegenüber dem "Recht" des Dritten bei der Widerspruchsklage; zweitens hat der Streithelfer die gleichen Möglichkeiten wie der Widerspruchskläger, um zu verhindern, daß sich ein Urteil für ihn nachteilig auswirkt. Dies soll im folgenden nachgewiesen werden.

---

1) Andrioli, Rassegna, § 4 zu Art. 1o5 c.p.c. (S. 438) mit weiteren Nachweisen.

2) Diese Frage ist in der verbundenen Sache 42 und 49/59 des EuGH offen geblieben. Der Gerichtshof führt zwar im ersten Leitsatz (S. 293) seiner Entscheidung aus, daß zum Drittwiderspruch zugelassen sei, wer nicht in der Lage war, dem Hauptprozeß nach Art. 34 EGKS-S und Art. 93 VerfO als Streithelfer beizutreten; er untersucht im weiteren jedoch nicht, ob es nicht Fälle gibt, in denen die Wirkungen der Drittwiderspruchsklage weitergehen als diejenigen der Intervention. Vgl. hierzu GA Roemer, EuGH VIII, 385; von der Groeben/Boeckh/Wolf, Anm. 1 zu Art. 39 EWG-S.

c) Interventions- und Klagebefugnis

Der Streithelfer muß nach deutschem Recht ein rechtliches Interesse am Ausgang des Prozesses nachweisen, d.h. er muß nachweisen, daß seine Rechtslage durch einen bestimmten Ausgang des Prozesses verschlechtert würde. Die drohende Beeinträchtigung durch ein Urteil ist somit der Grund dafür, dem Dritten den Eintritt in den Prozeß zu gestatten. Rechtslage ist dabei der Inbegriff von Interessen, die nach geltendem Recht Rechtsschutz genießen[1]. Ob ein Interesse Rechtsschutz genießt, hängt vom Bestehen einer Norm ab, die ausschließlich oder zumindest auch zum Schutze des einzelnen geschaffen wurde. Interessen, welche die Rechtsordnung so behandelt, nennt man aber rechtlich geschützte Interessen[2]. Somit hat der Dritte ein rechtliches Interesse am Ausgang des Rechtsstreites, wenn er eine - durch das zu erwartende Urteil - drohende Beeinträchtigung seiner rechtlich geschützten Interessen nachweist und zur Abwendung dieser Bedrohung in den Prozeß eintreten möchte.

Andererseits muß der Dritte eine bereits eingetretene Beeinträchtigung seiner rechtlich geschützten Interessen darlegen, um zur Drittwiderspruchsklage zugelassen zu werden[3]. Demgemäß besteht der Unterschied zwischen Interventions- und Klagebefugnis nur darin, daß bei jener der Dritte eine drohende, bei dieser eine eingetre-

---

1) Vgl. Ekelöf, S. 2o6.

2) s. S. 14o .

3) Vgl. S. 147 ff.

tene Benachteiligung schlüssig darlegen muß[1]. Diesem Unterschied ist dadurch Rechnung getragen, daß die Streithilfe vor, die Drittwiderspruchsklage nach Erlaß des Urteils möglich ist. Demnach werden an die Interventionsbefugnis keine strengeren Voraussetzungen geknüpft als an die Befugnis zur Erhebung der Drittwiderspruchsklage.

Dieser Vergleich galt dem deutschen Recht, das ein rechtliches Interesse des Intervenienten verlangt. Umso mehr rechtfertigt es sich, dem Nebenintervenienten die Drittwiderspruchsklage zu versagen, wenn man auf die Grundsätze des italienischen Rechts zurückgreift. Denn danach reicht die Interventionsbefugnis sogar weiter als die Klagebefugnis beim Drittwiderspruch. Die Interventionsbefugnis setzt ein berechtigtes Interesse voraus, die Klagebefugnis beim Drittwiderspruch ein subjektives Recht.

d) Verhältnis von Streithilfe und Drittwiderspruchsklage

Aber nicht nur die Befugnis muß in beiden Fällen gleich sein. Da das Ziel von Streithilfe und Widerspruchsklage gleich ist, nämlich eine drohende bzw. eingetretene Beeinträchtigung zu beseitigen, müssen auch die Mittel

---

1) In EuGH VIII, 319 f., führt der GH aus: (Die Klägerin) "macht also ein Interesse geltend, das bereits im Hauptprozeß streitbefangen war. Ihre Anträge stimmen mit denen überein, mit denen Hoogovens (die Streithelferin im Hauptprozeß) die Abweisung der Klageanträge begehrt hat".
Aus diesem Grund verneint der EuGH die Klagebefugnis.

entsprechend, wenn nicht sogar gleichwertig sein, um dieses Ziel zu erreichen. Hier scheinen nun Unterschiede zu Tage zu treten: Der Drittkläger muß seine Klage gegen beide Parteien des Hauptverfahrens richten[1], der Streithelfer muß eine Partei unterstützen und die andere bekämpfen[2]; der Kläger kann und muß eigene Anträge stellen, der Streithelfer darf keinen eigenen Sachantrag stellen, sondern er muß die Anträge einer Partei durch Tatsachen und Beweismittel untermauern bzw. die Anträge der Gegenpartei hierdurch entkräften[3].

Der erstgenannte Unterschied ist indessen nur prozessual bedingt; denn auch der Drittwiderspruchskläger greift materiell nur eine Partei des Hauptverfahrens an. Aus prozessualen Gründen ist die Drittwiderspruchsklage gegen alle Parteien des Hauptverfahrens zu richten, weil z.B. die Rechtskraft des neuen Urteils gegen alle Beteiligten wirken soll; materiell gesehen richtet sich der Angriff des Dritten gegen den Kläger oder den Beklagten mit dem Ziel, dessen günstige Rechtsstellung aus dem Vorprozeß zu zerstören. Somit ist die Lage nicht anders als beim Streithelfer: Unterstützt er den Beklagten, so richtet sich sein Angriff gegen den Kläger; tritt er umgekehrt dem Kläger bei, so versucht er, die Argumente des Beklagten zu erschüttern.

Auch die zweite Befugnis des Drittklägers, nämlich eigene Anträge stellen zu dürfen, ist nur scheinbar ein Vorteil gegenüber dem Streithelfer. Ohne weitere Erörterung kann dabei der Antrag des Dritten bleiben, das

---

1) Art. 97 § 1 II VerfO.

2) Art. 34 II EGKS-S; Art. 37 III EWG-S; Art. 38 III EAG-S; Art. 93 § 2 lit. e) VerfO.

3) Vgl. Art. 93 § 2 lit. e) VerfO.

alte Urteil aufzuheben; er ist notwendig, um die Entscheidung des Hauptverfahrens aus der Welt zu schaffen. Sachlich macht es keinen Unterschied, ob der Dritte als Kläger den Antrag stellt, die Klage des Hauptverfahrens abzuweisen, oder ob er einen dahingehenden Antrag des Beklagten im Hauptverfahren unterstützt. Es ist auch nicht zulässig, daß der Drittkläger den Streitgegenstand des Hauptverfahrens ändert und demgemäß Anträge stellt[1]. Denn die Drittwiderspruchsklage dient nur dazu, das alte Urteil zu beseitigen und eine geänderte Entscheidung über den Streitgegenstand des Hauptverfahrens herbeizuführen. Der Dritte hat also auch insoweit nicht mehr Möglichkeiten als der Nebenintervenient.

Es ist daher gerechtfertigt, jedem Nebenintervenienten des Hauptverfahrens die Befugnis zur Drittwiderspruchsklage abzusprechen[2].

3. Andere Beteiligte des Hauptverfahrens

Gibt es noch andere Beteiligte am Hauptverfahren als Kläger, Beklagten und Streithelfer? Der Wortlaut der Gemeinschaftsverträge spricht dagegen. Beteiligungsformen wie etwa Hauptintervention, Streitverkündung oder Beiladung, die - mit Besonderheiten - in den Rechtsord-

---

1) s. S.60ff.

2) a.A. von der Groeben/Boeckh/Wolf, Anm. 1 zu Art. 39 EWG-S, die ohne nähere Prüfung davon ausgehen, daß es Personen gibt, die aus rechtlichen Gründen oder wegen der beschränkten Befugnisse des Intervenienten eine Rechtsverletzung nicht verhindern können.

nungen der Mitgliedstaaten zu finden sind, wurden in das Hauptverfahren vor dem Gerichtshof nicht aufgenommen.

Das deutsche Recht kennt im übrigen keine Form der Beteiligung, da andere Personen, die im Prozeß anwesend waren, diese Eigenschaft nicht erlangen. Wer nur eine Auskunft erteilt oder ein Gutachten übermittelt, ist nicht Beteiligter, ebensowenig ein Bevollmächtigter, Beistand, gesetzlicher Vertreter oder Schriftführer[1]. Man wird dies auch für Zeugen, Sachverständige und Richter annehmen müssen. Danach ist nur Beteiligter, wer vor Gericht um sein "Recht" gekämpft hat.

Die Vorschriften des französischen Rechts über die "tierce opposition" verwehren nicht nur demjenigen die Klage, der "appelé" oder in der Verhandlung "présent" war, sondern auch denen, die durch die genannten Personen "représenté" waren. Dieser letzte Zusatz fehlt in den französischen Texten der Verträge; es ist daher nicht anzunehmen, daß die durch diese Personen "Vertretenen" als Beteiligte des Hauptverfahrens aufzufassen sind. Die Frage einer ausdehnenden Anwendung der Norm auf die "Vertretenen" erübrigt sich, weil diese hätten am Verfahren teilnehmen können, ihre passive Haltung trotz Möglichkeit der Teilnahme sie jedoch von der Drittwiderspruchsklage ausschließt[2].

Nach französischem Recht war am Hauptverfahren nicht beteiligt, wer zwar als Vormund und Sachwalter einer Partei im Hauptverfahren fungiert hat, nun aber in ei-

---

1) Koehler, Bem. II 1 zu § 63 VwGO; Müller, NJW 1954, 869.

2) im Ergebnis ebenso: van Reepinghen/Orianne, Nr.97.

gener Sache Drittwiderspruchsklage erhebt[1]; ferner, wer als Streithelfer nicht zugelassen war[2] und überhaupt jeder, der weder Hauptpartei noch Streithelfer war[3].

Ähnlich ist die Situation nach italienischem Recht. Terzo und damit nicht am Hauptverfahren beteiligt ist jeder, der nicht Partei ist, wobei auch der Streithelfer als Partei behandelt wird[4]. Ob auch hier der Vertretene Beteiligter wird, mag dahinstehen. Unter den Begriff "terzo" fallen demgemäß Beauftragter, Vormund, Verwalter und Bevollmächtigter, die in dieser Eigenschaft im Hauptverfahren aufgetreten sind[5], wenn sie nicht eigene Belange unter dem Deckmantel der Prozeßvertretung bereits im Hauptverfahren verfolgt haben[6].

Diese allen Rechtsordnungen gemeinsamen Regeln kann man auf das Verfahren vor dem Gerichtshof übertragen. Beteiligte am Verfahren sind damit Kläger, Beklagter

---

1) Garsonnet/Cézar-Bru, § 2464.

2) Conseil d'Etat 9-1-1959, - de Harenne - Rec. S. 24.

3) Conseil d'Etat 28-1-1959, - Caisse nationale - Rec. S. 83.

4) Zanzucchi, II, S. 348; d'Onofrio, I, Nr. 77o; Micheli, II, S. 338.

5) Zanzucchi, II, S. 348.f.

6) Cassazione, Foro it., Rep. 1959, Stichwort "opposizione di terzo", Nr. 5, 6; Andrioli, Rassegna, § 1 zu Art. 4o4 (letzter Absatz).

und Streithelfer. Sie können keine Drittwiderspruchsklage erheben[1].

II. Möglichkeit der Teilnahme am Hauptverfahren

Nach Art. 97 § 1 b VerfO muß der Dritte in der Klageschrift die Gründe angeben, aus denen er nicht in der Lage war, sich am Hauptverfahren zu beteiligen. Dies bedeutet, daß dem Dritten die Widerspruchsklage versagt ist, wenn er am Hauptverfahren hätte teilnehmen können[2]. In der Mehrzahl der nationalen Rechtsordnungen ist die Voraussetzung unbekannt.

Nach französischem, luxemburgischem, italienischem und niederländischem Recht[3] kommt es nur darauf an, ob jemand am Hauptverfahren beteiligt war; ob er auch hätte teilnehmen können, sei es als Partei oder als Streit-

---

1) Ihnen gleichzustellen sind folgende Personen: Wer als Dritter von den nachteiligen Wirkungen eines Urteils betroffen wird, kann keinen Widerspruch einlegen, wenn er das Urteil angenommen und gebilligt hat, weil diese Billigung ihn in dieselbe Lage versetzt, als sei er Prozeßpartei gewesen (Garsonnet/Cézar-Bru, § 2480; Nouveau Code, Nr. 288 ff.). Ferner gehört hierher, wer eine Verteidigungsschrift eingereicht hat, ohne formell Beteiligter gewesen zu sein, sofern auf diese Verteidigung im Urteil Bezug genommen wurde (Conseil d'Etat, 10-11-1961 - Morel - Rec. S. 1154, Stichwort "tierce opposition").

2) EuGH VIII, 318; 370; GA Roemer, EuGH VIII, 329 f.; 384 f.; von der Groeben/Boeckh/Wolf, Anm. 1 zu Art. 39 EWG-S; ähnlich Valentine, S. 84.

3) Ebenso nach belgischem Zivilprozeßrecht: Art. 1122 code judiciaire.

helfer, ist gleichgültig. Es ist anerkannt, daß eine Person, die im Vorprozeß hätte Streithelfer sein können, Drittwiderspruchsklage erheben darf, sofern nur die übrigen Voraussetzungen vorliegen[1]. Im belgischen Verwaltungsrecht dagegen wird auf die Möglichkeit der Teilnahme abgestellt[2]; danach ist zur Drittwiderspruchsklage nicht befugt, wer es unterlassen hat, freiwillig in einem Verfahren zu intervenieren, sofern er von diesem Verfahren Kenntnis hatte.

1. Rechtssicherheit und Belange des Dritten

Bei der Frage, ob jemand Drittwiderspruchsklage erheben darf, der hätte Streithelfer sein können, standen die Schöpfer der Europäischen Gemeinschaften vor der Entscheidung, entweder den Belangen des Dritten oder denjenigen der Rechtssicherheit den Vorzug zu geben. Einerseits ist der Ausgang jedes Prozesses ungewiß und mithin nicht klar, ob das Urteil den Dritten beeinträchtigen wird. Der Dritte, der am Ausgang des Prozesses interessiert ist, weiß nicht, ob seine Intervention sinnvoll ist oder nicht.

Endet das Verfahren, wie er es wünschte, so hat er Arbeit gespart, wenn er nicht intervenierte; hat er inter-

---

1) Für das französische Recht: Waline, Nr. 914; Gabolde, Nr. 833; Heurté, S. 69; Debbasch, S. 137. Für das italienische Recht vgl. d'Onofrio, I, Nr. 770; Zanzucchi, S. 344; a.A. Carnelutti, Band 2, Nr. 591 (S. 604) und anscheinend auch Micheli, II, S. 337.

2) Art. 48 II arrêté du régent vom 28. August 1948.

veniert, so ist es fraglich, ob es seiner Hilfe bedurft hätte[1]. Endet der Prozeß ungünstig, obwohl der Dritte interveniert hat, so sind ihm für die Zukunft praktisch alle Rechtsbehelfe abgeschnitten[2]. Dieser Unsicherheit tragen einige Rechtsordnungen Rechnung, indem sie das abwartende Verhalten des Dritten nicht mißbilligen und ihm einen Rechtsbehelf geben, sobald feststeht, daß das Urteil seine Rechtsstellung nachteilig beeinflußt.

Der Dritte erlangt hierdurch einen großen Vorteil. Hält er die Intervention für gefährlich, so kann er bis zum Abschluß des Verfahrens warten und gegebenenfalls danach seine Angriffs- und Verteidigungsmittel in einem eigenen Prozeß vorbringen. Aber diese Großzügigkeit ist andererseits mit einem auffälligen Nachteil verbunden. Erhebt der Dritte die Widerspruchsklage, so wird das gesamte Hauptverfahren unter Berücksichtigung des Vortrages des Dritten noch einmal von vorne aufgerollt. Anstelle eines Prozesses werden zwei über denselben Streitgegenstand geführt. Damit schiebt man Grundsätze wie Rechtssicherheit und Prozeßökonomie[3] beiseite.

An dieser Stelle setzt die Überlegung der Gegenmeinung ein. Man überträgt das Risiko einer Intervention auf den Dritten, indem man ihn zwingt, am Hauptverfahren teilzunehmen. Sofern ihm dies möglich ist, hat er damit

---

1) Vgl. Zanzucchi, II, S. 344 f.

2) sog. Interventionswirkung.

3) Vgl. EuGH VIII, 318; GA Roemer, EuGH VIII, 330; Gabolde, Nr. 831; in Erkenntnis dieser Gefahr hat man in Frankreich im Jahre 1959 eine Bestimmung geschaffen, daß ein Dritter, dem das Urteil eines Verwaltungsgerichts angezeigt oder zugestellt wurde, innerhalb von 2 Monaten seit Anzeige oder Zustellung Drittwiderspruchsklage erheben muß: Art. 55 II des Gesetzes von 1889; vgl. hierzu Gabolde, Nr. 831 u. 766; ebenso jetzt in Belgien Art. 1129 code juduciaire, der eine Frist von 3 Monaten setzt.

die letzte Gelegenheit, seine Argumente vorzubringen[1]. Der gesamte Prozeßstoff wird in einem einzigen Verfahren bewältigt.

Die Nachteile, die den Dritten dadurch treffen, sind erträglich. Keinesfalls wird durch diese Lösung der Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt. Denn rechtliches Gehör bedeutet nicht, daß der Dritte vor Gericht gehört werden muß, sondern nur, daß ihm Gelegenheit des Gehörs angeboten wurde[2]. Macht er von der Möglichkeit der Intervention keinen Gebrauch, so geht dies zu seinen Lasten. Die Drittwiderspruchsklage ist auch - wie oben angezeigt wurde (S. 120 ff.) - kein Rechtsbehelf, der dem Dritten Vorteile gegenüber der Nebenintervention verschafft. Schließlich rechtfertigt auch die Unsicherheit des Prozeßausganges nicht eine solch starke Rücksichtnahme auf Belange des Dritten. Es ist nur billig, daß der Dritte für einen bestimmten Ausgang des Rechtsstreites etwas unternimmt, wenn er hieran ein Interesse hat, und nicht abwartend zusieht, wie die Parteien das Verfahren beenden werden.

2. Unmöglichkeit der Teilnahme am Hauptverfahren

a) Unmöglichkeit der Teilnahme aus tatsächlichen Gründen

Eine Beteiligung an einem Prozeß ist aus tatsächlichen Gründen ausgeschlossen, wenn jemand von einem anhängi-

---

1) GA Roemer, EuGH VIII, 330.
2) s. S. 43 ff.

gen Verfahren keine Kenntnis hat[1]. Fraglich ist jedoch, ob jede Nichtkenntnis die Drittwiderspruchsklage rechtfertigt oder ob fahrlässige Unkenntnis ebenfalls ein Ausschlußgrund ist.

Nach Art. 15 § 6 VerfO wird über jede Klage eine Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Diese Mitteilung enthält unter anderem den Namen der Parteien, den Streitgegenstand und den Klageantrag. Somit ist theoretisch jede Person in den Mitgliedstaaten über alle am Gerichtshof anhängigen Prozesse informiert. Allerdings darf man den Kreis derjenigen, die hiervon Kenntnis haben müssen, nicht zu weit fassen. Es kann nicht jeder Person zugemutet werden, das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu lesen oder zu beziehen, nur weil darin u.U. ein Prozeß erwähnt wird, der gerade für sie von Interesse ist. Anders wird die Lage allerdings für Unternehmen; je größer ein Unternehmen ist und je verzweigter seine Geschäftsverbindungen sind, umso eher kann man von ihm verlangen, daß es sich über die beim Gerichtshof anhängigen Prozesse informiert.

Die Grenze, wann eine Nichtkenntnis entschuldbar und wann sie unentschuldbar ist, dürfte schwer zu ziehen sein und vom einzelnen Fall abhängen. Verlangt werden kann, daß Personen und Unternehmen, die mit Gegenständen des Gemeinschaftsrechts und mit Entscheidungen der Organe in Berührung gekommen sind, eine gewisse Sorgfalt hinsichtlich der Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof beachten[2]. Für Mitgliedstaaten sowie für

---

1) Von der Groeben/Boeckh/Wolf, Anm. 1 zu Art. 39 EWG-S.

2) GA Roemer, EuGH VIII, 33o; von der Groeben/Boeckh/Wolf, Anm. 1 zu Art. 39 EWG-S.

Unternehmen der Montanunion und der Atomgemeinschaft wird man allgemein verlangen dürfen, daß sie das Amtsblatt der Gemeinschaften beziehen; sie können sich regelmäßig nicht auf ihre Unkenntnis berufen.

Kommt man im konkreten Fall zu dem Schluß, daß eine Person infolge grober Nachlässigkeit ihre Unkenntnis verschuldet hat, so wird man immer einen Ausschluß der Drittwiderspruchsklage annehmen können. Bei leichter Fahrlässigkeit wird man die Regel umkehren müssen, so daß hier regelmäßig eine Drittwiderspruchsklage zuzulassen ist.

Allerdings schadet Kenntnis (oder grobfahrlässige Unkenntnis) von der Existenz eines bestimmten Prozesses dann nicht, wenn ein anderer tatsächlicher Grund die Nichtbeteiligung am Hauptverfahren rechtfertigt. Diese Gründe können so vielgestaltig sein, daß eine Aufzählung immer lückenhaft bleiben muß. Zu denken ist z.B. daran, daß die Interventionserklärung zu spät abgesandt wurde, ein Streik die Verbindungen abgebrochen hat oder der Dritte aus Gründen, die in seiner Person liegen, nicht intervenieren kann.

b) Unmöglichkeit der Beteiligung aus rechtlichen Gründen

Das Verfahrensrecht der Europäischen Gemeinschaften stellt zwei Formen der Beteiligung zur Verfügung: diejenige als Streitgenosse und diejenige als Streithelfer. Wer - wie der Kläger - Träger des sachlich-rechtlichen Anspruches ist, kann sich einem Verfahren als

Streitgenosse[1] anschließen; wer ein rechtliches bzw. berechtigtes Interesse am Ausgang des Prozesses hat, kann als Nebenintervenient beitreten[2].

Aus dem Gesagten folgt: Drittwiderspruchskläger kann nicht sein, wer Inhaber des Anspruches ist, der im Hauptverfahren streitbefangen war oder wer ein rechtliches oder berechtigtes Interesse am Ausgang des Hauptverfahrens hatte. Andererseits ist die Drittwiderspruchsklage nur zulässig, wenn der Dritte die Beeinträchtigung eines Rechtes oder rechtlich geschützten Interesses durch das Urteil des Hauptverfahrens geltend macht[3]. Da derjenige ein rechtliches Interesse am Ausgang des Hauptverfahrens hat, dessen Recht entweder streitbefangen war oder durch das Urteil beeinträchtigt zu werden drohte bzw. dessen rechtlich geschütztes Interesse durch das Urteil beeinträchtigt zu werden drohte, ist eine Unmöglichkeit der Beteiligung aus rechtlichen Gründen regelmäßig ausgeschlossen. Nur ausnahmsweise kann sich ein Dritter auf rechtliche Unmöglichkeit berufen, wenn der Gerichtshof in Verkennung der Rechtslage eine Klage oder Streithilfe nicht zugelassen hatte.

Der genannte Grundsatz erfährt indessen eine Einschränkung. Wer die Verletzung eines Rechts oder rechtlich geschützten Interesses darlegt, bevor ein Urteil in der fremden Rechtssache ergangen ist, muß eine Beeinträchtigung voraussehen können[4]. Erhebt der Dritte Wider-

---

1) Vgl. die Rechtssache 13/60 EuGH VIII, 176 ff.

2) Art. 34 EGKS-S; Art. 37 II EWG-S; Art. 38 II EAG-S; Art. 93 § 2 lit. d) VerfO.

3) Vgl. S. 145 ff.

4) So GA Roemer, EuGH VIII, 386 und 332.

spruchsklage, so ist daher zu fragen, ob er schon vor Erlaß des Urteils die Verletzung eines Rechtes oder rechtlich geschützten Interesses hätte voraussehen können und müssen.

Die Voraussehbarkeit eines Ereignisses beruht auf dem Vergleich ähnlicher Vorgänge mit dem betreffenden Fall. Sie ist keine Erscheinungsform des wirklichen Ablaufs, sondern eine solche des möglichen. Jemand kann einen bestimmten Ausgang eines Verfahrens voraussagen, wenn die Erfahrung lehrt, daß ähnliche Verfahren zu eben diesem - dem vorausgesagten - Ergebnis geführt haben. Immer jedoch, auch bei der größtmöglichen Anzahl der verflossenen Ereignisse und Verfahren, ist eine sichere Voraussage nicht möglich, sondern, je nach Art der gemachten Erfahrungen, mehr oder weniger wahrscheinlich.

Die Abgrenzung, wann der Dritte die Beeinträchtigung voraussehen konnte und mußte, ist also nach dem Grad der Wahrscheinlichkeit zu beurteilen. Eine nur vage und entfernte Möglichkeit der Interessenverletzung kann zur Intervention nicht ausreichen, dem Dritten somit später nicht der Vorwurf gemacht werden, er habe aus Nachlässigkeit die Beeinträchtigung nicht erkannt[1]. Allein ein ausreichender Grad der Wahrscheinlichkeit rechtfertigt es, den Dritten später von der Erhebung der Drittwiderspruchsklage auszuschließen. Dieser Grad von Wahrscheinlichkeit ist immer dann gegeben, wenn aus dem Gegenstand des Prozesses, soweit er im Amtsblatt abgedruckt ist, hervorgeht, daß der Gerichtshof sich mit Fragen beschäftigen wird, an deren Entscheidung der

---

1) Vgl. GA Roemer, aaO.; Ehle, Anm. 11 zu Art. 39 EWG-S; wahrscheinlich auch EuGH VIII, 319.

Dritte ein rechtliches Interesse hat. Weiter darf der Rahmen nicht gezogen werden; da die Schriftsätze der Parteien nicht veröffentlicht werden, können Dritte aus dem Gang des Verfahrens und den Schriftsätzen nicht erkennen, was Streitgegenstand des jeweiligen Prozesses ist[1].

Somit ist als Ergebnis festzuhalten:

Zur Drittwiderspruchsklage befugt ist, wer

(1) nicht am Hauptverfahren als Partei oder Intervenient beteiligt war,

(2) keine Kenntnis vom Hauptverfahren hatte und auch nicht haben mußte

oder

(3) zwar Kenntnis davon hatte, aber eine Beeinträchtigung seiner Rechte nicht voraussehen konnte und nicht voraussah[2].

§ 2 Die Beeinträchtigung der Rechte

Nach Art. 36 EGKS-Satzung[3], Art. 39 EWG-Satzung und Art. 4o EAG-Satzung können Mitgliedstaaten, Organe der Gemeinschaften sowie natürliche und juristische Personen Drittwiderspruchsklage gegen ein Urteil erheben,

---

1) GA Roemer, EuGH VIII, 386 ff., und ihm folgend der Gerichtshof in EuGH VIII, 372 f.

2) Vgl. hierzu den ersten Leitsatz der verbundenen Sachen 42 und 49/59 in EuGH VIII, 293.

3) Art. 36 verweist auf die Verfahrensordnung und muß zusammen mit Art. 97 VerfO gelesen werden; vgl. oben S. 26 ff.

das ihre Rechte beeinträchtigt. Gemäß Art. 97 § 1 lit. b) VerfO muß die Klageschrift die Punkte enthalten, in denen das Urteil die Rechte beeinträchtigt.

Die Beeinträchtigung der Rechte ist selbständiges Element innerhalb der Klagebefugnis. Der Gerichtshof nimmt - und zwar auf Grund des klägerischen Vortrags - eine doppelte Prüfung vor: Im ersten Teil der Untersuchung prüft er, ob das vom Kläger geltend gemachte Recht ein "Recht" im Sinne der oben genannten Bestimmungen ist; im zweiten Teil prüft er, ob das betreffende Recht "beeinträchtigt" ist oder ob es sich um einen weniger schwerwiegenden Eingriff in das Recht handelt. Dagegen kommt es für die Zulässigkeit der Drittwiderspruchsklage weder auf das wirkliche Bestehen des Rechtes[1] noch darauf an, ob das Recht dem Kläger zusteht; auch nicht auf die wirkliche Beeinträchtigung[2]. Diese Punkte sind für die Begründetheit der Klage von Bedeutung. Erweist sich, daß das behauptete Recht nicht besteht, dem Kläger nicht zusteht oder in Wirklichkeit nicht beeinträchtigt ist, so wird die Klage wegen mangelnden Klagegrundes abgewiesen[3].

Auch der EuGH scheint diesen Standpunkt zu vertreten. In den verbundenen Sachen 9 und 12/6o untersucht der Gerichtshof die Frage der Rechtsbeeinträchtigung ebenso wie der Generalanwalt[4] unter dem Punkt "Zur Zulässigkeit der Klage". Dort führt der Gerichtshof aus[5]: "Dieses Erfordernis (d.h. die Zulässigkeit der Klage) hat

---

1) GA Roemer, EuGH VIII, 388 f.; Ehle, Anm. 2 zu Art. 97 VerfO.

2) Von der Groeben/Boeckh/Wolf, Anm. 1 zu Art. 39 EWG-S.

3) Vgl. für den Zivilprozeß Rosenberg, § 45 I 2.

4) aaO.

5) EuGH VIII, 373.

zur Voraussetzung, daß nur diejenigen Personen Drittwiderspruch erheben können, deren Rechte durch das angefochtene Urteil beeinträchtigt werden." Nur scheinbar verlangt mit dieser Aussage der EuGH eine wirkliche Beeinträchtigung, damit die Klage zulässig ist. Im weiteren Verlauf der Entscheidung untersucht der Gerichtshof jedoch lediglich die Behauptungen der Klägerin daraufhin, ob eine Beeinträchtigung der Rechte vorliegt.

I. Der Begriff Recht

Das angegriffene Urteil muß den Dritten in seinen Rechten (droits - diritti - rechten) beeinträchtigt haben[1]. Dieser Begriff "Recht" ist nicht leicht abzugrenzen. Es treten schließlich auch terminologische Schwierigkeiten auf, wie man die gefundenen Ergebnisse in den vier Amtssprachen ausdrücken soll. Von der deutschen Terminologie ausgehend sei hier als Ergebnis vorweggenommen, daß unter "Rechte" subjektive Rechte und rechtlich geschützte Interessen des einzelnen zu verstehen sind; Rechte, die ein Mitgliedstaat oder Gemeinschaftsorgan als Drittkläger geltend machen kann, umfassen die Machtbefugnisse und Vorrechte dieses Staates[2].

1. Subjektive Rechte

Recht im juristischen Sinn hat eine doppelte Bedeutung. Einmal versteht man unter Recht den Inbegriff, die Ge-

---

1) Art. 39 EWG-S; Art. 4o EAG-S; Art. 97 VerfO.

2) Wall, S. 285; ähnlich Ehle, Anm. 8 zu Art. 39 EWG-S.

samtheit aller Normen[1]. Andererseits setzt man den Begriff Recht in Beziehung zum Menschen, stellt also Recht mit Inhaberschaft bzw. Zuordnung gleich und fragt, welche Rechte eine bestimmte Person hat[2]. Nur in dieser letzteren Bedeutung gilt der Begriff Recht in Beziehung zur Drittwiderspruchsklage.

Recht ist jedes vom Gesetz anerkannte, von der Staatsgewalt geschützte subjektive Recht, mag es materieller oder formeller, dinglicher oder persönlicher, privatrechtlicher oder öffentlichrechtlicher Natur sein[3]. Unter subjektivem Recht versteht man eine Rechtsmacht, die dem einzelnen durch die Rechtsordnung verliehen ist; diese Rechtsmacht wird gesehen als eine den einzelnen begünstigende Lage, die von der Rechtsordnung als ein festes, der Person zugeeignetes Machtverhältnis gedacht wird[4].

Die subjektiven Rechte lassen sich einteilen in Rechte an etwas, auf etwas und zu etwas. Rechte an einer Sache bestehen, wenn auf Grund einer gesetzlich garantierten Zuordnung die Berechtigung des einzelnen besteht, mit der Sache nach eigenem Gutdünken zu verfahren und Dritte von der Einwirkung auszuschließen. Rechte auf etwas sind gesetzlich anerkannte Ansprüche, welche die Berechtigung verschaffen, von jemand eine Handlung, Duldung oder Unterlassung zu verlangen. Rechte zu etwas gewähren die Berechtigung zur Vornahme einer bestimmten Handlung.

---

1) Recht im objektiven Sinn, Rechtsordnung.

2) Recht im subjektiven Sinn.

3) Schlegelberger, Rdnr. 4 zu § 2o FGG; Jansen, Bem.1 zu § 2o FGG.

4) Enneccerus/Nipperdey, § 72.

Für die Drittwiderspruchsklage von besonderer Bedeutung sind die subjektiv-öffentlichen Rechte. Ein subjektiv-öffentliches Recht ist die Schutzfunktion einer dem einzelnen durch Norm oder Rechtsgeschäft gewährten Rechtsposition oder - anders ausgedrückt - das Vermögen, vom Staate oder einem sonstigen Träger der öffentlichen Verwaltung ein dieser Rechtsposition entsprechendes konkretes Tun oder Unterlassen verlangen zu können[1]. Sie sind zu unterscheiden von den Rechtsreflexen. Diese beruhen auf Normen, die ausschließlich dem öffentlichen Interesse dienen wollen und nur rein tatsächlich in der Nebenwirkung dem Individualinteresse zugute kommen, ohne daß die Norm in ihrer Zwecksetzung diese Nebenwirkung mitumfaßt[2]. Die genannten Normen begründen zwar die Verpflichtung einer bestimmten Behörde zu einem bestimmten Tun, jedoch keinen entsprechenden Anspruch des Bürgers hierauf[3].

2. Interessen

a) Art der Interessen

Den subjektiven Rechten werden die Interessen gegenübergestellt. Interesse ist Erwartung, Aussicht oder Wunsch eines Vorteils und - von hier aus gesehen - die Erwartung, daß man dieses absehbaren Vorteils nicht beraubt, daß man also nicht enttäuscht wird. Das Motiv dieser Erwartung kann ganz verschiedenartig sein. Vier

---

1) Forsthoff, § 10/3; Klinger, Bem. C 4 a zu § 42 VwGO.

2) Eyermann/Fröhler, Rdnr. 96 zu § 42 VwGO.

3) BVerwG DÖV 1959, 109, Schunck-De Clerck, S. 187.

typische Fälle sollen herausgestellt werden. Die Erwartung kann einer verbrecherischen Gesinnung, Neugier, geschäftlichen Überlegungen oder dem Bewußtsein entspringen, daß das Gesetz die Aussicht berücksichtigt hat. Der erste Fall, das Interesse an der Begehung eines Delikts, wird von der Rechtsordnung mißbilligt, dieses Interesse somit als schutzunwürdig und darüberhinaus als bekämpfenswert angesehen. Diese Neugier erfährt zwar keine ausdrückliche Mißbilligung durch die Rechtsordnung, andererseits erfährt sie aber auch keinen Schutz; das objektive Recht steht ihr neutral gegenüber. Im Falle der wirtschaftlichen Überlegungen wird ein Interesse allgemein anerkannt; im Gesetz ist diese Billigung allerdings nur unvollkommen zu finden, sie muß aus verschiedenen Vorschriften geschlossen werden. Schließlich gibt es dann Fälle, in denen sich im Gesetz ein ausdrücklicher Schutz des Interesses findet.

b) Berechtigte Interessen

Man kann somit den unberechtigten Interessen die berechtigten gegenüberstellen. Letztere lassen sich allgemein als anerkannte Befugnisse, als nach vernünftiger Erwägung durch die Sachlage gerechtfertigte Interessen bezeichnen[1], wobei Gegenstand des Interesses Belange jeder Art sein können[2]. Das Interesse kann rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Natur sein[3].

---

1) RGZ 151, 63; OVG Lüneburg DÖV 3, 213; Eyermann/Fröhler, Rdnr. 11 zu § 43 und Rdnr. 41 zu § 113 VwGO; Schunck-De Clerck, Bem. 3 zu § 43; Klinger, Bem. D 1 b zu § 43 VwGO; Koehler, Bem. VII zu § 43; Ule, § 34 II.

2) Schultzenstein, SZP 25, 223; OVG Lüneburg, aaO.; LVG Minden, DVBl. 1951, 450.

3) Klinger, Bem. D 1 b zu § 43 VwGO; Koehler, Bem. VII zu § 43 VwGO.

Die Feststellung eines berechtigten Interesses ist wegen der Vielzahl der möglichen Fälle nicht immer eindeutig; es ist somit unerläßlich, dem Gericht einen erheblichen Ermessensspielraum zu gewähren[1].

c) Rechtlich geschützte Interessen

Ein berechtigtes Interesse wird dann zum rechtlich geschützten, wenn es Rechtsschutz genießt, d.h. wenn man einer Norm entnehmen kann, daß sie allein oder zumindest auch dem Schutz berechtigter Interessen des einzelnen zu dienen bestimmt ist[2]. Ob dies der Fall ist, muß durch Auslegung der Norm mit Hilfe sämtlicher Auslegungsmittel festgestellt werden. Zeigt sich dabei, daß bei Anwendung der Norm der einzelne zwar einen Vorteil genießt, dieser Vorteil aber nur eine tatsächliche Nebenwirkung, einen Reflex, der Norm darstellt, so hat sich das berechtigte Interesse nicht zu einem rechtlich geschützten verdichtet.

II. Recht im Sinne der Drittwiderspruchsklage

Nach dem oben[3] Gesagten gehören dem Wortsinne nach zu den Rechten des einzelnen die subjektiven Rechte, nicht dagegen Interessen irgendwelcher Art. Für das Verfahren vor dem Gerichtshof erlangt das Wort "Recht" indessen eine erweiterte Bedeutung.

---

1) Ekelöf, S. 206 ff.

2) Eyermann/Fröhler, Rdnr. 96 zu § 42 VwGO; Koehler, § 42 C IV 6 a; Schunck-De Clerc, S. 187; über den Unterschied "rechtlich geschütztes Interesse" einerseits und "rechtliches Interesse bei der Intervention" andererseits vgl. oben S.120 f.

3) S. 136 ff.

1. Recht und Betroffensein

Zur Auslegung des Begriffes "Recht" bieten sich in den Gemeinschaftsverträgen diejenigen Artikel an, die einen Schutz der Rechtssphäre gegen Hoheitsakte des Rates und der Kommission gewähren. Ähnlichkeit mit den Artikeln über die Widerspruchsklage haben die Art. 33 II EGKS-Vertrag, 173 II EWG-Vertrag und 146 II EAG-Vertrag insofern, als sie die Nichtigkeitsklage auch solcher Personen zulassen, an die eine hoheitliche Maßnahme nicht direkt gerichtet ist. Diese Personen müssen allerdings darlegen können, daß die angefochtene Maßnahme sie "unmittelbar und individuell betrifft"[1].

Diese Formulierung, nach der die Klagebefugnis von einem ebenso weitgefaßten Begriff wie bei der Drittwiderspruchsklage abhängt, zeigt, daß die Auslegung auf diesem Weg nicht weiterführt. Zwar setzen einige Autoren beide Begriffe gleich[2] und versuchen so, für Widerspruchs- wie Nichtigkeitsklage gleiche Voraussetzungen[3] zu erlangen; aber auch in diesem Fall bedürfen die Begriffe "Recht" und "individuelles und unmittelbares Betroffensein" weiterer Auslegung von der Regelung in den Mitgliedstaaten sowie vom Sinn und Zweck des Instituts her.

---

1) la concernant directement et individuellement - la riguardano direttamente e individualmente - hem rechtstreeks en individueel raken.

2) Vgl. S. 160 Fußnote 1).

3) hinsichtlich der Klagebefugnis; ob dies richtig ist oder ob Nichtigkeits- und Widerspruchsklage auch in diesem Punkt verschieden ausgestaltet sind, mag hier dahinstehen;
gegen eine Gleichbehandlung Migliazza, S. 201; Ehle, Anm. 6 zu Art. 39 EWG-S.

2. Die Regelung in den Mitgliedstaaten ist nicht einheitlich

a) Das französische Recht[1] kennt die Drittwiderspruchsklage gegen Urteile im Zivil- und Verwaltungsprozeß. Für den Zivilprozeß ist es allgemeine Meinung, daß der Dritte die Verletzung eines "droit" darlegen muß. Hinsichtlich der Urteile im Verwaltungsprozeß, besonders im "recours en annulation pour excès de pouvoir" hatte die Rechtsprechung mehrmals ihre Ansicht geändert. Zunächst hatte der Conseil d'Etat nur verlangt, daß der Kläger die Verletzung eines Interesses geltend macht und jeden für klagebefugt erklärt, der hätte intervenieren können[2]. Mit Urteil vom 29. November 1912 [3] verschärfte der Conseil d'Etat die Anforderungen und verlangte nunmehr, daß der Kläger die Verletzung eines Rechts geltend machte[4].

Im wesentlichen stehen sich heute zwei Meinungen gegenüber. Der Conseil d'Etat hält an seiner Rechtsprechung von 1912 fest; ihm folgt ein Teil der Lehre[5]. Auf der anderen Seite stehen einige Autoren auf dem Standpunkt, die Rechtsverletzung gehöre allein zur Begründetheit

---

1) und die ihm folgende belgische und luxemburgische Rechtsordnung.

2) Urteil vom 28.4.1882 (Ville de Cannes) zitiert nach Auby/Drago, Nr. 1429, und Duez et Debeyre, Nr. 592.

3) Rec. 1912, 1128 (Boussuges et autres).

4) Art. 55 des Gesetzes von 1889 stellte für den Conseil de préfecture schon vordem klar, daß der Kläger auch bei Anfechtung von Urteilen, die im Verfahren "excès de pouvoir" ergangen sind, die Verletzung eines "droit" darlegen mußte.

5) C.E. 28.4.1948 - Bollack - Rec. S. 181; 2.11.1949 - Férigoule - Rec. S. 453 f.; Duez et Debeyre, Nr. 592 (S. 401); M. Vedel, S. 802; Auby/Drago, Nr. 1429; Waline, Nr. 410.

der Klage, während die Zulässigkeit gegeben sei, wenn der Kläger die Verletzung eines Interesses behaupte[1]. Diese Meinung stellt die "tierce opposition" insoweit dem "recours pour excês de pouvoir" gleich. Denn nach einhelliger Meinung ist zur Nichtigkeitsklage befugt, wer die Verletzung eines "intérêt" geltend macht[2].

b) Nach Art. 4o4 I c.p.c.it. können Dritte Widerspruchsklage erheben, sofern ein Urteil ihre Rechte beeinträchtigt[3]. Nach Art. 4o4 II sind hierzu auch Gläubiger und Rechtsnachfolger einer Partei unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt.

Der Inhalt der Klagebefugnis ist in Abs. 1 ein anderer als in Abs. 2. Gemäß Art. 4o4 Abs. 1 muß ein "diritto" des Klägers verletzt sein[4]. Diritto ist gleichbedeutend mit Recht im subjektiven Sinn. Dieses Recht muß einerseits entweder in Bezug zu setzen sein mit dem Gegegenstand des Vor- (Haupt-) prozesses, oder "dipendente del titolo dedotto" im Vorprozeß[5]; andererseits muß es ein selbständiges Recht sein, das nicht mit dem Recht der Parteien und anderern Beteiligten des Vorprozesses in Zusammenhang steht[6]. Damit verlangt das Gesetz die gleichen Voraussetzungen wie beim "intervento volonta-

---

1) z.B. Heurté, aaO., S. 7o f.

2) Vgl. Gabolde, Nr. 336; de Laubadère, Traité I, Nr. 859.

3) pregiudica i loro diritti.

4) bzw. nach seiner Behauptung muß es sich um ein "diritto" handeln.

5) Zanzucchi, II, 344.

6) Andrioli, Rassegna, § 3 zu Art. 4o4 c.p.c. mit Nachweisen.

rio"[1]. Somit ist zur Widerspruchsklage nach italienischem Recht jeder befugt, der dem Vorprozeß als Intervenient hätte beitreten können. Umgekehrt ist, wie Art. 344 c.p.c. zeigt, als Intervenient im Berufungsprozeß nur zugelassen, wer gegen das Urteil des Vorprozesses Drittwiderspruchsklage einlegen könnte.

Anders in Art. 4o4 Abs. 2. Wenn Gläubiger und Rechtsnachfolger einer Partei eine besondere Art der Drittwiderspruchsklage haben, so muß auch die Klagebefugnis eine besondere sein, da andernfalls die Drittwiderspruchsklage des Abs. 1 ausreichen würde. Nach Abs. 2 genügt die Beeinträchtigung eines berechtigten Interesses, etwa des Interesses des Gläubigers an der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners. Dieser Erleichterung stehen zwei erschwerende Erfordernisse gegenüber: Das nachteilige Urteil muß das Ergebnis von Arglist oder arglistigem Zusammenwirken, dieses Verhalten aber kausal für die nachteilige Entscheidung gewesen sein; und die Drittwiderspruchsklage des Abs. 2 muß weiterhin innerhalb einer bestimmten Frist nach Kenntnis des arglistigen Verhaltens eingelegt werden. Zusammenfassend kann man sagen: Während eine erfolgreiche Klage nach Abs. 1 die Verletzung eines subjektiven Rechts voraussetzt, genügt nach Abs. 2 eine Verletzung wirtschaftlicher oder ideeller, also berechtigter Interessen[2].

---

1) Freiwillige Intervention, Art. 1o5 c.p.c.; Carnelutti, II, Nr. 591; Andrioli, Commento II, S. 659; str.: a.A. Redenti II, S. 5o3 f., der auf den unterschiedlichen Wortlaut hindeutet: Art. 4o4 I c.p.c. "diritto" - Art. 1o5 II c.p.c. "interesse".

2) Zanzucchi, II, 347; Micheli, S. 339.

c) Im niederländischen Recht ist Drittwiderspruchsklage unter der Voraussetzung zulässig, daß ein "recht" beeinträchtigt wurde[1]. Recht ist dabei gleichzusetzen dem "subjectief recht"[2]. Nicht ausreichend ist eine Verletzung von "belangen" (= Interessen); hinter dieser Lösung steht der Gedanke, daß die Regeln über den "derden-verzet" einschränkend ausgelegt werden sollen, insbesondere, weil dieser Rechtsbehelf erst nach langem Zögern in das Gesetz aufgenommen wurde[3].

3. Ergebnis

Grundsätzlich ist also in den nationalen Rechtsordnungen zur Drittwiderspruchsklage befugt, wer die Verletzung eines Rechtes darlegt. Für das Verfahren vor dem Gerichtshof ist die Klagebefugnis auf diejenigen Personen zu erweitern, welche die Verletzung eines rechtlich geschützten Interesses geltend machen.

Die Verletzung subjektiver Rechte durch einen Hoheitsakt ist gegenüber der Verletzung rechtlich geschützter Interessen im Bereich des Gemeinschaftsrechts ein Ausnahmefall.

Die Europäischen Gemeinschaften stellen vor allem neue Wirtschaftseinheiten und Wirtschaftsordnungen dar, die

---

1) Hugenholtz, S. 17o; Hoge Raad (Oberster Gerichtshof) 21.3.1924, zitiert bei Hugenholtz, S. 17o f.; Cremers, Anm. A zu Art. 376 WBR; Coops, S. 163.

2) Cremers, aaO.

3) Hugenholtz, S. 171; Cremers, aaO.; vgl. auch die Ausführungen von Wiersma, S. 3o ff.

Verträge enthalten somit überwiegend Normen, die wirtschaftspolitischen Charakter haben[1]. Der Schaffung dieser Einheiten dienen auch die Akte der europäischen Behörden und des Gerichtshofes, die somit vor allem wirtschaftliche Fragen zu behandeln und entscheiden haben. Zum Aufbau der Wirtschaftsgemeinschaften gehören daher auch Hoheitsakte, die geeignet sein können, den einzelnen zu beeinträchtigen. In keiner der sechs Rechtsordnungen wird aber bei hoheitlichen Eingriffen Schutz nur gegen die Beeinträchtigung von subjektiven Rechten gewährt. Diese spielen im Bereich des Wirtschaftsrechts eine verhältnismäßig geringe Rolle, ein Rechtsschutz nur bei ihrer Verletzung würde den einzelnen weitgehend schutzlos machen. Diesem kommt es mehr darauf an, daß z.B. ungerechtfertigte Konkurrenz vom Markt ferngehalten oder daß ein bestimmtes Produktions- oder Verkaufsverbot aufgehoben wird, als darauf, daß ein bestimmter Gegenstand, der ihm gehört, beschlagnahmt oder enteignet wird. Es ist also berechtigt, auch im Rechtsbereich der Gemeinschaften Schutz gegen Hoheitsakte - und damit auch gegen Urteile des Gerichtshofs - nicht nur wegen Verletzung subjektiver Rechte zu gewähren, sondern auch wegen Beeinträchtigung anderer Interessen.

Indessen berechtigt nicht die Verletzung jedes irgendwie gearteten Interesses den Dritten zur Widerspruchsklage. In den nationalen Rechtsordnungen ist die Popularklage ausgeschlossen; im Gemeinschaftsrecht ergibt sich der Ausschluß der Popularklage aus den Bestimmun-

---

1) Vgl. GA Roemer, EuGH VIII, 336.

gen über die Nichtigkeitsklage[1]. Für den Zivilprozeß bedeutet dies, daß nur die Verletzung eigener Rechte zur Klage berechtigt[2]; für den Verwaltungsprozeß, daß nur eine von dem angefochtenen Verwaltungsakt betroffene Person eine gerichtliche Nachprüfung des Aktes begehren kann. Entsprechendes gilt im Rahmen der Drittwiderspruchsklage. Das Geltendmachen fremder Interessen ist ausgeschlossen[3]. Aber auch eigene Interessen, welche die Rechtsordnung nicht für schutzwürdig erachtet, bleiben außer Betracht. Neben die Verletzung subjektiver Rechte kann somit höchstens die Verletzung eigener berechtigter Interessen treten.

Aber auch dieser Rahmen ist noch zu weit gesteckt. Nicht die Verletzung irgendeines berechtigten Interesses rechtfertigt die Durchführung eines Drittwiderspruchsverfahrens[4]. Mit der Widerspruchsklage begehrt der Dritte Rechtsschutz durch den Gerichtshof. Die rechtsprechende Gewalt kann jedoch nur für solche Belange rechtlichen Schutz gewähren, die von der Rechtsordnung hiermit versehen worden sind. Neben den subjektiven Rechten sind dies - wie schon der Name sagt - die rechtlich geschützten Interessen[5].

---

1) z.B. Art. 173 II EWG-V; danach muß die angefochtene Organhandlung den Kläger zumindest unmittelbar und individuell betroffen haben.

2) abgesehen vom Fall der Prozeßstandschaft.

3) Ehle, Anm. 7 zu Art. 39 EWG-S; vgl. auch Art. 73 § 4 VerfO vom 4.3.1953: "... als es (das Urteil) die Rechte des Dritten beeinträchtigt".

4) Vgl. GA Roemer, EuGH VIII, 337: Die Verfolgung wirtschaftlicher und finanzieller Interessen genüge nicht; von der Groeben/Boeckh/Wolf, Anm. 1 zu Art. 39 EWG-S; Ehle, Anm. 6 zu Art. 39 EWG-S; anders anscheinend Brändel, AWD 1965, 3o4.

5) Vgl. Migliazza, S. 2o1.

Die Drittwiderspruchsklage ist erforderlich, um dem Anspruch auf rechtliches Gehör nachträglich Geltung zu verschaffen. Diesen Anspruch hat der Dritte aber nur, wenn er "an der vom Verfahren unmittelbar erfaßten Beziehung im Sinne einer eigenen Zuständigkeit rechtlich beteiligt ist. Ist dies nicht der Fall ..., so braucht dem Betreffenden eine Gelegenheit zur Stellungnahme nicht schon deshalb gewährt zu werden, weil seine eigene Rechtslage mit der fremden derart verknüpft ist, daß auch er die Auswirkungen der Entscheidung zu spüren bekommt"[1]. Drittwiderspruchsklage darf also nur erheben, wer Anspruch auf rechtliches Gehör im Hauptverfahren gehabt hätte. Da dieser Anspruch ein rechtliches Band zum Streitgegenstand des Hauptverfahrens voraussetzt, ist es berechtigt, zu sagen, daß nur die Verletzung rechtlich geschützter Interessen die Drittwiderspruchsklage zulässig macht.

Zur Unterstützung der hier vorgeschlagenen Lösung sei noch auf folgende Überlegung hingewiesen: Es ist Sinn und Zweck der Drittwiderspruchsklage, eine Beeinträchtigung zu beseitigen, die ein Dritter durch das Urteil in seiner Rechtsposition erfahren hat. Dieser Zweck wird erreicht, indem die Rechtskraftwirkung des Urteils aufgehoben wird[2]. Damit weicht die Rechtssicherheit vor Belangen des einzelnen zurück; ein allen Vergleichsrechtsordnungen gemeinsamer Grundsatz wird durchbrochen. Dies darf nur in Ausnahmefällen geschehen; der Eingriff in die Belange einer Person muß unerträglich erscheinen und eine grobe Ungerechtigkeit darstellen. Dies ist

---

1) Zeuner, aaO., S. 1038 f.

2) Vgl. Ehle, Anm. 1 und 3 zu Art. 39 EWG-S.

nicht bei Verletzung berechtigter Interessen der Fall, wohl aber bei Verletzung rechtlich geschützter Interessen. Bei letzteren hat die Rechtsordnung zu erkennen gegeben, daß sie ihnen ausdrücklich rechtlichen Schutz zubilligt.

4. Rechtsschutz gewährende Normen

Das rechtlich geschützte Interesse kann rechtlicher, wirtschaftlicher oder immaterieller[1] Natur sein. Wichtig ist lediglich, daß eine Norm besteht, die allein oder zumindest auch dem Schutz berechtigter Interessen des einzelnen zu dienen bestimmt ist[2]. Sicherlich kann jede Norm des Gemeinschaftsrechts, die diesen Zweck erfüllt, die Widerspruchsklage begründen[3]. Fraglich ist dies jedoch bei Normen, die nicht dem Gemeinschaftsrecht angehören.

GA Roemer[4] vertritt die Auffassung, daß es ein Recht jedes Staates auf seinen guten Ruf gebe, das ein Recht im Sinne der Drittwiderspruchsklage des Gemeinschaftsrechtes sei. Dieses Recht ist, sofern es überhaupt oder in der Form des rechtlichen Interesses besteht, nicht durch die Rechtsordnung der Gemeinschaft geschützt. Ferner hatte sich der Generalanwalt mit der Frage befaßt, ob ein Urteil des Gerichtshofs in das Eigentum bzw. die

---

1) GA Roemer, EuGH VIII, 389: Ein moralischer Schaden könne die Drittwiderspruchsklage begründen; vgl. auch von der Groeben/Boeckh/Wolf, Anm. 1 zu Art. 39 EWG-S.

2) s. S. 140

3) Migliazza, S. 201.

4) EuGH VIII, 389.

vertraglichen Beziehungen des Dritten eingegriffen habe. Er untersuchte diese Frage, ohne geprüft zu haben, ob Eigentum und privater Vertrag, die im Gemeinschaftsrecht keine Regelung gefunden haben, überhaupt geeignet sind, eine Drittwiderspruchsklage gegen Urteile des Gerichtshofes zu eröffnen[1]. Der Gerichtshof seinerseits prüfte, ob die Rechtssetzungsbefugnis eines Staates auf dem Gebiet der Zölle und sein guter Ruf innerhalb der Gemeinschaft durch ein Urteil des Gerichtshofs verletzt seien, ebenfalls ohne die Geeignetheit dieser Umstände untersucht zu haben[2].

Der Ansicht des Gerichtshofes und des Generalanwaltes, daß in den genannten Fällen zumindest rechtliche Interessen der Kläger betroffen waren, ist zuzustimmen. Auch Normen des nationalen und des Völkerrechts, die den Schutz von Rechten und Interessen Privater oder Staaten gewährleisten, können eine Drittwiderspruchsklage vor dem Gerichtshof begründen[3]. Die Frage der Konkurrenz und des Ineinandergreifens von nationalem und Gemeinschaftsrecht ist zwar noch nicht endgültig geklärt; man wird aber immerhin sagen dürfen, daß der Gerichtshof nicht umhin kann, bei seinen Entscheidungen das Recht der Mitgliedstaaten und Grundsätze des Völkerrechts zu berücksichtigen. Sobald er dies tut, besteht die Gefahr, daß er mit seinen Urteilen Rechte und Interessen berührt, die von der Rechtsordnung der Einzelstaaten geschützt sind. Würde man den einzelnen nicht vor Eingriffen des Gerichtshofes in Belange bewahren,

---

1) EuGH VIII, 336 ff.

2) EuGH VIII, 373 ff.

3) Ähnlich Migliazza, S. 201; vgl. auch Ehle, Anm. 8 zu Art. 39 EWG-S.

welche die nationale Rechtsordnung gewährleistet, so gäbe es im gerichtlichen Verfahren der Gemeinschaften einen Bereich, in dem der Rechtsschutz nicht gewährleistet wäre.

III. Verhältnis der Klagebefugnis zum Rechtsschutzbedürfnis

Die Verletzung eines "Rechtes" ist als Teil der Klagebefugnis vom Rechtsschutzbedürfnis (Rechtsschutzinteresse) und von der Sachbefugnis (Aktivlegitimation) [1] zu unterscheiden.

Das Rechtsschutzbedürfnis ist weder in den Verträgen noch in den Satzungen oder der Verfahrensordnung erwähnt. Dennoch stellt es eine für jede Klage notwendige Sachurteilsvoraussetzung dar. Es besagt, daß der Kläger nur dann eine Sachentscheidung erhalten kann, wenn die Erreichung seines Zieles nur auf dem Wege über die angestrengte Klage möglich war. Wer dagegen des staatlichen Rechtsschutzes nicht bedurfte, hat keinen Anspruch auf eine Entscheidung in der Sache selbst[2]. Dieser Grundsatz ist - wie die folgende Untersuchung zeigt - allen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam. Er kann deshalb als "fond commun" der Mitgliedstaaten in das Recht der Europäischen Gemeinschaften übernommen werden.

---

1) Hierzu S. 163 f.

2) Braun, S. 122.

1. Nationale Rechtsordnungen

Alle Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten verlangen grundsätzlich ein Rechtsschutzinteresse des Klägers.

a) In Deutschland ist es als berechtigtes Interesse des Klägers definiert, zur Erreichung des begehrten Rechtsschutzes das angerufene Gericht in Anspruch zu nehmen[1]. Der Kläger muß demnach beweisen, daß der beanspruchte Rechtsschutz notwendig ist. Nur in diesem Fall soll das Gericht tätig werden; man erreicht damit, daß das Gericht vor unnötigen Sachprüfungen bewahrt wird.

Ein Rechtsschutzbedürfnis fehlt, wenn der Kläger auf einem einfacheren, kürzeren und billigeren Weg dasselbe erreichen könnte, was er mit der Klage erreichen möchte. Fälle dieser Art liegen vor, wenn der Kläger bereits einen vollstreckbaren Titel hinsichtlich dieses Gegenstandes in der Hand hat oder wenn über denselben Gegenstand bereits eine andere Klage rechtshängig ist. Ein Rechtsschutzbedürfnis fehlt auch dem Rechtsmittelkläger, der in der vorangegangenen Instanz alles erreicht hat, was er mit seinem Antrag erreichen wollte; seiner Rechtsmittelklage fehlt die Beschwer[2]. War der Beschwerdeführer Kläger in der Vorinstanz, so ist er beschwert, wenn seinem Antrag nicht voll entsprochen wurde. War er Beklagter, so genügt jeder nachteilige Inhalt der angefochtenen Entscheidung ohne Rücksicht auf die in der unteren Instanz gestellten Anträge.[3]

---

1) Thomas-Putzo, Bem. III A 1 n) vor § 253 ZPO.

2) BGH NJW 1958, 996; BGZ 1oo, 2o8; 16o, 213; Thomas-Putzo, Bem. IV 2 vor § 511 ZPO; Baumbach-Lauterbach, Bem. 3 A vor § 511 ZPO.

3) BGH NJW 1955, 545; Thomas-Putzo, aaO.

b) Im französischen Rechtskreis gehört das Rechtsschutzbedürfnis zum "intérêt pour agir" [1]. Die Natur dieses "intérêt" ist sehr umstritten. Am deutlichsten erhält man eine Definition dieses Begriffes, wenn man dem "intérêt" die "qualité pour agir" gegenüberstellt. Letztere ist das Recht des Klägers, Klage zu erheben[2], und entspricht ungefähr der deutschen Klagebefugnis. Dagegen hat der Kläger ein "intérêt pour agir", wenn die Klage geeignet ist, seine gegenwärtige rechtliche Stellung zu verändern oder zu verbessern[3]. Diese Definition ist weiter als diejenige des Rechtsschutzbedürfnisses. Nach deutschem Recht besteht ein Rechtsschutzinteresse, wenn die Klage notwendig ist, nach französischem Recht schon, wenn sie geeignet ist, die Stellung des Klägers zu verbessern.

Inhaltlich ist das "intérêt" in etwa mit dem berechtigten Interesse gleichzusetzen; es kann wirtschaftlicher oder ideeller Natur sein. Es genügt, daß die wirtschaftliche oder ideelle Position des Klägers durch die erfolgreiche Klage verbessert, ja sogar, daß eine nur mögliche Beeinträchtigung oder eine Bedrohung[4] beseitigt würde[5].

c) Art. 1oo c.p.c.it. verlangt für jede Klage eine "interesse ad agire" des Klägers. Dieses Interesse ist

---

1) Vgl. Cornu et Foyer, S. 29o.
2) so ausdrücklich Solus et Perrot, Nr. 262.
3) Solus et Perrot, Nr. 226.
4) "Froisson".
5) Cornu et Foyer, S. 29o; Morel, Nr. 27.

bei der Drittwiderspruchsklage auf dasselbe Ziel gerichtet, das mit einer eigenen Klage erreicht werden könnte; das Wesen des "interesse ad agire" ist somit bei beiden Klagearten das gleiche[1].

Das "interesse ad agire" ist Voraussetzung dafür, daß der Richter über einen Antrag sachlich entscheiden darf[2]. Es besagt, daß das Recht des Klägers ohne Anrufung des Gerichts nicht durchgesetzt werden könnte[3]. Es ist von der [illegible]" (oder "legittimazione") "ad agire" [illegible].it. zu unterscheiden[4], die in der Identität des Klägers mit derjenigen Person besteht, welcher das Gesetz im konkreten Fall das Recht zu klagen gibt[5]. Das "interesse ad agire" umfaßt auch das Interesse des Rechtsmittelklägers an der Änderung des Urteils erster Instanz[6].

d) Im niederländischen Recht besteht ein Rechtsschutzinteresse in der Form der Beschwer, die zur zulässigen Einlegung von Rechtsmitteln erforderlich ist. Ob der Kläger Inhaber dieses Interesses ist, muß aus der jeweiligen Entscheidung entnommen werden. Nur wer ein Interesse an der Abänderung der Entscheidung hat, darf das Rechtsmittel einlegen[7].

---

1) Trib. Lecce, 13-4-54; Foro it. Rep. 1955, Stichwort "opposizione di terzo", Nr. 5.

2) App. Genova, 11-3-46, Foro it. Rep. 1947, Stichwort "domanda giudiziale", Nr. 4.

3) Zanzucchi, I, S. 124.

4) anders Satta, Nr. 73: beide Bezeichnungen sollen dasselbe bedeuten; ein eigenständiges prozessuales Interesse bestehe nicht neben der Klagebefugnis; ähnlich Redenti, I, S. 62 ff.; anders auch Micheli, I, S. 21 f.

5) Zanzucchi, I, S. 12o.

6) Zanzucchi, I, S. 124.

7) Cremers, Anm. F zu Art. 345 WBR; Anm. B zu Art. 398 WBR.

2. Unterschiede zur Klagebefugnis

Klagebefugnis und Rechtsschutzbedürfnis haben somit Berührungspunkte. Beide dienen dem Zweck, das Gericht vor der sachlichen Prüfung von Klagen zu schützen, die der Kläger nicht erheben durfte. Dieser gemeinsame Zweck wird indessen auf verschiedenen Wegen erreicht: Bei der Befugnis zur Drittwiderspruchsklage entscheidet es sich, ob gerade der Kläger und nicht eine andere Person befugt ist, die Verletzung des subjektiven Rechtes oder rechtlich geschützten Interesses geltend zu machen; beim Rechtsschutzinteresse dagegen, ob der zur Klage befugte Kläger gerade den Weg der Drittwiderspruchsklage einschlagen muß, um den gewünschten Erfolg zu erzielen. Anders ausgedrückt hat der Kläger bei der Klagebefugnis ein berechtigtes Interesse an der Gewährleistung eines Rechtes oder rechtlich geschützten Interesses darzulegen, beim Rechtsschutzbedürfnis ein berechtigtes Interesse an der Rechtsverfolgung. Die Klagebefugnis gibt somit Antwort auf die Frage, ob der Kläger der richtige Kläger ist, das Rechtsschutzbedürfnis, ob die Klage den richtigen Weg der Rechtsverfolgung darstellt.

3. Rechtsschutzbedürfnis bei der Drittwiderspruchsklage

Ein Rechtsschutzbedürfnis braucht nicht in jedem Fall einer Drittwiderspruchsklage ausdrücklich geprüft zu werden. Wie bei allen Gestaltungsklagen wird das berechtigte Interesse des Klägers an der Verfolgung der Klage vorausgesetzt, und nur in Ausnahmefällen stellt sich die Frage, ob ein Rechtsschutzbedürfnis besteht.

Im französischen Rechtskreis wird die Meinung vertreten, daß es gerade bei der Drittwiderspruchsklage keines besonderen Interesses bedarf, da der Nachteil oder die Gefahr eines Nachteils, die der Dritte dartun müsse, nichts anderes sei als das "intérêt pour agir" [1]. Indessen behält auch dann das Rechtsschutzbedürfnis als selbständige Sachurteilsvoraussetzung seine Berechtigung, und zwar unter dem Gesichtspunkt der Konkurrenz zwischen den Instituten "Nebenintervention - Drittwiderspruchsklage" einerseits und "Drittwiderspruchsklage - Feststellungsklage" andererseits. Das erstgenannte Konkurrenzproblem ist im Recht der Europäischen Gemeinschaften bei der Klagebefugnis zugunsten der Nebenintervention entschieden[2]. Die Drittwiderspruchsklage ist damit im Verhältnis zur Nebenintervention subsidiärer Rechtsbehelf. Die Konkurrenzfrage zwischen Drittwiderspruchs- und Feststellungsklage ist dagegen nur bei der Anfechtung von Urteilen mit absoluter Rechtskraftwirkung eindeutig gelöst. Insoweit ist die Drittwiderspruchsklage nämlich der einzige Weg, auf dem der Dritte die Beseitigung des Ersturteils und damit der Rechtsbeeinträchtigung erreichen kann[3]. Richtet sich jedoch die Anfechtung gegen Urteile mit relativer Rechtskraftwirkung, so sind Fälle denkbar, in denen sich der Dritte mit Erfolg beider Rechtsbehelfe bedienen könnte[4]. Zwar läßt sich die Ansicht

---

1) Cuche et Vincent, Nr. 451/1 mit Nachweisen; Glasson/Tissier, Nr. 1034.

2) Vgl. S. 126 ff.

3) Vgl. S. 47 f.

4) Beispiel: Die Klage eines Unternehmens auf Feststellung, daß die Kommission eine bestimmte Entscheidung zu erlassen habe, ist abgewiesen worden. D ist durch dieses Urteil in seinen Rechten beeinträchtigt; statt Drittwiderspruchsklage einzulegen, erhebt er Klage auf Feststellung, daß es die Kommission unter Verletzung von Vertragsbestimmungen unterlassen hat, eine analoge Entscheidung zugunsten des Dritten zu fällen.

vertreten, daß die Drittwiderspruchsklage, die gerade für Fälle dieser Art zur Verfügung steht, jeden weiteren Behelf ausschließt; denn sie ist nicht nur geeignet, die gegenwärtige rechtliche Stellung des Dritten zu verändern und zu verbessern[1], sondern sie hat auch gegenüber einer normalen Feststellungklage erhebliche Vorteile[2]. Indessen darf man andererseits die Gefahr nicht unterschätzen, welche die Drittwiderspruchsklage für Rechtsfrieden und Rechtssicherheit darstellt, und die darin zum Ausdruck kommt, daß bei erfolgreicher Klage ein rechtskräftiges Urteil beseitigt wird[3]. Aus diesem Grunde wird man keine Rangfolge zwischen den beiden Rechtsbehelfen aufstellen können. Glaubt der Dritte, mit Hilfe der Feststellungklage die Beeinträchtigung seiner Rechte aus der Welt schaffen zu können, so braucht er nicht auf die Drittwiderspruchsklage verwiesen zu werden[4] [5].

---

1) so die französische Lehre; vgl. S. 153.

2) Vgl. S. 50 ff. und für das italienische Recht Fabbrini (S. 112): Der Dritte hat ein "interesse ad agire in opposizione contro la sentenza altrui ... perchè solo impendo la realizzazione del contenuto della sentenza egli è in grado di evitare con certezza la lesione del proprio diritto".

3) Vgl. S. 173 f.

4) Diese Lösung erscheint auch dogmatisch sauberer als diejenige, die den Dritten zwar grundsätzlich auf die Drittwiderspruchsklage verweist, der erfolgreichen Klage aber nur in Ausnahmefällen gestaltenden Charakter, in der Mehrzahl der Fälle jedoch bloß Feststellungs- oder Sperrcharakter beimißt; vgl. S. 179 ff.

5) Interessant ist in diesem Zusammenhang Art. 1124 code judiciaire belge: Le défaut d'exercice de la tierce opposition ne prive pas le tiers des droits, actions et exceptions qui lui appartiennent.

IV. Das Betroffensein der Rechte

Der Kläger muß also Tatsachen vortragen, aus denen sich ergibt, daß er mit seiner Klage den Schutz von Rechten oder rechtlich geschützten Interessen begehrt. Aus seinem Vortrag muß weiterhin schlüssig hervorgehen, daß es sich um Rechte oder rechtlich geschützte Interessen gerade des Klägers handelt[1]. Klagebefugt ist der Dritte jedoch erst, wenn er noch eine weitere Voraussetzung erfüllt. Er muß Tatsachen dafür vortragen, daß seine Rechte oder rechtlich geschützten Interessen durch das Urteil "beeinträchtigt" sind.

Die deutsche Rechtssprache kennt neben dem Wort "beeinträchtigen" [2] die Ausdrücke "verletzen" [3] und "betreffen"[4]. Diese Worte haben vom Sprachgebrauch her eine verschiedenartige Ausdruckskraft: "verletzen" ist stärker als "beeinträchtigen" und dieses wiederum stärker als "betreffen". Letzteres bedeutet "berühren" oder "angehen", "beeinträchtigen" heißt so viel wie "nachteilig betreffen", und verletzen" ist dem "Schädigen" gleichzustellen.

Diese Unterscheidung kann für die Begründetheit der Klage bedeutsam sein. Im Rahmen der Klagebefugnis drükken diese Worte dasselbe aus, denn hier kommt es nur auf das Betroffensein des Klägers an[5]. Mit Hilfe der

---

1) Ausnahme: Prozeßstandschaft.

2) § 2o I FGG.

3) § 42 VwGO und § 823 I BGB.

4) Art. 33 II EGKS-V, Art. 173 II EWG-V, Art. 146 II EAG-V.

5) Lüke, AöR 84 (45), 211; ähnlich Gleiss/Kleinmann, NJW 1966, 279.

Klagebefugnis soll nämlich nicht das gesamte Vorbringen des Klägers auf seine Schlüssigkeit hin untersucht werden[1]; es soll vielmehr nur verhindert werden, daß jeder, dem eine Entscheidung mißfällt, diese Entscheidung angreifen kann. Zur Anfechtung berechtigt soll nur derjenige sein, den die Entscheidung in seinen Rechten oder rechtlich geschützten Interessen berührt. Das Betroffensein als die schwächste Art des Berührtwerdens ist daher ausreichend, um die Klagebefugnis zu begründen. -

Ein Interesse - und damit auch ein rechtlich geschütztes - ist betroffen, wenn der Kläger einen bestimmten Vorteil erwartet hat und es sich herausstellt, daß der eingetretene Erfolg hinter dieser Erwartung zurückgeblieben ist[2]. Bei den subjektiv-öffentlichen Rechten[3] ist der Kläger betroffen, soweit der Gerichtshof einen Anspruch des Dritten auf ein konkretes Tun oder Unterlassen eines Gemeinschaftsorgans verneint hat. Ebenso verhält es sich mit privatrechtlichen Ansprüchen[4].Die Berechtigungen[5] kann ein Urteil betreffen, wenn es die Befugnis des Dritten einschränkt, im Rahmen seiner Berechtigung zu handeln[6].

---

1) Ähnlich GA Roemer, EuGH VIII, 389.

2) Vgl. hierzu S. 136 f.

3) s. S. 135.

4) Ansprüche des Dritten können auch betroffen sein, wenn in die Zuordnung des Anspruchs auf der Schuldnerseite eingegriffen wird. Jedoch wird dieser Fall im Verfahren vor dem Gerichtshof kaum vorkommen.

5) s. S. 137 ; ein Betroffensein dinglicher Rechte ist für das Verfahren vor dem Gerichtshof ohne Bedeutung.

6) Vgl. zur Frage der Klagebefugnis beim Drittwiderspruch noch Fabbrini (S.112): "La legittimazione ad agire in opposizione contro la sentenza altrui" hat der Dritte "perchè egli afferma l'ingiustizia sostanziale di quella realizzazione (della sentenza), allegando la prevalenza del proprio sull'altrui diritto".

In der Literatur wird bisweilen ganz auf das Betroffensein abgestellt und die Zulässigkeit der Drittwiderspruchsklage hiervon abhängig gemacht[1]. Es wird ein rechtliches, unmittelbares und teilweise auch individuelles Betroffensein des Dritten verlangt. Es mag dahinstehen, ob diese Methode, die eine deutliche Parallele zur Nichtigkeitsklage des Art. 172 II EWG-Vertrag zieht, vorteilhafter ist. Sachlich dürften sich keine Unterschiede zu der hier vorgeschlagenen Lösung ergeben, die auf die Abgrenzung der Rechte und rechtlich geschützten Interessen von den bloß berechtigten Interessen hinausläuft. Dem rechtlichen Betroffensein wird das faktische Interesse an einer Entscheidung gegenübergestellt, dem unmittelbaren Betroffensein das mittelbare[2]; zum letzteren gehört etwa die wirtschaftliche Beeinträchtigung. Beide Unterscheidungen entsprechen dem rechtlich geschützten Interesse einerseits und dem berechtigten Interesse andererseits. Was das individuelle Betroffensein angeht, dem das Beeinträchtigtsein als Mitglied einer Gruppe entgegengesetzt wird, so hat dies nur für diejenigen Fälle Bedeutung, in denen mit dem Hauptverfahren eine Verordnung angefochten worden ist. In diesen Fällen richtet sich gemäß unserer Lösung die Frage, ob der Dritte Widerspruchsklage erheben kann, danach, ob gegen Urteile mit derartigem Streitgegenstand Widerspruchsklage überhaupt zulässig ist. An der Prüfung dieser Frage können auch die Vertreter der oben genannten Methode nicht vorbeikommen.

---

1) So z.B. Gleiss/Kleinmann, NJW 1966, 279 f.

2) Gleiss/Kleinmann, aaO.; von der Groeben/Boeckh/Wolf, Anm. 1 zu Art. 39 EWG-S.

V. Kausalität zwischen Urteil und Betroffensein

Der Widerspruchskläger hat weiterhin darzulegen, daß er durch das Urteil in seinen Rechten oder rechtlich geschützten Interessen betroffen ist. Kausalität zwischen Urteil und Betroffensein ist gegeben, wenn ohne das Urteil keine Beeinträchtigung vorliegen würde. In jedem Fall rührt die Beeinträchtigung aus dem Urteil her, wenn sie sich aus dem Tenor und den die Entscheidung tragenden Gründen ergibt[1]. Dies folgt aus dem Ziel, das mit der Drittwiderspruchsklage verfolgt wird. Von einer Änderung des Urteils kann man nur sprechen, wenn die tragenden Gründe geändert werden und damit der Tenor[2]. Eine Beeinträchtigung durch das Urteil liegt dagegen nicht vor, wenn sich der Dritte von anderen Teilen des Urteils betroffen fühlt. Eine Änderung dieser Teile des Urteils würde keine Änderung der rechtskräftigen Entscheidung zur Folge haben. Der Dritte ist in diesem Fall nicht von der Entscheidung betroffen, sondern von einer untergeordneten Feststellung tatsächlicher oder rechtlicher Art. Will er eine abweichende Feststellung erreichen, so bleibt ihm der Weg über eine normale Klage, welcher die Rechtskraft des Urteils nicht entgegensteht.

---

1) Vgl. S. 175 f.; ferner von der Groeben/Boeckh/Wolf, Anm. 1 zu Art. 39 EWG-S.

2) Hat der Gerichtshof seine Entscheidung auf mehrere Gründe gestützt, von denen jeder allein den Tenor tragen könnte, so ist die in jedem von ihnen enthaltene nachteilige Feststellung kausal für die Beeinträchtigung; so GA Roemer, EuGH VIII, 390 f.; Ehle, Anm. 5 zu Art. 39 EWG-S.

D. Die Begründetheit der Klage

Ist die Drittwiderspruchsklage zulässig, so untersucht der Gerichtshof in einem weiteren Verfahrensabschnitt, ob die Klage auch begründet ist. Im Gegensatz zu dieser Auffassung wird die Ansicht vertreten, bei Vorliegen aller Zulässigkeitsvoraussetzungen sei die Drittwiderspruchsklage auch begründet und der Gerichtshof trete nunmehr sofort in das Iudicium rescissorium ein[1]. In der Tat sprach die französische Fassung des Art. 73 § 4 VerfO vom 4.3.1953 für diese Ansicht:

"Lorsque la tierce opposition est admise[2], l'arrêt ... est modifié ..."

In der deutschen Fassung hieß es dagegen :

"Wird der Drittwiderspruchsklage stattgegeben[3] ...

Art. 97 § 3 I der heute geltenden Verfahrensordnung lautet dagegen in der französischen Fassung :

"L'arrêt attaqué est modifié dans la mesure où il est fait droit à la tierce opposition."[4]

Welche der beiden Möglichkeiten nach Art. 73 § 4 die gegebene war, kann hier dahinstehen. Der Gerichtshof hatte während der Zeit, als die Verfahrensordnung von 1953 galt, keinen Fall der Drittwiderspruchsklage zu

---

1) Van Reepinghen/Orianne, Nr. 101.

2) Ebenso die italienische Fassung: "ammessa".

3) Nicht so eindeutig ist die holländische Fassung: "Bij wetiging" (= bei Rechtfertigung).

4) So auch die übrigen Fassungen: stattgegeben - accolta - toegewezen.

entscheiden. Die Änderung des Wortlautes in der französischen und der italienischen Fassung deutet daraufhin, daß zumindest heute ein Urteil nur geändert wird, wenn der Drittwiderspruchsklage stattgegeben wird, d.h. wenn sie sowohl zulässig als auch begründet ist[1]. Für diese Auffassung sprechen aber noch andere Gründe, die im folgenden näher behandelt werden.

1. Sachbefugnis

Der Kläger muß im Rahmen der Klagebefugnis schlüssig vortragen, daß ein eigenes Recht oder rechtlich geschütztes Interesse betroffen ist. Zur Begründetheit gehört, daß das Recht auch wirklich dem Kläger zusteht bzw. das Interesse zugunsten des Klägers rechtlich geschützt ist. Insoweit ist es gerechtfertigt, von einer Aktivlegitimation des Klägers zu sprechen und diese der Klagebefugnis gegenüberzustellen[2]. Selbständige Bedeutung hat die Aktivlegitimation nur, wenn der Kläger in Prozeßstandschaft klagt, also in rechtlich zulässiger Weise die Rechte oder Interessen anderer gerichtlich durchzusetzen versucht[3]. In allen anderen

---

1) Vgl. Gleiss/Kleinmann, NJW 1966, 281.

2) Vgl. Baumbach-Lauterbach, Anm. 4 A vor § 5o ZPO; Thomas-Putzo, Anm. IV B 2 vor § 253 ZPO; Rosenberg, § 45 I 2; Schunck-De Clerck, Anm. 2 d aa) zu § 42 VwGO.

3) Baumbach-Lauterbach, aaO.; Schunck-De Clerck, aaO.

Fällen decken sich insoweit Klagebefugnis und Aktivlegitimation in ihren Voraussetzungen, als die Klagebefugnis die behauptete und die Aktivlegitimation die bewiesene Inhaberschaft des Rechtes oder Interesses darstellt[1].

Die Sachbefugnis auf der Beklagtenseite, die Passivlegitimation, ergibt sich aus Art. 97 § 1 II VerfO. Passiv legitimiert sind die Beklagten demnach, wenn sie Beteiligte des Hauptverfahrens waren. Wird die Klage auch gegen andere Personen gerichtet, ist sie insoweit unbegründet[2].

2. Die Unrichtigkeit des Urteils

Zur Klagebefugnis gehört, daß die Rechte oder rechtlich geschützten Interessen des Klägers betroffen sind. Die Änderung des angefochtenen Urteils setzt aber eine Beeinträchtigung[3] voraus. Der Wortlaut der Art. 39 EWG-Satzung, 4o EAG-Satzung und 97 VerfO kann dazu verleiten, in "Betroffensein" und "Beeinträchtigung" dasselbe zu sehen und der Klage stattzugeben, wenn der Kläger betroffen ist[4]. Diese Meinung ist jedoch nicht haltbar. Auch die unterlegene Partei ist durch das Urteil betroffen, selbst wenn man der Ansicht folgt, daß bei nicht gestaltenden Urteilen die

---

1) Vgl. Rosenberg, aaO.

2) Wird sie dagegen nicht gegen alle Parteien des Hauptverfahrens gerichtet, so ist sie zulässig; vgl. S. 73.

3) préjudice - pregiudizio - nadeel.

4) So van Reepinghen/Orianne, Nr. lol; für das italienische Recht Fabbrini, S. 247.

Entscheidung nicht Recht schafft, sondern nur Recht feststellt. Der Angriff der unterlegenen Partei ist jedoch nicht auf jeden Fall erfolgreich. Zwar ist das Rechtsmittel, das sie einlegt (Berufung, Revision, Kassation, Wiederaufnahme) im allgemeinen zulässig, weil die unterlegene Partei beschwert ist; begründet ist es aber nur, wenn dem Urteil ein Makel anhaftet, der die Berichtigung des Urteils erfordert.

a) Unrichtigkeit des Tatbestandes

Bei der Drittwiderspruchsklage kann es nicht anders sein. Wir haben früher gesehen, daß sich die Drittwiderspruchsklage mit der Anfechtungsklage desjenigen vergleichen läßt, der nicht Adressat der angefochtenen Verfügung ist[1]. Auch dessen Klage ist nur erfolgreich, wenn die Verfügung rechtswidrig ist[2], oder wenn sie rechtswidrig ist und den Kläger in seinen Rechten verletzt[3]. Auf keinen Fall berechtigt eine Verletzung, die nicht rechtswidrig ist, den Kläger zur Anfechtungsklage.

Das entsprechende ungeschriebene Tatbestandsmerkmal ist bei der Drittwiderspruchsklage folgendermaßen zu kennzeichnen: Die Klage ist nur begründet, wenn der Dritte Tatsachen vorbringt, die vom Urteilstatbestand in mindestens einem entscheidenden Punkt abweichen. Hierin ähnelt die Drittwiderspruchsklage der Wieder-

---

1) Vgl. S.55 und S.141

2) So im französischen und italienischen Rechtskreis.

3) So nach deutschem Recht.

aufnahme des Verfahrens[1], teilweise auch der Berufung in den nationalen Rechtsordnungen, ist aber der Revision bzw. der Kassation gegenüberzustellen, die bei falscher Rechtsanwendung durch die unteren Gerichte begründet sind[2].

aa) Mögliche Fehler eines Urteils[3]

Rechtsmittel - gewöhnliche wie außergewöhnliche - ermöglichen es dem Betroffenen, ein Urteil daraufhin nachprüfen zu lassen, ob die Entscheidung des Gerichts richtig oder rechtlich haltbar ist. Ein Urteil kann aus verschiedenen Gründen rechtlich unhaltbar sein:

Erstens ist es möglich, daß das Gericht nicht den vorgetragenen und erwiesenen Sachverhalt zugrunde legt, vielmehr durch Abstreichen oder Hinzufügen von Tatsachen einen neuen Sachverhalt schafft. Entscheidungsgrundlage ist nicht der Prozeßstoff, sondern ein zurechtgebogener Tatbestand.

Ein Urteil kann zweitens falsch sein, weil dem Gericht Fehler bei der Subsumtion unterlaufen sind. Entweder hat es auf den Fall eine falsche Norm, eine Norm über-

---

1) Vgl. Art. 38 EGKS-S; Art. 41 EWG-S; Art. 42 EAG-S: Eine neue Tatsache von entscheidendem Einfluß bzw. entscheidender Bedeutung rechtfertigt die Wiederaufnahme.

2) Verstoß gegen objektives Recht; vgl. § 550 ZPO: Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

3) Vgl. hierzu auch Fabbrini, S. 229 f.

haupt nicht oder eine Norm falsch angewandt. Aus einem richtigen Sachverhalt hat es also einen unrichtigen rechtlichen Schluß auf die Rechtsfolgen gezogen.

Beide Male ist der Fehler durch ein Verhalten des Gerichts entstanden; daher übergibt man den Prozeß zur Überprüfung einem Gericht höherer Instanz; das Gericht dagegen, welches entschieden hat, ist zur Änderung nicht befugt.

Diesen Fällen kann man drittens diejenigen gegenüberstellen, bei denen das Urteil falsch ist, ohne das das Gericht dies zu vertreten hätte. Der Fehler beruht dabei auf einem Verhalten der Beteiligten, Zeugen, Sachverständigen oder Bevollmächtigten. Ein Zeuge hat etwa eine Tatsache falsch beschworen, auf die das Gericht seine Entscheidung gründete; oder die Parteien haben im gegenseitigen Einverständnis Tatsachen unterdrückt, bei deren Vorliegen eine andere Entscheidung ergangen wäre. Während "falsch" in der ersten Kategorie von Fällen ein Mißverhältnis von Prozeßstoff und Entscheidung bedeutet, heißt es hier soviel wie Mißverhältnis zwischen Prozeßstoff und materieller Wahrheit. Ob daneben noch ein Rechtsfehler des Gerichts vorliegt, ist ohne Bedeutung. Da das erkennende Gericht den Fehler nicht zu vertreten hat, ist es selbst zur Überprüfung seiner Entscheidung befugt. Dies ist der Fall bei der Wiederaufnahme des Verfahrens.

bb) Fehler i.S. der Drittwiderspruchsklage

Bei der Drittwiderspruchsklage ist es, da Satzungen und Verfahrensordnung schweigen, fraglich, welche Art

von Fehler die Klage begründet. Immerhin ist es ein Anzeichen für die dritte Kategorie von Fällen, daß dem Gerichtshof selbst die Entscheidung über die Drittwiderspruchsklage zugewiesen ist und daß auch in allen nationalen Rechtsordnungen so verfahren wird. Denn der Fall der Revision des Urteils durch das erkennende Gericht ist in allen Vergleichsrechtsordnungen unbekannt.

Die Drittwiderspruchsklage ist aber auch auf Grund anderer Erwägungen nicht schon dadurch begründet, daß der Dritte in seinen Rechten betroffen wird und das Urteil wegen fehlerhafter Rechtsanwendung anders lauten müßte[1]. Wäre dem so, dann könnte die unterlegene Partei des Hauptverfahrens mit Hilfe des Dritten und über den Weg der Widerspruchsklage eine Revision des Urteils erreichen. Dies soll aber gerade vermieden werden. Wie das Fehlen der normalen Rechtsmittel zeigt, haben es die Schöpfer der Gemeinschaftsverträge bewußt in Kauf genommen, daß die Urteile des Gerichtshofes nicht mehr wegen möglicher Rechtsfehler überprüft werden können. Ebensowenig kann die Wiederaufnahme des Verfahrens mit einem Verstoß des Gerichtshofes gegen objektives Recht begründet werden. Bei der Wiederaufnahme ist dies allerdings ausdrücklich ausgeschlossen[2]; bei der Drittwiderspruchsklage ist es ergänzend zu interpretieren.

Entscheidender als diese Überlegungen ist jedoch, daß die Rechtssicherheit in unerträglichem Maße beeinträchtigt wäre, wenn man dem Dritten die Widerspruchsklage

---

1) Vgl. Satta, Nr. 301.

2) wie sich aus Art. 41 EWG-S und den analogen Bestimmungen ergibt.

bloß deshalb gewähren würde, weil er seine Rechtsansicht nicht vortragen konnte. Die Drittwiderspruchsklage ist ein außerordentlicher Rechtsbehelf, und es widerspricht dem Ausnahmecharakter dieses Instituts, daß der Vortrag von Rechtsansichten die Klage sollte begründen können. Auch die unterlegene Partei hat nicht die Möglichkeit, durch nachträglichen Vortrag von Rechtsansichten ein rechtskräftiges Urteil überprüfen zu lassen. Der Dritte kann zwar eine gute Idee haben, deren Vorbringen im Laufe des Rechtsstreites möglicherweise die Entscheidung des Gerichtes beeinflußt hätte; ein Urteil kann auch nach überwiegender Meinung rechtlich unhaltbar sein. Niemand kann aber vorhersagen, daß das Gericht wirklich anders entschieden hätte oder auf den Drittwiderspruch hin anders entscheiden würde.

Entsprach der Sachverhalt des Urteils in wesentlichen Punkten nicht dem wirklichen Geschehen, so hat man ein objektives Merkmal dafür, daß das Urteil falsch ist. Hängt dagegen die Entscheidung von der Wahl einer Rechtsansicht ab und gibt es keine übergeordnete Instanz, die diese Meinung nachprüfen kann, so muß die Entscheidung im Interesse der Rechtssicherheit als richtig bezeichnet werden.

Belange der Rechtssicherheit gehen auch dem Anspruch des Dritten auf rechtliches Gehör vor, falls man eine Verletzung dieses Anspruchs darin sieht, daß der Dritte keine Gelegenheit hatte, seine Rechtsansicht vorzutragen[1]. In allen Prozessen gilt der Satz "Iura novit curia". Rechtsansichten, welche die Parteien vorbringen,

---

1) Den Parteien muß das Gericht Gelegenheit geben, auch ihre Rechtsansichten vorzutragen; vgl. Bayerischer Verfassungsgerichtshof NJW 1962, 1387; Thomas-Putzo, Einleitung I 4 b.

sind nur Anregungen für das Gericht; dieses ist nicht verpflichtet, hierzu Stellung zu nehmen und kann seine Entscheidung auf Normen stützen, an welche die Parteien gar nicht gedacht haben[1]. Dasselbe würde für Rechtsansichten des Dritten gelten, welche dieser nachträglich vorzubringen gedenkt. Natürlich kann das Gericht in gleicher oder anderer Besetzung inzwischen seine Auffassung geändert haben oder nachträglich ändern; im Interesse der Rechtssicherheit müßte es aber dennoch die alte Entscheidung bestehen lassen.

Demnach ist die Drittwiderspruchsklage nur begründet, wenn der Dritte neue Tatsachen vorbringt, die eine andere Entscheidungsgrundlage schaffen. Dann aber ist das Urteil nicht falsch, weil das Gericht den Prozeßstoff falsch gewertet hat, sondern weil die Entscheidungsgrundlage unvollständig war und vom wahren Geschehen abwich.

b) Mängel des Tatbestandes und der Subsumtion

Es kann vorkommen, daß der Gerichtshof einen Sachverhalt unrichtig subsumiert hat und dieser Sachverhalt außerdem nicht mit dem wahren Geschehen übereinstimmte. Bringt der Dritte Tatsachen vor, die eine neue Entscheidungsgrundlage zur Folge haben, so stellt sich das Problem, inwieweit das Gericht seine alte Entscheidung abändern darf und muß.

Der Gerichtshof hat zunächst zu prüfen, ob der neue Sachverhalt, der auf Grund des alten Tatbestandes, der Tatsachen des Dritten und etwaiger Beweise feststeht,

---

1) Vgl. Baumbach-Lauterbach, Grundzüge 3 E vor § 128 ZPO.

sich von dem alten Sachverhalt in wesentlich Punkten unterscheidet. Denn nicht jede Neuigkeit ist geeignet, die Entscheidungsgrundlage zu verändern, sondern nur eine solche, welche die tragenden Entscheidungsgründe beeinflußt und damit eine Änderung des Tenors notwendig macht. Ist aber erst einmal eine Änderung des Tenors erforderlich, so wäre es ungeschickt, dem Gerichtshof eine Änderung derjenigen Teile des Urteils zu verwehren, die auf einer falschen Subsumtion des Sachverhalts basieren. Zu beachten ist aber, daß nicht jede zulässige Drittwiderspruchsklage dem Gerichtshof erlaubt,nun seine Entscheidung, an deren Richtigkeit er Zweifel hat, zu ändern. Immer muß zunächst feststehen, daß auf Grund des neuen Prozeßstoffes ein abweichender Sachverhalt vorliegt und daß gerade dieser Umstand die Änderung des Urteils erfordert. Ist das Urteil daneben noch mit anderen Makeln behaftet, so können auch diese beseitigt werden.

3. Zusammenfassung

Auf Grund dieser Betrachtungen kann das Tatbestandsmerkmal "Beeinträchtigung" endgültig definiert werden. Beeinträchtigen bedeutet im Rahmen der Klagebefugnis "betreffen". Für die Begründetheit heißt es: In unzulässiger Weise betreffen. Der Dritte ist also beeinträchtigt, wenn seine Rechte oder rechtlich geschützten Interessen durch ein Urteil betroffen werden, dessen Tatbestand in wesentlichen Punkten vom wirklichen Sachverhalt abweicht.

Zweiter Abschnitt : Die Wirkungen des Urteils

A. Mögliche Entscheidungen

Urteile in Drittwiderspruchsverfahren unterscheiden sich in ihrer Form nicht von anderen Urteilen des Gerichtshofs. Wird streitig entschieden, so wird die Klage entweder als unzulässig abgewiesen, weil eine Sachurteilsvoraussetzung fehlt, oder sie wird als unbegründet abgewiesen, oder der Klage wird stattgegeben. Bei Bejahung der Zulässigkeit oder der Begründetheit ergehen keine besonderen Zwischenurteile. Bei Bejahung der Begründetheit fällt das Gericht zwar intern eine Entscheidung; diese wird aber nicht gesondert verkündet, sondern sie wird Teil des Urteils, das nach Durchführung des "iudicium rescissorium" ergeht.

Verzichtet der Kläger auf die Geltendmachung seiner Ansprüche (Klageverzicht) oder verzichten die Beklagten (Anerkenntnis), so ist der Gerichtshof hieran gebunden (Art. 77 I VerfO) und erläßt Verzichts- oder Anerkenntnisurteile. Dies folgt aus der Befugnis der Parteien, den Umfang des Rechtsschutzes selbst zu bestimmen (Verfügungsgrundsatz). Eine Ausnahme hiervon ist im Drittwiderspruchsverfahren zu machen, wenn sich die Klage gegen ein Urteil in Nichtigkeits- oder Untätigkeitssachen richtet. Da gemäß Art. 77 II VerfO die Verfügungsbefugnis der Parteien hierüber eingeschränkt ist, gilt entsprechendes im Verfahren des Drittwiderspruchs.

Versäumen die Beklagten die Frist zur Abgabe ihrer Klageerwiderung, so kann auch im Verfahren der Drittwider-

spruchsklage ein Versäumnisurteil ergehen[1]. Gegen den Erlaß des Versäumnisurteils könnte zwar sprechen, daß die gestaltende Wirkung des Urteils eine endgültige sein soll, während sie beim Versäumnisurteil solange nicht endgültig ist, wie der Beklagte Widerspruch einlegen kann. Indessen ist Versäumnisurteil auch in Nichtigkeitsverfahren zulässig, bei denen ebenfalls mit gestaltender Wirkung eine hoheitliche Maßnahme aufgehoben wird und damit ein Schwebezustand eintritt. Die Lösung kann in beiden Fällen folgendermaßen aussehen : Bevor das Versäumnisurteil nicht rechtskräftig ist, tritt auch keine gestaltende Wirkung ein. Die Gestaltung ist aufschiebend bedingt durch die Rechtskraft des Versäumnisurteils.

B. Stattgebendes Widerspruchsurteil

Das Urteil, mit dem der Gerichtshof die Drittwiderspruchsklage für begründet erklärt, ist Gestaltungsurteil (konstitutives Urteil)[2], nicht bloß Feststellungsurteil (deklaratorisches Urteil)[3]. Mit dieser

---

1) Ebenso von der Groeben/Boeckh/Wolf, Anm. zu Art. 38 EWG-S.

2) Ebenso Gleiss-Kleinmann, NJW 1966, 279; nach Ehle (Anm. 1 zu Art. 39 EWG-S) ist die Klage auf Feststellung der Rechtsbeeinträchtigung und eine entsprechende Änderung des angefochtenen Urteils gerichtet; vgl. hierzu die Anträge in EuGH VIII 297 u. 354 f.

3) So aber für das italienische Recht ausdrücklich Lipari, Rivista di diritto processuale, 1926, 37; App. Genova 3.5.1950, Foro it. Rep. 1950, Stichwort: "opposizione di terzo", Nr. 17; Satta, Nr. 305; einschränkend Carnelutti II, Nr. 593 a); d'Onofrio, I, Nr. 777; Micheli, II, Nr. 199; dagegen Fabbrini, S. 287.

Entscheidung wird der Weg für das "iudicium rescissorium" frei, in dem das Hauptverfahren wiederaufgerollt und über den Streitgegenstand des Hauptverfahrens erneut verhandelt wird, wobei nunmehr auch das Vorbringen des Dritten Berücksichtigung findet. Das Erstурteil wird aufgehoben und nach Durchführung des "iudicium rescissorium" in neuer Form und mit verändertem Inhalt erlassen[1].

I. Die Änderung

1. Inhalt der Änderung

Art. 97 § 3 I VerfO bestimmt:

> "Wird der Klage stattgegeben, so ist das angefochtene Urteil entsprechend zu ändern."

"Entsprechend" heißt in diesem Zusammenhang: Das Urteil wird insoweit geändert, als der Klage stattgegeben worden ist. Der Klage wird nur stattgegeben, wenn und soweit die Rechte des Dritten durch das Urteil beeinträchtigt sind. Entsprechende Änderung bedeutet demnach Änderung des Urteils dergestalt, daß die Rechte des Dritten nicht mehr beeinträchtigt werden.

Zur Regelung im früheren Recht besteht trotz des abweichenden Wortlauts kein sachlicher Unterschied[2].

---

1) C.E. 18.1o.1957, - Floch - Rec. S. 542; C.E. 8.7. 1955 - Ville de Vichy - Rec. S. 397; Gabolde, Nr. 836; Auby/Drago, Nr. 143o u. 1439; Glasson/Tissier, Nr. 1o5o; Garsonnet/Cézar-Bru, § 2457; Heurté, aaO, S. 71.

2) Ebenso van Reepinghen/Orianne, Nr. 1o1, die aber aus der französischen Fassung der Texte einen Schluß ziehen, den ich nicht billigen kann; vgl. S. 162.

Art. 73 § 4 der Verfahrensordnung vom 4.3.1953 bestimmte nämlich :

> "Wird der Drittwiderspruchsklage stattgegeben, so ist das angefochtene Urteil insofern abzuändern, als es die Rechte des Dritten beeinträchtigt."[1]

2. Umfang der Änderung

Drei Grundtypen einer Änderung kommen in Betracht. Der Gerichtshof kann erstens seine ursprüngliche Entscheidung ganz oder teilweise erneuern, und dies kann im Einzelfall dazu führen, daß eine entgegengesetzte Entscheidung herauskommt. Der zweite Fall der Änderung betrifft die Ergänzung des Urteils; die alte Entscheidung bleibt erhalten, wird aber um einen oder mehrere Punkte erweitert. Drittens ist der umgekehrte Fall denkbar, daß die Entscheidung um einen Teil gekürzt wird, im übrigen aber bestehen bleibt. Häufig wird eine Mischung dieser drei Typen vorkommen. In jedem Fall geht aber der Änderung die Aufhebung des angegriffenen Urteils voraus. Auch bei Kürzung oder Ergänzung der Entscheidung ist der übernommene Teil des früheren Urteils Teil einer neuen Entscheidung.

Die Änderung des angegriffenen Urteils kann zwischen zwei Extremen liegen: Änderung einer nebensächlichen Aussage in den Gründen oder Änderung der Entscheidung selbst, d.h. des Tenors. Letzteres ist notwendigerweise mit einer Änderung der tragenden Urteilsgründe verbunden, also derjenigen Bestandteile des Urteils, die

---

1) Ebenso im niederländischen Recht, Art. 38o WBR; vgl. S. 22.

zur Nachvollziehung des Subsumtionsschlusses und damit zur Auslegung des Tenors sowie zur Kennzeichnung des Streitgegenstandes erforderlich sind[1]. Eine Änderung des Tenors ohne Änderung der tragenden Entscheidungsgründe ist nicht denkbar, da der Tenor das Ergebnis der in den Gründen erfolgten Subsumtion ist[2]. Ebenso führt eine Änderung der tragenden Urteilsgründe notwendigerweise zu einer Änderung des Tenors.

Unstreitig kann der Dritte mit der Widerspruchsklage den Tenor und die tragenden Gründe angreifen und damit eine Änderung der Entscheidung über den Streitgegenstand herbeiführen[3]. Andererseits ist unstreitig, daß der Dritte nicht die Gründe oder einen Teil von ihnen angreifen kann, um eine Rechtsfrage klären zu lassen oder die Meinung des Gerichts zu erfahren[4]. Weitergehend kann man sagen: Ziel des Dritten darf es nicht sein, Ausführungen des Gerichts anzugreifen, die nicht zu den tragenden Gründen der Entscheidung gehören[5].

Die unterschiedliche Behandlung von tragenden und nicht tragenden Gründen rechtfertigt sich schon aus dem Wortlaut des Art. 97 VerfO, der eine Änderung des Urteils, d.h. der rechtskräftigen Entscheidung verlangt. Sie ist weiterhin begründet, weil man nicht von einer Beeinträchtigung des Dritten durch das Urteil sprechen kann,

---

1) Rosenberg, § 15o II; Colin et Capitant, Nr. 559.

2) Rosenberg, § 13o.

3) von der Groeben/Boeckh/Wolf, Anm. 1 zu Art. 39 EWG-S.

4) GA Roemer, EuGH VIII, 391; für das französische Recht C.E. 29-11-29 - Bauman - Rec. S. 1o61; Gabolde, Nr. 834; Auby/Drago, Nr. 1428/2; Garsonnet/Cézar-Bru, § 2438.

5) Vgl. Ehle, Anm. 5 zu Art. 39 EWG-S.

wenn der Dritte von nebensächlichen Aussagen und Feststellungen des Urteils betroffen wird[1].

3. Der Zeitpunkt der Änderung

Bei erfolgreichen Anfechtungen (im weitesten Sinne des Wortes) erhebt sich die Frage, ob die Aufhebung "ex tunc" wirken soll, d.h. vom Zeitpunkt der Vornahme der angefochtenen Handlung an, oder "ex nunc", d.h. vom Zeitpunkt der Anfechtung an. Im Zivilrecht stellt man der Anfechtung die Kündigung gegenüber. Jene beendet ein Rechtsverhältnis von Anfang an, die Kündigung indessen nur für die Zukunft. Im Verwaltungsprozeß ist die Anfechtungsklage begründet, wenn der angegriffene Verwaltungsakt im Zeitpunkt seines Erlasses rechtswidrig war; demgemäß ist bei erfolgreicher Klage der Verwaltungsakt von Anfang an aufgehoben[2]. Entsprechendes gilt auch bei der Drittwiderspruchsklage: Das angefochtene Urteil beeinträchtigt die Rechtssphäre des Dritten vom Zeitpunkt seiner Verkündung an, und dem Interesse des Dritten an der Aufhebung ist nur Genüge getan, wenn das Urteil von Anfang an ungültig ist[3]. Es entstünde auch eine für Rechtssicherheit und Rechtsklarheit unerträgliche Situation, würde man die Aufhebung auf den Zeitpunkt verlegen, in welchem die Drittwiderspruchsklage erhoben wurde; zwei sich widersprechende Urteile, beide mit Rechtskraftwirkung versehen, wären das Ergebnis dieser Lösung. Das erste, das Urteil des

---

1) Vgl. hierzu S. 161.

2) h.M.; Redeker-von Oertzen, Rdnr. 69 zu § 42 VwGO; eingehend Eyermann-Fröhler, Rdnr. 1 ff. zu § 113 VwGO.

3) Im Ergebnis ebenso: von der Groeben/Boeckh/Wolf, Anm. 6 zu Art. 97 VerfO; ebenso für die Wiederaufnahmeklage Rosenberg, § 156 IV 2.

Hauptverfahrens nämlich, würde von seiner Verkündung bis zur Erhebung der Drittwiderspruchsklage gelten, das zweite, nämlich das Widerspruchsurteil mit seiner abweichenden Entscheidung über den Streitgegenstand Hauptverfahrens, hätte von der Einlegung der Drittwiderspruchsklage an Geltung. Die Drittwiderspruchsklage richtet sich nicht nur gegen die Wirkungen des Urteils, sondern gegen dessen Bestand[1]. Eine Vernichtung des Urteils ist daher nur sinnvoll, wenn das erste Urteil von Anfang an aufgehoben wird.

II. Die Gestaltungswirkung des Widerspruchsurteils

Durch gestaltenden Urteilsspruch wird aber nicht nur das Urteil des Hauptverfahrens aufgehoben; auch ein Teil der Wirkungen, welche das Ersturteil erzeugt hatte, wird hiervon betroffen.

1. Die materielle Rechtskraft des Ersturteils

Hatte das Ersturteil materielle Rechtskraftwirkung für und gegen alle, so wird die Rechtskraft mit Wirkung für und gegen alle beseitigt[2]; die Aufhebung des Ersturteils wirkt "absolut" und ist von jedermann zu beachten. Keiner kann sich zu seinen Gunsten oder zum Nachteil anderer darauf berufen, daß einmal in dieser Sache so entschieden wurde[3]. Günstige und ungünstige Situationen, Erwartungen oder Interessen, die auf Grund

---

1) Vgl. S. 58 f. u. S. 175 f.

2) Vgl. Eyermann-Fröhler, Rdnr. 11 zu § 121 VwGO.

3) Ebenso für das italienische Recht: Fabbrini, S.288.

des Urteils bestanden haben, sind beseitigt. Diese Auswirkungen des gestaltenden Urteils verstehen die französischen und italienischen Autoren unter "autorité absolue de la chose jugée"[1] bzw. "autorità assoluta della cosa giudicata". Die absolute Wirkung erstreckt sich nicht nur auf natürliche Personen und Unternehmen, sondern auch auf die Organe der Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten.

Bei Urteilen, die nur unter den Parteien materiell rechtskräftig werden, ist es nicht so selbstverständlich, daß die Rechtskraftwirkung des Ersturteils beseitigt wird. In Rechtsprechung und Literatur der Mitgliedstaaten wird denn auch überwiegend eine andere Lösung vorgeschlagen. Danach bleibt das alte Urteil unangetastet und erzeugt weiterhin Wirkungen unter den Parteien des Hauptverfahrens. Der Dritte jedoch, der das Urteil erfolgreich angegriffen hat, bleibt von dessen Wirkungen verschont. Eine Ausnahme wird dann gemacht, wenn sich altes und neues Urteil unvereinbar gegenüberstehen; dann muß das alte Urteil dem neuen weichen[2]. Diese Lösung, die schon dem Wortlaut des Art. 97 § 3 I VerfO zu widersprechen scheint, kann meiner Meinung nach nicht für das Verfahren vor dem Gerichtshof übernommen werden.

---

1) Heurté, S. 67 f.; man spricht auch von "annulation", "réformation" oder "rétraction à l'égard de tous".

2) Cass. 15-6-37, Gaz.Pal. 1937, Band 2, S. 571 f.; Cuche et Vincent, Nr. 457; Solus, S. 806 f.; Cornu/Foyer, S. 491; Kritter, S. 17; Méjean, S. 263; Satta Nr. 305; Micheli, Nr. 199; Lugo, § 172 mit Hinweisen; Chiovenia, zitiert nach d'Onofrio, Nr. 777; App. Genova 3.5.50, Foro it. Rep. 1950, opposizione di terzo, Nr. 17; Cass. 14.6.43, Foro it. Rep. 43-45, opposizione di terzo, Nr. 3; Cass. 27.12.47, Foro it. 1948, parte prima, S. 200; Cass. 12.10.48, Foro it. Rep. 48, opposizione di terzo, Nr. 13; de Richemont Nr. 231; a.A. Carnelutti Nr. 593 a); wohl auch Rocco, III, S. 446; d'Onofrio Nr. 777 mit Hinweisen.

Von Vorteil ist zwar, daß die Rechtssicherheit im größtmöglichen Umfang gewährt ist, weil das alte Urteil im allgemeinen unverändert forbesteht. Diesem Vorteil steht aber ein schwerwiegender Nachteil gegenüber. Mit Hilfe der Drittwiderspruchsklage soll erreicht werden, daß das streitige Rechtsverhältnis nunmehr nicht nur unter zwei Parteien, sondern unter dreien endgültig festgestellt wird[1]. Dieser Zweck wird vereitelt, wenn auf die erfolgreiche Widerspruchsklage hin zwei Urteile mit verschiedener Tragweite bestehen; das alte Urteil nämlich, das zwischen den Parteien des Hauptverfahrens seinen Bestand behält, und das neue Urteil, das zwar unter den Parteien und dem Dritten rechtskräftig wird, aber mit einer Entscheidung, die von derjenigen des Hauptverfahrens verschieden ist. Nimmt man dem stattgebenden Widerspruchsurteil die Möglichkeit, unter drei statt unter zwei Parteien eine einheitliche rechtskräftige Entscheidung zu begründen, so geht der größte Vorteil des Drittwiderspruchsverfahrens verloren. Dann bestehen keine großen Unterschiede mehr zwischen einer Drittwiderspruchsklage und einer normalen Feststellungsklage[2]. Bei letzterer erreicht der Dritte auch nur eine Entscheidung mit Rechtskraftwirkung gegen eine oder beide Parteien, während das Urteil, das zwischen den Parteien erging, bestehen bleibt.

Es ist den Vertretern der hier abgelehnten Lösung zuzugeben, daß sie versuchen, den starken und einschneidenden Eingriff in die Rechtskraft und damit in die Rechtssicherheit, den das Gestaltungsurteil mit sich

---

1) Vgl. hierzu S. 5o f.

2) Vgl. hierzu auch S. 5o f. und S. 156 f.

bringt, auf wenige Fälle zu beschränken. Dazu ist aber ihre Lösung nicht der geeignete Weg. Die Lage bei der Drittwiderspruchsklage ist insoweit derjenigen bei der Wiederaufnahme des Verfahrens ähnlich. Beide Institute stellen eine Durchbrechung des Grundsatzes dar, daß eine rechtskräftige Entscheidung endgültig sein soll; sie haben daher Ausnahmecharakter. Diesem kann man dadurch Genüge tun, daß man die Voraussetzungen der Zulässigkeit und Begründetheit eng faßt bzw. restriktiv auslegt. Geeignet erscheint bei der Drittwiderspruchsklage in diesem Zusammenhang eine Beschränkung der Klagebefugnis auf diejenigen Drittpersonen, welche einen schweren und unerträglichen Nachteil erleiden würden. Hiermit erreicht man, daß stattgebende Urteile im Drittwiderspruchsverfahren selten werden[1]. Dies erscheint der geeignetere Weg, einer allzu häufigen Durchbrechung der Rechtskraft entgegenzuwirken.

Die hier vorgeschlagene Lösung in Form eines Gestaltungsurteils kommt nicht mit der Bindungswirkung in Konflikt, wonach ein Gericht die von ihm erlassenen Entscheidungen nicht selbst ändern darf[2]. Die Bindungswirkung ist nicht ohne Ausnahmen. Der Gerichtshof kann im Widerspruchsverfahren und bei der Wiederaufnahme seine eigenen Urteile ändern, er darf ferner offensichtliche Schreib- und Rechenfehler berichtigen und über Anträge, deren Entscheidung vergessen worden ist,

---

1) So hat es z.B. lange Zeit in Frankreich im Verfahren "tierce opposition en matière pour excès de pouvoir" keine stattgebenden Urteile gegeben; vgl. P. Becker, S. 53, mit Nachweisen.

2) So § 318 ZPO.

ergänzend entscheiden[1]. Bei der Drittwiderspruchsklage liegt es ähnlich wie beim Widerspruch und der Wiederaufnahme; der erfolgreich eingelegte Rechtsbehelf hebt die Bindungswirkung auf und eröffnet den Weg für eine Änderung des angegriffenen Urteils[2].

Die Lösung in Form eines Gestaltungsurteils bietet darüberhinaus einen großen Vorteil. Die Vertreter der Gegenmeinung haben Schwierigkeiten, die Tragweite und Wirkung der beiden Urteile - des angegriffenen und des Drittwiderspruchsurteils - gegeneinander abzugrenzen. Die hier vorgeschlagenen Lösung vermeidet diese Schwierigkeit, weil das Verfahren über den Drittwiderspruch mit einer einheitlichen Entscheidung endet. Dies kommt der Klarheit der Entscheidung und damit der Rechtssicherheit zugute.

Das Ergebnis ist demnach folgendes : Bei Stattgabe der Drittwiderspruchsklage wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils in jedem Fall beseitigt.

2. Die Präklusionswirkung des Ersturteils

Mit Beseitigung der Rechtskraftwirkung endet auch die Präklusionswirkung. Letztere ist zwar keine Folge der Rechtskraft[3], erfaßt aber nur die von der Rechtskraft betroffenen Personen[4]. Sobald also die materielle

---

1) Art. 66, 67 VerfO; hierzu Degenhardt, S. 91ff.

2) So für Wiederaufnahme und Einspruch: Thomas-Putzo, Anm. 1 zu § 318 ZPO.

3) sondern des Abschlusses der mündlichen Verhandlung; Rosenberg, SJZ 1950, Sp. 314.

4) Thomas-Putzo, Anm. 7 a zu § 322 ZPO.

Rechtskraft des Urteils beseitigt ist, fehlt es an den Personen, für welche die mit Präklusionswirkung entschiedene Frage bindend ist. Das Hauptverfahren wird fortgesetzt, die Verhandlung damit wiedereröffnet, und dem Vorbringen neuer Tatsachen, Beweismittel und Beweiseinreden steht nichts mehr im Wege.

3. Die Gestaltungswirkung des Ersturteils

Hatte das Ersturteil des Gerichtshofes Gestaltungswirkung, so wurde ein hoheitlicher Akt des Gemeinschaftsorgans durch gestaltenden Richterspruch geändert oder aufgehoben. Damit war derjenige Zustand wiederhergestellt, der vor Erlaß des hoheitlichen Aktes bestanden hatte. An diesem Zustand ändert sich auch dadurch nichts, daß das Ersturteil seinerseits bei erfolgreicher Drittwiderspruchsklage aufgehoben wird. Zwar ist ein Wiederaufleben des aufgehobenen Verwaltungsaktes begrifflich denkbar, wenn auch ungewöhnlich; jedoch hat die Aufhebung durch ein rechtskräftiges Urteil endgültigen, nicht auflösend bedingten Charakter. Mit der Konstruktion des Wiederauflebens zu arbeiten ist darüberhinaus unpraktisch, da sich die tatsächlichen Verhältnisse in der Zwischenzeit geändert haben können und daher ein Verwaltungsakt anderen Inhaltes besser ist.

4. Die Tatbestandswirkung des Ersturteils

Die Tatbestandswirkung knüpft an die Existenz des Urteils an, d.h. an eine Feststellung. Mit Änderung des

Ersturteils ändert sich auch diese Feststellung. Dies kann Rückwirkungen auf Urteile und Verwaltungsakte haben, die auf der Grundlage des ersten Urteils ergangen sind[1]. Hat z.B. das Urteil eine Entscheidung der Kommission aufgehoben und hat die Kommission daraufhin auf der Grundlage dieses Urteils eine neue Entscheidung erlassen, so fragt es sich, ob diese Entscheidung bestehen bleibt oder nicht, wenn das Ersturteil nach erfolgreicher Widerspruchsklage geändert wird.

Ein ähnliches Problem ist im Normenkontrollverfahren im deutschen Recht grundsätzlich zugunsten der Bestandskraft der ergangenen Entscheidung gelöst worden (§ 79 BVerfGG). Hebt das Bundesverfassungsgericht eine No auf, so bleiben - abgesehen von Strafurteilen und .. einigen speziellen Fällen - rechtskräftige Entscheidungen hiervon unberührt. Eine entsprechende - wenn auch inhaltlich andere Norm - besitzt das Recht der Europäischen Gemeinschaften in Art. 174 II EWG-Vertrag und Art. 147 II EAG-Vertrag[2]. Erklärt hiernach der Gerichtshof eine Verordnung für nichtig, so bezeichnet er, falls er dies für notwendig erachtet, diejenigen ihrer Wirkungen, die als fortgeltend zu betrachten sind. Diese Vorschrift hat im besonderen Bedeutung für Entscheidungen, die auf Grund der nichtigen Norm ergangen sind[3].

---

1) Für das französische Recht vgl. hierzu Rolland, Nr. 4o4.

2) Im Recht der EGKS fehlt eine derartige Vorschrift.

3) Gleiss/Kleinmann, NJW 1966, 1591.

Die Lösung des hier anstehenden Problems erfolgt in analoger Anwendung der Art. 174 II EWG-Vertrag und Art. 147 II EAG-Vertrag. Ob eine Norm oder ob ein Urteil aufgehoben wird, in beiden Fällen verlangt die Gerechtigkeit eine Aufhebung der auf dieser Grundlage ergangenen Entscheidung, die Rechtssicherheit ein Unberührtlassen. Soweit es auf die Bestandskraft der ergangenen Entscheidung ankommt, kann man Norm und Urteil gleichstellen, und zwar Norm im Sinne von Ergänzungsnorm. Ob eine Anspruchsnorm auf Grund einer nichtigen Ergänzungsnorm oder eines unwirksamen Urteils zur Anwendung gekommen ist, hat nur für die Anzahl der möglichen Fälle Bedeutung; im ersten Fall wird eine unbestimmte, im zweiten eine bestimmte oder zumindest bestimmbare Anzahl von Fällen betroffen. Im übrigen kann aber ein Urteil ebenso Tatbestandsmerkmal sein wie eine Ergänzungsnorm.

Das Ergebnis lautet daher : Ändert der Gerichtshof ein Urteil auf eine Drittwiderspruchsklage hin, so bestimmt er, falls er dies für notwendig erachtet, diejenigen Entscheidungen, die auf Grund des Urteils ergangen und als fortgeltend zu betrachten sind.

Unterläßt der Gerichtshof eine derartige Bestimmung,so fragt es sich, ob die Entscheidungen unwirksam sind oder nicht. Der Wortlaut des Art. 174 II bzw. Art. 147 II verleitet leicht zu einem Umkehrschluß dahingehend, daß die Entscheidungen nichtig sind[1]. Der Wortlaut der genannten Artikel läßt jedoch auch eine andere Deutung zu : Nur falls der Gerichtshof es für erforderlich

---

1) So Gleiss/Kleinmann, aaO., S. 1593.

hält, bezeichnet er bestimmte Wirkungen als fortgeltend. Wenn der Gerichtshof dagegen schweigt, so ist daraus zu ersehen, daß er eine Bestimmung nicht für erforderlich hält. Dies bedeutet dann, daß auch ohne besondere Bezeichnung die Wirkungen und damit die Entscheidungen fortgelten. Die letztgenannte Deutung kommt dem Sinn der Vorschrift am nächsten. Die Bezeichnung durch den Gerichtshof soll keine Ausnahme darstellen, sondern die Regel sein. Art. 174 II EWG-Vertrag ist damit kein Ausnahmetatbestand, aus dem eine entgegengesetzte Rechtsfolge abzuleiten ist, wenn der Gerichtshof ihn nicht beachtet. Und außerdem gibt Art. 174 EWG-Vertrag dem Gerichtshof nicht nur das Recht, die fortgeltenden Wirkungen zu bezeichnen, sondern auch die Möglichkeit, die nicht fortgeltenden zu bestimmen. Im Gegensatz zu § 79 BVerfGG stellt diese Norm also keine starre gesetzliche Regelung auf, sondern legt die Regelung in das Ermessen des Gerichtshofes[1].

5. Vollstreckung und Vollstreckbarkeit des Ersturteils

Das ursprüngliche Urteil kann nach erfolgreicher Drittwiderspruchsklage nicht mehr vollstreckt werden. War es beim Erlaß des Widerspruchsurteils bereits vollstreckt, wird es im allgemeinen bei der gegebenen Situation verbleiben. Nur wenn der Gerichtshof Rückgängigmachung der Vollstreckung anordnet, erfolgt eine Rückabwicklung[2]. Die Befugnis des Gerichtshofs, etwas

---

1) Gleiss/Kleinmann, aaO., S. 1592.

2) i.a. wohl nach den Grundsätzen des Bereicherungsrechts.

derartiges anzuordnen, folgt aus Art. 174 II EWG-Vertrag, 147 II EAG-Vertrag. Der Gerichtshof wird zu diesem Mittel greifen, wenn anderenfalls die erfolgreiche Widerspruchsklage dem Dritten nicht den gewünschten und berechtigten Vorteil bringen würde. War das Ersturteil ein Gestaltungsurteil, so kommt eine solche Anordnung durch den Gerichtshof nicht in Betracht, da bei Gestaltungsurteilen nur die Kostenentscheidung vollstreckbar ist[1].

III Die Rechtskraftwirkung des Widerspruchsurteils

Wie jedes Endurteil des Gerichtshofes wird auch das der Drittwiderspruchsklage stattgebende Urteil mit seiner Verkündung formell rechtskräftig : Die normalen Rechtsmittel, die einen Instanzenzug eröffnen und aufschiebende Wirkung haben, fehlen. Die außerordentlichen Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung; nur die Vollstreckung kann ausgesetzt werden[2].

1. Die materiell-objektive Rechtskraftwirkung

Die formelle Rechtskraft betrifft demnach die Unanfechtbarkeit des Urteils. Im Gegensatz hierzu betrifft die materielle Rechtskraft die Maßgeblichkeit des Urteils[3]. Sie gibt Antwort auf die Frage, was für die vom Urteil Betroffenen bindend und auch für die Zukunft unabänderlich ist.

---

1) Vgl. § 167 II VwGO.

2) Die Vollstreckung kann der Dritte mit Hilfe einer einstweiligen Anordnung schon bei Klageerhebung aussetzen lassen: Art. 83 § 1 I VerfO.

3) Rosenberg, § 148 I.

Rechtskräftig wird eine Entscheidung, und zwar die Entscheidung über den Streitgegenstand bzw. den prozessualen Anspruch[1]. Streitgegenstand ist das vom Kläger mit der Klage verfolgte Begehren. Dieses Begehren verkörpert sich im Klageantrag in Verbindung mit dem Klagegrund[2].

Der Kläger trägt Tatsachen vor, die einen Lebenssachverhalt ergeben, und zieht daraus einen rechtlichen Schluß, der im Klageantrag - knapp zusammengefaßt - zum Ausdruck kommt. Die Wirkung der materiellen Rechtskraft ist danach folgende : Die Entscheidung über den Streitgegenstand - ob sie dem Begehren des Klägers stattgibt oder nicht - wird unter den vom Urteil Betroffenen bindend und ist auch in späteren Verfahren unabänderlich[3].

a) Der Streitgegenstand im Anfechtungsprozeß

Zur Beantwortung der Frage, was Streitgegenstand der Drittwiderspruchsklage im Verfahren vor dem Gerichtshof ist, bietet die Anfechtungsklage einen Anhaltspunkt.

Bei der Anfechtungsklage des deutschen Rechts ist nach Meinung einiger Autoren Streitgegenstand die Rechtsbehauptung des Klägers, der Verwaltungsakt sei rechtswidrig und greife in seine Rechtssphäre ein. Werde der Klage stattgegeben, so ergreife daher die Rechtskraft

---

1) Rosenberg, § 150 I. Darüber, daß es sich um zwei verschiedene Ausdrücke für denselben Begriff handelt, vgl. Lüke, JuS 1967, 2 f.

2) Lüke, JuS 1967, 6; Rosenberg, § 150 I 2; vgl. für das französische Recht: Colin/Capitant, Nr. 554 ff.

3) Rosenberg, § 150 III; Colin/Capitant, Nr. 554.

beide Elemente. Rechtskräftig werde daher festgestellt, daß der Verwaltungsakt in die Rechtssphäre des Klägers eingreife und rechtswidrig sei[1]. Nach einer anderen Meinung ist Streitgegenstand nur die Behauptung des Klägers, der Verwaltungsakt greife in seine Rechtssphäre ein; nach ihr, die also die Anfechtungsklage zu einer rein subjektiven Klage, d.h. einer die Rechte des einzelnen schützenden Klage macht, wird bei Stattgabe rechtskräftig nur entschieden, daß der Verwaltungsakt in die Rechte des Klägers eingreift; der Grund des Eingriffs, die Rechtswidrigkeit, gehört nicht zum Streitgegenstand, sondern ist ein präjudizielles Rechtsverhältnis, das als solches auch nicht an der Rechtskraft teilnimmt[2]. Eine dritte Ansicht geht den entgegengesetzten Weg; sie faßt die Anfechtungsklage als objektive Klage auf, die also der Überprüfung der Rechtmässigkeit des Handelns der Verwaltung dient. Demgemäß ist Streitgegenstand die Behauptung des Klägers, der Verwaltungsakt sei rechtswidrig, und in Rechtskraft erwächst die Entscheidung, daß der Verwaltungsakt rechtswidrig ist[3]. Dagegen ist der Eingriff in die Rechtssphäre des Klägers nur Sachurteilsvoraussetzung und notwendig, um die Anfechtungsklage zulässig zu machen.

Die letztere Ansicht nähert sich der Lage, die im französischen und italienischen Verwaltungsrecht herrscht.

---

1) Eyermann-Fröhler, Rdnr. 1o c zu § 121 VwGO; Schunck-De Clerck, Anm. 3 c zu § 121 VwGO; Menger, S. 158 ff. (164).

2) Bettermann, DVBl. 1953, 163 ff.

3) Niese, JZ 1952, 354; hiergegen Lüke, JuS 1967, 2.

Beide Rechtsordnungen fassen die Nichtigkeitsklage als eine objektive Klage auf[1]; die Beeinträchtigung der Rechtssphäre des Klägers ist nicht einmal Sachurteilsvoraussetzung. Nur um eine Popularklage auszuschliessen, wird verlangt, daß der Kläger wenigstens ein berechtigtes Interesse[2] an der Aufhebung des Verwaltungsaktes hat, das wirtschaftlicher, moralischer, kultureller und sogar religiöser Natur sein kann. Der Kläger tritt damit als Sachwalter des Rechtes auf[3].

Gegenstand des Prozesses ist demgemäß die Behauptung des Klägers, der Verwaltungsakt sei rechtswidrig, oder - anders ausgedrückt - die Anfechtbarkeit des Verwaltungsaktes[4]. Demgemäß erwächst in Rechtskraft nur die Entscheidung,daß der Verwaltungsakt rechtswidrig ist[5][6].

---

1) Gabolde, Nr. 336; M. Vedel, S. 7o6; Rivero, Nr. 238, S. 212; Rolland, Nr. 384 f.; mit Einschränkungen auch Auby/Drago, Nr. 996; de Laubadère, Traité, Nr. 79o und 841; vgl. auch Kritter, S. 121 ff.; Art. 26 r. decreto 26-6-1924, Nr. 1o54; Guicciardi, S. 181 f.

2) Waline, Nr. 82o, S. 493 f.; Gabolde, Nr. 337 ff.; Duez/Debeyre, Nr. 537, S. 352; M. Vedel, S. 726; Rivero, Nr. 246 ff., S. 216 f. (3. éd.); Rolland, Nr. 389; Auby/Drago, Nr. 1o29; de Laubadère, Traité, Nr. 859 ff.; Art. 26 r. decreto 26-6-1924, Nr. 1o54.

3) Waline, Nr. 911, S. 54o : "porte-parole qui a agi au nom de tous ceux qui peuvent être interéssés à la disparition de l'acte"; Guicciardi, S. 181 : "il cittadino non agisce per la tutela di un interesse proprio, ma per la tutela dell' interesse pubblico".

4) Vgl. Sandulli, S. 536 : "oggetto del ricorso amministrativo è l'impugnativa dell' atto amministrativo".

5) Duez/Debeyre, Nr. 591, S. 399; Alessi, Nr. 434 b); Sandulli, S. 557 f.

6) ähnlich für die Nichtigkeitsklage des Gemeinschaftsrechts Gutsche, S. 76 ff. (84).

b) Streitgegenstand im Drittwiderspruchsverfahren

Bei der Drittwiderspruchsklage greift der Kläger ein Urteil an, macht demnach das Urteil mit seinem tatsächlichen und rechtlichen Teil, einschließlich des Tenors, zum Gegenstand seiner Klagebegründung. Daneben trägt er Tatsachen oder Beweismittel vor, die bisher unberücksichtigt geblieben waren und die den Tatbestand des Urteils entscheidend verändern. Somit greift der Kläger nicht den Subsumtionsschluß des Gerichts an, sondern allein dessen Grundlage, den Tatbestand. Damit entzieht er allerdings auch der Entscheidung des Hauptverfahrens den Boden. Festzuhalten ist indessen, daß der Kläger den Tatbestand des Urteils zu seinem Vortrag macht und ihn durch das Vorbringen neuer Tatsachen oder Beweismittel ergänzt, verändert oder sogar kürzt, indem er vorgetragene Tatsachen in Abrede stellt. Damit ist der Sachverhalt gekennzeichnet : Zum Klagegrund gehört der Sachverhalt, wie er sich auf Grund des Tatbestandes des alten Urteils und der neuen Tatsachen darstellt.

Aus diesem so gewonnenen Sachverhalt zieht der Kläger den rechtlichen Schluß, daß das Urteil zu ändern ist. Dieses Ziel drückt der Kläger im Klageantrag aus. Das Begehren des Klägers besteht somit darin, daß er die Änderung des Urteils beantragt, weil auf Grund der von ihm neu vorgetragenen Tatsachen ein anderer Lebenssachverhalt vorliegt. Der Streitgegenstand der Drittwiderspruchsklage wäre daher eher gekennzeichnet durch den Antrag, das Urteil des Hauptverfahrens zu ändern, sowie den Sachverhalt, der sich auf Grund des Tatbestandes des alten Urteils in Verbindung mit den neuen Tatsachen ergibt.

Der Streitgegenstand der Widerspruchsklage umfaßt indessen noch mehr. Der Kläger will nicht nur eine Änderung des Urteils erreichen, sondern eine bestimmte Änderung. Sie soll so geschehen, daß das Urteil ihn nicht mehr in seinen Rechten beeinträchtigt. Im Antrag drückt sich dieses Ziel des Klägers so aus, daß er konkret die Stellen des Urteils angibt, die geändert werden sollen und wie sie geändert werden sollen; im Sachvortrag bringt er Tatsachen, welche die Änderung seiner Ansicht nach rechtfertigen. Entscheidend ist indessen, daß durch diese Änderungen des Urteils die Rechtsbeeinträchtigung aufhören soll, was voraussetzt, daß das ursprüngliche Urteil die Rechte des Kläger betroffen hat. Zum Klagegrund gehören demnach nicht nur der Tatbestand des Urteils in Verbindung mit den neuen Tatsachen, sondern ebenso Tatsachen, aus denen sich ergeben kann, daß das Urteil die Rechte des Klägers betroffen hat. Faßt man diese beiden Punkte zusammen, so besteht das Begehren des Klägers darin, daß dieser eine bestimmte[1)] Änderung des Urteils beantragt, weil auf Grund der von ihm vorgetragenen Tatsachen ein anderer Sachverhalt vorliegt, der geeignet ist, die Rechtsbeeinträchtigung durch das alte Urteil zu beseitigen. Damit läßt sich der Streitgegenstand der Drittwiderspruchsklage kennzeichnen erstens durch den Antrag, das Urteil des Hauptverfahrens "entsprechend" zu ändern, zweitens durch den Sachverhalt, der den Tatbestand des Urteils, die neuen Tatsachen und die Tatsachen für das Betroffensein der Rechte umfaßt.

---

1) In Art. 97 § 3 I VerfO heißt es "entsprechende".

Bei einem Urteil, welches der Drittwiderspruchsklage stattgibt, wird rechtskräftig entschieden, daß das Klagebegehren des Dritten gerechtfertigt ist. Für die Betroffenen wird daher bindend festgestellt, daß das Urteil des Hauptverfahrens gemäß dem Antrag des Klägers "entsprechend" geändert ist, weil der Tatbestand des alten Urteils falsch und der Kläger in seinen Rechten betroffen war.

Die genannte Bestimmung des Streitgegenstandes kommt nicht nur der herrschenden Lehre des deutschen Verwaltungsrechts nahe, was den Streitgegenstand der Anfechtungsklage angeht; sie entspricht in etwa auch der französischen und italienischen Auffassung vom Gegenstand der Drittwiderspruchsklage. Im Gegensatz zur Nichtigkeitsklage faßt die französische Rechtsprechung und ein Teil der Lehre die Drittwiderspruchsklage als gemischt subjektiv-objektive Klage auf; dies bedeutet, daß die Nichtigkeitsklage ein "intérêt" voraussetzt, während die gegen das Nichtigkeitsurteil gerichtete Widerspruchsklage darüberhinaus eine "violation d'un droit" verlangt[1]. Gegenstand der Widerspruchsklage ist somit nicht nur die Unrichtigkeit des Urteils, sondern auch die Verletzung der Rechte des Klägers. Das gleiche gilt für das italienische Recht, wie sich aus Art. 4o4 codice di procedura civile ergibt.

2. Die subjektiven Grenzen der Rechtskraft

Wer sind nun die von dem Drittwiderspruchsurteil Betroffenen ? Zunächst der Kläger, da über sein Klagebegehren

---

1) Vgl. S. 142.

entschieden wird. Weiterhin die Beklagten[1] als Adressaten der Klage. Neben diesen, den Parteien des Rechtsstreits, können solche Personen von der Rechtskraft erfaßt werden, die durch ein enges rechtliches Band mit ihnen verbunden sind[2]. In all diesen Fällen spricht man von der relativen Wirkung der Rechtskraft[3]. Daneben besteht die Möglichkeit, daß das Widerspruchsurteil allen gegenüber eine maßgebliche Entscheidung trifft[4].

Die Rechtskraftwirkung "erga omnes" hat indessen - und dies muß vorausgeschickt werden - nichts mit der ebenfalls "erga omnes" wirkenden Gestaltungskraft des Urteils zu tun[5]. Gegenstand der Gestaltungswirkung ist die Änderung eines Rechtsverhältnisses, des Urteils; Gegenstand der Rechtskraftwirkung ist eine für die Zukunft verbindliche Feststellung, daß in diesem Fall auf Grund dieses Sachverhaltes diese Entscheidung getroffen wurde. Erstere wirkt "erga omnes", weil Bestand oder Nichtbestand eines Rechtsverhältnisses nur einheitlich allen gegenüber feststehen soll; letztere kann "erga omnes" wirken, weil es der Gesetzgeber für richtig hielt, daß die Entscheidung über einen bestimmten Streitgegenstand endgültig feststehen und nicht mehr durch neue Prozesse in Frage gestellt werden soll[6].

---

1) Kläger, Beklagter und Streithelfer des Hauptverfahrens.

2) So die Rechtsnachfolger.

3) oder inter partes Wirkung; vgl. S. 33.

4) Absolute Wirkung der Rechtskraft oder erga omnes Wirkung; vgl. S. 33.

5) Vgl. Gutsche, S. 65 f.

6) So etwa bei Statussachen: Feststellung der Staatsangehörigkeit oder Ehelichkeit.

Betrachtet man die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten, so ist zu erkennen, daß die relative Wirkung der Rechtskraft die Regel und die absolute die Ausnahme ist. Im allgemeinen ist der Rechtssicherheit Genüge getan, wenn die Rechtskraft die Parteien erfaßt; eine Wirkung gegenüber allen könnte berechtigte Belange Dritter beeinträchtigen[1]. Diese Lösung erscheint immer dann ausreichend, wenn die Parteien ausschließlich eigene Belange mit der Klage verfolgen[2]; der Grundsatz erfährt eine Durchbrechung, wenn mit der Klage daneben auch Interessen der Allgemeinheit verfolgt werden[3]. So mißt man z.B. Urteilen in Statussachen allgemeine Verbindlichkeit bei, weil die Feststellung dieser Rechtsverhältnisse nicht nur für die Betroffenen, sondern auch für staatliche Stellen wichtig ist. Im französischen Recht haben Urteile im Verfahren "excès de pouvoir" absolute Wirkung, weil solche Klagen der Überprüfung dienen, ob die Verwaltung rechtmäßig gehandelt hat, und daneben die eigenen Interessen des Klägers in den Hintergrund treten[4].

Die Drittwiderspruchsklage betrifft nicht die sachliche Richtigkeit des Urteils im Hauptverfahren, auch nicht die richtige Anwendung des Gesetzes; sie ist demnach nicht dazu bestimmt, daß der Gerichtshof seinen Subsumtionsschluß überprüft. Sie dient vielmehr der Rechtsverfolgung des Dritten, der durch eigenes Vorbringen einen Nachteil von sich abwenden kann, welcher

---

1) Vgl. Rosenberg, § 151 II 1.
2) Subjektive Rechte und Eigeninteressen.
3) Vgl. Rosenberg, § 151 II 3a.
4) Vgl. S. 189 f.

ohne sein Zutun bestehen bliebe. Die Feststellung, daß ihn das Urteil beeinträchtige, weil diesem ein falscher Sachverhalt zugrunde lag, interessiert im wesentlichen nur ihn und die Parteien des Hauptverfahrens. Der Allgemeinheit ist dieser Streit im allgemeinen gleichgültig.

Daß die "inter partes-Wirkung" die Regel ist und daß die Drittwiderspruchsklage der Rechtsverfolgung des einzelnen dient, spricht für eine relative Rechtskraftwirkung des Widerspruchsurteils. Dafür spricht aber auch folgende Überlegung: Nur mit Hilfe der Widerspruchsklage kann ein Dritter neuen Tatsachenstoff in das Verfahren bringen. Keiner der Beteiligten, einschließlich des Richters, weiß aber, ob damit schon das gesamte Tatsachenmaterial beigeschafft ist. Möglich ist, daß ein weiterer "Dritter", der durch das Drittwiderspruchsurteil in seinen Rechten beeinträchtigt wird, noch andere Tatsachen oder Beweismittel besitzt, die er bis jetzt nicht zur Verfügung stellen konnte. Die absolute Rechtskraftwirkung würde es verhindern, daß auch dieses Material geprüft und verwertet wird. Es wäre aber nicht sinnvoll, dem ersten Drittkläger eine Möglichkeit zu geben, sich zu äußern, während man sie allen weiteren Drittklägern verwehren würde.

Das Widerspruchsurteil besitzt demnach relative Rechtskraftwirkung. Die rechtskräftige Feststellung ist daher nur maßgeblich für den Drittkläger und die Parteien des Hauptverfahrens[1].

Über die subjektive Rechtskraft der Entscheidung im Hauptverfahren[2] ist damit nichts gesagt. Sie richtet

---

1) von der Groeben/Boeckh/Wolf, Anm. 1 zu Art. 39 EWG-S; für das französische Recht: Solus, S. 806.

2) genauer: im iudicium rescissorium.

sich nach dem Gegenstand des Hauptverfahrens und nach den Grundsätzen, die für die Urteile in solchen Verfahren gelten.

IV. Die Kostenlast

Gemäß Art. 69 § 2 I VerfO ist die unterlegene Partei auf Antrag zur Tragung der Kosten zu verurteilen. Besteht der unterlegene Teil aus mehreren Personen - das ist beim stattgebenden Widerspruchsurteil immer der Fall -, so entscheidet der Gerichtshof über die Verteilung der Kosten[1]. Da beim stattgebenden Widerspruchsurteil auch die Kostenentscheidung des Hauptverfahrens aufgehoben wird, entscheidet der Gerichtshof gleichzeitig auch neu über die Verteilung dieser Kosten[2].

Im allgemeinen wird der Gerichtshof die Kosten zwischen den Unterlegenen gleichmäßig verteilen. Bei der Drittwiderspruchsklage ergibt sich jedoch eine Besonderheit. Aus prozessualen Gründen müssen beide Parteien des Hauptverfahrens verklagt werden, obwohl der eigentliche Gegner des Dritten der Sieger des Hauptverfahrens ist; der Unterlegene indessen ist gerade am Erfolg des Dritten interessiert und würde lieber diesem beitreten, als in die Rolle des Beklagten gedrängt zu sein. Dringt der Dritte durch, so hätte der Unterlegene des Hauptverfahrens nicht nur die Kosten des Hauptverfahrens,

---

1) Art. 69 § 2 II VerfO.

2) a.A. von der Groeben/Boeckh/Wolf, Anm. 6 zu Art.97 VerfO: Die Kostenentscheidung bezieht sich nur auf das Drittwiderspruchsverfahren. Wie hier Thomas-Putzo, Anm. 3 zu § 59o ZPO, für die Wiederaufnahme des Verfahrens: Früheres und neues Verfahren sind eine Einheit.

sondern auch einen Teil der Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen, obwohl er letztlich schon im Hauptverfahren Erfolg hatte. Daher gilt für die Kostenentscheidung: Die obsiegende Partei des Hauptverfahrens und unterlegene Partei des Widerspruchsverfahrens hat die Kosten beider Verfahren zu tragen[1]. Der unterlegenen Partei des ehemaligen Hauptverfahrens sind die Kosten zu ersetzen, welche ihr durch die Verurteilung im Hauptverfahren entstanden waren. Die Möglichkeit, so zu entscheiden, eröffnet sich für den Gerichtshof nach Art. 69 § 2 II VerfO.

V. Rechtsbehelfe gegen das Widerspruchsurteil

Urteile des Gerichtshofes werden mit Verkündung formell rechtskräftig, d.h. unangreifbar. Die normalen Rechtsmittel der Berufung und Kassation, die in den Mitgliedstaaten auch der Überprüfung eines Widerspruchsurteils dienen, fehlen im Verfahren vor dem Gerichtshof. Indessen ist auch ein Widerspruchsurteil nicht absolut unangreifbar.[2]

Möglich ist einmal die Berichtigung von Schreib- und Rechenfehlern sowie offenbaren Unrichtigkeiten gemäß Art. 66 VerfO.

---

1) Ähnlich de Richemont, Nr. 232: Die Kosten fallen derjenigen Partei zur Last, zu deren Ungunsten das Urteil geändert wurde.

2) Nicht hierher gehört der Fall des Art. 102 VerfO. Die Auslegung von Urteilen bezweckt nicht eine Entscheidung, die von derjenigen des früheren Urteils abweicht, sondern im Gegenteil eine weitere Konkretisierung und damit Bestätigung des früheren Urteils.

Nächst dieser gehört die Ergänzung des Urteils hierher, wenn der Gerichtshof einzelne Punkte der Anträge oder die Kostenentscheidung übergangen hat. Im Rahmen der Drittwiderspruchsklage ist besonders zu denken an den Fall, daß der Gerichtshof zwar ein Urteil aufgehoben, aber nicht erneut über den Gegenstand des Hauptverfahrens entschieden hat. Beide Institute weisen keine Besonderheiten für die Drittwiderspruchsklage auf.

Als außerordentliche Rechtsbehelfe kennt das Verfahren vor dem Gerichtshof die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Drittwiderspruchsklage. Die Wiederaufnahme ist zulässig, wenn eine Tatsache von entscheidender Bedeutung bekannt wird, die vor Verkündung des Urteils dem Gerichtshof und der die Wiederaufnahme beantragenden Partei unbekannt war[1]. Hauptfälle der Wiederaufnahme eines Drittwiderspruchsverfahrens sind : Die unterlegene Partei erfährt eine Tatsache, deren Vorliegen ein Obsiegen herbeiführen würde, oder die teilweise siegreiche Partei erhält Kenntnis von einer Tatsache, die ihr volles Obsiegen rechtfertigen würde. Insofern liegt es nicht anders als bei allen anderen Verfahren. Gegen die Zulässigkeit der Wiederaufnahme eines Drittwiderspruchsverfahrens läßt sich daher nichts einwenden.

Der zweite außerordentliche Rechtsbehelf ist die Drittwiderspruchsklage selbst. Die Frage ist daher, ob man eine Drittwiderspruchsklage gegen ein stattgebendes Drittwiderspruchsurteil zulassen soll.

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen sind auch in diesem Fall gegeben. Ein stattgebendes Widerspruchsurteil ist

---

1) Art. 38 EGKS-S, 41 EWG-S, 42 EAG-S.

generell geeignet, Rechtsbeeinträchtigungen hervorzurufen. Beeinträchtigt sind diejenigen Personen, welche an der Aufrechterhaltung des aufgehobenen Urteils interessiert sind. Es besteht die Möglichkeit, daß einer oder mehrere aus diesem Personenkreis weder am Hauptverfahren noch im Widerspruchsverfahren beteiligt waren und sich auch nicht beteiligen konnten. Sind diese Voraussetzungen gegeben, so liegt kein Grund vor, ihnen die Drittwiderspruchsklage zu versagen[1]. Die Prozeßvoraussetzungen sind indessen so streng, daß eine Drittwiderspruchsklage in diesen Fällen äußerst selten zulässig sein wird.

Möglich ist auch, beim Ausbleiben der Parteien des Hauptverfahrens gegen diese ein Versäumnisurteil zu erlassen[2]. Gegen das Versäumnisurteil ist Widerspruch möglich.

C. Die Wirkungen eines die Drittwiderspruchsklage abweisenden Urteils

Ein abweisendes Urteil kann in keinem Fall gestaltende Wirkung haben, weil das Gericht eine Gestaltung gerade ablehnt. Von Interesse sind hier nur Gehalt und Umfang der Rechtskraft sowie Nebenwirkungen.

---

1) So auch von der Groeben/Boeckh/Wolf, Anm. 6 zu Art. 97 VerfO.

2) Vgl. S. 172 f.

I. Prozeßurteil

Fehlt eine Zulässigkeitsvoraussetzung, so ist die Drittwiderspruchsklage als unzulässig abzuweisen, ohne daß eine Sachprüfung stattfindet. Auch diese sogenannten Prozeßurteile sind materieller Rechtskraft fähig[1]. Streitgegenstand ist zwar auch hier das Begehren des Klägers; weil jedoch hierüber nicht entschieden wird, kann die Entscheidung keine Endgültigkeit hinsichtlich des Klagebegehrens erhalten. Rechtskräftig wird vielmehr die Entscheidung, daß die streitige Voraussetzung nicht vorliegt, daß also die Subsumtion der gegebenen Tatsachen unter die einschlägige Norm nach Ansicht des Gerichts die Klage unzulässig macht. Bringt der Kläger in einem neuen Verfahren neue Tatsachen vor, welche die Zulässigkeit rechtfertigen, so steht die Rechtskraft der alten Entscheidung einer abweichenden Entscheidung über die Prozeßvoraussetzungen und damit einer Entscheidung über den Streitgegenstand nicht entgegen[2].

II. Sachurteil

1. Objektive Rechtskraft

Die Drittwiderspruchsklage wird als unbegründet abgewiesen, wenn der Dritte nicht beeinträchtigt war oder wenn der Gerichtshof nicht von einem unvollständigen

---

1) Rosenberg, § 149 I 2.
2) Rosenberg, § 149 I 2.

Sachverhalt ausgegangen ist, welcher der objektiven Wahrheit des Geschehens widersprach[1]. Stellt der Gerichtshof fest, daß der Dritte durch das Urteil des Hauptverfahrens in seiner Rechtssphäre nicht betroffen ist, so ist er einer Entscheidung darüber enthoben, ob der Sachverhalt, von welchem er ausging, vollständig oder unvollständig war. Insoweit nimmt dieser Punkt nicht an der Rechtskraft teil. Andererseits kann der Gerichtshof die Prüfung, ob der Kläger betroffen ist, dahinstehen lassen und nur feststellen, daß der ursprüngliche Sachverhalt nicht zu beanstanden ist. Dieser Fall liegt z.B. vor, wenn der Dritte keine neuen entscheidenden Tatsachen oder Beweismittel beigebracht hat. Hier wird keine rechtskräftige Feststellung über das Betroffensein des Dritten getroffen. Rechtskräftig wird demnach die Entscheidung, daß die vom Kläger begehrte Änderung des Urteils nicht gerechtfertigt ist, entweder, weil der Kläger keine Tatsachen vorgebracht hat, aus denen sich ein Betroffensein seiner Rechte ergibt, oder weil er keine Tatsachen vorgebracht hat, aus denen die Unrichtigkeit des Tatbestandes des angegriffenen Urteils folgt. Der Gerichtshof kann freilich auch abweisen, weil beides nicht gegeben ist. Dann werden beide Elemente von der Rechtskraft erfaßt.

---

1) Nur diese Voraussetzungen begründen, wenn sie beide gegeben sind, die Drittwiderspruchsklage. Andere Umstände - wie etwa ein Fehler in der rechtlichen Subsumtion - können die Klage dagegen nicht begründen; vgl. S. 163 ff.
Die Frage, ob der Dritte am Hauptverfahren teilgenommen hat oder hätte teilnehmen können, ist dagegen - sofern sie nicht schon in der Zulässigkeit der Drittwiderspruchsklage entschieden wurde - bloß Vorfrage, nicht Teil des Streitgegenstandes.

2. Subjektive Rechtskraft

In subjektiver Hinsicht wirkt die rechtskräftige Feststellung - nämlich, daß das Urteil nicht aufzuheben war, weil der Dritte nicht beeinträchtigt ist bzw. weil der zugrundeliegende Sachverhalt dem wirklichen Geschehensablauf entspricht - nur gegenüber dem Drittkläger und den Parteien des Hauptverfahrens[1]. Die relative Wirkung entspricht derjenigen aller abweisenden Urteile, soweit sie nicht Statusklagen betreffen. Sie ist auch gerechtfertigt, weil selbst ein der Drittwiderspruchsklage stattgebendes Urteil nur relative Rechtskraftwirkung hat. Und schließlich entspricht diese Lösung auch dem Sinn der Drittwiderspruchsklage; es wäre ungerecht, nur wegen des Mißerfolgs des Klägers anderen Dritten den Widerspruch zu versagen, die durchaus in ihren Rechten beeinträchtigt sein können und in der Lage sind, neue Tatsachen vorzutragen.

Sofern das Urteil des Hauptverfahrens absolute Wirkung hatte, ändert sich insoweit nichts[2]; sofern es relative Wirkungen nur unter den Parteien ausübte, erstreckt sich nunmehr die Rechtskraft des Ersturteils auch auf den Dritten[3].

Der Dritte kann daher später weder über den Streitgegenstand des Widerspruchsverfahrens noch über denjenigen des Hauptverfahrens eine abweichende Entscheidung erlangen.

---

1) Kritter, S. 114.

2) Kritter, S. 114.

3) Vgl. Méjean, S. 263; Solus, S. 806; Glasson/Tissier, Nr. 1049; Cuche et Vincent, Nr. 456; Debbasch, S. 140.

3. Die Folgen der Abweisung

In allen Fällen hat die Entscheidung zur Folge, daß das Urteil des Hauptverfahrens bestehen bleibt und sich an seinen Wirkungen nichts ändert. Nebenwirkungen brauchen nicht rückgängig gemacht zu werden; die Vollstreckung kann, sofern sie einstweilen durch Anordnung des Gerichtshofes eingestellt war, nach einem entsprechenden Aufhebungsbeschluß[1] fortgesetzt werden.

Bei unbegründeter oder unzulässiger Drittwiderspruchsklage hat der Kläger die Kosten des Verfahrens zu tragen[2].

Ist einer der Parteien des Hauptverfahrens ein Schaden infolge der Drittwiderspruchsklage entstanden, weil etwa die Vollstreckung des alten Urteils vorläufig ausgesetzt war, so trifft den Kläger die Verpflichtung, den Schaden zu ersetzen[3]. Zwar ist der Antrag des Klägers auf Aussetzung der Vollstreckung nur neben der Anordnung selbst kausal; aber er ist das erste Glied in der Kette der Kausalreihe. Nur wenn der Gerichtshof unter schwerer Verletzung seiner Prüfungspflicht einen Fehler gemacht hat, der Prüfung nämlich, ob die Drittwiderspruchsklage Aussicht auf Erfolg hat, wird man den Dritten von der Ersatzpflicht freistellen können.

Die Haftung ist eine Gefährdungshaftung. Haftungsgrund ist die Inanspruchnahme des Gerichts für den begehrten

---

1) Vgl. Art. 87 VerfO.

2) Art. 69 § 2 I VerfO.

3) Mêjean, S. 263; Auby et Drago, Nr. 1439; Solus, S. 806; Glasson/Tissier, Nr. 1049; de Richemont, Nr. 231.

Rechtsschutz; denn die Vollstreckung des rechtskräftigen Alturteils wird ausgesetzt, um einen dem Dritten drohenden Schaden abzuwenden. Diese Prüfung hat summarischen Charakter, so daß das Gericht dem Antrag nicht in Einzelheiten nachgehen kann. Stellt sich heraus, daß der Antrag ungerechtfertigt war, so muß der Dritte für den Rechtsschutz, der ihm gewährt wurde, einen Ausgleich erbringen. Dieser besteht darin, daß der Dritte den eingetretenen Schaden ersetzen muß, ohne daß ihn ein Verschulden zu treffen braucht.

4. Rechtsbehelfe

Ergänzung und Berichtigung sind nach entsprechendem Antrag auch beim klageabweisenden Widerspruchsurteil möglich. Dagegen gelten Besonderheiten für die Wiederaufnahme und die Drittwiderspruchsklage.

Theoretisch können beide Rechtsbehelfe entweder gegen das Urteil des Hauptverfahrens oder gegen das Widerspruchsurteil oder gegen beide eingelegt werden, da das abweisende Widerspruchsurteil am Bestand des Urteils des Hauptverfahrens nichts geändert hat. In Wirklichkeit hat der Kläger aber nur die Möglichkeit, beide Urteile gemeinsam anzugreifen. Denn beide Urteile bilden schon rein äußerlich betrachtet eine Einheit, wie sich aus Art. 97 § 3 II VerfO ergibt[1]. Zwar scheint dies nach der Stellung der Vorschrift nur beim stattgebenden Widerspruchsurteil zu gelten, da in § 3 I nur von diesem die Rede ist. Im Text heißt es in-

---

1) Danach ist die Urschrift des auf die Drittwiderspruchsklage ergangenen Urteils mit der Urschrift des angefochtenen Urteils zu verbinden. Ein Hinweis auf das Urteil ist am Rande der Urschrift des angefochtenen Urteils anzubringen.

dessen "ergangenes Urteil", ohne daß auf den Inhalt der Entscheidung Rücksicht genommen ist. - Die Verbindung des Urteils des Hauptverfahrens mit dem abweisenden Widerspruchsurteil ist auch sinnvoll. Würde nur das Widerspruchsurteil erfolgreich angefochten, müßte automatisch auch das Urteil des Hauptverfahrens geändert werden. Würde nur das Urteil des Hauptverfahrens mit Erfolg angegriffen, wäre das erste Widerspruchsurteil gegenstandslos. So aber richtet sich die Widerspruchsklage des Dritten gegen das Urteil des Hauptverfahrens und alle weiteren abgewiesenen Widerspruchsklagen. Ist die Klage begründet, so werden alle vorangegangenen Entscheidungen entsprechend geändert.

IV. Zusammenfassung und Kritik

1. Die Drittwiderspruchsklage des Rechts der Europäischen Gemeinschaften ist eine Gestaltungsklage. Wegen ihrer Verwandtschaft mit anderen Rechtsbehelfen kann man die Klage als Wiederaufnahmeklage des Dritten, Urteilsanfechtungsklage oder nachgeholte Intervention bezeichnen. Sie ist entsprechenden Instituten in den nationalen Rechten nachgebildet.

2. Die Drittwiderspruchsklage ist - wie die Wiederaufnahme des Verfahrens - ein außerordentlicher Rechtsbehelf. Sie stellt eine Ausnahme des Grundsatzes dar, daß rechtskräftige Urteile dauernden Bestand haben und nicht angefochten werden können. Sie bildet damit eine

Gefahr für die Rechtssicherheit, die in ihrer Ausgestaltung der Rechtskraft anderen Werten vorgeht : Auch ein unrichtiges Urteil muß im allgemeinen hingenommen werden, wenn es formell rechtskräftig ist[1]. Belange der Parteien und Dritter reichen in den meisten Fällen nicht aus, um die Rechtskraft zu beseitigen. Es müssen schon besondere Umstände hinzutreten, damit eine Beseitigung der Rechtskraft zu rechtfertigen ist. Dieser Umstand liegt bei der Drittwiderspruchsklage darin, daß der Anspruch des Dritten auf rechtliches Gehör verletzt ist und nicht durch die Pflicht des Gerichtshofes, den Sachverhalt zu klären, hinreichend ersetzt werden kann.

3. Mit Hilfe der Drittwiderspruchsklage kann kein neuer Streitgegenstand in das Verfahren eingeführt werden. Verhandelt und entschieden wird über den Streitgegenstand des Hauptverfahrens unter Berücksichtigung dessen, was der Dritte vorbringt.

4. Die Drittwiderspruchsklage ist gegen alle Beteiligten des Hauptverfahrens zu richten. Beklagte sind demnach Kläger, Beklagter und Nebenintervenient des Hauptverfahrens. Diese Regelung ist gerechtfertigt, weil das Widerspruchsverfahren eine Fortsetzung des Hauptverfahrens unter Beteiligung des Dritten ist. Anstelle von "Parteien" sollte es in Art. 97 § 1 II VerfO heißen : "Parteien und Nebenintervenienten", da nicht sicher ist, ob der Nebenintervenient als Partei des Hauptverfahrens anzusehen ist.

---

1) Vgl. Stein-Jonas-Schönke-Pohle, Anm. I 1 zu § 325 ZPO.

5. Widerspruchsgegenstand ist ein Urteil. Dieser Begriff ist teils zu weit, teils zu eng. Zu weit deshalb, weil nur unangefochtene Sachurteile angegriffen werden können, die ein echtes Parteiverfahren abgeschlossen haben. Prozeßurteile, angefochtene Urteile und Urteile aus objektiven oder Normenkontrollverfahren sind nicht angreifbar. Zu eng ist der Begriff Urteil, weil auch gegen urteilsähnliche Beschlüsse die Drittwiderspruchsklage zulässig ist. - Trotzdem sollte man den Begriff Urteil belassen, da er den Gegenstand der Widerspruchsklage im wesentlichen richtig bezeichnet.

6. Bei der Klagebefugnis besteht die Möglichkeit, eine tragbare Lösung zwischen den Belangen der Rechtssicherheit und dem Anspruch auf rechtliches Gehör des Dritten zu finden. Die Schöpfer der Gemeinschaftsverträge haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

a) Die Klage ist unzulässig, wenn der Dritte am Hauptverfahren als Partei oder Nebenintervenient teilgenommen hat oder hätte teilnehmen können[1]. Im ersten Fall hat der "Dritte" rechtliches Gehör erhalten, im zweiten Fall hatte er die Möglichkeit, sich rechtliches Gehör zu verschaffen.

---

1) Diese Regelung ist besser als diejenige nach Art. 55 II loi vom 22. Juli 1889 (in der Fassung von 1959) oder nach Art. 1129 code judiciaire belge. Danach kann ein Dritter zwar nur innerhalb von 2 bzw. 3 Monaten Widerspruchsklage erheben, wenn ihm das Urteil des Hauptverfahrens zugestellt oder angezeigt wurde; immerhin richtet sich der Angriff gegen ein eventuell rechtskräftiges Urteil, während nach dem Recht der Gemeinschaften die Widerspruchsklage schon ausgeschlossen ist, wenn der Dritte von der Existenz des Hauptverfahrens wußte.

b) Der Dritte muß durch das Urteil in seinen Rechten betroffen sein. Zu unterscheiden sind hierbei Gegenstand, Sitz und Art der Beeinträchtigung. Als Gegenstand der Beeinträchtigung wird ein "Recht" gefordert. Der Begriff Recht (droit, diritto, recht) taucht in Bestimmungen auf, welche die Anfechtbarkeit von hoheitlichen Maßnahmen zum Gegenstand haben und bedarf jeweils der Auslegung. Die hier vorgeschlagene Lösung versteht unter "Recht" subjektive Rechte und rechtlich geschützte Interessen. Ist ein Interesse rechtlich geschützt, so kann es rechtlicher, wirtschaftlicher oder immaterieller Natur sein.

Sitz der Beeinträchtigung müssen die tragenden Urteilsgründe und der Tenor, d.h. die rechtskräftige Entscheidung sein. Auf die Art der Beeinträchtigung kommt es nicht an. Sie kann rechtlicher Natur sein, herrührend aus der Rechtskraft-, Präklusions-, Tatbestands- oder Gestaltungswirkung, oder tatsächlicher Natur infolge von Reflexwirkungen.

7. Zur Begründetheit der Klage gehört, daß der Dritte Tatsachen von so erheblicher Bedeutung vorbringt, daß sich der Tatbestand des Urteils ändert und die Entscheidung nicht mehr halten läßt. Es genügt nicht, daß der Dritte nur Rechtsansichten vorträgt, aus denen sich seiner Meinung nach die Unrichtigkeit des Urteils ergibt. Diese wichtige Voraussetzung zur Begründetheit der Widerspruchsklage ist an keiner Stelle der Gemeinschaftsverträge erwähnt und muß ergänzend interpretiert werden.

8. Das der Klage stattgebende Urteil ist Gestaltungsurteil. Die Gestaltungswirkung ist absolut. Rechtskräftig wird das Urteil nur unter den Parteien des Drittwiderspruchsverfahrens, so daß ein Dritter das Widerspruchsurteil angreifen kann. Entscheidungen der Gemeinschaftsorgane, die auf Grund des aufgehobenen Urteils ergangen waren, behalten regelmäßig ihre Bestandskraft.

Das abweisende Urteil ist Feststellungsurteil. Das Urteil des Hauptverfahrens bleibt unangetastet. Die Rechtskraftwirkung erstreckt sich auch hier nur auf die Parteien des Widerspruchsverfahrens. Die rechtskräftige Feststellung im Hauptverfahren wirkt nunmehr auch für und gegen den Dritten. -

Die Frage bleibt : Bedurfte es wirklich der Einführung der Drittwiderspruchsklage in das Verfahrensrecht der Europäischen Gemeinschaften; war es nötig, einen Rechtsbehelf zu schaffen, der so gefährlich für die Rechtssicherheit ist, oder hätten nicht vielleicht andere Lösungen ausgereicht ? In Deutschland, das die Drittwiderspruchsklage nicht kennt, hat man zwei Möglichkeiten gefunden, dem Anspruch des Dritten auf rechtliches Gehör Genüge zu tun, wenn ein Urteil Wirkungen für und gegen alle hat. Der erste Behelf ist die Verfassungsbeschwerde nach § 9o BVerfGG i.V. mit Art. 1o3 I GG[1]. Der Dritte kann die Aufhebung eines rechtskräftigen Urteils erreichen, wenn er durch das Urteil in einem

---

1) Vgl. BVerfG NJW 1967, 492 = JuS 1967, 232; weitere Fälle bei Gleiss/Kleinmann, NJW 1966, 279.

seiner Grundrechte verletzt ist, hier in dem Grundrecht auf rechtliches Gehör[1]. Die zweite Möglichkeit hat ihren Niederschlag in Vorschriften wie § 643 Satz 2 [2] oder § 856 Abs. 5 ZPO gefunden. Nach Art. 643 Satz 2 wirkt ein Urteil für und gegen alle mit Ausnahme desjenigen, der das elterliche Verhältnis oder die elterliche Gewalt für sich in Anspruch nimmt und nicht am Vorprozeß teilgenommen hat. Ein an sich absolut rechtskräftiges Urteil hat keine Rechtskraftwirkung gegenüber dem Dritten, so daß dieser über denselben Streitgegenstand eine erneute Entscheidung erlangen kann. Hat die Klage des Dritten Erfolg, so wird die Rechtskraftwirkung des ersten Urteils beseitigt[3].

Einen in seinen Konsequenzen ähnlichen Behelf kennt das italienische Verwaltungsrecht gegenüber Urteilen, die "erga omnes" wirken. Dritten gegenüber, die - wie der unterlegene Beklagte bei der Anfechtungsklage - an einer Aufrechterhaltung des Verwaltungsaktes interessiert sind, hat das Anfechtungsurteil keine Rechtskraftwirkung, wenn ihnen die Klage nicht angezeigt wurde[4]. Auch hier können Dritte also eine Entscheidung über denselben Streitgegenstand erreichen, mit der Folge, daß das Urteil des Vorprozesses gegenstandslos wird.

Diese Behelfe haben indessen keinen Vorteil gegenüber der Drittwiderspruchsklage. Die Verfassungsbeschwerde

---

1) Vgl. BVwrfG aaO.

2) alte Fassung; jetzt § 64o h ZPO.

3) Vgl. Thomas-Putzo, Anm. zu § 643 ZPO; Baumbach-Lauterbach, Anm. 2 zu § 643; Rosenberg, § 162 II 4.

4) Landi/Potenza, S. 694 ff.

zwingt den Dritten, ein anderes Gericht anzurufen als dasjenige, welches das Urteil erlassen hat; die Folge davon sind zwei Prozesse statt eines einzigen[1]. - Die beiden weiteren genannten Möglichkeiten lassen zwar zunächst das Urteil des Vorprozesses unangetastet; im Ergebnis beseitigen sie aber ebenso die Rechtskraftwirkung des Urteils und bergen damit die gleichen Gefahren für die Rechtssicherheit in sich wie die Drittwiderspruchsklage.

Dieser Gefahr könnte mit Hilfe von Beiladung, Streitverkündung oder Anzeige der Klage begegnet werden. Nach § 65 VwGO kann das Gericht Dritte, deren rechtliche Interessen durch die zu erwartende Entscheidung berührt werden, beiladen und muß dies tun, wenn die Entscheidung auch Dritten gegenüber nur einheitlich ergehen kann. Nach italienischem Recht ist eine Anfechtungsklage unzulässig, wenn die Klageerhebung den an der Aufrechterhaltung Interessierten nicht angezeigt wird[2]. - Voraussetzung ist jedoch immer, daß einer oder mehrere Dritte, deren Interessen durch das Urteil berührt werden könnten, dem Gericht bzw. der Partei bekannt sind. Dies wird im allgemeinen der Fall sein, so daß Rechtsordnungen, welche die Beiladung oder ähnliche Institute kennen, weitgehend auf die Drittwiderspruchsklage verzichten können, vor allen Dingen in Verfahren, die vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht werden.

Die Einführung der Beiladung und der notwendigen Beiladung hätte auch im Verfahren vor dem Gerichtshof die

---

1) § 95 II i.V. mit § 9o II 1 BVerfGG.

2) Landi/Potenza, S. 694.

Drittwiderspruchsklage weitgehend überflüssig gemacht. Indessen gibt es an Stelle von Beiladung, Streitverkündung und Anzeige nur das Institut der Nebenintervention. Damit wird die Initiative des Beitritts auf den Dritten übertragen, der häufig nichts von der Existenz eines Prozesses weiß, dessen Ausgang ihn in seinen Belangen beeinträchtigen kann. Das Institut der Nebenintervention reicht nicht aus, um Dritte weitgehend genug zu schützen. Die Drittwiderspruchsklage schließt hier eine Lücke in einer Rechtsordnung, die einen möglichst umfassenden Rechtsschutz gewährleisten will.

Auch in Rechtsordnungen bzw. in Verfahren mit Beiladung oder ähnlichem bleibt die Möglichkeit, daß interessierte Dritte nicht am Prozeß beteiligt werden. Ob man ihnen gegenüber die Rechtskraftwirkung nicht eintreten läßt oder ihnen statt dessen die Drittwiderspruchsklage einräumt, ist im Ergebnis gleich. In diesen Rechtsordnungen wird man jedoch auf die Einführung eines neuen Rechtsbehelfs lieber verzichten und die erstgenennte Möglichkeit vorziehen.

Das Ergebnis lautet damit : Als Ersatz für die Drittwiderspruchsklage bieten sich Beiladung, notwendige Beiladung, Streitverkündung und die Möglichkeit an, absolut rechtskräftige Urteile nicht gegenüber Dritten wirken zu lassen, die weder beigeladen waren noch intervenieren konnten. Diese Institute - zusammengenommen - haben den Vorteil, daß die Rechtssicherheit in weit größerem Umfang gewährleistet ist als durch die Drittwiderspruchsklage. Insoweit kann man die Drittwiderspruchsklage nicht als die beste Lösung des Problems bezeichnen, wie man die Beeinträchtigung Dritter

durch ein Urteil ausschließen kann. Im Verfahren vor dem Gerichtshof, das nur die Nebenintervention kennt, ist die Drittwiderspruchsklage allerdings ein notwendiger Rechtsbehelf gegen Urteile mit "erga omnes" Wirkung.

Bei Urteilen mit "inter partes" Wirkung ist die Drittwiderspruchsklage dagegen kein notwendiger Rechtsbehelf; denn der Dritte kann im allgemeinen mit einer eigenen Klage eine erneute, für ihn günstige Entscheidung über den Streitgegenstand erzielen und damit die Beeinträchtigung aus der Welt schaffen.[1] Das Postulat der Rechtssicherheit ist hier also weit weniger gefährdet als bei absolut wirkenden Urteilen, bei denen immer Interessen der Allgemeinheit auf dem Spiel stehen. Wägt man ab, ob man in diesen Fällen dem Dritten eine eigene Klage oder die Widerspruchsklage gewähren soll, so sprechen einige Vorteile für letztere : Die Drittwiderspruchsklage eröffnet ein Verfahren gegen beide Parteien des Hauptprozesses mit entsprechender Rechtskraftwirkung gegen beide Parteien, so daß Rückgriffsprozesse einer Partei gegen den Dritten ausgeschlossen werden; die Klage des Dritten wird vom Gericht der Hauptsache entschieden; und der Dritte hat eine einfache Möglichkeit, die Aussetzung der Vollstreckung des Urteils zu erreichen. -

---

1) Vgl. S. 49 f. u. S. 156 f.

Anhang

Texte

Art. 36 EGKS-Satzung

Les personnes physiques ou morales, ainsi que les institutions de la communauté, peuvent, dans les cas et dans les conditions qui seront déterminés par le règlement de procédure, former tierce opposition contre les arrêts rendus sans qu'elles aient été appelées.	Natürliche und juristische Personen sowie die Organe der Gemeinschaft können in den von der Verfahrensordnung bestimmten Fällen und unter den dort vorgesehenen Voraussetzungen Einspruch gegen die erlassenen Urteile erheben, auch wenn sie nicht am Streit beteiligt waren.	Le persone fisiche o giuridiche, e parmenti le istituzioni della Comunità, possono, nei casi e alle condizioni che saranno determinate dal regolamento di procedura, fare opposizione di terzo contro le decisioni prese senza che esse siano state chiamate.	Natuurlijke of rechtspersonen, alsmede de instellingen van de Gemeenschap kunnen, in de gevallen en volgens de bepalingen welke worden vastgesteld bij het reglement voor de processvoering, derden - verzet aantekenen tegen de vonnissen gewezen in rechtsgedingen, waarin zij niet geroepen zijn geweest.

Art. 73 VerfO vom 4.3.1953

§ 1 Natürliche und juristische Personen sowie die Organe der Gemeinschaft können gemäß Art. 36 der Satzung	Les personnes physiques ou morales ainsi que les institutions de la Communauté peuvent former tierce-opposition,	Le persone fisiche o morali e le istituzioni della Comunità posseno, a norma dell'art.36 dello	Natuurlijke en rechtspersonen, zomede de instellingen van de Gemeenschap kunnen overeenkomstig artikel

gegen ein ohne ihre Beteiligung ergangenes Urteil Drittwiderspruchsklage erheben, wenn es ihre Rechte beeinträchtigt.

aux termes de l'article 36 du Statut, contre un arrêt rendu sans qu'elles aient été appelées s'il préjudicie à leurs droits.

Statuto, proporre opposizione di terzo, contro una sentenza emanata senza che esse siano state convocate, qualora tale giudizio pregiudichi i loro diritti.

36 van het Statut tegen een vonnis gewezen in een rechtsgeding, waarin zij niet geroepen gewest, verzet aantekenen, indien dit vonnis haar rechtspositie schaadt.

§ 2 Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 29 folgende dieser Verfahrensordnung bezüglich der Klagen im allgemeinen muß die Drittwiderspruchsklage enthalten:

- eine Ausfertigung des angefochtenen Urteils
- ein Verzeichnis der zur Unterstützung der Klage beigefügten Schriftstücke

Sans préjudice des disposition de l'article 29 et suivants du présent règlement relatives aux requêtes en général, la requête en tierce-opposition doit contenir:

- l'expédition de l'arrêt entrepris
- un bordereau des pièces annexées à l'appui de la requête.

Ferme restando le disposizioni dell'art.29 e seguenti del presente regolamento relativi alle domande in generale, la domanda per opposizione di terzo deve contenere:

- copia autentica della sentenza impugnata
- un elenco dei documenti allegati a sostegno della domanda.

Onverminderd het bepaalde in artikel 22 van het Statut en in de artikelen 29 en volgende van dit Reglement betreffende de verzoekschriften in het algemeen, moet het verzoek tot het instellen van derden-verzet inhouden:

- afschrift van het bestreden vonnis
- en borderel van de stukken, welke ter staving van het verzoek zijn bijgevoegd.

Alle übrigen Verfahrensbestimmungen finden auf das Verfahren bei Drittwiderspruchsklagen Anwendung.

Toutes autres règles de la procédure sont applicables à la tierce-opposition.

Tutte le altre norme procedurali sono applicabili alla opposizione di terzo.

De overige proceregels zijn von toepassing op het verzet door derden.

§ 3 Vorbehaltlich abweichender Entscheidung des Gerichtshofes führt die Drittwiderspruchsklage nicht zur Aussetzung der Vollstreckung des Urteils.

Sauf décision contraire de la Cour, la tierce opposition ne suspend pas l'exécution de l'arrêt.

Salvo decisione contraria della Corte, l'opposizione di terzo non sospende l'esecuzione del giudizio.

Tenzij het Hof het tegendeel bepaalt, schort het verzet door derden niet de tenuitvoerlegging van het vonnis op.

§ 4 Wird der Drittwiderspruchsklage stattgegeben, so ist das angefochtene Urteil insofern abzuändern, als es die Rechte des widersprechenden Dritten beeinträchtigt.

Lorsque la tierce opposition est admise, l'arrêt contre lequel elle a été formée est modifié dans la mesure où il préjudicie aux droits de l'opposant.

Quando l'opposizione di terzo è ammessa, il giudizio contro è stata proposta viene modificato nella misura in cui pregiudica i diritti dell'opponente.

Bij wettiging van het derden-verzet wordt het vonnis, wartegen derden-verzet is aangetekend, gewijzigd in zoverre het op de rechten van de opposant inbreuk maakt.

§ 5 Die Partei, deren Drittwiderspruchsklage abgewiesen wird, ist in die Verfahrenskosten zu verurteilen.

La partie dont la tierce opposition aura été rejetée, sera condamnée aux dépens de l'instance.

La parte di cui sia stata respinta la opposizione di terzo è condannata alle spese del procedimento.

De partij, waarvan het verzoek to het instellen van derden-verzet is verworpen, wordt in zoverre veroordeeld in de proceskosten.

Art. 38 EWG-S = Art. 4o EAG-S

Mitgliedstaaten, Organe der Gemeinschaften und alle natürlichen und juristischen Personen können nach Maßgabe der Verfahrensordnung in den dort genannten Fällen Drittwiderspruch erheben, wenn dieses Urteil ihre Rechte beeinträchtigt und in einem Rechtsstreit erlassen worden ist, an dem sie nicht teilgenommen haben.	Les Etats membres, les institutions de la Communauté et toutes les autres personnes physiques ou morales, peuvent, dans les cas et dans les conditions qui seront déterminés par le règlement de procédure, former tierce opposition contre les arrêts rendus sans qu'ils aient été appelés, si ces arrêts préjudicient à leurs droits.	Gli Stati membri, le istituzioni della Comunità e ogni altra persona fisica o giuridica, possono, nei casi e alle condizioni che saranno determinate dal regolamento di procedura, proporre opposizione di terzo contro le sentenze pronunziate senza che esse siano state chiamate in causa, qualora tali sentenze siano pregiudizievoli ai loro diritti.	De Lid-Staten, de instellingen van de Gemeenschap en alle andere natuurlijke of rechtspersonen kunnen, in de gevallen en overeenkomstig de bepalingen vast te stellen in het reglement voor de procesvoering derdenverzet instellen tegen de arresten gewezen in rechtsgedingen, waarin zij niet geroepen zijn geweest, indien hun rechten door deze arresten worden geschaad

Art. 97 VerfO

§ 1 Auf die Drittwiderspruchsklage finden Artikel 37 und 38 entsprechende Anwendung; die Klage muß ferner enthalten:	Les dispositions des articles 37 et 38 du présent règlement sont applicables à la demande en tierce opposition; celle-ci doit en outre:	Le disposizioni degli articoli 37 et 38 del presente regolamento si applicano all'opposizione di terzo; l'atto di opposizione deve inoltre:	Op het derden-verzet zijn de bepalingen van de artikelen 37 en 38 van toepassing; het verzoek bevat voorts:

a) die Bezeichnung des angefochtenen Urteils;

b) die Angabe, in welchen Punkten dieses Urteil die Rechte des Dritten beeinträchtigt;

c) die Gründe, aus denen der Dritte nicht in der Lage war, sich am Hauptverfahren zu beteiligen.

Die Klage ist gegen sämtliche Parteien des Hauptverfahrens zu richten.

Ist das Urteil im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht, so muß die Klage binnen zwei Monaten nach dieser Veröffentlichung erhoben werden.

a) spécifier l'arrêt attaqué;

b) indiquer en quoi l'arrêt préjudicie aux droits du tiers opposant;

c) indiquer les raisons pour lesquelles le tiers opposant n'a pu participer au litige principal.

La demande doit être formée contre toutes les parties au litige principal.

Si l'arrêt a été publié au Journal Officiel des Communautés Européennes, la demande est présentée dans les deux mois qui suivent la publication.

a) specificare la sentenza opposta;

b) indicare per quali motivi la sentenza opposta pregiudica i diritti del terzo opponente;

c) indicare per quali motivi il terzo opponente non ha potuto partecipare alla causa principale.

L'opposizione è proposta contro tutte le parti della causa principale.

Se la sentenza è stata pubblicata nella Gazzetta Ufficiale delle Comunità Europee, l'opposizione va proposta nel termine di due mesi dalla pubblicazione.

a) een nauwkeurige aanduiding van het bestreden arrest;

b) de aanduiding van de punten waarop het bestreden arrest de rechten van de derde-opposant benadeelt;

c) een opgave van de redenen waarom de derden-opposant niet aan het hoofgeding heeft kunnen deelnemen.

De vordering wordt aangebracht tegen alle partijen in het hoofgeding.

Indien de arrest werd openbaar gemaakt in het Publikatieblad van de Europese Gemeenschappen, wordt het verzoek gedaan binnen twee maanden na de dag van openbaar-making.

§ 2 Auf Antrag des Dritten kann die Vollstreckung des angefochtenen Urteils ausgesetzt werden. Die Bestimmungen des ersten Kapitels des dritten Titels finden die entsprechende Anwendung.

Le sursis à exécution de l'arrêt attaqué peut être ordonné à la demande du tiers opposant. Les dispositions du chapitre premier, titre troisième, du présent règlement, sont applicables.

Su richiesta del terzo opponente può essere ordinata la sospensione dell'esecuzione della sentenza opposta. Si applicano le disposizioni del titolo terzo, capo I, del presente regolamento.

Op verzoek van de derde-opposant kan de opschorting van de executie van het bestreden arrest worden gelast. De bepalingen van het eerste hoofdstuk van de derde titel zijn van overeenkomstige toepassing.

§ 3 Wird der Klage stattgegeben, so ist das angefochtene Urteil entsprechend zu ändern.

L'arrêt attaqué est modifié dans la mesure où il est fait droit à la tierce opposition.

La sentenza opposta è modificata nei limiti in cui l'opposizione di terzo è accolta.

Het bestreden arrest wordt gewijzigd voor zover het derden-verzet wordt toegewezen.

Die Urschrift des auf die Drittwiderspruchsklage ergangenen Urteils ist mit der Urschrift des angefochtenen Urteils zu verbinden. Ein Hinweis auf das Urteil ist am Rande der Urschrift des angefochtenen Urteils anzubringen.

La minute de l'arrêt rendu sur tierce opposition est annexée à la minute de l'arrêt attaqué. Mention de l'arrêt rendu sur tierce opposition est faite en marge de l'arrêt attaqué.

L'originale della sentenza pronunciata sull' opposizione di terzo è allegato all'originale della sentenza opposta. A margine della sentenza opposta viene fatta annotazione della sentenza pronunciata sulla opposizione di terzo.

De minut van het arrest, op het derden-verzet gewezen, wordt gehecht aan die van het bestreden arrest. In margine van laatsgenoemde minut wordt van het op het derden-verzet gewezen arrest aantekening gedaan.